



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

AUGUST 2014
45. JAHRGANG

4/2014

S. 169–224

BRAK MITTEILUNGEN

BEIRAT

RA Prof. Dr. Christian Kirchberg, Karlsruhe, Vorsitzender
Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln
RA Dr. Ulrich Scharf, Celle
RA JR Heinz Weil, Paris

www.brak-mitteilungen.de



Zukunft gestalten. Gemeinsam.

Der Partner für erfolgreiche
Rechtsanwälte
www.datev.de/anwalt



Am
besten
gleich
darauf
berufen

www.otto-schmidt.de/gwg2

AKZENTE

A. C. Filges

Starker Gestalter

AUFSÄTZE

Chr. Kirchberg

Berufsrechtliche Implikationen des NSA-Skandals

M. Mollnau

Wann, wenn nicht jetzt? – Eine Rechtsanwaltskammer muss sich zur NSA-Affäre äußern!

AUS DER SATZUNGSVERSAMMLUNG

Resolution zur anwaltlichen Fortbildungspflicht

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

NIEDERSÄCHSISCHER AGH

Ladung zum Fachgespräch

BGH

Gegen Formvorschriften verstoßende Vergütungsvereinbarung

Der neue Erman ist da!



Der neue Erman ist da: Umfassend, lesefreundlich, und dennoch kompakt. Deshalb ist der neue Erman goldrichtig.

Der renommierte Traditionscommentar, der keine Frage unbeantwortet lässt, ist wieder auf dem allerneuesten Stand. Selbstverständlich mit dem neuen Verbrauchervertragsrecht, das am 13.6.2014 in Kraft getreten ist, dem neuen Patientenrechte-Verbesserungsgesetz, dem MietRÄndG vom 11.3.2013 und der ab 17.8.2015 geltenden EuErbrVO. Mit neuester, kritisch kommentierter höchst- und obergerichtlicher Rechtsprechung.

Der neue Erman: Der Größte unter den Kompakten lässt keine Frage offen. Jetzt Probe lesen oder gleich bestellen bei www.der-neue-erman.de

Erman **BGB** Kommentar. Herausgegeben von Prof. Dr. Barbara Grunewald, RA Dr. Dr. h.c. Georg Maier-Reimer und Prof. em. Dr. Dr. h.c. mult. Harm Peter Westermann. Bearbeitet von 63 ausgezeichneten Autoren aus Wissenschaft, gerichtlicher, anwaltlicher und notarieller Praxis. 14., neu bearbeitete Auflage 2014, 7.072 Seiten Lexikonformat in 2 Bänden, gbd. 379,- €. Bis 22.10.2014 nur 329,- €. ISBN 978-3-504-47102-6

INHALT

AKZENTE

A. C. Filges Starker Gestalter	169
------------------------------------------	-----

AUFSÄTZE

Chr. Kirchberg Berufsrechtliche Implikationen des NSA-Skandals	170
M. Mollnau Wann, wenn nicht jetzt? – Eine Rechtsanwaltskammer muss sich zur NSA-Affäre äußern!	174
M. Hartung Scheinpartnerhaftung in PartG und PartGmbH	179
M. Kilian/S. Lange-Korf Die Berufszufriedenheit von Rechtsanwälten	184
A. Jungk/B. Chab/H. Grams Pflichten und Haftung des Anwalts – Eine Rechtsprechungsübersicht	190

KURZER BEITRAG

M. M. Merbecks Beraterrisiko Insolvenzanfechtung	194
------------------------------------------------------------	-----

AUS DER ARBEIT DER BRAK

P. Fiebig Die BRAK in Berlin	195
H. Petersen Die BRAK in Brüssel	197
K. Ting-Winarto/V. Horrer Die BRAK International	200
Resolution der Hauptversammlung der BRAK	201

AUS DER SATZUNGSVERSAMMLUNG

Resolution der Satzungsversammlung zur anwaltlichen Fortbildungspflicht	201
T. Wagner Fortbildungspflicht und Satzungskompetenz	201
H. P. Schons Notwendige Ergänzung in § 23 BORA – Auszahlungspflicht nach Mandatsbeendigung	203
Nächste Sitzung der Satzungsversammlung	204

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

<i>Detaillierte Übersicht der Rechtsprechung auf der nächsten Seite</i>	IV
-------------------------------------------------------------------------	----

Alle Entscheidungen und Aufsätze in unserer Datenbank
www.brak-mitteilungen.de

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

BERUFSRECHTE UND -PFLICHTEN

AnwG Düsseldorf	17.3.2014	3 EV 546/12 (n.r.)	Verweigerung der Mitwirkung bei einer Zustellung von Anwalt zu Anwalt	204
AnwG Köln	17.2.2014	10 EV 245/13	Unsachliche Äußerungen in einem Schriftsatz (LS)	207

WERBUNG

AGH Nordrhein- Westfalen	9.5.2014	1 AGH 3/14	Werbung mit Gutscheinen	207
OLG Köln	17.1.2014	6 U 167/13	Unzulässige Verwendung von Daten zur Mandatsakquise (LS)	211

FACHANWALTSCHAFTEN

BGH	5.5.2014	AnwZ (Brfg) 76/13	Verstoß eines Fachanwalts gegen die besondere Fortbildungspflicht	212
BGH	10.3.2014	AnwZ (Brfg) 60/12	Besondere praktische Erfahrungen im Bau- und Architektenrecht (LS)	214
Niedersäch- sischer AGH	17.3.2014	AGH 16/13 (II 10/14)	Ladung zum Fachgespräch	214

SOZIALRECHT

BAG	11.12.2013	10 AZR 286/13	Mandantenübernahmeklausel für angestellten Rechtsanwalt bei Arbeitgeberwechsel	216
-----	------------	---------------	-----------------------------------------------------------------------------------	-----

VERGÜTUNG

BGH	5.6.2014	IX ZR 137/12	Gegen Formvorschriften verstoßende Vergütungsvereinbarung	220
BGH	20.5.2014	VI ZB 9/13	Rechtsmissbräuchliches Kostenfestsetzungsverlangen (LS)	223

PROZESSUALES

VGH Baden- Württemberg	28.4.2014	9 S 203/14	Zulassung zum RA beim BGH; Nichtbenennung durch Wahlausschuss (LS)	223
LG Osnabrück	12.2.2014	10 Qs 4/14	Umbeordnung eines Pflichtverteidigers (LS)	223

NOTARRECHT

BGH	17.3.2014	NotZ (Brfg) 21/13	Mit der Grundrechtecharta der EU vereinbare Altersgrenze von Notaren (LS)	224
-----	-----------	-------------------	------------------------------------------------------------------------------	-----

IMPRESSUM

BRAK-MITTEILUNGEN UND BRAK-MAGAZIN Informationen zu Berufsrecht und Berufspolitik
HERAUSGEBER Bundesrechtsanwaltskammer, Littenstr. 9, 10179 Berlin, Tel. (030) 28 49 39-0, Telefax (030) 28 49 39-11, E-Mail: zentrale@brak.de, Internet: <http://www.brak.de>.

REDAKTION Rechtsanwältin Peggy Fiebig (Pressesprecherin der BRAK, Schriftleitung), Rechtsanwalt Christian Dahns, Frauke Karlstedt (sachbearbeitend).

VERLAG Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln (Bayenthal), Tel. (02 21) 9 37 38-01; Telefax (02 21) 9 37 38-9 21, E-Mail info@otto-schmidt.de.

KONTEN Sparkasse KölnBonn (DE 87 3705 0198 0030 6021 55); Postgiroamt Köln (DE 40 3701 0050 0053 9505 08).

ERSCHEINUNGSWEISE Zweimonatlich: Februar, April, Juni, August, Oktober, Dezember.

BEZUGSPREISE Den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammern werden die BRAK-Mitteilungen im Rahmen der Mitgliedschaft ohne Erhebung einer besonderen Bezugsgebühr zugestellt. Jahresabonnement 109 € (zzgl. Zustellgebühr); Einzelheft 19,80 € (zzgl. Versandkosten). In diesen Preisen ist die Mehrwertsteuer mit 6,54% (Steuersatz 7%) enthalten. Kündigungstermin für das Abonnement 6 Wochen vor Jahresschluss.

ANZEIGENVERKAUF sales friendly Verlagsdienstleistungen, Pfaffenweg 15, 53227 Bonn; Telefon (02 28) 9 78 98-0, Fax (02 28) 9 78 98-20, E-Mail: media@sales-friendly.de.

Gültig ist Preisliste Nr. 29 vom 1.1.2014

DRUCKAUFLAGE dieser Ausgabe: 165.980 Exemplare (Verlagsausgabe).

DRUCK Schaffrath, Geldern. Hergestellt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

URHEBER- UND VERLAGSRECHTE Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten. Kein Teil dieser Zeitschrift darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden. Das gilt auch für die veröffentlichten Entscheidungen und deren Leitsätze, wenn und soweit sie von der Schriftleitung bearbeitet sind. Fotokopien für den persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch dürfen nur von einzelnen Beiträgen oder Teilen daraus als Einzelkopien hergestellt werden.

IWW-Druckauflage 2. Quartal 2014: 165.620 Exemplare.

ISSN 0722-6934



Kann nicht jeder: Professional Class – Volkswagen für Selbstständige.

** Und für die, die es werden wollen.*



Das Programm für Selbstständige Unsere Mobilitätsmodule für Ihre Bedürfnisse:

z. B. Wartung & Verschleiß-Aktion • KaskoSchutz • HaftpflichtSchutz
• ReifenClever-Paket • Europa Tank & Service Karte Bonus

Mit Professional Class liegen Selbstständige, Freiberufler und Kleinunternehmer immer goldrichtig. Denn hier steckt genau so viel Mobilität drin, wie Sie brauchen: Top-Leasingangebot, günstiger Kasko- und HaftpflichtSchutz, attraktive Prämie und starke Service-Module mit enormen Preisvorteilen! Setzen auch Sie auf Kostentransparenz und Planbarkeit – mit Professional Class: ein starkes Paket für Ihre Mobilität.

Jetzt einsteigen und profitieren: www.volkswagen.de/selbststaendige

Kraftstoffverbrauch des Golf in l/100 km:

kombiniert 5,2 – 3,2, CO₂-Emissionen in g/km: kombiniert 122 – 85.



Das Auto.

AKTUELLE HINWEISE

IM BUNDESGESETZBLATT VERKÜNDET

Verordnung zur Änderung der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung

BGBl. I v. 16.6.2014, S. 754

Gesetz zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Sukzessivadoption durch Lebenspartner

BGBl. I v. 26.6.2014, S. 786

Verordnung zur Änderung der Verbraucherinsolvenzvordruckverordnung

BGBl. I v. 26.6.2014, S. 825

Bekanntmachung über das Inkrafttreten von Teilen des Gesetzes zur Durchführung des Haager Übereinkommens v. 23.11.2007 über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen sowie zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des internationalen Unterhaltsverfahrensrechts und des materiellen Unterhaltsrechts

BGBl. I v. 10.7.2014, S. 887

Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften

BGBl. I v. 15.7.2014, S. 890

öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission

ABl. EU L158/77, 27.5.2014

Richtlinie 2014/67/EU zur Durchsetzung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“)

ABl. L159/11, 28.5.2014

Verordnung (EU) Nr. 542/2014 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 bezüglich der hinsichtlich des Einheitlichen Patentgerichts und des Benelux-Gerichtshofs anzuwendenden Vorschriften

ABl. EU L163/1, 29.5.2014

Beschluss über den Schutz personenbezogener Daten im Europäischen e-Justiz-Portal (2014/333/EU)

ABl. EU L167/57, 6.6.2014

Verordnung (EU) Nr. 655/2014 zur Einführung eines Verfahrens für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen

ABl. EU L189/59, 27.6.2014

IM EU-AMTSBLATT VERKÜNDET

Empfehlung zur Qualität der Berichterstattung über die Unternehmensführung („Comply or Explain“)

ABl. EU L109/43, 12.4.2014

Richtlinie 2014/41/EU über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen

ABl. EU L130/1, 1.5.2014

Richtlinie 2014/55/EU über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen

ABl. EU L133/1, 6.5.2014

Richtlinie 2014/56/EU zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen

ABl. EU L158/196, 27.5.2014

Verordnung (EU) Nr. 537/2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von

AUS DEN ZEITSCHRIFTEN

BRÄK-Mitteilungen und Anwaltsblatt sind für jeden berufsrechtlich Interessierten Pflichtlektüre. Nachfolgend dokumentiert das Institut für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln Aufsatzliteratur zum Berufsrecht der Rechtsanwälte, Notare und Steuerberater, die in den zurückliegenden Wochen in anderen Periodika und Sammelwerken veröffentlicht worden ist. Aus Platzgründen muss eine wertende Auswahl getroffen werden.

Zusammengestellt vom Institut für Anwaltsrecht durch Anne-Sophie Jung LL.M.

Kontakt zur Literaturschau: anwaltsrecht@googlemail.com

AdVoice Nr. 1: *Hogrefe-Weichhan*, Gründung simplified. In zehn Schritten zur eigenen Kanzlei (30); *Balbach*, Großer Pflichtenkanon. Die Grundzüge der Anwaltshaftung bei Rechtsprechungsänderungen (40); *Eube*, Der

FERNSTUDIUM für KANZLEI-FACHANGESTELLTE

Assessorreferent jur. (FSH) · Rechtswirt (FSH) · Rechtsreferent jur. (FSH)
Staatlich zugelassen, berufsbegleitend, 3-7 Semester

Zielgruppe: ReNo-Fachangestellte/Fachwirte/Sachbearbeiter mit Interesse an der Übernahme von mandatsbezogenen, materiellrechtlichen/prozessualen Aufgabenstellungen zur **juristischen Entlastung des Anwaltes**. Das Fernstudium ermöglicht den Wechsel von der büroorganisatorischen auf die **fachjuristische Mitarbeiterebene**. FSH, Universität, Science-Park 2, 66123 Saarbrücken, www.e-FSH.de, Tel. 0681/390-5263, Fax 0681/390-4620

Am FSH-Examensinstitut: Fernstudiengänge zur Vorbereitung auf die 1. und 2. juristische Staatsprüfung

freie Mitarbeiter. Haftungsrechtliche Tipps zur Beschäftigung freier Mitarbeiter (45).

Anwaltsgebühren kompakt (AG/KOMPAKT) Nr. 4: o. Verf., Übergangsrecht: Unterschiedliches Recht für Hauptbevollmächtigten und Terminvertreter (40); o. Verf., Prozesskostenhilfe: Zuständiges Gericht für die Festsetzung der PKH-Vergütung in Verfahren nach Teil 3 VV (41); o. Verf., Allgemeines Gebührenrecht: Verfahrensverbindung und -trennung bei Abrechnung nach Wertgebühren (42).

Anwaltsgebühren Spezial (AGS) Nr. 4: *Schneider*, Editorial: Rechtsmittelbelehrungen in Kostensachen, (AGS-aktuell) (2).

Anwaltsrevue (Schweizerischer Anwaltsverband) Nr. 1: *Bucheler*, Nouveau droit comptable: possibles incidences pour les avocats (32); Nr. 2: *Fanti*, „Clic informatique“: La rémunération de l’avocat en Bitcoins – perspectives légales et déontologiques (I) (85); Nr. 3: *Fanti*, „Clic informatique“: La rémunération de l’avocat en Bitcoins – perspectives légales et déontologiques (II) (128); Nr. 4: *Mascello*, Qualitätsmanagement für Anwälte (155); Nr. 06-07: *Köppel/Pittet/Rattaz*, Immer anspruchsvoller: Der Umgang mit den Medien (281); *Heller*, Value billing – Vom erkennbaren Wert anwaltlicher Produktivität (287).

Anwalt und Kanzlei (AK) Nr. 4: *Mock*, PKH- und VKH-Reform: Verfahren nach der Bewilligung (65); *Horst*, Kanzleimietvertrag: Vertragsinhalt: Vereinbaren Sie alles korrekt (68); *Mock*, Mahnverfahren: Verschenken Sie keine Gebühren (70); Nr. 5: o. Verf., Gebührenabrechnung: Gesetz erlaubt Outsourcing (77); *Zecha*, Abrechnung mit Outsourcing-Anbietern: Wie diese Strategie für Sie finanziell aufgeht (79); *Mock*, Mahnverfahren: Die korrekte Gebührenforderung (79); *Beyer*, Versicherungsschutz für die Anwaltskanzlei (80); *Hauskötter*, Fehlervermeidung: Das müssen Sie bei Gründung einer Kanzlei beachten (86); Nr. 6: *Mock*, RVG-Reform: Diese Neuerungen bringen bares Geld in Strafsachen (95); *Cosack*, Preisgespräch: Reden Sie über Geld (96); *Große-Wilde*, Kanzleiübernahme: Das müssen Verkäufer und Erwerber bedenken (103); Nr. 7: *Große-Wilde*, Kanzleiübernahme. Preisgestaltung und Bewertung als Problemlöser (116); *Mock*, Strafsachen: Als Zeugenbeistand können Sie nun wie ein Verteidiger abrechnen (122).

Berliner Anwaltsblatt (BerlAnWB.) Nr. 6: *Dreske*, Streng vertraulich! – Auch Kanzleien müssen für einen vollumfänglichen Datenschutz Sorge tragen (205).

Das Juristische Büro (JurBüro) Nr. 4: *Meyer*, Zum Freistellungs- bzw. Erstattungsanspruch des Versiche-

Berufsrecht Summit 2014

Thema:

Die Urteile des Bundessozialgerichts vom 3. April und deren Folgen



Zu Gast:
Dr. Josef Berchtold,
Vorsitzender Richter
des 5. BSG-Senats

Außerdem:

Der Regressanspruch des Arbeitgebers gegen den Syndikus

**Syndikusanwälte
aufgepasst!**

Am 7./8. Oktober findet in Frankfurt am Main
der 1. Berufsrecht Summit des BUJ statt.

Veranstaltet von

BUJ
Bundesverband
der Unternehmensjuristen

unternehmensjurist

Weitere Themen und Anmelde-möglichkeit unter www.berufsrecht-summit.de

rungsnehmers in der Rechtsschutzversicherung, wenn der Rechtsanwalt bei einer Mehrheit von Auftraggebern mit dem rechtsschutzversicherten Mandanten nach § 7 Abs. 2 Satz 1 RVG abrechnet (182); Nr. 5: *Hambloch*, Wann kann ein Rechtsanwalt mit Gebührenforderungen gegen den Mandanten gegenüber einer Forderung einer Rechtsschutzversicherung aufrechnen? (227).

DER BETRIEB (DB) Nr. 18: *o. Verf.*, Steuerliche Behandlung der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung, (DB-aktuell) (8).

Wettbewerbszentrale

5. Gesundheitsrechtstag der Wettbewerbszentrale am 28.11.2014

Aktuelle Entwicklungen in der Gesundheitsbranche!

Die Wettbewerbszentrale bereitet für Sie mit renommierten Referenten Rechtsprechung auf und beleuchtet die Konsequenzen neuer Rechtsentwicklungen (Verbraucherrecht, Kosmetikrecht) für den Gesundheitsbereich.

Jetzt anmelden! www.wettbewerbszentrale.de

Deutsche Gerichtsvollzieher-Zeitung (DGVZ) Nr. 5: *Hergenröder*, Neuerungen im anwaltlichen Gebührenrecht durch das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung und durch das 2. KostRModG (109).

Fachanwalt Arbeitsrecht (FA) Nr. 3: *Stückemann*, Fallzahlen gem. § 5 Abs. 1c FAO (72).

Familie und Recht (FUR) Nr. 2: *Viefhues*, Berufsrechtliche Fallstricke im familienrechtlichen Mandat (66).

Informationen und amtliche Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer Celle (info): *Brisch*, Elektronische Kommunikation in der Kanzlei (20); *o. Verf.*, Partner mit beschränkter Berufshaftung (29); *Passenheim*, Der elektronische Rechtsverkehr kommt (30).

Fachseminare von Fürstenberg
Spezialisierung zählt!
oJus
Ein Unternehmen der Verlagsgruppe Dr. Otto Schmidt

Fachanwalts- und Expertenlehrgänge,
Kurs- und Seminarangebote für Fachanwälte
www.fachseminare-von-fuerstenberg.de

International Journal of the Legal Profession (IJLP) Nr. 3/2013: *Galanter/Robinson*, India's Grand Advocates: A Legal Elite Flourishing in the Era of Globalization (241); *Semple*, Access to Justice: Is Legal Services Regulation Blocking the Path? (267); *Edge*, Foreign Lawyers Practising National Law: Temporary Counsel in Small Jurisdictions (285); *Babacan/Di Iorio/Meade*, The (In)Effective Regulation of Incorporated Legal Practices: An Australian Case Study (315).

Juristische Ausbildung (JURA) Nr. 4: *Hermanns*, Einführung in das Anwaltshaftungsrecht (365).

KammerForum (RAK Köln) Nr. 2: *Huff/Proll-Gerwe*, Die Befreiung von – nicht nur – Syndikusanwälten von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung (44); *Burr*, „Das wird man doch noch sagen dürfen!“ – eine Bestandsaufnahme zu § 185 StGB im

Lichte der Meinungsfreiheit unter besonderer Berücksichtigung anwaltlicher Äußerungen (49).

KammerMitteilungen (RAK Düsseldorf) Nr. 4: *Finzel*, Aktuelles und Kontroverses zum Berufsrecht (347).

KammerReport (RAK Hamm) Nr. 3: *Eimers*, Syndikusanwälte gehören (wieder) in das Versorgungswerk und zwar schnell (8).

Kanzleiführung professionell (KP) Nr. 5: *o. Verf.*, Gesellschaftsrecht: Versicherungsschutz in der Partnerschaftsgesellschaft mbB (75); *o. Verf.*, Vergütungsrecht: Zuordnung von Zahlungen bei mehreren offenen Honorarforderungen (75); *Gahle*, Verfahrensrecht: Veränderungen der tatsächlichen Verhältnisse und das daraus resultierende Haftungsrisiko (80); *Jost*, Finanzgerichtliche Verfahren: Neudefinition des Streitwertbegriffs im GKG: Änderungen und Folgen für die Praxis (82); *Fuldner*, Sozialversicherung: Befreiungsrecht der steuerberatenden Berufe von der gesetzlichen Rentenversicherung (85); Nr. 6: *Fuldner*, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand: Dauerbrenner Fristversäumnis: Wiedereinsetzung wird häufig nicht gewährt (95); *Buba*, IT-Sicherheit: Sicherheitslücke Smartphone: Mobilgeräte gefährden die IT-Sicherheit in der Kanzlei (106).

Legal Ethics Nr. 1: *Woolley*, Context, Meaning and Morality in the Life of the Lawyer (1); *Pont*, Mandating Lawyer Reporting of their Peers' Misconduct: Should Australia Follow Suit? (55); *Tan*, Law Firm Internships and the Making of Future Lawyers: An Empirical Study in Singapore (79); *Waye*, Litigation Risk Transfer and Law Firm Financial Arrangements (107); *Kilian*, Germany: The Future of the Lawyers' Profession (138); *Mason*, Rooms at the Inns: The Increased Scope of Regulation under the New Bar Standards Handbook for England and Wales (143).

Neue Juristische Wochenschrift (NJW) Nr. 16: *Zimmermann*, Verdrängt die PartG mbB Haftungsvereinbarungen? (1142); Nr. 18: *Schneider*, Kanzlei & Mandat. Wesentliche Angaben im PKH-Bewilligungsverfahren (1287); Nr. 19: *Ullrich*, Außergerichtliche Kontakte zwischen Anwalt und Zeugen im Zivilprozess (1341); Nr. 20: *Saenger/Uphoff*, Erstattungsfähigkeit anwaltlicher Zeithonorare (1412); Nr. 24: *Fromm*, Die Kostenfestsetzung bei Freispruch in Fällen der notwendigen Verteidigung (1708); *Henssler*, Die LLP – die bessere Alternative zur PartG mbB? (1761); *Kilian*, Alternative Business Structures (ABS) ante portas? Nichtanwaltliche Gesellschafter im Rechtsdienstleistungsmarkt (1766); *Ganter*, Die Third Party Legal Opinion und das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen – eine Tretmine in der Anwaltspraxis (1771); *Mayer*, Entwicklungen zur Rechtsanwaltsvergütung 2013 (1780); *Heussen*, Weisungen von Mandanten gegenüber ihren Rechtsanwälten – Berufsethische Überlegungen (1786).

Neue Juristische Wochenschrift (NJW-aktuell) Nr. 25: *Menebröcker*, Standpunkt: Zwischen Berufspflichten und Parteiverrat – Das Zustellungs-Dilemma (14).

Neue Juristische Wochenschrift spezial (NJWspezial) Nr. 7: *Schneider*, Wem stehen die festgesetzten Zinsen aus der

Anwaltsvergütung zu? (219); Nr. 8: *Dahns*, Anwaltliches Berufsrecht für anwaltliche Insolvenzverwalter? (254).

Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht (NZG) Nr. 4: *Lieder/Hoffmann*, Rechtstatsachen zur PartG mbB und zur LLP (127).

Neue Wirtschafts-Briefe (NWB) Nr. 9: *Dönmez*, Aufklärungspflichten des Steuerberaters im Rahmen der Selbstanzeige. Rechtssichere Beratung erfordert auch den Blick auf disziplinar- und berufsrechtliche Konsequenzen (629).

Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht (NZG) Nr. 15: *Engelstädter/Lubberich*, Neues Kostenrecht: Erste Erkenntnisse aus der Anwendung des Gerichts- und Notarkostengesetzes im Bereich Gesellschaftsrecht und M&A (564).

Österreichisches Anwaltsblatt Nr. 3: *Manhart*, Verschwiegenheit und Doppelvertretung (161); Nr. 5: *Katzlinger*, Untervermietung an Berufsfremde (303); Nr. 6: *Steinbrecher*, Eintragung als Rechtsanwalt in anderem EU-Mitgliedstaat bei kurzer Anwaltszulassung nicht rechtsmissbräuchlich (373).

RVG prof. Nr. 5: *Mock*, RVG im Brennpunkt: 30 aktuelle Fälle aus der Praxis, (Sonderausgabe) (1); *Onderka*, Rahmengebühr: Gebührenbestimmung: Toleranzbereich ausnutzen (82); *Onderka*, Gebührenrechtliche Einheit: Tätigkeit vor oder nach unbedingtem Auftrag? Gestaltungsspielraum bietet Vorteile (84); Nr. 6: *Onderka*, Gebührenrechtliche Einheit: Honorar für Maßnahmen während des Verfahrens (105).

RVGreport Nr. 5: *Volpert*, Die wichtigsten Änderungen im GKG durch das 2. KostRMOG (170).

Zeitschrift für die notarielle Beratungs- und Beurkundungspraxis (NotBZ) Nr. 3: *Lieder*, Die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung. Grundzüge und erste Problemfragen der neuen Rechtsformvariante (81).

Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge (ZEV) Nr. 5: *Joachim*, Die Abwicklung einer Rechtsanwaltskanzlei, insbesondere im Erbfall (236).

Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht (WM) Nr. 4: *Ring*, Die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung für Angehörige freier Berufe (insbesondere Rechtsanwälte) (237).

BUCHHINWEISE

Siegmund, **Die anwaltliche Verschwiegenheit in der berufspolitischen Diskussion**, Schriftenreihe der BRAK, Band 19, 2014, 323 Seiten, 59 Euro, C.H. BECK, ISBN: 978-3-406-66387-1

Diese Dissertation beschäftigt sich mit der Berufspflicht zur anwaltlichen Verschwiegenheit. Der Autor analysiert die geltende Rechtslage und beleuchtet die aktuelle berufspolitische Diskussion. In dieser Diskussion gibt es u.a. Tendenzen zu einer Lockerung der Verschwiegenheitspflicht. Abgerundet wird die Arbeit mit Vorschlägen für die künftige Regelung der Verschwiegenheitspflicht. Die Arbeit wurde von der TU Chemnitz zur Promotion angenommen.

Beck'sches Formularbuch für die Anwaltskanzlei, 2014, 1586 Seiten, mit CD-ROM, in Leinen, 129 Euro, C.H. BECK, ISBN: 978-3-406-64976-9

Das Beck'sche Formularbuch für die Anwaltskanzlei bietet ein völlig neuartiges und einzigartiges Kompendium für die „Eigenverwaltung“ der Anwaltskanzlei.

In der bewährten Struktur der Beck'schen Formularbücher erhalten angehende wie auch arrivierte Rechtsanwälte und ihre Mitarbeiter Arbeitshilfen für die regelmäßig in der Kanzlei anfallenden Strukturierungs-, Verwaltungs- und Organisationsaufgaben. Von Fragen der Anwaltszulassung über die Kanzleigründung bis hin zur potentiellen Kanzleifusion oder Abwicklung werden sämtliche Themengebiete anhand ausführlich kommentierter Formulare, Muster und Checklisten veranschaulicht. Das Werk richtet sich an Kanzleien jeder Größe und Rechtsform und deckt somit ein äußerst breites Themenspektrum ab. Endlich findet der Anwalt alles, was er zu seiner standesgemäßen Berufsausübung benötigt, in Form zeitsparender Arbeitshilfen in einem Band.

Schneider/Volpert/Fölsch (Hrsg.), **Gesamtes Kostenrecht, Kommentar, 2014, 3410 Seiten, gebunden, ca. 135 Euro, Nomos, ISBN: 978-3-8329-3976-2**

Der völlig neu konzipierte NomosKommentar zum Gesamten Kostenrecht bietet eine umfassende, gut strukturierte und vor allem altlastenfreie Kommentierung aller maßgeblichen Kostengesetze für Justiz, Anwaltschaft und Notariat – praxisgerecht erläutert von einem Autorenteam zum verlässlichen Einsatz bei allen Abrechnungsfragen. Sämtliche Gesetzesänderungen zum 1.1.2014 bzw. 1.7.2014 sind berücksichtigt.

Im Bereich der Gerichtskostengesetze liegt der Fokus auf den abrechnungstypischen Themen Fälligkeit, Abhängigmachung, Kostenschuldner und Kostenansatz. Im Bereich der Anwaltsvergütung und Notarkosten werden das Entstehen der Gebühr, ihr Abgeltungsbereich und Anrechnungsfragen besonders ausführlich behandelt, ebenso die Bestimmung des Gegenstands-, Verfahrens- bzw. Geschäftswerts.



„Kunst erlaubt Experimente – Technik muss funktionieren! In unserer Kanzlei haben wir beides. Farbenfrohe Inspiration und Software, auf die wir uns zu 100% verlassen können.“

Meinhardt, Gieseler & Partner
Kanzlei für Wirtschaftsrecht • Nürnberg • WinMACS User seit 2012



WinMACS

Die Kanzleisoftware
für Anwälte und Anwaltsnotare

Rummel AG • 09123/1830-0 • www.rummel-ag.de

Die besonderen Praxisvorteile:

- Schwerpunktsetzung auf die in der Kostenrechtspraxis relevanten Themenfelder
- Präzise und aktuelle Erläuterungen mit klaren, verständlichen Aussagen zur kommentierten Norm an Ort und Stelle
- Detaillierte Verfahrenskonstellationen für eine rechtssichere Abrechnung
- Zahlreiche Berechnungs- und Fallbeispiele – oft auch mit Varianten, um die Unterschiede zu verdeutlichen
- Durchgängige Verknüpfung von Kostenrecht und Verfahrensrecht
- Viele A-Z-Auflistungen, v.a. zur Wertbestimmung

*Hans-Theodor Soergel (Begr.), **Bürgerliches Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen (BGB), Band 5/1a, Schuldrecht 3/1a: §§ 311, 311a–c, 313, 314 BGB, 13., völlig überarbeitete und erweiterte Auflage, 308 Seiten, 176,99 Euro, Kohlhammer GmbH, ISBN: 978-3-17-015795-8***

Band 5/1a des Standardwerkes zum BGB enthält in bewährter Qualität umfangreiche Erläuterungen der §§ 311, 311a–c, 313 und 314 aus dem Recht der Schuldverhältnisse unter Berücksichtigung aktueller Gesetze, Rechtsprechung und Literatur. Enthalten sind im Einzelnen die §§ 311, 311a–c (Begründung von Verträgen, Schuldverhältnissen) sowie die §§ 313, 314 (Anpassung und Beendigung von Verträgen).

Der Bezug eines Einzelbandes ist nicht möglich. Diese Reihe kann nur komplett abgenommen werden (insg. 27 Bände).

*Braun, **Insolvenzordnung (InsO), Kommentar, 6. Auflage 2014, 1594 Seiten, in Leinen, ca. 135 Euro, C.H. BECK, ISBN: 978-3-406-65755-9***

Dieser handliche Kommentar erläutert die Insolvenzordnung gründlich und kompakt in praxiserichter Konzentration und in nur einem Band.

Das Werk steht für größten Praxisnutzen und effektive Lösungen. Der Herausgeber ist einer der großen deut-

schen Insolvenzverwalter. Zusammen mit den Autoren seiner Kanzlei bietet er die Gewähr für eine praxiserichter Darstellung nah an den Fragen des Alltags.

Der Kommentar zeigt alle rechtlichen, steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Wege zur Insolvenzbewältigung auf.

Vorteile auf einen Blick

- von Praktikern für Praktiker geschrieben
- fundiertes Wissen übersichtlich präsentiert
- Antworten und Lösungen auf Ihre Fragen

Zur Neuauflage

Die sechste Auflage des bewährten einbändigen Praktikerkommentars bietet neben der ausführlichen Aktualisierung von Rechtsprechung und Literatur seit Erscheinen der Voraufgabe u.a.:

- die Darstellung aller Änderungen durch die Verbraucherinsolvenzrechtsreform
- erste Praxiserfahrungen und Lösungen hinsichtlich der ESUG-Novelle
- noch mehr Praktikertipps

*Kai-Jochen Neuhaus, **Berufsunfähigkeitsversicherung, 3., völlig neu bearbeitete Auflage des von W. Voit begründeten Werkes, 2014, XL, 1086 Seiten, in Leinen, 189 Euro, Verlag C.H. BECK, ISBN: 978-3-406-64272-2***

Das Standardwerk zur Berufsunfähigkeitsversicherung enthält eine umfassende Aufbereitung der höchstrichterlichen Rechtsprechung sowie der damit verbundenen Diskussionen. Erörtert werden auch Randbereiche (wie Abtretung, Zwangsvollstreckung, Bezugsberechtigung, betriebliche Altersversorgung und BU-Versicherungsfall in der Rechtsschutzversicherung), darüber hinaus besondere, mit der BU-Versicherung verknüpfte Themen, z.B. medizinische Besonderheiten oder die Beauftragung von Detektiven.

Ebenfalls dargestellt werden verwandte Problematiken, darunter der BU-Begriff in der Krankentagegeldversicherung, in Versorgungswerken und in der Erwerbsunfähigkeitsversicherung. Neu ist die Gliederung nach

(Fortsetzung S. XII)



**QUALITÄT DURCH
FORTBILDUNG**

Fortbildungszertifikat der
Bundesrechtsanwaltskammer



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

DAS FORTBILDUNGSZERTIFIKAT DER BRAK

- Fachkompetenz sichtbar gemacht
- Orientierung für Mandanten und potenzielle Mandanten
- Zur Werbung auf Briefkopf, Homepage, Visitenkarten oder in Anzeigen

Weitere Informationen unter: www.brakfortbildungszertifikat.de

AKZENTE

STARKER GESTALTER

Als am 9. September 1994, also ziemlich genau vor 20 Jahren, das Gesetz zur Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und der Patentanwälte in Kraft trat, ahnte wohl kaum jemand, welche Bedeutung das „Parlament der Anwaltschaft“ einmal bekommen wird. In der Bundesrechtsanwaltsordnung heißt es in dem seinerzeit neu eingefügten § 191a nur lapidar: „Bei der Bundesrechtsanwaltskammer wird eine Satzungsversammlung eingerichtet“. Und weiter: „Die Satzungsversammlung erlässt als Satzung eine Berufsordnung für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes ...“

Die in Kraft getretene Berufsordnung ist das erste, die anwaltliche Berufsausübung betreffende, Regelwerk, das sich die Anwaltschaft durch ein von ihr direkt gewähltes Gremium selbst gegeben hat. Es war ein großer Schritt für die Unabhängigkeit der Anwaltschaft insgesamt und für die anwaltliche Selbstverwaltung im Besonderen.

In den nunmehr neunzehn Jahren ihres Bestehens – die erste Sitzung fand im September 1995 statt – hat die Satzungsversammlung die ihr übertragenen Kompetenzen genutzt und sich zu einem schlagkräftigen berufsrechtlichen Organ entwickelt. Sie hat die rechtlichen Rahmenbedingungen des anwaltlichen Arbeitsalltags maßgeblich mitbestimmt, alle berufsrechtlich relevanten Diskussionen wurden auch hier geführt. Den Wandel der Zeit spiegelten die Debatten der Satzungsversammlung wider.

Dass es dabei in der ersten Dekade stürmischer zugeht und es in der Folgezeit ruhiger wurde, liegt auf der Hand: Innerhalb kurzer Zeit wurden mit der Berufsordnung und der Fachanwaltsordnung zwei komplett neue Regelwerke geschaffen. Und es spricht für deren Qualität, dass in den anschließenden Jahren jeweils „nur“ Korrekturen und Anpassungen notwendig waren.

Dennoch ist es ein Trugschluss zu behaupten – wie *Hartung* im aktuellen Anwaltsblatt schreibt –, der Satzungsversammlung gingen die Themen aus. Die Effektivität eines politischen – hier berufspolitischen – Organs

bemisst sich nicht an der Zahl der getroffenen Beschlüsse. Gerade in der laufenden Legislaturperiode werden grundlegende Aufgaben angegangen, deren intensive Diskussion ein Zeichen für Gründlichkeit und Pluralität, nicht aber für mangelnde Effizienz ist. So kann beispielsweise die Frage, welche Berufspflichten

ein Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin hat, um der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht auch im Informationszeitalter und bei der heute üblichen Arbeitsteilung mit externen Dienstleistern zu genügen, nicht im Vorbeigehen beantwortet werden. Im Interesse der Anwaltschaft sind wir gehalten, praktikable und sichere Regelungen zu finden, die den bestehenden hohen Standard unserer Verschwiegenheit beibehalten. Die Arbeit der vorbereitenden Ausschüsse der Satzungsversammlung ist dabei

von unschätzbarem Wert, eine ausführliche Diskussion der dort erarbeiteten Ergebnisse im Plenum dennoch unumgänglich.

Auch die in dem oben genannten Beitrag geäußerte Kritik, die Satzungsversammlung tage zu oft, geht damit ins Leere: Ich möchte daran erinnern, dass die Mitglieder der Satzungsversammlung ehrenamtlich tätig sind – die Akten im Büro bleiben dann unbearbeitet liegen. Kein rein kaufmännisch denkender Anwalt würde die damit verbundenen Einbußen in Kauf nehmen, wenn er nicht von der Sinnhaftigkeit dieses Engagements überzeugt wäre. Deshalb möchte ich an dieser Stelle allen Kolleginnen und Kollegen, die sich in der Satzungsversammlung engagieren, ausdrücklich danken!

Die Geschichte der Satzungsversammlung ist eine Erfolgsgeschichte. Und dieser Erfolg bestärkt uns in der Zuversicht, auch in Zukunft den vielfältigen Angriffen auf die anwaltliche Selbstverwaltung trotzen zu können. Wir Rechtsanwälte können uns am besten selbst verwalten – die Satzungsversammlung ist dafür ein eindrucksvolles Beispiel.



Axel C. Filges

Ihr Axel C. Filges

BERUFSRECHTLICHE IMPLIKATIONEN DES NSA-SKANDALS

RECHTSANWALT PROF. DR. CHRISTIAN KIRCHBERG, KARLSRUHE

Am 9.5.2014 hat die BRAK ein Symposium mit dem Titel „Wer hört mit? – Der NSA-Skandal und die anwaltliche Verschwiegenheit“ veranstaltet. Der nachfolgende Text ist die mit einigen weiterführenden Hinweisen versehene sowie aktualisierte Fassung des Vortrags, den der Verfasser, Vorsitzender der Ausschüsse „Verfassungsrecht“ und „Menschenrechte“ der BRAK gehalten hat; der Vortragsstil wurde beibehalten. (Vgl. dazu auch BRAK-Magazin 3/2014, S. 4 und BRAK-Mitt. 2014, 174).

I. Vor 10 Jahren erschien in den Mitteilungen der Bundesrechtsanwaltskammer der auch heute noch immer lesenswerte Aufsatz des Berliner Kollegen Dr. von Lewinski zum Thema „Anwaltliche Schweigepflicht und E-Mail“.¹ Ich möchte aus diesem Aufsatz einleitend wie folgt auszugsweise zitieren:

„Für Unbefugte ist es praktisch ausgeschlossen, die Nachrichtenleitungen ‚anzuzapfen‘, die das Internet ausmachen. Das einfache Anklemmen eines Telefondrahts scheidet bei Glasfaserkabeln aus; bei der digitalen Nachrichtenübertragung, wie sie jedenfalls bei Überlandstrecken heute ausschließlich verwendet wird, würde man zudem in einem Meer von Nullen und Einsen ertrinken, ohne deren Sinn erfassen zu können ... All dies deckt sich mit dem Befund der Datenschutzbehörden in Europa, dass E-Mail-Kommunikation nicht öffentlich zugänglich sei. Es sind auch kaum Fälle bekannt, in denen E-Mails abgehört worden sind.“

Das wissen wir inzwischen besser. Der technische Overkill, mit dem vor allem amerikanische Geheimdienste, allen voran die NSA, aber auch etwa britische und französische Geheimdienste auf Nine Eleven reagiert haben,² hat der Unbefangenheit, ja Naivität beim Umgang mit der elektronischen Kommunikation via Internet die Grundlage entzogen. Fast muss man dafür dankbar sein, weil die Enthüllungen des ehemaligen NSA-Mitarbeiters Edward Snowden, denen auch höchste Regierungsstellen in der Bundesrepublik Deutschland ein gerüttelt Maß an Glaubwürdigkeit nicht absprechen,³ die Sicherheitsdefizite der Internet-Infrastruktur in einer Weise offen gelegt haben, dass

ein Umdenken und Gegensteuern oder zumindest ein differenzierter Umgang mit dieser Problematik auf allen Ebenen, also sowohl auf der privaten und beruflichen als auch insbesondere auf der administrativen, politischen oder gesetzgeberischen Ebene, unausweichlich werden dürfte. Zu Recht hat deshalb der renommierte Passauer IT-Rechtler Dirk Heckmann in einem zur Veröffentlichung anstehenden Vortrag in Karlsruhe⁴ Folgendes zu bedenken gegeben:

„Auch wenn wir aus Deutschland mit Empörung, Resignation oder Erstaunen in die USA schauen, sei angemerkt: Die NSA-Affäre ist auch unsere eigene Affäre, d.h. unsere eigene Angelegenheit. Sie macht sichtbar, was man sich eigentlich schon vorher denken konnte: IT-Sicherheit muss viel ernster genommen und politisch dringlicher behandelt werden als das bisher der Fall ist.“

IT-Sicherheit ernster nehmen als das bisher der Fall ist – das gilt natürlich auch und gerade für die anwaltliche Tätigkeit, die auf Kommunikation mit Außenstehenden ausgelegt ist, zuvörderst mit den Mandanten, aber auch mit der Gegenseite, mit Gerichten, Behörden, Sachverständigen, NGO's und etwa der Presse, sowohl im nationalen als auch insbesondere im internationalen Rahmen. Gerade im letztgenannten Fall, aber nicht nur dort, hat der, wenn man das in diesem Zusammenhang überhaupt noch mit diesem altertümlichen Wort bezeichnen darf, „Schriftverkehr“ per E-Mail angesichts der stupenden und unbestreitbaren Vorzüge dieses leicht zu handhabenden Kommunikationsmittels Dimensionen angenommen, die man getrost als Spitzenstellung oder gar schon als Monopolstellung bezeichnen kann.

Das allein, d.h. die weithin bedenkenfreie, man könnte fast sagen, sich wie eine Pest ausbreitende Kommunikation im anwaltlichen Bereich per Internet bzw. E-Mail (man ist schon fast gerührt, wenn man im Posteingangskorb archaische Relikte früherer Formen des Schriftverkehrs, also etwa den am besten noch auf Bütteln ausgedruckten Briefbogen eines Gegnerschriftsatzes mit einer eigenhändigen und nicht computergenerierten Unterschrift, vorfindet), all dies darf uns nicht die Augen davor verschließen, dass allein die große und sich noch vergrößernde Zahl von Nullen und Einsen Dritte, ob befugt oder unbefugt, nicht davon abhalten kann und muss, sie interessierende Inhalte aus der per E-Mail geführten Kommunikation herauszufiltern.

¹ v. Lewinski, BRAK-Mitt. 2004, 12.

² S. dazu auch den beim BRAK-Symposium am 9.5.2014 gehaltenen Vortrag von Tripp, Der NSA-Skandal – eine Einführung, www.brak.de/die-brak/veranstaltungen/nsa-und-anwaltliche-verschwiegenheit/sowie Voigt, Weltweiter Datenzugriff durch US-Behörden, MMR 2014, 158 und darüber hinaus etwa den Bericht der französischen Zeitung „Le Monde“ v. 21.3.2014 über die Zusammenarbeit des TK-Unternehmens Orange mit den dortigen Geheimdiensten.

³ Die Satzungsversammlung der BRAK hat darauf am 6.12.2013 mit einer Resolution reagiert, mit der die Bundesregierung aufgefordert worden ist, sich mit Nachdruck dafür einzusetzen, dass die Abhörpraktiken der Geheimdienste anderer Staaten so rasch wie möglich beendet werden, vgl. Presseerklärung Nr. 21 vom 6.12.2013, www.brak.de/Für Journalisten = BRAK-Mitt. 2014, 28.

⁴ Vortrag beim Jour Fixe der Justizpressekonferenz e.V. in Karlsruhe am 11.3.2014; wird demnächst in MMR veröffentlicht. Für die Überlassung des Vortragsmanskripts bedanke ich mich.

Von daher – und insbesondere natürlich vor dem Hintergrund des NSA-Skandals – erscheint es dann doch etwas zu kurz gegriffen, wenn etwa der Kölner Ordinarier *Martin Henssler* in der wohl aktuellsten Kommentierung der Bundesrechtsanwaltsordnung⁵ wörtlich Folgendes ausführt:

„Hinsichtlich der Kommunikation per Internet wird immer wieder die Gefahr betont, dass unbefugte Dritte davon Kenntnis nehmen könnten. Wickle der Anwalt seine Korrespondenz per (unverschlüsselter) E-Mail ab, gefährde er damit die ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht, es sei denn, er verschlüssele seine Nachrichten. Die Übermittlung von vertraulich zu behandelnden Fakten auf diesem Wege bedürfe deshalb grundsätzlich der Zustimmung des Mandanten. Eine stillschweigende Entbindung des Anwalts von der Verschwiegenheitspflicht sei nur dann anzunehmen, wenn der Mandant seinerseits diesen Weg der Kommunikation wähle. Diese restriktive Sichtweise erscheint angesichts der heutigen Verbreitung des Internets und der geänderten Kommunikationswege nicht mehr zeitgemäß, sondern betont über Gebühr die mit dem E-Mail-Verkehr verbundenen Gefahren. Kein Kommunikationsmittel gewährt eine absolute Sicherheit; auch Brief, Fax und Telefon können abgefangen oder abgehört werden. Entscheidend ist, dass bei lebensnaher Betrachtung nicht mit dem Zugriff Unbefugter auf E-Mails gerechnet werden kann. Besonderheiten greifen allenfalls, wenn es um hochsensible Bereiche geht.“

II. Meine erste und aufgrund der aktuellen Erkenntnisse naheliegende These wäre – entgegen *Henssler* – deshalb: die von ihm zurückgewiesene „restriktive Sichtweise“ erscheint gerade wegen der zum zentralen Nervenstrang unserer Informationsgesellschaft gewordenen, ubiquitären Verbreitung des Internets und der geänderten Kommunikationswege nicht nur zeitgemäß, sondern geboten und muss die mit dem E-Mail-Verkehr verbundenen Gefahren angemessen berücksichtigen. Und das kann man – ebenfalls entgegen *Henssler* – auch nicht mit dem Argument relativieren, dass kein Kommunikationsmittel absolute Sicherheit gewähre, weil auch Brief, Fax und Telefon abgefangen oder abgehört werden könnten. Denn das Risikopotential ist bei der massenhaften Anzapfung, Speicherung und Auswertung des E-Mail-Verkehrs, wie sie die NSA, aber auch die Geheimdienste anderer Staaten und inzwischen womöglich auch andere Organisationen oder Institutionen mit mehr oder weniger lauterer Motiven betreiben, ungleich höher als das Abfangen und Abhören von Briefen, Fax-Sendungen oder Telefongesprächen – obwohl speziell auch Letzteres „unter Freunden nicht geht“, um unsere Kanzlerin zu zitieren.⁶

⁵ *Henssler/Prütting*, BRAO, Komm., 4. Aufl. 2014, Rdnr. 68 zu § 43a.

⁶ Wobei der bereits (s.o. Fn. 2) zitierte Beitrag von *Tripp* auf dem BRAK-Symposium am 9.5.2014 deutlich gemacht hat, dass auch und gerade die Telefonie und nicht etwa nur der E-Mail-Verkehr inzwischen einer flächendeckenden Überwachung und Ausforschung ausgesetzt ist, speziell durch die vom NSA, teilweise zusammen mit seinem britischen Partnerdienst, betriebenen Programme TEMPORA, RETRO und DISHFIRE.

Gleichzeitig muss man sich darüber im Klaren sein: Absolute Sicherheit gibt es auch in diesem Bereich nicht. Es wäre deshalb verfehlt und kann speziell von der Anwaltschaft auch in Ansehung ihrer Kardinaltugend und zugleich Kardinalpflicht, nämlich der Verschwiegenheit, sowie ihrer Verpflichtung, die Interessen ihrer Mandanten bestmöglichst wahrzunehmen, auch nicht gefordert oder es gar für geboten erklärt werden, fürderhin Computer-Abstinenz zu üben, die verstaubten Kugelpkopfschreibmaschine (mit Korrekturfunktion) zu reaktivieren sowie zum Versand der hierauf gefertigten Elaborate nur mehr Brieftauben, Boten oder bestenfalls – aber nur mit Bedenken – die Briefpost zu verwenden.⁷ Gefragt sind statt dessen, wie bei jedem Umgang mit der Technik und insbesondere mit technischen Neuerungen, Problembewusstsein, Nutzerkompetenz und Risikoabwägung.

Zunächst zum Problembewusstsein: Das ist nach meiner sehr persönlichen Kenntnis und Erfahrung in der Anwaltschaft vergleichsweise schwach ausgebildet. Um ein Beispiel zu nennen: Vor wenigen Tagen habe ich mich – zugegebenermaßen sensibilisiert durch die Thematik unserer heutigen Veranstaltung – bei einem Kollegen, mit dem ich für einen amerikanischen Mandanten eine großvolumige Angelegenheit aus dem Bereich des geistigen Eigentums vor dem Bundesverfassungsgericht betreibe, danach erkundigt, wie er als der dafür Zuständige eigentlich mit unserem Mandanten Verbindung hält und ob er insbesondere den E-Mail-Austausch verschlüsselt. Die Reaktion darauf war in erster Linie Verblüffung ob der Nachfrage, gepaart mit einer sodann einsetzenden Nachdenklichkeit, die schließlich zu dem achselzuckenden und resignativen Bemerkten führte, daran habe man bisher nicht gedacht, das sei auch ein zu großer Aufwand und entspreche im Übrigen nicht der Üblichkeit. Ich könnte mir vorstellen, dass repräsentativere Nachfragen als diejenige, die ich vor wenigen Tagen ad hoc und in einem Einzelfall vorgenommen habe, im Wesentlichen zu den gleichen Ergebnissen führen dürften. Kommunikation per E-Mail ist – ungeachtet der allgemeinen Verunsicherung durch den NSA-Skandal – ein derartiges Massenphänomen geworden, dass sich dem nach dem Motto: „Wenn es alle, vor allem auch unverschlüsselt, machen, kann es ja nicht so gefährlich sein – und außerdem bin ich kein Terrorist“ kaum jemand, insbesondere auch keine Anwältin und kein Anwalt, entziehen mag und entziehen kann – zumal ihnen gegenüber seitens ihrer Mandantschaft und ihrer übrigen Ansprechpartner ja auch eine dahingehende Erwartungshaltung besteht.

Zur Nutzerkompetenz: Die aktuell von der BRAK zur Vorbereitung des besonderen elektronischen Anwaltspostfaches (beA) durchgeführte Umfrage, an der sich

⁷ Zu den Alternativen und möglichen Strategien, um „... sich aus den scheinbar normal gewordenen kommunikativen Verkehrsformen herauszuhalten, sich also dem Rest der Gesellschaft gegenüber zu desynchronisieren“, vgl. den Sozialwissenschaftler *H. Welzer* in seinem Beitrag „Wenn man etwas merkt, ist es zu spät“, in: F.A.Z. v. 23.4.2014, S. 9.

über 3 000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte beteiligten und deren Ergebnisse im aktuellen BRAKMagazin veröffentlicht worden sind,⁸ hat eine fast vollständige Internet-Abdeckung der Teilnehmer der Umfrage zum Ergebnis gehabt, die trotz ihres Stichproben-Charakters wohl als repräsentativ zu betrachten ist. Mit anderen Worten: Kommunikation per Internet, sprich: Per E-Mail, ist also in der Anwaltschaft tatsächlich so geläufig wie die Benutzung des Firmenfahrzeugs, des Druckers/Scanners/Fotokopierers oder etwa der Mikrowelle im Sozialraum. IT-Systeme dürfen jedoch, worauf der eingangs erwähnte IT-Rechtler *Heckmann* zu Recht hingewiesen hat,⁹ „... nicht einfach als Fernseh- oder Mikrowellengeräte betrachtet werden, die man nur an- und ausstellen müsste.“ Und weiter:

„In globalen und vernetzten Systemen sind die Nutzer gleichsam Teil des Systems und brauchen deshalb jene Kompetenz, die ein funktionsgerechtes und nicht schädliches Agieren erfordert. Der Durchschnittsnutzer hat diese Kompetenz nicht. Sein Wissen erschöpft sich in bloßem Anwendungswissen, Zusammenhänge und Wirkungen bleiben oft im Dunkeln. Deshalb verstärken sich auch Fehleranfälligkeit und Manipulierbarkeit.“

Eine entsprechende Nutzerkompetenz zu fordern, ist das eine; sie zu haben, das andere. Ich persönlich gestehe gerne ein, dass mein IT-Kennntnisstand wohl eher, wenn überhaupt, in dem Bereich des vorstehend angesprochenen bloßen Anwendungswissen anzusiedeln wäre, während die im Schnitt 20 Jahre jüngeren Partner meines Büros zur Digital-Generation gehören, die das IT-Wissen zwar nicht unbedingt bereits mit der Mutter- oder Vatermilch eingesogen haben, aber dennoch aufgrund einer entsprechenden Sozialisation geradezu spielerisch und schlafwandlerisch mit dem IT-Angebot, auch und gerade im Rahmen ihrer anwaltlichen Tätigkeit, umgehen. Um hier zu einem gewissen Ausgleich von Defiziten in der Nutzerkompetenz zu gelangen und Vertrauen in die Verlässlichkeit und Sicherheit der elektronischen Kommunikation via Internet herzustellen, dürfte es nicht ausreichen, sich persönlich immer strebend um mehr Nutzerkompetenz zu bemühen. Dazu gehört – im individuellen Rahmen – vor allem auch die Gewinnung und Beauftragung kompetenter und verlässlicher IT-Dienstleister, die z.B. den Virenschutz überwachen sowie fortlaufend aktualisieren und so auch ihren Teil dazu beitragen, dass Inhalte nicht etwa noch vor einer etwaigen Verschlüsselung oder Versendung abgegriffen werden.

Gefragt und gefordert ist darüber hinaus aber auch die Bildung einer entsprechenden anwaltsbezogenen IT-Infrastruktur, wie sie ja jetzt von der Bundesrechtsanwaltskammer mit großem Engagement aller Beteiligten in Erfüllung des in § 31a BRAO enthaltenen gesetzlichen Auftrags, „beA“, das „besondere elektronische Anwaltspostfach“, einzurichten, betrieben

wird.¹⁰ Das ist ein regelrechter Meilenstein zur Herstellung von Sicherheit und Vertraulichkeit bei der anwaltsbezogenen elektronischen Kommunikation, beschränkt sich aber (ab dem 1.1.2016) auf die bundesweite elektronische Kommunikation von Anwalt zu Anwalt, zu den Bundesgerichten und sukzessive zu den Instanzgerichten aller Gerichtsbarkeiten, spätestens ab dem 1.1.2018 zu allen Gerichten. Die elektronische Kommunikation mit den Mandanten ist davon allerdings nicht erfasst. Und ob es im Übrigen tatsächlich gelingen wird, wie § 31a Abs. 2 BRAO dies vorsieht, „ein sicheres Verfahren mit zwei voneinander unabhängigen Sicherungsmitteln“ zu installieren, muss deshalb mit gewissen Fragezeichen versehen werden, weil jüngste Veröffentlichungen über die Durchlässigkeit von Verschlüsselungssystemen für die Überwachung durch Nachrichtendienste, insbesondere für den NSA, wieder zu einiger Verunsicherung geführt haben; dies hat dann ja auch seinen Niederschlag in der Kommentierung unserer heutigen Veranstaltung durch *Heribert Prantl* in der „Süddeutschen Zeitung“ von Anfang dieser Woche gefunden.¹¹

III. So kommen wir nach alledem zum wichtigsten Aspekt der von mir darzustellenden berufsrechtlichen Implikationen des NSA-Skandals: nämlich zur Risikoabwägung bei der anwaltlichen Kommunikation via Internet bzw. per E-Mail.

Bereits vor 10 Jahren hatte, wie einleitend erwähnt und zitiert, der Berliner Kollege *von Lewinski* in den BRAK-Mitteilungen¹² zwar einerseits noch davon gesprochen bzw. davon sprechen können, dass „kaum Fälle bekannt [sind], in denen E-Mails abgehört worden sind“, ungeachtet dessen aber dann doch verschiedene berufsrechtliche Pflichten bei der Nutzung von E-Mails artikuliert, und zwar mit dem aus damaliger Sicht durchaus prophetischen Bemerkungen, es liege „... insbesondere angesichts der Eingriffsmöglichkeiten in- und ausländischer Sicherheitsbehörden auf der Hand, dass Anwälte diesem Punkt Beachtung schenken müssen.“

Von Lewinski subsumiert die entsprechenden berufsrechtlichen Pflichten unter dem Gesichtspunkt der Interessenwahrung und meint, aus der, wie er es nennt, „isolierten Betrachtung der Verschwiegenheitspflicht“, wie sie sich insbesondere aus § 43a Abs. 2 BRAO sowie aus § 2 BORA (und darüber hinaus natürlich auch aus § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB) ergebe, ließen sich, so wörtlich, „keine Maßstäbe für die anwaltliche Nutzung von E-Mails ableiten“. Ganz überwiegend handelt das einschlägige Schrifttum diese Problematik jedoch tatsächlich bei der Verschwiegenheitsverpflichtung ab und auch ich bin der Auffassung, dass dies der richtige

¹⁰ Vgl. dazu erneut BRAKMagazin 2/2014, S. 4f.; zu dem damit unmittelbar im Zusammenhang stehenden Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs s. *Müller-Teckhoff*, MMR 2014, 95. Zu den Problemen bei der Wahl dieses Übermittlungsweges unter Bezugnahme auf § 130a Abs. 2 ZPO s. *OLG Düsseldorf*, Urt. v. 24.7.2013, BRAK-Mitt 2014, 107.

¹¹ Beitrag „Im Postfach sitzt die NSA“ in der Süddeutschen Zeitung v. 7.5.2014.

¹² S.o. Fn. 1.

⁸ BRAKMagazin 2/2014, S. 6 ff.

⁹ S.o. Fn. 4.

Ort bzw. Ansatzpunkt ist. Letztlich kann diese Frage jedenfalls hier und heute jedoch offen bleiben, weil die Ergebnisse die gleichen und in der vorhin zitierten Passage aus der BRAO-Kommentierung von *Henssler*¹³ ja bereits angeklungen sind, und zwar wie folgt:

Im Verhältnis zum Mandanten ist vor allem dessen ausdrücklicher oder unter Umständen mutmaßlicher Wille maßgebend. Allein der Umstand, dass dieser auf seinem Briefbogen oder auf seiner Visitenkarte (auch) eine E-Mailadresse angegeben hat, berechtigt m.E. allerdings noch nicht zur Annahme, er sei auch damit einverstanden, dass sein Anwalt mit ihm die Korrespondenz per E-Mail führe. Wir haben es uns in meinem Büro zur Regel gemacht, zusammen mit der ersten Kontaktaufnahme bzw. mit der Bestätigung der Mandatsübernahme ausdrücklich danach zu fragen, ob Einverständnis mit der weiteren Kommunikation per E-Mail bestehe, und zwar nicht nur mit dem Mandanten selbst, sondern ggf. auch mit Dritten, die in das Mandatsverhältnis involviert sind, also insbesondere mit dem Gegner, seinem Bevollmächtigten, natürlich mit den beteiligten staatlichen Stellen, den Gerichten, Sachverständigen u.a.

Die Zustimmung des Mandanten zu dieser Art der Kommunikation setzt voraus, dass ihm hinreichend klar ist bzw. dass er hinreichend darüber aufgeklärt wird, dass und welche Gefahren aus der Verwendung dieses Kommunikationsmittels herrühren können. Für den Normalfall eines Verkehrsunfalls, einer Ehescheidung, der Auseinandersetzung mit der Sozialhilfebehörde, der Anfechtung einer Baugenehmigung oder eines Beitragsbescheids oder gar der Erhebung einer Verfassungsbeschwerde kann von einem geringen Sicherheitsrisiko ausgegangen und das Restrisiko vermutlich als vernachlässigbar angesehen werden, so dass die Aufklärungspflichten gegenüber dem Mandanten eher gegen Null gehen. Anders verhält es sich dann, wenn es etwa um bedeutende wirtschaftliche oder vergleichbar sensible Transaktionen oder Auseinandersetzungen, insbesondere auch mit internationalem Bezug,¹⁴ geht, oder auch dann, wenn es zu gegen den eigenen Mandanten gerichteten behördlichen Verfahren, etwa der Finanzverwaltung, oder gar zu Strafverfahren kommen kann oder bereits gekommen ist.¹⁵ Es wäre auch ein Irrglaube anzunehmen, dass die betreffenden Mandanten in solchen Fällen gar nicht mehr aufklärungsbedürftig sind; eher vertrauen sie möglicherweise darauf, der eigene Anwalt werde schon von sich aus für die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen sorgen oder sei gegen Ausspähung aus technischen oder rechtlichen Gründen sogar immun. Hier tut also die Problematisierung, Aufklärung und ggf. Absicherung der elektronischen Kommunikation –

oder aber die Wahl anderer Kommunikationswege – auf jeden Fall Not. Zur Regel kann eine Verschlüsselung demgegenüber, um dies abzurunden, nach wie vor nicht gemacht werden, weil eine entsprechende anwenderfreundliche Sicherheitsinfrastruktur, wie von *Lewinski* bereits 2004 feststellen musste, nach wie vor nicht besteht, weil dies auch in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle nach dem vorher Gesagten nicht vonnöten sein dürfte und weil schließlich, um dies zu wiederholen, die Verschlüsselungssysteme aktuell darüber hinaus in den Verdacht geraten sind, nicht das leisten zu können, was sie vorgeben, leisten zu können.¹⁶

IV. Dasjenige, was ich bisher zu den berufsrechtlichen Implikationen des NSA-Skandals ausgeführt habe, lässt sich unter „Vermeidungs-Strategie“ subsumieren. Allein damit lässt sich jedoch IT-Sicherheit nicht herstellen, sondern das Gefährdungspotenzial allenfalls verringern oder relativieren. Die bisherige technische Entwicklung in diesem Bereich dürfte uns jedoch gelehrt haben, dass das vielzitierte Ende der Fahnenstange noch lange nicht erreicht ist und gleichzeitig unsere Phantasie vermutlich nicht ausreicht, sich weitere technische Möglichkeiten der Infiltration in elektronische Kommunikationswege auszudenken.

Problembewusstsein, Nutzerkompetenz und Risikoabwägung, die ich für den Bereich der Anwaltschaft in den Vordergrund gestellt habe und mit denen ein gewisser Selbstschutz der das Internet nutzende Anwaltschaft bewirkt werden kann, reichen deshalb nicht aus. Und hier kommt der Staat zum Zuge, dem nach dem vom BVerfG „erfundenen“ Computer-Grundrecht,¹⁷ sperrig wie folgt umschrieben: „Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme“, folgende Verpflichtung auferlegt ist:

„Aus der Bedeutung der Nutzung informationstechnischer Systeme für die Persönlichkeitsentfaltung und aus den Persönlichkeitsgefährdungen, die mit dieser Nutzung verbunden sind, folgt ein grundrechtlich erhebliches Schutzbedürfnis. Der Einzelne ist darauf angewiesen, dass der Staat die mit Blick auf die ungehinderte Persönlichkeitsentfaltung berechtigten Erwartungen an die Integrität und Vertraulichkeit derartiger Systeme achtet.“

Von daher verwundert es nicht, dass die Ex-Verfassungsrichter *Hoffmann-Riem*, Berichterstatter in dem vorgenannten Verfahren, und *Papier*, seinerzeit Präsident des BVerfG und Vorsitzender des dafür zuständigen Ersten Senats, in ihren inzwischen dem NSA-Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages er-

¹³ S.o. Fn. 5.

¹⁴ S. dazu beispielhaft *Leupold*, Geschäftsgeheimnisse gehören in die (private) Cloud, Editorial zu Heft 3/2014 MMR.

¹⁵ Zur Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen Anwalt und Beschuldigtem in einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren und ihrem Schutz gegenüber einer vom Ermittlungsrichter angeordneten TK-Überwachung s. aktuell BGH, Beschl. v. 18.2.2014 – StB 8/13, BRAK-Mitt. 2014, 148 = NJW 2014, 1314.

¹⁶ S. dazu die Resolution der Präsidentinnen und Präsidenten der Rechtsanwaltskammern v. 23.5.2014, mit der die Bundesregierung und die Landesregierungen aufgefordert worden sind, bis zur gesetzlich vorgesehenen Einführung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs alle Maßnahmen zu treffen, um eine sichere digitale Infrastruktur zu schaffen, weil andernfalls die Realisierung des Projekts gefährdet wäre, Presseerklärung Nr. 9 v. 27.5.2014, www.brak.de/Für-Journalisten = BRAK-Mitt. 2014, 28.

¹⁷ Urt. v. 27.2.2008, BVerfGE 120, 274 [306].

statteten Gutachten in hervorgehobener Weise auf die staatlichen Schutz- und Handlungspflichten in diesem Bereich verwiesen und das – so jedenfalls *Hoffmann-Riem* – zusätzlich unter Hinweis auf Art. 87f GG („angemessene und ausreichende Telekommunikation“) und Art. 91c GG (Sicherheit der informationstechnischen Systeme des Staates) untermauert haben.¹⁸

Ich meinerseits möchte allerdings nicht enden – und das schulde ich meiner Funktion als Vorsitzender der Ausschüsse „Verfassungsrecht“ und „Menschenrechte“ der BRAK –, ohne Sie auf eine in der Öffentlichkeit kaum beachtete Zwischenentscheidung des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte hinzuweisen.¹⁹ Denn dieser hat der britischen Regierung bereits am 9.1.2014 die Individualbeschwerden von 3 britischen NGO's und einer deutschen Internet-Spezialistin aus Berlin, die bei dem EGMR unter dem bezeichnenden Kurztitel „Big Brother Watch u.a. gegen Vereinigtes Königreich“ laufen, zugestellt. Diese Beschwerden richten sich gegen die durch die Snowden-Enthüllungen bekannt gewordene Praxis, elektronische Kommunikation umfassend zu kontrollieren und die erlangten Daten zum Teil an ausländische Geheimdienste weiterzuge-

ben bzw. von ausländischen Geheimdiensten möglicherweise rechtswidrig erlangte Daten zu übernehmen. Die Zustellung der Menschenrechtsbeschwerden, die auf eine Verletzung der durch Art. 8 EMRK geschützten Privatsphäre gestützt sind, ist u.a. mit der ausdrücklichen Frage des EGMR an die Verfahrensbeteiligten verbunden, ob die Handlungen der Geheimdienste des Vereinigten Königreichs in Bezug auf

- das Ersuchen um, Empfangen, Durchsuchen, Analysieren, Verbreiten, Speichern und Löschen von abgefangenen Daten, die von Geheimdiensten anderer Staaten stammen, und/oder
- ihr eigenes Abfangen, Durchsuchen, Analysieren, Verbreiten, Speichern und Löschen von Daten aus auswärtigen Kommunikationen

„gesetzlich vorgesehen“ und „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ i.S.v. Art. 8 Abs. 2 EMRK, bezogen auf die dazu in der Rechtsprechung des EGMR entwickelten Grundsätze, sind.

Das ist doch ein ermutigendes Zeichen – selbst wenn andererseits das Bundesverwaltungsgericht, wie inzwischen bekannt wurde, die Klage eines Anwalts gegen die strategische Überwachung der Telekommunikation, insbesondere des E-Mail-Verkehrs, durch den Bundesnachrichtendienst mangels hinreichender konkreter Betroffenheit durch Urteil vom 28.5.2014 als unzulässig abgewiesen hat.²⁰

¹⁸ Vgl. dazu die Berichterstattung in der „Süddeutschen Zeitung“ v. 17./18.5.2014, S. 7, sowie in SPIEGEL ONLINE POLITIK, Artikel „NSA-Ausschuss: Verfassungsrechtler kritisieren Abhörpraxis des BND“ v. 22.5.2014. Das Gutachten von *Hoffmann-Riem* v. 16.5.2014 ist unter www.netzpolitik.org/wp-upload/mat_a_sv-2_1neu-pdf-data.pdf im Internet veröffentlicht.

¹⁹ EGMR, Vierte Sektion, Zustellung v. 9.1.2014, EuGRZ 2014, 122; s. dazu auch *Raum*, Die Rechtsprechung des EGMR als Quelle für das nationale Recht, AnwBl. 2014, 393 [394].

²⁰ Vgl. PE-Nr. 35/2014 v. 28.5.2014, www.bverwg.de/Presse.

WANN, WENN NICHT JETZT? – EINE RECHTSANWALTSKAMMER MUSS SICH ZUR NSA-AFFÄRE ÄUSSERN!

RECHTSANWALT DR. MARCUS MOLLNAU, BERLIN*

Der nachfolgende Text ist ein Vortrag des Verfassers auf dem Symposium der BRAK „Wer hört mit? – Der NSA-Skandal und die anwaltliche Verschwiegenheit“ am 9.5.2014 in Berlin (siehe dazu auch BRAKMagazin 3/2014, S. 4 und BRAK-Mitt. 2014, 170).

Rückblick 1: 24. März 1999. Unter der Bezeichnung allied force beginnen Streitkräfte der NATO, ohne Mandat der Vereinten Nationen und ohne den Bündnisfall gem. Art. 5 des NATO-Vertrages festzustellen, mit Luftangriffen auf die Republik Jugoslawien. Deutschland beteiligt sich erstmals seit 1945 mit Kampftruppen an einem Krieg. Eine deutsche Boulevardzeitung titelt am darauffolgenden Morgen: „Luftschlag gegen Belgrad – deutsche Bomber in der 1. Staffel“.

Der Vorstand der RAK Berlin beschäftigt sich in seiner darauffolgenden turnusmäßigen Sitzung mit 13 TO-

Punkten. Breiten Raum nimmt u.a. die Frage ein, ob ein Rechtsanwalt seine Kanzlei mit einem für Anrufer kostenfreien 0800-Telefonanschluss ausstatten dürfe. Berlintypisch differenziert man sehr feinsinnig: die Installation des Anschlusses sei berufsrechtlich völlig unbedenklich, der Hinweis auf das Vorhalten dieses Anschlusses stelle jedoch eine unzulässige Werbung dar.¹ Ein schönes Schlaglicht auf das Berufsrecht des 20. Jahrhunderts; die Operation allied force wird in der Vorstandsdebatte nicht erwähnt.

Rückblick 2: 5. Februar 2003. Der UN-Sicherheitsrat lehnt ein Mandat für eine militärische Intervention im Irak ab. Die USA und Großbritannien erklären daraufhin den Sicherheitsrat für irrelevant, da er seinen Aufgaben nicht nachkomme. Mehr als 8 Millionen Menschen gehen an einem Wochenende, vor allem im alten

* Der Autor ist Präsident der RAK Berlin.

¹ Diese Rechtsauffassung hat die RAK Berlin zwischenzeitlich aufgegeben.

Europa,² auf die Straße, um gegen eine militärische Intervention im Irak zu protestieren.

Der Vorstand der RAK Berlin beschäftigt sich in seiner darauffolgenden turnusmäßigen Sitzung mit 10 TOP-Punkten. Unter TOP 9 stellt ein Vorstandsmitglied den Antrag, die RAK möge eine Resolution gegen den unmittelbar drohenden Irak-Krieg verfassen und veröffentlichen. Fragen von Krieg und Frieden – so die Begründung – gehen schließlich jeden etwas an, auch die Kammer. Nach einer berlinotypisch intensiv und kontrovers geführten Debatte lehnt es der Vorstand ab, eine Resolution zu verabschieden. Es gäbe – so ein Argument – kein Mandat für die Kammer, sich in Fragen der Politik zu äußern.

Rückblick 3: 30. Juni 2013. Der „Spiegel“ berichtet, dass durch den amerikanischen Geheimdienst NSA in der Bundesrepublik in jedem Monat rund eine halbe Milliarde Telefonate sowie Mails, SMS oder Chatbeiträge überwacht werden. Gespeichert werden dabei die Metadaten – also die Informationen, wann welcher Anschluss wie lange mit welchem Anschluss verbunden war. Nach Veröffentlichungen des britischen Guardian werde Deutschland ähnlich intensiv überwacht wie China, Irak oder Saudi-Arabien. Am 12.8.2013 erklärt Kanzleramtsminister Pofalla die NSA-Affäre in Deutschland für beendet, es gäbe, so Pofalla, keine massenhaften Rechtsverletzungen.

Der Vorstand der RAK Berlin beschäftigt sich in seiner darauffolgenden turnusmäßigen Sitzung mit 10 TOP-Punkten. Nach einer berlinuntypisch kurzen und einvernehmlichen Debatte wird eine Arbeitsgruppe³ eingesetzt, die eine Erklärung der Kammer zu den NSA-Enthüllungen erarbeiten soll. Es entsteht die Berliner Erklärung „Für einen wirksamen Schutz vor digitaler Ausspähung“,⁴ die am 2.12.2013 von der RAK Berlin gemeinsam mit den weiteren Erstunterzeichnern „Berliner Anwaltsverein“ und „Berliner Steuerberaterkammer“ veröffentlicht wird. Bis zum 9.5.2014 haben sich 18 weitere Regional- und Landeskammern der Anwaltschaft sowie der Steuerberater, Anwaltsvereine, Steuerberatervereine, Strafverteidigervereinigung sowie Verbände der Freien Berufe dieser Erklärung angeschlossen.

Darf sich eine RAK politisch äußern oder darf sie es nicht – denn eines liegt auf der Hand, die NSA-Affäre ist höchstpolitisch. Diese Frage stellt sich sofort und sie stellte sich sicher auch allen Kammern und deren Organen, als von Berlin aus die Einladung und auch die Aufforderung kamen, sich der Berliner Erklärung anzuschließen.⁵ Meine Aufgabe ist es darzustellen, ob

eine Kammer sich äußern darf; mein Ziel ist es zu überzeugen, dass eine RAK sich zur NSA-Affäre öffentlich äußern muss.

Jeder Rechtsanwalt und jede Rechtsanwältin sind gezwungen, Mitglied einer RAK zu sein; Pflichtmitgliedschaft nennen das einige abwertend, gesetzliche Mitgliedschaft nennen das andere beschwichtigend. Diese Pflichtmitgliedschaft steht – wie allseits bekannt – im Widerspruch zur allgemeinen Handlungsfreiheit eines Individuums, die durch Art. 2 Abs. 1 GG garantiert wird. Dieses Grundrecht schützt einerseits gegen staatlichen Organisationszwang und ist darauf angelegt, den Einzelnen vor Mitgliedschaft in „unnötigen“ Verbänden zu bewahren. Zum anderen schützt es auch die Mitglieder eines Zwangsverbandes davor, dass vom Verband nicht mehr Angelegenheiten wahrgenommen werden dürfen, als zur Erledigung des vom Gesetzgeber für erforderlich gehaltenen Verbandszwecks unbedingt notwendig sind. Denn eine am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu messende Beschränkung der Handlungsfreiheit ist nur dann zulässig, wenn sie auf das erforderliche, das unabdingbare Maß beschränkt bleibt.

Und damit ist der Kern des Problems bereits beschrieben: Wann und wie darf sich die Kammer als Körperschaft und damit zugleich auch im Namen jedes einzelnen zwangsweise inkorporierten Mitglieds öffentlich äußern, wenn doch dieses Mitglied den Verband – bei z.B. fehlender Übereinstimmung mit der Erklärung etc. – nicht verlassen darf.

Eine RAK ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, sie ist auch Behörde. Die Kammer handelt – wie es in der Literatur an manchen Stellen⁶ heißt – in „mittelbarer Staatsverwaltung“. Ein Begriff, der – so andere, mir durchaus sympathischere Stellen⁷ in der Literatur – mehr Verwirrung stiftet als Klarheit bringt. Dieser Begriff allein hilft zur Auflösung des beschriebenen Spannungsverhältnisses nicht weiter.

Dieses Spannungsverhältnis zwischen Pflichtmitgliedschaft und allgemeiner Handlungsfreiheit löste das BVerfG bereits in seiner Erftverband-Entscheidung⁸ aus dem Jahr 1959. Demzufolge ist eine Zwangsmitgliedschaft nur dort möglich und zulässig, wo durch den Verband ausschließlich legitime öffentliche Aufgaben wahrgenommen werden.

Für ein verfassungsfestes Handeln einer Kammer ist demzufolge eine gesetzliche Aufgabenzuweisungsnorm erforderlich.

Der Aufgabenbereich einer RAK wird in der BRAO definiert. Die dort in § 73 statuierten Aufgaben des Vorstandes der Kammer einerseits sowie die in § 89 festgelegten Aufgaben der Kammerversammlung anderer-

² „You're thinking of Europe as Germany and France. I don't. I think that's old Europe.“ US-Verteidigungsminister Donald Rumsfeld am 22.1.2003 auf einer Pressekonferenz des US-Verteidigungsministeriums.

³ Dieser Arbeitsgruppe gehörten an: Dr. Vera Hofmann (Vizepräsidentin RAK Berlin), Bilinc Isparta (Vorstandsmitglied RAK Berlin), Marc Wesser (Vorstandsmitglied RAK Berlin), Marion Pietrusky (Hauptgeschäftsführerin der RAK Berlin), Benno Schick (Geschäftsführer der RAK Berlin) sowie der Verfasser.

⁴ Berliner Anwaltsblatt, 2013, 410. Auch abrufbar über: www.rak-berlin.de

⁵ Beantwortet wurde die Frage unterschiedlich. Neben den sich der Berliner Erklärung anschließenden Kammern (vgl. www.rak-berlin.de) haben sich weitere Kam-

mern der Resolution der Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer v. 6.12.2013 angeschlossen, die sich jedoch nur gegen das „Abhören“ des innerdeutschen Telekommunikationsverkehrs wendet. Einige RAKn schweigen bis heute!

⁶ Vgl. u.a. Maurer, Allg. Verwaltungsrecht, 1995, § 23 m.w.N.

⁷ Tettinger, Kammerrecht, München 1997, S. 126 m.w.N.

⁸ BVerfGE 10, 89.

seits eröffnen den Funktionsbereich der Kammer selbst. Besondere Bedeutung kommt – insbesondere für die hier zu behandelnde Frage – der in § 73 Abs. 1 Satz 2 BRAO durch eine Generalklausel normierten Aufgabe des Vorstandes zu, „die Belange der Kammer zu wahren und zu fördern“.

Diese Norm kann nunmehr in zweifacher Weise gedeutet werden. Zum einen als bloße Befugnis, zum Wohl der Institution selbst, also im Interesse der Kammer als eigenständige juristische Person, handeln zu dürfen. Zum anderen als Aufgabenzuweisung, im Interesse der Mitgliedschaft, im Interesse der Gesamtheit der in der Kammer vereinigten Mitglieder zu handeln, deren Belange zu wahren und zu fördern. Überzeugend ist nur die zweite Auslegung.⁹ Dies wird bereits systematisch durch die beispielshafte, nicht abschließende Konkretisierung der generalklauselartigen Aufgabenzuweisung durch besondere, einzelne Aufgaben in § 73 Abs. 2 BRAO belegt. Denn diese Aufgaben gestalten überwiegend eine Tätigkeit des Vorstandes gegenüber den einzelnen Mitgliedern, so z.B. die Beratungspflicht bezüglich der Einhaltung der Berufspflichten, die Vermittlungspflicht bei Streitigkeiten oder die Pflicht, die Einhaltung der berufsrechtlichen Pflichten zu überwachen. Diese Aufgaben können durch eine Kammer nur erfüllt werden, wenn die Belange und Interessen sowohl der einzelnen Mitglieder als auch der Gesamtheit der Mitgliedschaft ermittelt und in den Fokus der Tätigkeit genommen werden. Und diese Belange und Interessen sind, da der Rechtsanwalt als Organ der Rechtspflege statuiert ist, immer auch als Belange der Rechtspflege allgemein angelegt.¹⁰

Die Kammer hat demzufolge im Interesse der Rechtspflege und ihrer Mitglieder öffentliche Aufgaben zu erfüllen mit dem Ziel, die grundsätzliche Freiheit der Berufsausübung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu wahren sowie dafür Sorge zu tragen, dass der Anwaltschaft als solcher und der Rechtspflege keine Gefahren und Schäden erwachsen.

Außerhalb dieses, der Kammer zugeschriebenen Funktionskreises darf sie jedoch nicht tätig werden.

Die Abgrenzung ist nicht immer einfach, denn schließlich lassen sich fast alle gesellschaftlichen Probleme und Missstände auch verrechtlichen und sodann in einen Kontext zur Rechtspflege stellen. Und Fragen der Rechtspflege können immer auch die Stellung und den Tätigkeitsbereich der Rechtsanwaltschaft und der Rechtsanwälte im Allgemeinen berühren. Die Grenze ist deshalb erst dann überschritten, wenn von der Kammer über die Aufgaben der Rechtsanwaltschaft innerhalb der Rechtspflege hinausgehend ein allgemeines, den Interessen der in der Kammer vereinigten Mitglieder nicht entsprechendes oder ihnen als Gruppe nicht gesondert zuordnungsbares allgemeines Mandat zur Meinungsäußerung konstruiert und wahrgenommen wird.

Für die verfasste Rechtsanwaltschaft folgt daraus, dass sie als Zusammenschluss von Rechtsanwälten Umfang und Grenzen ihres möglichen Wirkungskreises in der Wahrnehmung anwaltlicher Interessen findet. Allein diese Interessen dürfen aus dem individuellen Dispositionsbereich des jeweiligen Rechtsanwalts herausgenommen und zum Zweck ihrer wirksameren öffentlichen Darstellung, vor allem aber ihrer Durchsetzung der RAK zur verbandsmäßigen Wahrnehmung anvertraut werden.¹¹

Dieser Gedanke, dass spezifische Gruppeninteressen durch ihre Bündelung in einem von der Gruppengesamtheit getragenen Verband stärkeres Durchschlagsvermögen entfalten, verliert hingegen seine Überzeugungskraft, wenn ein Pflichtverband (auch) Aufgaben wahrnehmen würde, die sich nicht durch gruppenspezifische Zielsetzungen auszeichnen. Derartige Aufgaben sind ungeeignet, vergemeinschaftet zu werden, und erweisen sich damit gegenüber den Mitgliedern als mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht zu vereinbarende, die individuelle und von Art. 2 Abs. 1 GG garantierte Freiheitssphäre verletzende Belastung.¹²

Entscheidend kommt es also darauf an, ob ein gruppenspezifisches Ziel verfolgt wird. Ein solches Ziel kann aus meiner Sicht zuvörderst der Sphäre des Berufsrechts entnommen werden. Denn dort schlagen sich jene, der betroffenen Gruppe gesondert und im Besonderen zugewiesenen Rechte und Pflichten nieder, dieses Recht statuiert die Gruppe und legitimiert die Spezifik der Berufsausübung dieser Gruppe.

Die durch den Grundsatz der freien Advokatur gekennzeichnete anwaltliche Berufsausübung unterliegt unter der Herrschaft des Grundgesetzes der freien und unreglementierten Selbstbestimmung des einzelnen Rechtsanwalts. Der Schutz der anwaltlichen Berufsausübung vor staatlicher Kontrolle und Bevormundung liegt dabei nicht allein im individuellen Interesse des einzelnen Rechtsanwalts oder des einzelnen Rechtssuchenden. Der Rechtsanwalt ist „Organ der Rechtspflege“ und dazu berufen, die Interessen seines Mandanten zu vertreten. Sein berufliches Tätigwerden liegt demzufolge im Interesse der Allgemeinheit an einer wirksamen und rechtsstaatlich geordneten Rechtspflege. Unter der Geltung des Rechtsstaatsprinzips des Grundgesetzes müssen dem Bürger schon aus Gründen der Chancen- und Waffengleichheit Rechtskundige zur Seite stehen, denen er vertrauen und von denen er erwarten kann, dass sie seine, nur seine Interessen unabhängig, frei und uneigennützig wahrnehmen. Dem Rechtsanwalt als berufenem unabhängigen Berater und Beistand obliegt es, seinem Mandanten umfassend beizustehen.¹³

¹¹ BVerwGE 59, 231 zum allgemeinpolitischen Mandat der verfassten Studentenschaft.

¹² Ebenda.

¹³ BVerfG, Urt. v. 30.3.2004 – 2 BvR 1520/01, 2 BvR 1521/01, BVerfGE 110, 226–274.

⁹ Ehlers/Lechleitner, Die Aufgaben der Rechtsanwaltskammer, Berlin 2006, S. 79 f.

¹⁰ Ehlers/Lechleitner, a.a.O.

Unabdingbare Voraussetzung für die Erfüllung dieser anwaltlichen Aufgabe ist ein Vertrauensverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandant. Das Recht und die Pflicht zur Verschwiegenheit sind dabei die Grundvoraussetzungen und -bedingungen dafür, dass dieses Vertrauen entstehen kann. Die Verschwiegenheitspflicht rechnet daher von jeher zu den anwaltlichen Grundpflichten.¹⁴

Eine Kammer hat durch die o.g. Aufgabenzuweisung in § 73 Abs. 2 Ziff. 4 BRAO nicht nur darüber zu wachen, dass jedes Mitglied diese Verschwiegenheitspflicht erfüllt. Dies ist nur eine Seite der Medaille. Denn andererseits muss die Kammer im Rahmen der Förderung und Wahrung der Belange der Kammermitglieder auch alles Erforderliche tun, um diese bei der Erfüllung ihrer Verpflichtung zu unterstützen sowie ihnen die Erfüllung selbst erst zu ermöglichen.

Zudem: „Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die verfassungsmäßige Ordnung zu wahren und die Pflichten eines Rechtsanwalts gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“ Diesen Eid hat ein Bewerber gem. § 12a BRAO vor der RAK zu leisten, dieser Eid ist gem. § 12 BRAO konstitutive Voraussetzung dafür, dass die Kammer die Zulassungsurkunde ausreicht und aus dem Bewerber ein Rechtsanwalt wird. Es wäre schlicht zynisch, wenn die Kammer diesen Eid einfordert und andererseits dem Eidleistenden ihre Unterstützung und Hilfe bei der Erfüllung des Versprochenen schweigend versagt.

Soweit Gefahren, Gefährdungen sowie Be- und Einschränkungen des Berufsgeheimnisses zu befürchten sind oder tatsächlich eintreten, hat die Kammer diese abzuwehren oder – soweit eine Abwehr allein durch eigenes Handeln, wie z.B. bei dem digitalen Ausspähen, nicht möglich ist – alle Schritte zu unternehmen, um ein Abstellen des Eingriffs zu ermöglichen. Eine Kammer muss aktiv gestalten, damit ihre Mitglieder die Pflicht zur Verschwiegenheit auch erfüllen können.

Und die anwaltliche Verschwiegenheit, die Grundfeste einer geordneten und den Rechtsstaat garantierenden Rechtspflege, ist nicht nur gefährdet, sondern sie wird zerstört durch das aufgedeckte digitale Ausspähen.

Mit Hilfe des offenkundig gewordenen digitalen Ausspähens und der Speicherung von Kommunikations- und Standort-Daten sowie ihrer Auswertung können Kommunikations- und Bewegungsprofile des Rechtsanwalts, seines Mandanten, seines potentiellen Mandanten sowie Dritten, denen sich der Anwalt bei der Berufsausübung bedient oder auf die er dabei zurückgreift, erstellt und rekonstruiert werden.

Bereits der Kontakt, das alleinige Aufsuchen einer anwaltlichen Kanzlei durch einen potentiellen Mandanten, der Versuch, ein Mandatsverhältnis anzubahnen, unterfällt der Verschwiegenheitspflicht und unterliegt dem Anwaltsgeheimnis. Wenn diese ersten Schritte

hin zu einem möglichen Mandatsverhältnis jedoch durch Bewegungsprofile nachgezeichnet und gespeichert werden, ist das Geheimnis gebrochen.

Auch allein die Tatsache, dass ein Mandatsverhältnis begründet wurde, unterfällt dem anwaltlichen Berufsgeheimnis, welches durch Auswertung und Rekonstruktion der Kommunikationsdaten des Mandanten mit dem Anwalt offenbar werden kann.

Die Verschwiegenheitspflicht des Anwalts erstreckt sich auf alles, was dem Rechtsanwalt in Ausübung seines Berufs anvertraut oder ihm bei Gelegenheit seiner Berufsausübung bekannt geworden ist. Um diese Verpflichtung zu erfüllen und dem Mandanten dieses Recht zu gewährleisten, ist eine prinzipiell ausforschungsfreie Kommunikation, auch elektronische Kommunikation, zwingende Voraussetzung.

Zudem werden Bewegungs- und Kontaktprofile auch für Dritte, die zum Rechtsanwalt oder zu denen der Rechtsanwalt Kontakt halten, erstellt. Auch daraus lassen sich mit einfachen, durch sonstige Metadaten unterfütterte und unterstützte Algorithmen Rückschlüsse auf den Inhalt der anwaltlichen Kommunikation ziehen. Gleiches gilt für daraus entfließende Informationen über recherchierte Themen, die Verteidigungsstrategie oder Umfang, Inhalt sowie Zielrichtung von Beweismaterial.

Und letztlich: Aus der Ausspähung entsteht zudem die Gefahr, dass der Rechtssuchende allein aus Furcht vor Nach- und Ausforschungen den Kontakt zu einem, zu seinem unabhängigen Berater in allen Rechtsangelegenheiten unterlässt und sich somit der Möglichkeit, seine Rechte und Interessen durchzusetzen, bibt.

Die aus all diesen Punkten resultierende Erschütterung des Vertrauensverhältnisses zwischen Rechtsanwalt und Mandant führt nicht allein zu einer gravierenden Beeinträchtigung der anwaltlichen Tätigkeit, die digitale Ausspähung zerstört die Grundlagen einer anwaltlichen Tätigkeit sowie der Rechtspflege allgemein. Sie legt damit die Axt an die Grundpfeiler unseres Rechtsstaates.

Und deshalb darf sich eine RAK deutlich zu diesen Angriffen auf die anwaltliche Verschwiegenheit und zu den schwerwiegenden Erschütterungen der unreglementierten anwaltlichen Berufsausübung durch das digitale Ausspähen öffentlich äußern. Und wenn die Kammer ihre legitimen Aufgaben ernst nimmt, dann – so meine Auffassung – muss sie sich zur NSA-Affäre äußern.

Kurz zurück zu den eingangs unternommenen Rückblicken. Bei den Fragen der Operation allied force oder der damals drohenden, dann auch verwirklichten Möglichkeit einer militärischen Intervention im Irak bestand jedoch für die Kammer keine Möglichkeit, sich öffentlich zu äußern. Natürlich waren auch hier Anwältinnen und Anwälte betroffen. Denn Fragen von Krieg und Frieden können auch in einem rechtlichen Kontext bewertet werden, z.B. ob die Maßnahme völkerrechtlich zulässig oder bündnisvertraglich geboten sei etc. Und

¹⁴ Vgl. *Feuerich/Weyland*, Kommentar zur BRAO, 6. Aufl. 2003, § 43a, Rdnr. 12; *Hartung/Holl*, Anwaltliche Berufsordnung, 2. Aufl. 2001, § 43a, Rdnr. 21 ff.; *Henssler*, Das anwaltliche Berufsgeheimnis, NJW 1994, 1817, 1818.

man könnte sogar daran denken, dass auch beim Kriegsgegner Anwältinnen und Anwälte betroffen sind, sei es dass sie freiwillig oder gezwungen den Waffentrock der jugoslawischen oder irakischen Armee trugen oder dass sie als Kollateralschaden – im Zuge des Jugoslawienkrieges wurde dieser Begriff zu Recht zum Unwort des Jahres 1999 erklärt – zu beklagen waren.

Dennoch: Diese Auseinandersetzungen betrafen eine allgemeine politische Grundentscheidung unserer Gesellschaft und unseres Staates und stellten keine gruppenspezifisch die Anwaltschaft betreffenden Fragen dar. Ob Jugoslawien oder der Irak angegriffen, ob Deutschland sich an einem Kampfeinsatz beteiligen könne, dürfe, solle oder müsse – diese Fragestellungen betrafen vielmehr gleichermaßen jeden Staatsbürger.

Eine gruppenspezifische Zielsetzung der Anwälte schlägt insoweit nicht durch. Erklärte sich die Kammer dennoch dazu, verlöre sie ihre Wesenseigenschaft als Repräsentant verbandstypischer Interessen und würde zur Agentur freigewählter politischer, nichtgruppenspezifischer Zielsetzungen. Sie hätte damit eine Aufgabe, für die unter ihren Mitgliedern keine auf der Gleichgestimmtheit der Interessen beruhende, die Verbandsbildung legitimierende Konsensbereitschaft vermutet werden kann.¹⁵

Soweit nunmehr feststeht, dass sich eine RAK zur NSA-Affäre äußern durfte, aus meiner Sicht sogar äußern musste, ist schließlich noch die Frage zu beantworten, „wie“ diese Äußerung erfolgen darf. Das schließt einerseits die Frage der Art und Weise, also der stilistischen Methode ein. Zurückhaltend, sachlich und mit einem Höchstmaß an Objektivität, so die Schlagworte einer Entscheidung des BVerwG zur Limburger Erklärung von Hessischen IHKen.¹⁶ Dies schließt aus meiner Sicht eine klare und eindeutige Sprache, Stellungnahme und Positionsbestimmung nicht aus, denn wenn das vorliegende Problem bedeutsam ist, muss auch erkenn- und hörbar reagiert werden. So hat es die RAK Berlin immer gehalten, und das ist gut so.

Die eben erwähnte Entscheidung des BVerwG ließ jedoch ein viel bedeutsameres Problem entstehen. Denn das Gericht postulierte, dass jedwede Äußerung einer Kammer zu grundsätzlichen Fragestellungen durch einen im Vorfeld gefassten Beschluss der Vollversammlung getragen werden müsse. Bevor eine Äußerung grundsätzlicher Art abgegeben werde, müsse der Vollversammlung im Beschlusswege Gelegenheit zur Bestimmung von Inhalt und Zielrichtung gegeben werden. Selbst nachträgliche Zustimmungen der Vollversammlung für ein vorauseilendes Handeln des Präsidiums, des Präsidenten oder des Hauptgeschäftsführers der IHK seien nicht geeignet, die notwendige

und zwingend erforderliche Legitimation des Handelns herzustellen. Eine ohne Beschluss der Vollversammlung abgegebene Erklärung bleibe – selbst bei nachträglicher Zustimmung – rechtswidrig.

Insbesondere in den Wirtschaftskammern hat diese Entscheidung für erhebliches Aufsehen und Unruhe gesorgt. Wie soll die Forderung umgesetzt werden, für jede Erklärung einen vorherigen Beschluss der regelmäßig nur ein- oder zweimal im Jahr tagenden Vollversammlung bereithalten zu müssen? Im Ergebnis dieser Judikatur des BVerwG wurde in der Literatur der Begriff des „Beschlusstopp“¹⁷ entwickelt. Ein Potpourri an zum Teil weit vorausblickenden Prognosebeschlüssen, das die Vollversammlung im Vorgriff auf zukünftig anstehende, eventuell sogar zum Zeitpunkt der Beschlussfassung gar nicht en detail erkennbare Problemkreise ausbreiten müsse, um eine legitime Handlungsmöglichkeit zu eröffnen.

Aus meiner Sicht findet diese Entscheidung des BVerwG – zumindest was eine öffentliche Erklärung zur NSA-Affäre durch eine RAK betrifft – keine Anwendung. Denn die normativen Grundlagen der IHKen kennen keine gesetzliche Aufgabenzuweisung an das Präsidium (einen Vorstand gibt es bekanntlich in den IHKen nicht). Gem. § 4 des IHK-Gesetzes beschließt über die Angelegenheiten der Industrie- und Handelskammer, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt, die Vollversammlung.¹⁸

Anders hingegen bei den RAKn. Hier bilden die Aufgabenzuweisungen an die Kammerversammlung und die Aufgabenzuweisung an den Vorstand gemeinsam denjenigen Aufgabenkreis, den die Kammer wahrzunehmen und zu erfüllen hat. Diese Aufgaben haben die jeweiligen Organe in Ausübung ihrer durch Wahlen erfahrenen Legitimität eigenständig und eigenverantwortlich zu erfüllen; eines die vom Berliner Kammervorstand abgegebene Erklärung legitimierenden Beschlusses der Kammerversammlung bedurfte es insoweit nicht.

Zum Abschluss eine persönliche Bemerkung: Ausspähung, Überwachung und Kontrolle sind auch mögliche Vorstufen der Zensur. Bestimmte Äußerungen werden erst als missliebige und ungehörig gebrandmarkt, um sie dann in einem zweiten Schritt tilgen zu können. Sie sollen vom Äußernden nicht verbreitet, sie dürfen vom Empfänger nicht wahr- und aufgenommen werden. Kennt man die Kriterien der Zensur, so kann man versuchen, sie zu umgehen; gewitzt, clever oder nur vorsichtig. Soweit, so schlecht.

Sind die Kriterien jedoch geheim oder werden neue Kriterien an altes Handeln angelegt, erfährt die Zensur

¹⁵ BVerwGE 59, 51 (Fn. 11). Vgl. auch VerwG Berlin v. 27.9.1991, NJW 1992, 777, zur (unzulässigen) öffentlichen Erklärung der Ärztekammer Berlin zum Golfkrieg. Soweit das VerwG Berlin in dieser Entscheidung auch die Ernennung eines/einer „Beauftragten für ärztliche Friedensarbeit“ als rechtswidrig einstuft, teile ich diese Auffassung nicht.

¹⁶ BVerwGE 137, 171. Dem folgend z.B. VerwG Stuttgart, Urt. v. 7.4.2011, 4 K 5039/10 zur Plakataktion der IHK Stuttgart zum Bahnprojekt „Stuttgart 21“.

¹⁷ Vgl. z.B. Kluth, Die Bedeutung der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zur „Limburger-Erklärung“ für das Selbstverständnis des deutschen Kammersystems, in: Jahrbuch des Kammer- und Berufsrechts 2010; Feger, „Die Entscheidung des BVerwG v. 23.6.2010 zur Limburger Erklärung in der Kammerpraxis“, Beitrag auf dem Kammerrechtstag 2011, veröffentlicht in: Jahrbuch des Kammer- und Berufsrechts 2011.

¹⁸ Und diese Satzung müsste zuvor auch von der Vollversammlung verabschiedet werden.

eine Perpetuierung ihrer Perversion durch eine voraus-eilende, eine vorausahnende, eine bereits weit im Vorfeld einsetzende Selbstbeschränkung des Einzelnen, die Selbstzensur. Eine reflexartige Kontrolle setzt ein, man fragt sich beständig, wie lang wird wohl heute die Elle sein, die der Zensor anlegt? Und um nichts falsch zu machen, um sich nicht zu gefährden, entscheidet man sich zu einem: „Das mache ich jetzt besser nicht“, manchmal sogar zu einem „Daran denke ich jetzt lieber nicht“.

Was diese Art von Selbstzensur bedeutet, wie sie wirkt und wie sie gesellschaftliche Veränderungen lähmt, verhindert und schließlich zur Implosion führt – 1989/90 haben wir in Deutschland miterlebt, wie sie zur Implosion einer Gesellschaft sowie in Teilen auch zur Implosion des Einzelnen führt. Die Forderung nach Freiheit, nicht nur im Handeln sondern auch im Denken, gehör-

te deshalb zu jenen Kernthemen, die vor fast 25 Jahren – Zufall oder nicht – vom heutigen Tagungsgebäude nur knapp einen Kilometer entfernt auf der größten Demonstration in der Geschichte der DDR am 4.11. postuliert wurden. Und es war damals – Zufall oder nicht – ein Berliner Rechtsanwalt,¹⁹ der auf dieser Kundgebung forderte, dass die jedem DDR-Bürger nur zu gut bekannte Bemerkung, „das möchte ich dir lieber nicht am Telefon erzählen“ ein für alle Mal der Geschichte angehören müsse.

Heute stehen wir vor einer ähnlichen Forderung. Unternehmen wir alle alles, sie zu erfüllen; im Interesse unserer Mandanten, unseres Berufsstandes, vor allem jedoch im Interesse unseres Rechtsstaates.

¹⁹ Gregor Gysi auf der Kundgebung auf dem Berliner Alexanderplatz am 4.11.1989.

SCHEINPARTNERHAFTUNG IN PARTG UND PARTGMBB

RECHTSANWALT MARKUS HARTUNG, BERLIN*

Dieser Beitrag befasst sich mit der Behandlung des Scheinpartners (bzw. Briefkopfparkers) in PartG und PartGmbH und zeigt, dass sich dieses Thema bei der PartGmbH erledigt hat. Allerdings stellen sich noch versicherungsrechtliche Fragen, deren Antworten offenbar nicht leicht fallen.

I. EINFÜHRUNG

Bei der Behandlung des „Scheinpartners“ (oder Briefkopfparkers) in der PartG haben sich zwei Lager gebildet. Nach der überwiegenden Auffassung gilt jedenfalls die Grundregel, dass derjenige, der wie ein Partner auftritt, sich auch als Partner behandeln lassen muss, mit Konsequenzen für seine persönliche Haftung. Ein anderslautender Registereintrag sei nicht ausschlaggebend. Die entgegenstehende Auffassung verweist hingegen auf die Wirkung der Registereintragung und leugnet eine daneben existierende Haftung einer Person, die kein echter Partner ist. Innerhalb der Gruppe derjenigen, die eine Scheinpartnerhaftung für möglich erachten, bestehen jedoch in vielen Einzelfragen Meinungsverschiedenheiten.

Seitdem die PartGmbH eingeführt worden ist, stellt sich die Frage, ob sich die Scheinpartnerregeln ohne weiteres auf die PartGmbH übertragen lassen. Bei der Begrenzung der Vermögensschadenshaftpflichtversicherung nach § 51a Abs. 2 Satz 2 BRAO stellt sich außerdem die Frage: Wer sind „Partner“ im Sinne dieser Vorschrift?

* Der Autor ist Direktor des Bucerus Center on the Legal Profession an der Bucerus Law School und Vorsitzender des Berufsrechtsausschusses des DAV.

II. DER MEINUNGSSTAND ZUR SCHEINPARTNERHAFTUNG IN DER PARTG

Die überwiegende Auffassung argumentiert dahin, dass derjenige, der nach außen wie ein Partner auftritt, also bei einem Mandanten den Eindruck erweckt, dieser habe es mit einem Gesellschafter zu tun, haftungsrechtlich wie ein Partner zu behandeln sei.¹ Die Annahme der Scheinpartnerschaft hat aber vier Voraussetzungen, die danach vorliegen müssen: Rechts-scheingrundlage, Zurechenbarkeit des Rechtsscheins, Schutzbedürftigkeit des auf den Rechtsschein Vertrauenden und Kausalität des Rechtsscheins für ein geschäftliches Verhalten eines Dritten.²

Die Mindermeinung verweist auf die Eintragung der PartG im Partnerschaftsregister. Daraus ergebe sich schließlich, wer Partner und damit haftender Gesellschafter sei, für die Annahme einer Scheinpartnerschaft wäre daher kein Raum.³

Aus Sicht eines geschädigten Mandanten spielt es keine wesentliche Rolle, welcher dieser Auffassungen man folgt: Die überwiegende Auffassung wendet zunächst § 8 Abs. 2 PartGG analog an, schützt also die mit der Sache nicht befassten Partner. Sie gibt dem geschädigten Mandanten dann aber ein Wahlrecht, ob er den Scheinpartner in Anspruch nimmt oder aber

¹ Vgl. nur Henssler/Prütting-Henssler, BRAO, 4. Aufl., Rdnr. 17 und 41 zu § 8 PartGG mit zahlreichen weiteren Nachweisen.

² Baumbach/Hopt-Hopt, HGB, 35. Aufl., § 5, Rdnr. 9; Gaier/Wolf/Göcken-Schultz, Anwaltliches Berufsrecht, 2010, S. 2052, Rdnr. 466 m.w.N., nach Schultz sind es fünf Kriterien.

³ Michalski/Römermann-Römermann, PartGG, 4. Aufl., § 8, Rdnr. 43 f.; Vollkommer/Greger/Heinemann, Anwaltshaftungsrecht, 3. Aufl., § 22, Rdnr. 8, S. 240 f.

den- oder diejenigen Partner, die mit dem Mandat auch befasst waren, oder alle Partner, wenn sich das nicht feststellen lässt.⁴ Wird der Scheinpartner in Anspruch genommen, so wird dieser nach Lage der Dinge häufig einen arbeitsrechtlichen Freistellungsanspruch gegen die Partner, seine Arbeitgeber, haben, den der Scheinpartner an den Gläubiger abtreten kann und mit dem dieser auf alle Partner zugreifen kann: Denn für einen solchen arbeitsrechtlichen Freistellungsanspruch gilt die Haftungskonzentration des § 8 Abs. 2 PartGG nicht. Diesen Freistellungsanspruch kann der Gläubiger aber auch pfänden und sich zur Einziehung überweisen lassen.⁵ Folgt man hingegen der Mindermeinung, dann haftet entweder derjenige (echte) Partner, der mit der Sache befasst war, oder es haften alle Partner persönlich und unbeschränkt, wenn es sich um ein Mandat handelt, mit dem nur ein Scheinpartner befasst war.

III. WAS IST EIN SCHEINPARTNER?

Was eigentlich genau ein Scheinpartner ist, lässt sich nicht klar bestimmen. Natürlich gibt es Fälle, in denen es keinen vernünftigen Zweifel geben kann: Wenn eine Kanzlei etwa als „Müller Maier Schulze Partnerschaft“ firmiert, RA Schulze aber in Wirklichkeit gar kein Partner ist, dann kann er sich im Regressfall nicht auf die fehlende Partnereigenschaft berufen. Ähnlich wäre es, wenn eine Partnerschaft es zulässt, dass ihre angestellten Anwälte auf den Visitenkarten neben Name und Berufsbezeichnung auch das Wort „Partner“ oder „Sozius“ tragen. Nach Auffassung der bekanntlich sehr mandantenfreundlichen Rechtsprechung soll dies sogar dann gelten, wenn sich jemand als „Associate“ bezeichnet.⁶ Schließlich wird man auch bei denjenigen Anwälten, die behaupten, sie seien Partner, kein Problem haben, diese als Partner zu behandeln: Das wären geradezu klassische Fälle der Scheinpartnerschaft, für deren Behandlung es seit langem feste Regeln im Handels- und Gesellschaftsrecht gibt. Dennoch ist für die Annahme der Haftung auch hier die Bejahung der anderen o.g. Tatbestandsmerkmale erforderlich.

Diese klaren Fälle sind jedoch selten, jedenfalls nicht Gegenstand der Rechtsprechung. Oft ist die Sachlage eher unklar. Da der Scheinpartner jedoch jemand sein soll, der „wie ein Partner“ auftritt, muss die Frage wohl eher lauten, was ein Partner ist. Dafür gibt es eine Reihe von gesellschafts- oder steuerrechtlichen Kriterien, die aber eher im Innenverhältnis der Partnerschaft bzw. im Verhältnis zwischen Partnerschaft und Finanzverwaltung eine Rolle spielen, wenn es um die Abgrenzung zum Angestellten oder zum gewerblich tätigen Unternehmer geht: Ein Partner als Angehöriger eines freien Berufs ist jemand, der am Vermögen der Part-

nerschaft beteiligt ist, unternehmerisches Risiko trägt und über sein Stimmrecht über die Geschicke der Partnerschaft mitbestimmen kann. Lässt er sich durch anwaltliche Mitarbeiter unterstützen, dann ist erforderlich, dass der Partner aufgrund eigener Sachkenntnis leitend und eigenverantwortlich tätig ist (im Einzelnen § 18 EStG).

Diese Kriterien spielen im Außenverhältnis zum Mandanten keine Rolle, denn er wird in aller Regel nicht wissen, wie es um die interne Partnerstellung desjenigen bestellt ist, mit dem er zu tun hat. Aus Mandantensicht spielen andere Kriterien eine Rolle: Verhandlung über den Inhalt und Abschluss des Mandatsvertrages, verantwortliche Führung des Mandats, Auftreten als Ratgeber, Führung eines Teams usw. Letztlich kommt es darauf an, ob der ausgewählte Anwalt im Mandanten das Vertrauen erweckt, das Mandat sei bei diesem oder dieser Anwältin in den richtigen Händen. Muss das immer ein Partner sein? Oder kommt es auf Lebens- und Berufserfahrung an, die eine Einschätzung zu einer bestimmten Vorgehensweise im Mandat mehr oder weniger überzeugend macht? Eine wesentliche Rolle spielen häufig auch Name und Ruf der Sozietät: Je besser der Ruf der Sozietät, desto größer das Vorschussvertrauen, das ein Mandant auch einem ihm zunächst nicht bekannten Anwalt dieser Sozietät entgegen bringt.

Betrachtet man diese Kriterien nicht nur haftungsrechtlich, sondern auch berufsrechtlich, dann wird die Trennung zwischen Partner und Nicht-Partner nicht einfacher. Denn auch der angestellte Anwalt ist ein Anwalt, für den die beruflichen Grundpflichten der Anwaltschaft gelten. Diese Grundpflichten, insbesondere Gewissenhaftigkeit und Unabhängigkeit, gelten für Partner wie für Nicht-Partner. Die berufsrechtliche Seite wird von der haftungsrechtlichen Seite keinesfalls verdrängt, selbst nicht aus Sicht derjenigen, die die Scheinpartnerschaft als „berufsrechtliches Nichts“⁷ ansehen.

Handhabbare Kriterien für die Frage, ob jemand „wie ein Partner“ auftritt, sind die Führung des Mandats sowie die Übernahme von Verantwortung für die Folgen des anwaltlichen Rates. Das entspricht dem Wesen der Partnerschaft, denn dort schließen sich Angehörige freier Berufe zur Ausübung ihres Berufes zusammen, § 1 Abs. 1 Satz 1 PartGG. Die Ausübung des Berufes liegt in erster Linie in der verantwortlichen Führung und Bearbeitung von Mandaten, nicht aber in der Vermittlung anwaltlicher Dienstleistungen angestellter Anwälte. Wenn also ein Anwalt mit dem Mandanten die Mandatsbedingungen aushandelt und den Mandatsvertrag für die Partnerschaft schließt und sodann das Mandat eigenverantwortlich führt, bis zur von ihm unterzeichneten Honorarrechnung, dann spricht sehr viel dafür, dass es sich um einen Partner handelt, oder eben um jemanden, der wie ein Partner zu behandeln ist, wenn aus Sicht des Mandanten niemand sonst in die Bearbeitung des Mandats eingebunden war.

⁴ Nachweise bei Henssler/Prütting-Henssler, Rdnr. 41 zu § 8 PartGG; Sommer/Treptow/Friemel, NZG 2012, 1249, 1251 m.w.N.

⁵ Henssler/Prütting-Henssler, Rdnr. 18 zu § 8 PartGG; a.A. Sommer/Treptow/Friemel, NZG 2012, 1249, 1253.

⁶ Wischemeyer/Honisch, NJW 2014, 881, 884, sehen das zu Recht kritisch.

⁷ Formulierung nach Deckenbrock, AnwBl. 2014, 118, 128.

Das wirft die Frage auf, wie zu entscheiden ist, wenn das Mandat von einem Partner und von einem „erwachsenen“ angestellten Anwalt bearbeitet wird und der angestellte Anwalt nicht immer im Gefolge des Partners auftaucht, sondern auch alleine im Mandat tätig wird, etwa durch die Fertigung und Unterzeichnung von Vermerken oder Teilnahme an Besprechungen. In der Diskussion um die Scheinpartnerhaftung wird vertreten, dass hier Partner- und Scheinpartnerhaftung nebeneinander vorliegen können. Diese Sichtweise lässt sich aber berufsrechtlich nicht halten: Das Berufsrecht erwartet vom angestellten Anwalt eine gewisse Selbstständigkeit, auch wenn er „nur“ angestellt ist. Haftungsrechtlich würde diese gewisse Selbstständigkeit aber dazu führen, dass der angestellte Anwalt gleich wie ein Scheinpartner behandelt wird. Das ist nicht überzeugend. Vielmehr müssen Berufsrecht und Haftungsrecht gleichgewichtig behandelt werden: Nicht jeder angestellte Anwalt, der sich wie ein Anwalt benimmt, ist damit gleich ein Scheinpartner. Im Übrigen spricht das alles für die Richtigkeit derjenigen Auffassung, die bei der Beurteilung der Scheinpartnerschaft alleine auf das Register abstellen will, denn dann stellen sich diese Probleme nicht.

IV. BEDEUTUNG DER PERSÖNLICHEN HAFTUNG DES ANWALTS AUS SICHT DES MANDANTEN

Fraglich ist weiterhin, ob auch die persönliche Haftung gerade desjenigen, der das Mandat bearbeitet, eine entscheidende Rolle spielt, also kausal für die Beauftragung ist. Man wird ohne weiteres annehmen können, dass die Haftung als solche eine Rolle spielt, ohne dass damit die Haftung eines bestimmten Partners verbunden ist. Wenn man es aber als gegeben hinnehmen würde, dass es einem Mandanten gerade auf die persönliche Haftung desjenigen Anwalts, der das Mandat führt, ankommt, dann wäre der Erfolg vieler großer Rechtsanwaltsgesellschaften in der Rechtsform der GmbH nicht zu erklären.⁸ Denn dort haftet der Anwalt, abgesehen von wenigen und seltenen Ausnahmen, nie persönlich. Es bedarf folglich eines höheren Begründungsaufwandes für die Bedeutung der persönlichen Haftung des Scheinpartners, also für die Kausalität der Entscheidung des Mandanten für die Mandatierung. Die Annahme einer Scheinpartnerhaftung setzt nämlich nach den unbestrittenen Hürden (siehe oben) voraus, dass es dem Mandanten auf die persönliche Haftung ankommt.

V. BRIEFKOPFPARTNER ALS SCHEINPARTNER?

Oft geht es in der Auseinandersetzung gar nicht um Scheinpartner nach den vorgenannten Kriterien, son-

dern um sog. Briefkopfpartner, also solche Anwälte, die auf dem Briefbogen der Partnerschaft aufgeführt werden, ohne dass zwischen allen dort aufgeführten Anwälten Unterschiede gemacht werden. Offenbar ist die Feststellung, was ein Partner bzw. ein Scheinpartner ist, so schwierig, dass überwiegend der Schluss gezogen wird, dass sich der- oder diejenige als Partner behandeln lassen muss, die „auf dem Briefkopf steht“ (bzw. häufig auf der Rückseite, wegen der Zahl der Anwälte in einer Partnerschaft). Das Argument der Registereintragung, aus der sich doch die wirklichen Partner ergeben, soll hier nicht gelten: Zum einen sei § 15 Abs. 2 HGB nicht anwendbar, und zum anderen müsse man Mandanten nicht zumuten, erst in ein Register zu schauen, sie dürften vielmehr darauf vertrauen, wer oder was ihnen entgegentritt (selbst wenn der nämliche Rechtsanwalt kein Wort darüber verliert, welcher Art die vertraglichen Bande zwischen ihm und der Partnerschaft sind).

Wenn man diese Fälle rein haftungsrechtlich und mit Blick auf den Schutz von Mandanten behandelt, dann spricht etwas für eine möglichst einfache Handhabung. Richtig ist es indes nicht. Die schlichte Annahme der Partnerstellung wegen unterschiedsloser Nennung auf dem Briefbogen wird schon seit Jahren auch in der Rechtsprechung bestritten: Das OLG München hatte im Januar 2001 aus wettbewerbsrechtlicher Sicht geurteilt, dass „der Verkehr“, also Mandanten, nicht davon ausgingen, dass jeder, der auf dem Briefkopf aufgeführt werde, auch Partner sei.⁹ Die Klarheit ergibt sich aber aus dem Register, so dass sich die Frage stellt, warum die Registereintragung der PartG und der damit verbundene öffentliche Glaube hier nicht gelten sollen. Die schlichte Nichtanwendung des § 15 Abs. 2 HGB stellt das Regel-Ausnahme-Verhältnis des Handelsrechts auf den Kopf, denn im Handelsrecht hat § 15 Abs. 2 HGB stets Vorrang vor der Annahme einer Scheinpartnerhaftung. Nur bei Vorliegen besonderer Umstände ist es zulässig, auf den Schein, nicht aber auf das Register zu achten.¹⁰ Diese besonderen Umstände gibt es aber beim bloßen Briefkopfpartner und den Entscheidungen in diesen Fällen nicht. Somit erweist sich auch hier diejenige Auffassung, die bei Briefkopfpartnern der Registereintragung den Vorrang einräumt,¹¹ als überlegen. Käme es auf das Register hingegen nicht an, dann müsste man die Scheinpartnerdiskussion auch bei der Anwalts-GmbH führen, wo sie aber zu Recht gar nicht geführt wird, im Gegenteil: Bei der Anwalts-GmbH führt etwa die Nennung von Nicht-Gesellschaftern auf dem Briefbogen selbst dann nicht zur Annahme einer Scheinpartnerschaft, wenn angestellte Anwälte, die weder Gesellschafter noch Geschäftsführer sind, Mandatsverträge abschließen.¹²

⁸ In der Zusammenstellung der nach Umsatz 50 größten deutschen Kanzleien finden sich mindestens fünf große Kanzleien in der Rechtsform der GmbH.

⁹ OLG München, Urt. v. 18.1.2001 – 29 U 2962/00, NJW-RR 2001, 1358 ff.

¹⁰ Baumbach/Hopt-Hopt, HGB, 35. Aufl., § 15, Rdnr. 3 und Rdnr. 15.; anders Gaier/Wolf/Göcken-Schultz, S. 2056 f., Rdnr. 488 mit dem Argument, § 15 Abs. 2 schütze nur den Dritten, nicht den Scheinpartner.

¹¹ Vgl. die Nachweise oben in Fn. 3.

¹² Henssler/Streck-Henssler, Handbuch Sozietätsrecht, 2. Aufl., Abschnitt D, Rdnr. 133.

Im Ergebnis erweist sich daher der Schluss von der bloßen Nennung auf dem Briefkopf auf die Partnerstellung als Kurzschluss. Die Voraussetzungen, welche die Annahme einer Scheinpartnerschaft begründen könnten (siehe dazu oben), liegen hier bis auf (zweifelhafte) Erzeugung eines Rechtsscheins und vielleicht noch Zuverlässigkeit nicht vor. Dass es für geschädigte Mandanten einfacher ist, ihre Ansprüche unter Berufung auf die Nennung auf dem Briefkopf geltend zu machen, ist sicher ein Gesichtspunkt, der aber kein entscheidender Gesichtspunkt sein kann.

VI. KONSEQUENZEN FÜR DIE PRAXIS

Die Nennung von angestellten Anwälten auf dem Briefbogen ohne Kennzeichnung ihrer wirklichen Stellung kommt bei Partnerschaften häufig vor. Das hat verschiedene Gründe, angefangen vom Wunsch, mit einer bestimmten Kanzleigröße am Markt aufzutreten bis zur besonderen Anerkennung von sehr guten Mitarbeitern unterhalb der Partnerebene, gelegentlich auch als Ersatz einer Gehaltserhöhung. Die damit verbundenen Risiken sind entweder nicht bekannt oder werden in Kauf genommen. Die Risiken sind aber erheblich und können häufig dazu führen, dass die Haftungskonzentration des § 8 Abs. 2 PartGG nicht greift, die Partner also nach § 8 Abs. 1 PartGG akzessorisch und unbeschränkt haften.

Da die unterschiedslose Nennung auf dem Briefbogen nach Auffassung der Rechtsprechung zu erheblichen Haftungsrisiken nicht nur für den Scheinpartner, sondern für alle Partner führt – nach der Rechtsprechung wird schon beim ersten Scheinpartner aus der PartG quasi wieder eine GbR, haftungsrechtlich gesehen –, sind Partnerschaften gut beraten, diesen Rechtsschein zu erschüttern oder gar nicht erst entstehen zu lassen. Das geht z.B. dadurch, dass angestellte Anwälte oder freie Mitarbeiter als solche gekennzeichnet werden. Zunehmend findet man auch folgenden Hinweis auf dem Briefbogen: „Nicht alle hier aufgeführten Anwälte sind Partner der XY Partnerschaft. Die Partner ergeben sich vielmehr aus dem Partnerschaftsregister des AG NN zu Nr. 123“. Damit sollte der Rechtsschein erschüttert sein, auch wenn das angesichts einer eher mandantenfreundlichen Rechtsprechung nicht völlig sicher ist.¹³ Eine denkbare Variante wäre deshalb, in einem konkreten Mandatsbestätigungsschreiben dem Mandanten mitzuteilen, wer der verantwortliche Partner ist und von welchem angestellten Anwalt er sich im Mandat unterstützen lässt.

VII. SCHEINPARTNERSCHAFT BEI DER PARTGMBB

Bei der PartGmbB gibt es keine Scheinpartnerhaftung wie bei der PartG. Die PartGmbB ist eine Rechtsform-

¹³ Borgmann/Jungk/Schwaiger, Anwaltshaftung, 5. Aufl., Kap. VII, Rdnr. 21 ff., insbesondere Rdnr. 25; skeptisch auch Hartung/Grams, BORA/FAO, 5. Aufl., Rdnr. 60 Vor § 51 BRAO.

variante der PartG mit der Besonderheit, dass nach § 8 Abs. 4 PartGG für fehlerhafte Berufsausübung nur das Gesellschaftsvermögen der PartG haftet, wenn eine entsprechende Versicherung unterhalten wird. Entspricht die Versicherung den Vorgaben des § 51a BRAO, scheidet die persönliche Haftung der Partner gegenüber dem Mandanten aus. Der Mandant, der mit dem Partner einer PartGmbB, die alle Vorgaben der § 8 Abs. 4 PartGG, § 51a BRAO achtet, zu tun hat, kann sich nicht darauf berufen, er habe das Konzept einer beschränkt haftenden Personengesellschaft nicht gekannt oder verstanden. Das gilt als logische Konsequenz dann auch für einen Scheinpartner: Denn der unterschiedslos auf dem Briefbogen der PartGmbB aufgeführte angestellte Anwalt – nach der Auffassung der h.M. ein Scheinpartner – haftet eben wie der echte Partner der PartGmbB: Nicht persönlich.¹⁴

Fraglich könnte allenfalls sein, ob die „Botschaft“ des Scheinpartners „ich hafte nicht persönlich“ verbunden ist mit der Aussage „... dafür bin ich mit 2,5 Mio. Euro versichert“. Dies wird man aber nicht annehmen können. Denn dann hinge die persönliche Haftung des Nicht-Partners davon ab, ob eine entsprechende Versicherung besteht oder nicht. Es ist ja denkbar, dass eine PartGmbB ihre Versicherungsdeckung an der Zahl der Partner und Nicht-Partner orientiert, so dass ein Mandant nicht benachteiligt wäre. Dann wäre aber nicht einzusehen, warum die bloße Aufnahme auf dem Briefkopf zu einer persönlichen Haftung des Nicht-Partners führen sollte.

In die gleiche Richtung geht das Argument, dass eine PartGmbB schon gar nicht wirksam entsteht, wenn nur die echten, nicht jedoch die Scheinpartner mitversichert sind.¹⁵ Dieses Argument verkennt jedoch, dass es für die Entstehung der PartGmbB nur auf die Voraussetzungen der §§ 8 Abs. 4 PartGG, 51a BRAO ankommt, nicht jedoch darauf, was der Briefkopf aussagt. Letztlich bekommt man diese Fragen nur in den Griff, wenn man die PartGmbB haftungsrechtlich wie die RA-GmbH behandelt, bei der völlig zu Recht das Thema Briefkopfpartner nicht einmal diskutiert wird.

VIII. DER PARTNERBEGRIFF DES § 51A ABS. 2 SATZ 2 BRAO

Allerdings tritt an die Stelle der weggefallenen Scheinpartnerhaftung bei der PartGmbB eine neue Rechtsfrage, nämlich: Sind „Briefkopfpartner“ einer PartGmbB „Partner“ i.S.d. § 51a Abs. 2 Satz 2 BRAO? Das kann maßgebliche Folgen für die Versicherung haben: Grundsätzlich beträgt die Mindestversicherungssumme nach § 51a Abs. 2 Satz 1 BRAO 2,5 Mio. Euro für

¹⁴ Wie hier Sommer/Treptow/Friemel, NZG 2012, 1249, 1254; Wischemeyer/Honisch, NJW 2014, 881, 885; offen Zimmermann, NJW 2014, 1142, 1143; a.A. Riechert, AnwBl. 2014, 266, 267; offenbar auch Offermann-Burckart, AnwBl. 2014, 474, 481, die wegen der Scheinpartnerhaftung der PartGmbB auf ihre Ausführungen zur PartG verweist, ohne sich mit den Unterschieden zu befassen.

¹⁵ So offenbar Offermann-Burckart, AnwBl. 2014, 474 ff., 481.

jeden Versicherungsfall. Solche Versicherungen sind aber nach Angaben von Versicherungen zu vernünftigen Tarifen nicht erhältlich. Vielmehr werden Versicherungsleistungen regelmäßig begrenzt, nämlich auf den Betrag der Mindestversicherungssumme multipliziert mit der Zahl der Partner, § 51a Abs. 2 Satz 2 BRAO, mindestens jedoch auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme, § 51a Abs. 2 Satz 3 BRAO. Das bedeutet bei einer PartGmbH mit z.B. sechs Partnern in klaren Worten: Die PartGmbH ist mit einem Gesamtbetrag von $(6 \times 2,5)$ 15 Mio. Euro für eine beliebige Zahl von Schadensfällen versichert, von denen allerdings jeder Einzelfall nicht höher als 2,5 Mio. Euro versichert ist.

Damit ist die PartGmbH ordentlich und ausreichend versichert. Kommt es zu einem Schadenfall, der den Betrag von 2,5 Mio. Euro übersteigt, steht dem geschädigten Mandanten neben der Versicherung nur noch das Vermögen der PartGmbH zur Verfügung. Das kann so weit gehen, dass die PartGmbH durch diesen Regress überschuldet wäre und ihre Pforten schließen müsste. Aber auch dann käme es nicht zur persönlichen Haftung der Partner, vorausgesetzt, dass kein vorsätzliches Handeln vorliegt und die Nachschusspflicht der §§ 735, 739 BGB im Gesellschaftsvertrag ausgeschlossen worden ist.¹⁶ Dass ein Mandant mit einem sehr hohen Regressanspruch vielleicht teilweise ausfällt, entspricht einer angemessenen Risikoverteilung. Der Betrag von 2,5 Mio. Euro ist sehr großzügig bemessen, und Mandanten mit deutlich riskanteren Mandaten ist regelmäßig ohnehin an einer deutlich höheren Projektversicherung für eben dieses Mandat gelegen.

Wenn nun eine PartGmbH jedoch neben den sechs Partnern z.B. weitere sechs Briefkopfpartner vorhält, wird teilweise vertreten, dass diese Briefkopfpartner bei der Berechnung der Versicherungsbegrenzung mitgezählt werden müssten.¹⁷ Geschehe das nicht, handle es sich schon nicht um eine PartGmbH.¹⁸ Diese Auffassungen sind aber unzutreffend. Keine der üblichen Auslegungskriterien unterstützt diese Auffassungen:

Der Wortlaut des § 51a Abs. 2 Satz 2 BRAO ist eindeutig, danach kommt es bei der Begrenzung auf die Zahl der Partner an. Das entspricht weiterhin dem Willen des Gesetzgebers, denn in der Begründung des Regierungsentwurfs ist ausdrücklich darauf verwiesen worden, dass es auf die Zahl der im Partnerschaftsregister eingetragenen Partner ankommt.¹⁹ Auch eine systematische Betrachtung kommt zu keinem anderen Ergebnis, denn die Regelung in § 51a Abs. 2 Satz 2 BRAO

wurde dem § 59j Abs. 2 Satz 2 BRAO nachgebildet und fügt sich nahtlos in das bisherige System ein.

Schließlich führt eine Auslegung nach Sinn und Zweck der Norm nicht dazu, auch Briefkopfpartner mitzuzählen. Die Berücksichtigung der Zahl der Partner geht von der pauschalen Annahme aus, dass mit zunehmender Zahl der Partner, verstanden als diejenigen, die Mandate verantwortlich führen, die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts steigt. Wenn das auch zunächst einmal für die Berücksichtigung von Briefkopfpartnern sprechen würde, unterstellt diese führen Mandate „wie Partner“ alleine und eigenverantwortlich, so versagt das Argument dort, wo angestellte Anwälte verantwortlich Mandate führen, die ihrerseits aber nicht auf dem Briefkopf stehen – denn die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts steigt auch hier. Warum soll also im Fall des Briefkopfpartners etwas anderes gelten? Es ist wie bei der Anwalts-GmbH: Unabhängig davon, wie viele angestellte Anwälte unterhalb der Gesellschafterebene für die GmbH tätig sind, und unabhängig davon, ob und wie sie auf dem Briefkopf stehen, kommt es doch immer auf die Zahl der Gesellschafter und der Geschäftsführer, die nicht Gesellschafter sind, an. Das ist seit Jahren die gängige und unangefochtene Praxis. Folglich kommt die Auffassung, welche die Briefkopfpartner bei der PartGmbH berücksichtigt wissen will, auch zu widersprüchlichen Ergebnissen und überzeugt nicht, abgesehen davon, dass sich eine erweiternde Auslegung nach den genannten Auslegungskriterien verbietet. Letztlich müssen diese Fragen wie bei der GmbH gedacht werden, nicht wie bei der PartG, auch wenn die PartGmbH nur eine Rechtsformvariante der PartG ist.²⁰

Dabei wird nicht übersehen, dass es rein theoretisch zu einer Unterversicherung kommen kann. Denn das Haftungsrisiko einer Partnerschaft oder einer Rechtsanwalts-gesellschaft hängt immer von der Zahl der dort tätigen Berufsträger ab. Wenn eine PartGmbH vier Partner und 40 angestellte Anwälte hat, dann besteht ein deutlich höheres Risiko. Wenn diese 40 Berufsträger nicht auf dem Briefkopf stehen, hilft die erweiternde Auslegung des § 51a Abs. 2 Satz 2 BRAO nicht weiter (siehe zuvor). Liegt der Fall so, dass bewusst eine Versicherung zu niedrig abgeschlossen wurde, wenn auch im Rahmen dessen, was erforderlich ist, handelt es sich nach bisheriger Sichtweise um den Anwendungsbereich des § 826 BGB oder sonstiger Fälle der Durchbrechung der Haftungsbegrenzung,²¹ was auch sachgerecht ist.

IX. DERZEITIGE HANDHABE DER VERSICHERER

Letztlich handelt es sich vielleicht nur um ein theoretisches Problem. Denn die bisherige Versicherungspraxis

¹⁶ Vgl. den PartGmbH-Mustervertrag von *Offermann-Burckart*, AnwBl. 2014, 488, 491 unter § 19 Abs. 5; zu den Folgen nicht versicherter Regresse vgl. *Henssler/Prütting-Diller*, § 51a, Rdnr. 18; zu den Risiken des Innenregresses vgl. *Lieder*, NotBZ 2014, 81 ff., 84.

¹⁷ *Riechert*, AnwBl. 2014, 266, 267.

¹⁸ *Offermann-Burckart*, AnwBl. 2014, 474 ff., 481, allerdings ohne weitere Begründung.

¹⁹ *Henssler/Prütting-Diller*, § 51a, Rdnr. 20; a.A. *Riechert*, a.a.O., der sich zwar mit dem Regierungsentwurf befasst, dessen klare Aussage in der Begründung jedoch negiert.

²⁰ Im Ergebnis wie hier *Lieder*, NotBZ 2014, 81, 87; *Henssler/Prütting-Diller*, § 51a, Rdnr. 20.

²¹ Dazu ausführlich *Lieder*, NotBZ 2014, 81, 84 ff.

berechnet die Prämien ähnlich wie bei der PartG: Dort werden echte Partner mit 100 % der Prämie berechnet, Briefkopfpartner mit einer niedrigeren Prämie. Damit bildete die Versicherungsprämie das Risiko einer PartG ausgehend vom Briefkopf ab, in der Annahme, dass alle dort aufgeführten Anwälte Mandate annehmen und bearbeiten. Nach derzeitigen Erfahrungen wird auch so bei der PartGmbH verfahren: Auch dort wird das Risiko anhand der auf dem Briefkopf aufgeführten Berufsträger kalkuliert. Das mag aus Sicht von Versicherungen legitim sein, auch wenn die Zahl der auf dem Briefkopf aufgeführten „Partner“ nicht zwingend etwas über das Risiko aussagt. Allerdings bietet z.B. eine große deutsche Versicherung mit dieser Prämienkalkulation eine sehr umfangreiche Absicherung an, etwa die Einbeziehung sog. Altmandate oder die Absicherung höchstpersönlicher Mandate (Testamentsvollstrecker oder Insolvenzverwalter, deren Tätigkeit bekanntlich nicht zur PartGmbH gehört). Allerdings gibt es auch andere Angebote, ein „Marktstandard“ hat

sich hier noch nicht herausgebildet. Die Praxis ist folglich gut beraten, sich nicht so sehr am akademischen Streit über den Begriff des „Partners“ zu orientieren, sondern die Versicherungsangebote zu prüfen und klug zu verhandeln.

X. ERGEBNIS

Bei der PartG werden wir weiterhin mit der Scheinpartnerhaftung sowie dem lebhaften Meinungsstreit über Einzelfragen leben. Bei der PartGmbH gibt es aber keine Scheinpartnerhaftung mehr, weil auch die Partner nicht persönlich gegenüber dem Mandanten haften. Scheinpartner werden auch bei der Berechnung der Versicherungsbegrenzung nach § 51a Abs. 2 Satz 2 BRAO nicht berücksichtigt, weil der Gesetzgeber das Gegenteil regeln wollte und auch unmissverständlich geregelt hat.

DIE BERUFZUFRIEDENHEIT VON RECHTSANWÄLTEN

PROF. DR. MATTHIAS KILIAN/RECHTSANWÄLTIN STEFANIE LANGE-KORF, KÖLN

Faktoren, die die berufliche Zufriedenheit von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten beeinflussen, sind in Deutschland bislang kaum erforscht. Dabei steht die Qualität der anwaltlichen Tätigkeit und nicht zuletzt die Attraktivität des Anwaltsberufes in einer direkten Wechselwirkung mit der Berufszufriedenheit. Besonders mit Blick auf die stetig wachsende Zahl der zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und die damit verbundenen Herausforderungen in einem von Konkurrenzdruck geprägten Berufsumfeld sind Erkenntnisse zur beruflichen Zufriedenheit von Bedeutung. Eine Beleuchtung einzelner Aspekte wie die Zufriedenheit mit dem Einkommen aus der Anwaltstätigkeit, dem inhaltlichen Zuschnitt der Tätigkeit und nicht zuletzt mit der „Work-Life-Balance“ oder dem Verhältnis unter Berufskollegen, kann dabei helfen, berufsrechtliche Entwicklungen an die Bedürfnisse der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte anzupassen. Die Untersuchung des Soldan Instituts vermittelt zudem einen Eindruck, in welchem Maß sich unterschiedliche Strukturen von Kanzleien wie Kanzleigröße, Kanzleityp, Standort oder die fachliche Ausrichtung sowie der inhaltliche Zuschnitt der Anwaltstätigkeit auf die individuelle Berufszufriedenheit auswirken.

derer akademischer Berufe gibt es hingegen durchaus, so etwa für die Berufsgruppen der Ärzte, Lehrer und Richter. Eine umfangreiche Studie zur Zufriedenheit innerhalb der Ärzteschaft wurde beispielsweise im Jahr 2008 veröffentlicht.¹ Die Ergebnisse waren ernüchternd. Nur 5 % der befragten Ärzte gaben an, mit ihrer beruflichen Situation sehr zufrieden zu sein. Fast ein Drittel zeigte sich hingegen unzufrieden. Die Gründe für diese Unzufriedenheit lagen hierbei besonders in der mangelnden Vereinbarkeit von Familie und Beruf und in einer allgemeinen Arbeitsüberlastung. Auch in der Berufsgruppe der Lehrerinnen und Lehrer wird dem Thema der Berufszufriedenheit verstärkte Aufmerksamkeit gewidmet. Die offene Auseinandersetzung mit Schwierigkeiten im Lehralltag und die Bereitstellung von Hilfsangeboten im Falle von beruflichen Problemsituationen ist seit Jahren fester Bestandteil in der berufspolitischen Diskussion. Bereits im Rahmen der Ausbildung werden angehende Lehrerinnen und Lehrer in Bezug auf den Umgang mit beruflichen Problemen sensibilisiert und geschult.² Die Berufszufriedenheit von Richtern (und Staatsanwälten) war Bestandteil einer Befragung aus dem Jahr 2013, die der Deutsche Richterbund gemeinsam mit einer Rechtsschutzversicherung durchgeführt hat.³ Aus der Studie

I. BEDEUTUNG DER BERUFZUFRIEDENHEIT

Empirische Forschung zur Berufszufriedenheit von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten existiert bislang kaum. Untersuchungen zur Berufszufriedenheit an-

¹ Deutsches Ärzteblatt 2008; 105(7): A 322-4.

² Gehrman, Zufriedenheit trotz beruflicher Beanspruchung? Anmerkungen zu den Befunden der Lehrerbelastungsforschung, in: Rothland, Belastung und Beanspruchung im Lehrerberuf, 2013, S. 175 ff.; siehe ferner FAZ v. 25.4.2012, Politik, S. 1.

³ Roland Rechtsreport 2014, Sonderbericht: Das deutsche Rechts- und Justizsystem aus Sicht von Richtern und Staatsanwälten, S. 42 ff.

geht hervor, dass Richter und Staatsanwälte zwar überwiegend mit ihrem Beruf zufrieden sind, sie jedoch von einer zu hohen Arbeitsbelastung und einer unzureichenden Bezahlung berichten.

Eine vergleichbare Untersuchung zur Berufsgruppe der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wurde bislang noch nicht durchgeführt, auch wenn die Gesamtzahl der zugelassenen Rechtsanwälte stetig zugenommen hat und somit erhebliche Herausforderungen für Marktteilnehmer bedingt. Das steigende Angebot an Rechtsberatern bewirkt zum einen eine gute Versorgung der Bürger mit rechtlichem Rat, zum anderen aber auch einen steigenden Konkurrenzdruck in der Anwaltschaft. Die Berufsträger sind gezwungen, sich an die Veränderungen auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt anzupassen, die ihrerseits zu Veränderungen im Berufsbild des Rechtsanwalts führen können. Erwartungen der Berufsträger und die von ihnen erlebte Realität des Anwaltsberufs können deshalb auseinandergehen und sich nicht zuletzt in der individuellen Berufszufriedenheit niederschlagen. Besonders Berufsanfänger begeben sich häufig mit einer Erwartungshaltung in den Anwaltsberuf, die sich im Kanzleialltag nicht realisieren lässt. So muss die Tätigkeit in dem persönlichen Wunschrechtsgebiet oft dem tatsächlichen Bedarf an Rechtsberatern in dem jeweiligen Bereich weichen. Auch ein – vergleichsweise – hohes Einkommen als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt ist keine Selbstverständlichkeit. Zahlen Großkanzleien ihren Mitarbeitern nicht selten ein sechstelliges Jahresgehalt, müssen sich angestellte Kollegen in kleineren Sozietäten regelmäßig mit einem deutlich geringeren Einkommen zufriedengeben⁴. Ähnlich weit geht die Einkommensschere auch bei Kanzleiinhabern in Abhängigkeit von der Kanzleigröße auseinander⁵. Sowohl besonders hohe als auch außergewöhnlich niedrige Einkünfte können die Berufszufriedenheit nachhaltig beeinflussen. Die Berufszufriedenheit von berufserfahrenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten dürfte dagegen stärker von Aspekten wie Arbeitszeiten und Arbeitsbelastung geprägt sein – einer hohen Arbeitsbelastung aufgrund einer Vielzahl zu bearbeitender Mandate sowie stetigen Fristendrucks sind in aller Regel sowohl der Einzelanwalt als auch ein Rechtsanwalt in einer Großkanzlei ausgesetzt. Doch wie ist es tatsächlich um die Berufszufriedenheit der in Deutschland tätigen Rechtsanwältinnen bestellt? Die Tatsache, dass es bislang kaum empirische Untersuchungen hierzu gibt, könnte darauf hindeuten, dass die Zufriedenheit mit der anwaltlichen Tätigkeit als eher nebensächlicher Einflussfaktor für berufsrechtliche Entwicklungen betrachtet wird. Fragen der vertraglichen Vereinbarung von beruflichem und privatem Leben, der sog. „Work-Life-Balance“, und auch die Anforderungen an die berufliche Selbstverwirklichung rücken immer stärker in das gesellschaftliche Bewusst-

⁴ Hierzu *Kilian*, Die junge Anwaltschaft: Ausbildung, Berufseinstieg und Berufskarrieren, 2014, S. 146 ff.

⁵ Näher *Kilian*, Inhalte und Strukturen anwaltlicher Berufstätigkeit, 2015, [erscheint demnächst].

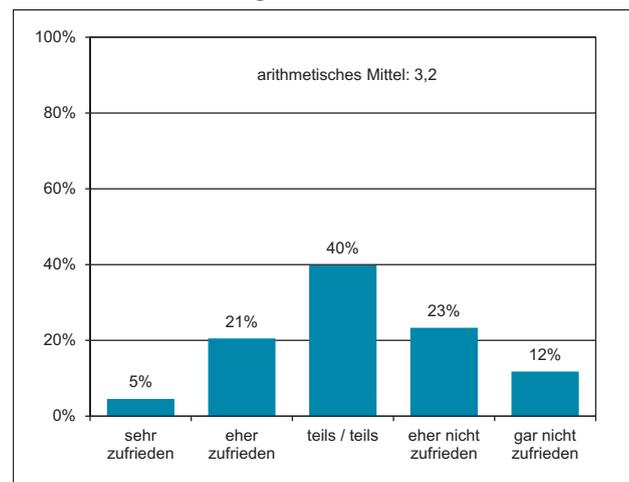
sein. Die ökonomische Dimension ist längst nicht mehr das alleinige Maß einer erfüllten beruflichen Tätigkeit. In Zeiten, in denen der demographische Wandel zu einem Rückgang der Akademikerzahlen führen wird, hat die Frage nach der Berufszufriedenheit der Angehörigen verschiedener akademischer Berufe, die miteinander um Nachwuchs konkurrieren, zusätzliche Relevanz. Für das Berufsrechtsbarometer 2013 des Soldan Instituts⁶ wurden deshalb Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu verschiedenen Aspekten ihrer beruflichen Tätigkeit befragt, die sich auf ihre allgemeine Berufszufriedenheit auswirken können. Untersucht wurde die Zufriedenheit von Rechtsanwälten mit dem aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Einkommen, dem Inhalt ihrer Tätigkeit, der „Work-Life-Balance“, der Kollegialität unter Rechtsanwälten, dem Verhältnis zu Richtern und Gerichten und dem anwaltlichen Bild in der Öffentlichkeit.

II. BERUFZUFRIEDENHEIT VON RECHTSANWÄLTEN

1. ZUFRIEDENHEIT MIT DEM EINKOMMEN AUS DER ANWALTSTÄTIGKEIT

Ein Viertel (25 %) der befragten Rechtsanwälte gibt an, (sehr) zufrieden mit dem Einkommen aus ihrer anwaltlichen Tätigkeit zu sein. Der größte Anteil von 40 % ist diesbezüglich indifferent und mit der Einkommenssituation damit weder zufrieden noch unzufrieden. Erheblich ist gleichwohl der Anteil von 35 %, der mit dem erlangten Einkommen aus der Anwaltstätigkeit (sehr) unzufrieden ist.

Abb. 1: Zufriedenheit in Bezug auf das Einkommen aus der Anwaltstätigkeit



Eine Detailanalyse unter Einbeziehung des Typus der Kanzlei, in der Rechtsanwälte tätig sind, verdeutlicht,

⁶ An der Befragung zum Berufsrechtsbarometer 2013 nahmen insgesamt 1 674 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte teil. Aufgrund der Vielzahl der im Berufsrechtsbarometer 2013 zu behandelnden Themen wurden die Fragen wie bereits in den Vorjahren auf zwei Fragebögen verteilt. Mit 871 bzw. 801 Befragten konnte für beide Fragebögen eine Beteiligung in nahezu identischem Umfang realisiert werden.

dass die Zufriedenheit mit der Einkommenssituation mit zunehmender Größe der Kanzlei ansteigt. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die in einer Einzelkanzlei tätig sind, geben zu 20 % an, (sehr) zufrieden mit ihrer Einkommenssituation zu sein. Unter Kollegen in Bürogemeinschaften liegt der Wert mit 21 % ähnlich. Rechtsanwälte in größeren Organisationsformen sind hingegen signifikant häufiger mit ihrem Einkommen zufrieden. Bei Anwälten aus örtlichen Sozietäten liegt der Anteil derjenigen Kollegen, die mit ihrem Einkommen (sehr) zufrieden sind bereits bei 32 %. Unter Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten aus überörtlichen Sozietäten liegt dieser Anteil sogar bei 48 %, so dass diese Teilgruppe der Anwaltschaft die stärkste Zufriedenheit mit ihrem Einkommen aufweist. Demgegenüber sind Einzelanwälte, die in Einzelkanzleien oder Bürogemeinschaften organisiert anwaltlich tätig sind, mit ihrer Verdienstsituation am wenigsten zufrieden. In dieser Gruppe geben 38 % bzw. 37 % an, (sehr) unzufrieden zu sein.

In der Verteilung der Zufriedenheit unter Berücksichtigung des Kanzleityps spiegelt sich das allgemeine Gehaltsgefälle innerhalb der Anwaltschaft wider. In Sozietäten und insbesondere in großen Wirtschaftskanzleien werden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aufgrund der aus der Mandatsstruktur resultierenden höheren Erträge pro Berufsträger in der Regel großzügig vergütet. Sechsstellige Jahresgehälter sind hier keine Seltenheit,⁷ so dass eine ausgeprägte Zufriedenheit bei diesen Berufsträgern näher liegt. Rechtsanwälte, die als Einzelanwalt oder in Bürogemeinschaft tätig sind, arbeiten hingegen ganz überwiegend mit einem Mandatsportfolio, das bei nicht spürbar geringeren Kostenquoten⁸ zu eher geringen Erträgen führt.

Eine weitere Differenzierung in Abhängigkeit von der Sozietätsgröße, gemessen an dem Anteil unzufriedener Rechtsanwälte, bestätigt diesen Befund: Rechtsanwälte in größeren beruflichen Zusammenschlüssen sind mit ihrem Einkommen zufriedener. In Sozietäten mit bis zu 5 Anwälten bekunden 34 % Unzufriedenheit, bei Kollegen, die in Sozietäten mit mehr als 5 Anwälten arbeiten, sind es 16 %, während der Vergleichswert unzufriedener Einzelanwälten mit 38 % signifikant höher liegt.

Erwartungsgemäß feststellbar ist, dass sich auch der Spezialisierungsgrad auf die Zufriedenheit mit dem anwaltlichen Einkommen auswirkt. Studien des Soldan Instituts haben wiederholt nachgewiesen, dass sich eine Spezialisierung günstig auf den wirtschaftlichen Erfolg eines Rechtsanwalts auswirkt⁹. Spezialisiert tätige Anwälte sind daher auch zufriedener mit ihrem Einkommen als nicht spezialisierte Rechtsanwälte. Am offensichtlichsten vollzieht sich die anwaltliche Spezialisie-

rung durch den Erwerb eines Fachanwaltstitels. Von den Rechtsanwälten, die als Fachanwalt qualifiziert sind, geben 31 % an, mit ihrem Einkommen (sehr) zufrieden zu sein. Dieser Wert liegt signifikant höher als der Vergleichswert der Rechtsanwälte ohne Fachanwaltstitel (21 %).

Größere Sozietäten sind zumeist auf die Beratung von Wirtschaftsunternehmen ausgerichtet, während kleine Kanzleien und Einzelanwälte häufiger private Rechtssuchende betreuen. Da die Zufriedenheit der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit ihrem Einkommen mit der Größe der Kanzlei steigt, überrascht es auch nicht, dass Anwälte tendenziell zufriedener mit ihrem Einkommen sind, sofern sie in Kanzleien tätig sind, die vorwiegend gewerbliche Mandate bearbeiten. In Sozietäten, in denen der Anteil gewerblicher Mandate bei 91–100 % liegt, ist die Zufriedenheit mit 50 % am stärksten ausgeprägt. Beträgt der Anteil gewerblicher Mandate hingegen nur bis zu 30 %, liegt der Anteil derer, die mit ihrem Einkommen (sehr) zufrieden sind, nur bei 19 %.

Zusammenfassend ist festzustellen: Die Zufriedenheit der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit ihrem Einkommen ist eher gering ausgeprägt. Mehr als ein Drittel äußert sich explizit unzufrieden mit der Einkommenssituation, nur ein Viertel lässt Zufriedenheit mit dem Einkommen erkennen. Wenig überraschend ist, dass dort, wo im segmentierten Rechtsdienstleistungsmarkt die höchsten Einkommen erzielt werden, auch die größte Zufriedenheit in Bezug auf die Einkommenssituation feststellbar ist – in Wirtschaftskanzleien und/oder international ausgerichteten Großkanzleien, die fast ausschließlich gewerbliche Mandate betreuen. Darüber hinaus lässt sich erkennen, dass spezialisiert tätige Rechtsanwälte mit ihrem Einkommen zufriedener sind, so dass sich – wie in früheren Studien des Soldan Instituts – bestätigt, dass Spezialisten am Markt höhere Vergütungen durchsetzen können als Generalisten.

2. ZUFRIEDENHEIT MIT DEM INHALTLICHEN ZUSCHNITT DER ANWÄLTlichen TÄTIGKEIT

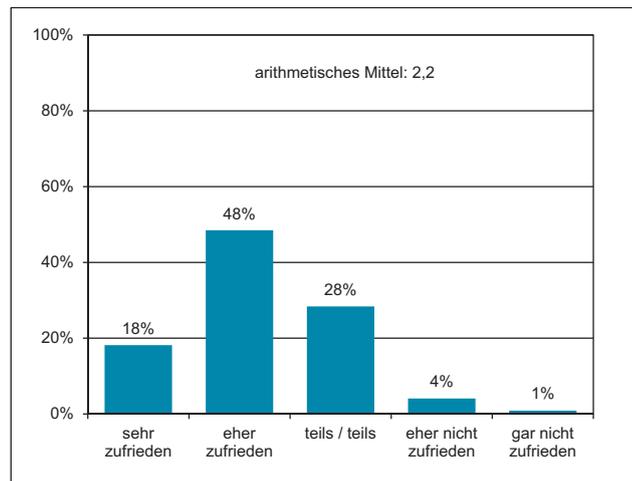
Nicht nur aus dem Einkommen, sondern auch aus dem Inhalt ihrer beruflichen Tätigkeit gewinnen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte berufliche Zufriedenheit. Manche Rechtsanwälte haben ein besonders stark ausgeprägtes Interesse an bestimmten Rechtsgebieten, während andere eher eine bestimmte Art der Tätigkeit – Auftreten vor Gericht, die Beratung von Mandanten, eine wissenschaftlich geprägte Schreibtischarbeit – schätzen. Die Befragung zum Berufsrechtsbarometer 2013 zeigt, dass der überwiegende Anteil der Anwaltschaft durchaus zufrieden mit dem inhaltlichen Zuschnitt der eigenen Tätigkeit ist. 48 % geben an, eher zufrieden mit dem inhaltlichen Zuschnitt ihrer Berufstätigkeit zu sein, während 18 % sogar mitteilen, sehr zufrieden zu sein. 28 % sind indifferent und lediglich 5 % sind eher nicht oder gar nicht zufrieden.

⁷ Siehe eine beispielhafte Auflistung von Associate-Gehältern in: azur 100 Top-Arbeitgeber 2014 – Rankings und Analysen für die Juristen-Karriere, S. 43.

⁸ Hommerich/Kilian, Vergütungsbarometer, 2009, S. 123 ff.

⁹ Vgl. etwa Kilian, Rechtsanwälte als Spezialisten und Generalisten, 2013, S. 103 f.; Hommerich/Kilian, Fachanwälte, 2011, S. 195 ff.; Hommerich/Kilian, Vergütungsbarometer, 2009, S. 73.

Abb. 2: Zufriedenheit mit inhaltlichem Zuschnitt der anwaltlichen Tätigkeit



Die Zufriedenheit mit dem inhaltlichen Zuschnitt der anwaltlichen Tätigkeit ist bei einer klaren fachlichen Umgrenzung des Tätigkeitsbereichs besonders ausgeprägt. Generalisten sind nur zu 54 % mit dem inhaltlichen Zuschnitt ihrer anwaltlichen Tätigkeit (sehr) zufrieden, während Spezialisten signifikant zufriedener sind: Spezialisten für ein bestimmtes Rechtsgebiet geben zu 72 % an, (sehr) zufrieden zu sein, Spezialisten für eine bestimmte Zielgruppe sind es zu 79 % und unter Spezialisten für eine Zielgruppe und ein bestimmtes Rechtsgebiet sind 91 % (sehr) zufrieden mit dem inhaltlichen Zuschnitt ihrer anwaltlichen Tätigkeit. Dass die Beschränkung der Tätigkeit auf ein Fachgebiet die Berufszufriedenheit besonders fördert, zeigt sich auch in den Angaben der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die ihrer Spezialisierung durch einen Fachanwaltstitel Ausdruck verliehen haben. Von ihnen geben 75 % an, (sehr) zufrieden mit dem inhaltlichen Zuschnitt ihrer anwaltlichen Tätigkeit zu sein. Unter Kollegen ohne offenkundige Spezialisierung mittels Fachanwaltstitel geben nur 61 % und damit signifikant weniger Kollegen an, (sehr) zufrieden mit dem inhaltlichen Zuschnitt ihrer Tätigkeit zu sein.

Eine Detailanalyse verdeutlicht zudem, dass Anwälte, die vorwiegend gewerbliche Mandate bearbeiten, ebenfalls eine größere Zufriedenheit in Bezug auf den inhaltlichen Zuschnitt ihrer anwaltlichen Tätigkeit aufweisen. Beträgt der Anteil gewerblicher Mandate 91 bis 100 %, geben 96 % der Befragten mit einem derartigen Mandatsportfolio an, mit dem inhaltlichen Zuschnitt der Tätigkeit (sehr) zufrieden zu sein. Beträgt der Anteil gewerblicher Mandate hingegen nur bis zu 30 %, liegt der Vergleichswert mit 62 % signifikant niedriger. Dies deutet darauf hin, dass ganz überwiegend die Rechtsanwälte, die in größeren, auf gewerbliche Mandate ausgerichteten Sozietät tätig sind, mit dem inhaltlichen Zuschnitt ihrer Tätigkeit besonders zufrieden sind. Rechtsanwälte/-innen in solchen wirtschaftsberatenden Kanzleien sind besonders häufig spezialisiert tätig, so dass der jeweilige Tätigkeitsbereich klar umrissen ist und dem einzelnen Anwalt

die Möglichkeit eröffnet wird, sich auf ein Rechtsgebiet zu konzentrieren, anstatt fortlaufend zwischen verschiedenen Gebieten zu wechseln.

Schließlich zeigt sich, dass Rechtsanwälte/-innen, die im großstädtischen Umfeld tätig sind, häufiger mit dem inhaltlichen Zuschnitt ihrer anwaltlichen Tätigkeit zufrieden sind. Anwälte in Städten mit mehr als 500 000 Einwohnern geben zu 75 % an, (sehr) zufrieden zu sein, während Kollegen in Städten mit unter 50 000 nur zu 59 % und damit signifikant seltener (sehr) zufrieden sind. Auch dieses Ergebnis ist in erster Linie auf die Tatsache zurückzuführen, dass spezialisierte Anwälte häufiger in großen Sozietäten tätig sind, die überwiegend im großstädtischen Raum ansässig sind.

Das Resümee zu dieser Frage: Insgesamt zeigen sich Rechtsanwälte/-innen überwiegend zufrieden mit dem inhaltlichen Zuschnitt ihrer anwaltlichen Tätigkeit. Die Zufriedenheit ist jedoch umso größer, je klarer die fachliche Umgrenzung des jeweiligen Tätigkeitsbereichs der Rechtsanwältin und des Rechtsanwalts ausgestaltet ist. Spezialisten und insbesondere Fachanwälte weisen hierbei die größte Zufriedenheit auf. Verwunderlich ist daher auch nicht, dass die Zufriedenheit mit der anwaltlichen Tätigkeit in größeren Kanzleien, die typischerweise auf gewerbliche Mandate ausgerichtet sind und in denen Anwälte regelmäßig ein spezielles Rechtsgebiet bearbeiten können, entsprechend höher ausfällt. Die Notwendigkeit, fachlich besonders breit aufgestellt zu sein, fördert hingegen die Unzufriedenheit mit dem Inhalt der Berufstätigkeit.

3. ZUFRIEDENHEIT MIT DEM VERHÄLTNISS VON ARBEIT UND FREIZEIT („WORK-LIFE-BALANCE“)

Das Verhältnis von Arbeit und Freizeit wirkt sich maßgeblich auf die berufliche Zufriedenheit eines Beschäftigten aus. Die sog. „Work-Life-Balance“ ist nicht nur in Untersuchungen zur beruflichen Zufriedenheit in verschiedenen Berufsgruppen, sondern auch in Untersuchungen zur allgemeinen Lebenszufriedenheit ein entscheidendes Kriterium.¹⁰ Nachweislich steigert ein dauerhaftes Missverhältnis zwischen Arbeit und Freizeit die Anfälligkeit für physische und psychische Erkrankungen. Insbesondere die Zunahme von stressbedingten Krankheitsbildern unter Berufstätigen, wie das „Burn-Out-Syndrom“,¹¹ hat in jüngerer Vergangenheit die Auseinandersetzung mit Fragen der „Work-Life-Balance“ im Berufsleben vorangebracht.¹²

Für den Anwaltsberuf sind vergleichsweise lange Arbeitszeiten kennzeichnend, so dass sich gerade für die

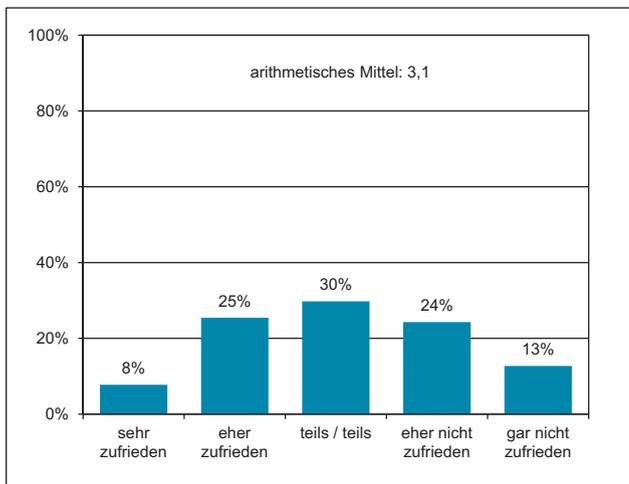
¹⁰ Meier-Walser, Arbeit und Leben im Einklang, 2012.

¹¹ Die Zahl der krankheitsbedingten Fehltag von Arbeitnehmern, denen ein diagnostizierter „Burn-Out“ zugrunde lag, ist im Zeitraum 2004 bis 2012 um fast 1400 Prozent gestiegen. Dies folgt aus der Studie der Bundespsychotherapeutenkammer zum Thema „Arbeitsunfähigkeit und psychische Erkrankungen 2012“, aus Juni 2012. Abrufbar unter: http://www.bptk.de/uploads/media/20120606_AU-Studie-2012.pdf

¹² Eingehend siehe: Rexroth/Peters/Sonntag, Flexibilisierung und Entgrenzung der Arbeit aus arbeitspsychologischer Sicht am Beispiel des Projektes „Work-Life-Balance: Wege zur nachhaltigen Verankerung von Work-Life-Balance in der Kultur von Unternehmen“, Fehlzeiten-Report 2012, S. 131 ff.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die Frage nach einem ausgewogenen Verhältnis von Arbeit und Freizeit stellt. Die Befragung zum Berufsrechtsbarometer 2013 verdeutlicht, dass Rechtsanwälte mit der Verteilung von Arbeitszeit und Freizeit im Rahmen ihrer Tätigkeit als Anwalt eher unzufrieden sind. Nur ein Drittel (33 %) gibt an, überwiegend zufrieden zu sein. Lediglich 8 % sind sehr zufrieden. 30 % geben an, weder zufrieden noch unzufrieden zu sein. Ein Anteil von 37 % erklärt, mit der „Work-Life-Balance“ unzufrieden zu sein, wobei 13 % sogar sehr unzufrieden sind.

Abb. 3: Zufriedenheit mit dem Verhältnis von Arbeit und Freizeit



Dabei steht die Zufriedenheit mit einem ausgewogenen Verhältnis von Arbeit und Freizeit im direkten Zusammenhang mit der Länge der individuellen Arbeitszeit. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die in Teilzeit anwaltlich tätig sind, geben zu 57 % an, (sehr) zufrieden zu sein, während die Zufriedenheit mit der „Work-Life-Balance“ bei Kollegen/-innen, die in Vollzeit tätig sind, signifikant niedriger ist (31 %).

Bemerkenswert ist, dass sich keine signifikanten Unterschiede in Bezug auf die Kanzleigröße ergeben. Die Unzufriedenheit mit dem Verhältnis von Arbeit und Freizeit ist demnach unter Einzelanwälten ebenso verbreitet wie bei Rechtsanwälten/-innen einer großen Sozietät. Dies spricht auch dafür, dass die Arbeitsbelastung trotz unterschiedlicher Kanzleiformen und Kanzleigrößen in etwa gleich stark ausgeprägt ist. Dies spricht nicht zwingend dafür, dass auch die Arbeitszeiten weitgehend identisch sind. Bei einer Bewertung der „Work-Life-Balance“ durch einen Betroffenen kann eine besonders intensive Arbeitszeitbelastung in der Eigenwahrnehmung dadurch kompensiert werden, dass die zu verrichtende Arbeit inhaltlich sehr zufriedenstellend oder besonders gut vergütet ist.

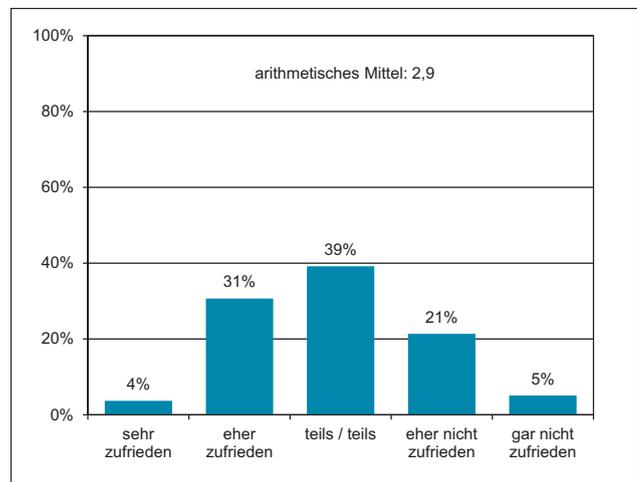
4. ZUFRIEDENHEIT MIT DER KOLLEGIALITÄT UNTER ANWALTSKOLLEGEN

Ein kollegiales Verhältnis unter Berufsträgern wirkt sich positiv auf die Arbeitsmotivation aus und kann damit den Arbeitserfolg steigern. Umgekehrt kann ein an-

gespanntes und wenig hilfsbereites Verhältnis unter Kollegen die Arbeitsabläufe komplizieren, verlangsamten und im schlechtesten Fall den Arbeitserfolg mindern. Die Kollegialität unter beruflichen Kollegen hat damit einen entscheidenden Einfluss auf die Arbeitsatmosphäre, die Motivation und letztlich auch auf die Qualität der Arbeitsleistung der Beschäftigten. Sie steht damit im unmittelbaren Zusammenhang zu ihrer beruflichen Zufriedenheit. Unter Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten kommt einem kollegialen Umgang besondere Bedeutung zu, wenn mehrere Kollegen in einer Sozietät zusammenarbeiten. Häufig wird hier nicht nur Erfahrung und Wissen unter den Kollegen weitergegeben, regelmäßig werden auch Mandate gemeinsam bearbeitet. Aber auch über die Tätigkeit in derselben Kanzlei hinaus erleichtert ein höfliches und hilfsberechtigtes Miteinander unter Berufskollegen den anwaltlichen Berufsalltag. Der Kollegialität unter den „Standesgenossen“ wird daher traditionell hohe Bedeutung beigemessen, auch wenn diese seit der Aufhebung der früheren Standesrichtlinien nur noch im außernormativen Bereich verankert ist.

Die Befragung zum Berufsrechtsbarometer 2013 zeigt, dass die meisten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit der Kollegialität innerhalb der Anwaltschaft zumindest nicht unzufrieden sind. Mit 39 % ist der größte Anteil mit der Kollegialität in der Anwaltschaft weder zufrieden noch unzufrieden. 31 % sind eher zufrieden und 4 % sind sehr zufrieden. 21 % sind hingegen eher nicht und 5 % schließlich gar nicht zufrieden mit der Kollegialität im Berufsstand. Wenngleich die Mehrheit der Rechtsanwälte offenbar in einem kollegialen Umfeld tätig ist, zeigt sich ein gutes Viertel diesbezüglich unzufrieden. Dies könnte auf den Konkurrenzdruck am Beratungsmarkt zurückzuführen sein, der mit einer stetig wachsenden Zahl von Anwälten kontinuierlich ansteigt und zu unkollegialen Verhaltensweisen führen kann.

Abb. 4: Zufriedenheit mit der Kollegialität innerhalb der Anwaltschaft



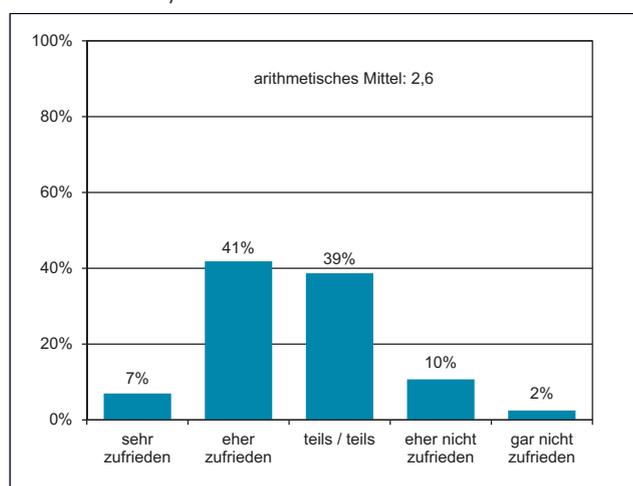
Auffällig ist, dass mit steigender Zahl von Kollegen in der eigenen Kanzlei auch der Anteil derer steigt, die mit der Kollegialität insgesamt zufrieden sind. In der Gruppe der Einzelanwälte sind nur 32 % mit der an-

waltlichen Kollegialität (sehr) zufrieden. Im Gegensatz zu ihnen sind Rechtsanwälte in Sozietäten signifikant zufriedener. Unter Rechtsanwälten/-innen, die in Kanzleien mit weniger als 5 Anwälten tätig sind zeigen sich 35 % mit der Kollegialität (sehr) zufrieden. Kollegen in Sozietäten mit mehr als 5 Anwälten sind sogar zu 52 % (sehr) zufrieden. Dies lässt erkennen, dass die Kollegialität dort am höchsten ist, wo tendenziell am häufigsten im Team gearbeitet wird. Gleichzeitig kann aufgrund dieser Verteilung vermutet werden, dass ein kollegiales Miteinander vornehmlich in größeren Kanzleien besonders gefördert wird und die kanzleiübergreifende Kollegialität negativer beurteilt wird als die kanzleiinterne Kollegialität. Kollegialität ist demnach weniger standesbezogen und stärker unternehmensbezogen.

5. ZUFRIEDENHEIT MIT DEM VERHÄLTNISS ZU RICHTERN/GERICHTEN

Abläufe vor Gericht sind zwar eng an verfahrensrechtliche Regelungen gebunden, dennoch kann ein kooperativer, von wechselseitigem Respekt geprägter Umgang und eine hieran orientierte Kommunikation in Gerichtsverfahren zwischen Rechtsanwälten einerseits und zuständigen Richtern andererseits die Bearbeitung eines Mandats erleichtern und sich positiv auf die berufliche Zufriedenheit des Rechtsanwalts auswirken. Die Untersuchung zum Berufsrechtsbarometer 2013 zeigt, dass der überwiegende Anteil der Anwaltschaft mit der Zusammenarbeit mit der Richterschaft zufrieden ist. 48 % der befragten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zeigen sich (sehr) zufrieden mit ihrem Verhältnis zu den Gerichten. 39 % sind in Bezug auf die Zufriedenheit mit dem Verhältnis zu Richtern bzw. zu den Gerichten indifferent und nur 12 % sind diesbezüglich (gar) nicht zufrieden.

Abb. 5: Zufriedenheit mit dem Verhältnis zur Richterschaft/den Gerichten

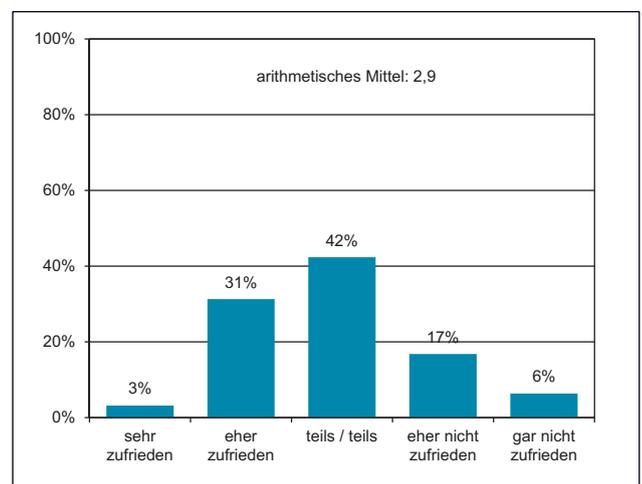


6. ZUFRIEDENHEIT MIT DEM BILD DES BERUFSSTANDES IN DER ÖFFENTLICHKEIT

Geht es um das Berufsprestige der Anwaltschaft, wird regelmäßig auf die seit nunmehr fast 50 Jahren erscheinende Berufsprestige-Skala des Allensbacher In-

stituts für Demoskopie rekurriert. Tenor der letzten Jahre war stets, dass das Berufsprestige der Anwaltschaft im Sinkflug begriffen ist.¹³ Ein Vergleich der verschiedenen Skalen des Allensbacher Instituts ist freilich nur sehr eingeschränkt möglich, da zwar der Rechtsanwalt – ebenso wie einige andere Berufe – stets zur Bewertung steht, sich aber ansonsten die Zusammensetzung der Liste der Berufe regelmäßig ändert. So enthält die Liste des Jahres 2001, als Rechtsanwälte im Ranking Rang 4 erreichten, nur zehn der siebzehn Berufe, die im Jahr 2013 Basis der Berufsprestige-Skala bildeten, als die Rechtsanwälte auf Platz 9 einkamen.¹⁴ Insofern ist weder der absolute Platz im Ranking der Berufsprestige-Skala noch der Prozentsatz der Bürger, die den Rechtsanwalt zu den aus ihrer Sicht angesehensten fünf Berufen zählen, über das aktuelle Jahr hinaus aussagekräftig. Finden sich etwa im Jahr 2013 die Krankenschwester und der Polizist in der Auswahl, während es 2001 stattdessen noch der Schriftsteller und der Direktor einer großen Firma waren, kann es nicht überraschen, dass Rechtsanwälte bei der Frage, welchen fünf Berufen die befragten Bürger des höchste Berufsprestige zubilligen, 2013 schlechter und 2001 besser abschneiden. Erfreulich angesichts der starken medialen Aufmerksamkeit, die die Berufsprestige-Skala trotz ihrer eher mäßigen Nützlichkeit stets findet, ist daher, dass das Ansehen des eigenen Berufsstandes in der Anwaltschaft nicht verzagt, sondern optimistisch betrachtet wird. Lediglich ein Anteil von 6 % der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zeigt sich gar nicht zufrieden mit dem Bild der Anwaltschaft in der Öffentlichkeit. 17 % sind eher unzufrieden, während der größte Anteil mit 42 % diesbezüglich indifferent ist. Ein knappes Drittel (31 %) gibt an, eher zufrieden mit der Wahrnehmung des Anwaltsberufs in der Öffentlichkeit zu sein, ein Anteil von 3 % ist sogar sehr zufrieden.

Abb. 6: Zufriedenheit mit dem Bild des Berufsstandes in der Öffentlichkeit



¹³ Statt vieler beispielhaft Kammerforum RAK Köln 2013, 103; Newsletter der RAK München 9/2013.

¹⁴ Allensbacher-Berufsprestige-Skala 2013, Institut für Demoskopie Allensbach, abrufbar unter: http://www.ifd-allensbach.de/uploads/tx_reportsdocs/PD_2013_05.pdf

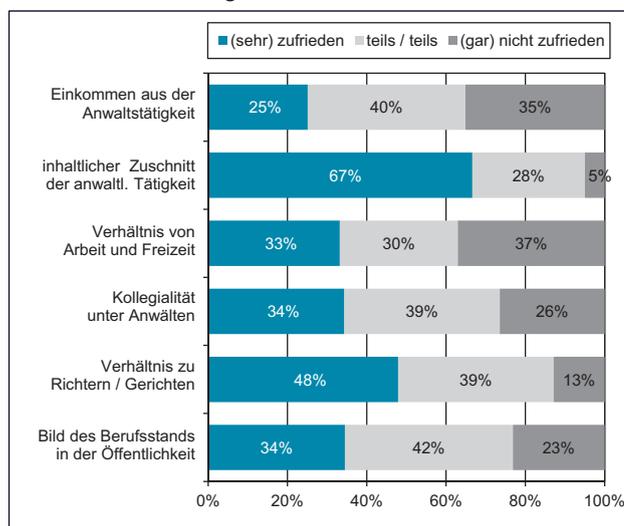
Auch im Rahmen dieser Fragestellung ergeben sich keine signifikanten Unterschiede in Bezug auf potenziell differenzierende Aspekte wie Alter des Berufsträgers, Ort des Kanzleisitzes oder jeweiliger Mandatsstruktur.

III. ZUSAMMENFASSUNG

Insgesamt zeigt die Untersuchung zum Berufsrechtsbarometer 2013, dass die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Deutschland mit ihrem Beruf eher zufrieden als unzufrieden sind. Besonders zufrieden zeigen sie sich in Bezug auf den inhaltlichen Zuschnitt ihrer Tätigkeit. Hier trägt besonders eine klare Abgrenzung des Tätigkeitsbereichs in Form einer Spezialisierung zur weiteren Steigerung der Zufriedenheit bei. Auch sind Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte überwiegend in einem kollegialen Umfeld tätig. Gleichwohl führt ein steigender Konkurrenzdruck auf dem Rechtsberatungsmarkt, der maßgeblich durch die steigende Zahl der Rechtsanwälte hervorgerufen wird, dazu, dass ein Viertel aller Anwälte ein kollegiales Verhältnis unter Anwaltskollegen vermisst. Überwiegend positiv wird die Zusammenarbeit zwischen Rechtsanwälten und Richtern bzw. Gerichten bewertet. Mit dem Ansehen ihres Berufsstandes in der Öffentlichkeit sind die meisten Anwälte – soweit sie zu dieser Frage nicht indifferent stehen – ebenfalls eher zufrieden als unzufrieden. In der Bewertung des erzielten Einkommens aus der anwaltlichen Tätigkeit ist die Meinung innerhalb der Anwaltschaft geteilt. Ein Viertel zeigt sich zufrieden, während über ein Drittel (gar) nicht zufrieden ist. Die Einkommenszufriedenheit macht sich maßgeblich an der Kanzleigröße fest. Häufig steigt die Zufriedenheit mit zunehmender Größe einer Kanzlei, so dass die Zufriedenheit von Rechtsanwälten in Großkanzleien ausgeprägter ist als unter Einzelanwälten, Anwälten in

Bürogemeinschaften oder kleinen Sozietäten. Als größter Unzufriedenheitsfaktor lässt sich jedoch das Verhältnis zwischen Arbeit und Freizeit identifizieren. Die vergleichsweise hohe Arbeitsbelastung der Berufstätigen schlägt sich in dem großen Anteil derjenigen Berufsträger nieder, die angeben, mit dem Verhältnis von Arbeit und Freizeit unzufrieden zu sein. Die Unzufriedenheit zieht sich durch die gesamte Berufsgruppe und zeigt keine signifikanten Unterschiede in Bezug auf Kanzleigrößen oder Alter. Die Schaffung einer ausgeglichenen „Work-Life-Balance“ muss mit Blick auf die Qualitätssicherung der anwaltlichen Tätigkeit und auch mit Blick auf den Erhalt der Attraktivität des Anwaltsberufs weiterhin vorangetrieben werden. Modelle zur Teilzeittätigkeit in Kanzleien oder Gleitzeitregelungen bilden zumindest auf der Ebene der angestellten Rechtsanwälte entsprechende Anknüpfungspunkte und sollten weiter etabliert werden.

Abb. 7: Berufszufriedenheit von Rechtsanwälten – Zusammenfassung



PFLICHTEN UND HAFTUNG DES ANWALTS – EINE RECHTSPRECHUNGSÜBERSICHT

RECHTSANWÄLTIN ANTJE JUNGK UND RECHTSANWALT BERTIN CHAB, ALLIANZ MÜNCHEN, RECHTSANWALT HOLGER GRAMS, MÜNCHEN

In jedem Heft der BRAK-Mitteilungen kommentieren die Autoren an dieser Stelle aktuelle Entscheidungen zum anwaltlichen Haftungsrecht.

HAFTUNG

KEINE SOLVENZPRÜFUNG BEI PROZESSGEGNER

Es besteht keine allgemeine Verpflichtung eines Prozessbevollmächtigten, vor Erhebung der Klage

Erkundigungen über die Solvenz des Prozessgegners einzuholen. (eigener Leitsatz)

LG Koblenz, Urt. v. 2.4.2014 – 15 O 317/13

Für die Prozesspartei ist es ärgerlich, wenn sie an sich Recht bekommt, den zugesprochenen Anspruch wegen Zahlungsunfähigkeit des Prozessgegners aber nicht mehr durchsetzen kann. Zu dem ursprünglichen Anspruch kommen noch die Prozesskosten hinzu – das gute Geld war dann dem schlechten hinterher geworfen.

Der Prozessbevollmächtigte sieht sich in solchen Fällen zuweilen dem Vorwurf ausgesetzt, nicht von dem Prozess abgeraten zu haben. Grundsätzlich muss man dazu allerdings festhalten, dass es zum allgemeinen Lebensrisiko gehört, dass berechnete Ansprüche nicht immer durchgesetzt werden können. Eine wirtschaftliche Beratung schuldet der Anwalt generell nicht.¹ Nur wenn er erhebliche Anhaltspunkte dafür hat, dass es bestimmte Risiken im Zusammenhang mit dem Mandat gibt und der Mandant diese nicht sieht, kommt eine Hinweispflicht in Betracht.²

Die fehlende Solvenz des Anspruchsgegners ist ein Risiko, das jedem Mandat immanent ist. Es wäre daher falsch, dem Rechtsanwalt eine Pflicht aufzubürden, in jedem Mandat die Solvenz des Prozessgegners zu prüfen. Wenn – wie hier – bei Klageerhebung keine erkennbaren Anhaltspunkte für die tatsächlich bereits zuvor erfolgte Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorlagen, kann man nicht verlangen, dass der Anwalt aktiv eine Überprüfung, z.B. über „www.insolvenz.bekanntmachungen.de“, vornimmt. Das LG Koblenz betont zu Recht, dass auch für einen Fachanwalt für Insolvenzrecht keine weiter gehende Überprüfungspflicht besteht.³

Dass im weiteren Prozessverlauf noch einiges unrund lief, führte nach der Begründung des LG jedenfalls nicht zu weiterem kausalem Schaden. Die Haftpflichtklage wurde daher abgewiesen. (ju)

BERATUNG ÜBER INSOLVENZREIFE

Tritt der Steuerberater bei einem rein steuerrechtlichen Mandat in konkrete Erörterungen über eine etwaige Insolvenzureife der von ihm beratenen Gesellschaft ein, ohne die Frage nach dem Insolvenzgrund zu beantworten, hat er das Vertretungsorgan darauf hinzuweisen, dass eine verbindliche Klärung nur erreicht werden kann, indem ihm oder einem fachlich geeigneten Dritten ein entsprechender Prüfauftrag erteilt wird.

BGH, Beschl. v. 6.2.2014 – IX ZR 53/13, WM 2014, 577

Der beklagte Steuerberater hatte ein Unternehmen rein steuerrechtlich beraten. Im Zuge dieser Beratung tauchten Fragen der Insolvenz der Gesellschaft auf. Diese Fragen waren dann auch Gegenstand der zwischen Klägerin und Beklagtem geführten Unterredung. Der Steuerberater beließ es allerdings bei unverbindlichen Diskussionen über die wirtschaftliche Lage, ohne dass er weitere konkrete Hinweise gab oder darauf drängte, dass die Überschuldung der Gesellschaft eigens geprüft werde. Die Vorinstanz war deshalb davon ausgegangen, dass ein haftungsbegründender Tatbestand vorlag. Der BGH wies die Nichtzulassungsbeschwerde mit folgender Begründung zurück:

Sofern der Steuerberater einen ausdrücklichen Auftrag zur Prüfung der Insolvenzureife habe, hafte er dem Un-

ternehmen wegen etwaiger Fehlleistungen im Zuge dieser Prüfung. Ist der Steuerberater mit der Erstellung der Steuerbilanz betraut, hafte er (nur) dann, wenn er ausdrücklich erklärt, die Gesellschaft sei nicht überschuldet. Im Übrigen bestehe aber keine Pflicht, anlässlich sonstiger steuerberatender Tätigkeiten auf eine etwaige Unterdeckung und die damit einhergehenden Pflichten hinzuweisen. Dieser Grundsatz gelte uneingeschränkt.

Der zur Entscheidung anstehende Fall lag allerdings so, dass im Zusammenhang mit einem isolierten steuerrechtlichen Mandat konkret über die Insolvenzureife gesprochen wurde. Komme es zu solchen Erörterungen, müsse der Steuerberater schon mit Rücksicht auf die vielfältigen damit verbundenen rechtlichen Folgen dem Mandanten einen Weg aufzeigen, der diesem die Feststellung der Insolvenzureife ermögliche. Der Steuerberater könne sich entweder selbst um einen entsprechenden Auftrag bemühen, oder aber darauf hinweisen, dass der Mandant geeignete Dritte mit einem solchen Prüfauftrag betrauen muss.

Der IX. Zivilsenat hält damit am zunächst eingeschränkten Mandat fest und sieht nur unter engen Voraussetzungen Hinweispflichten, die über dieses dergestalt eingeschränkte Beratungsmandat hinausgehen. Es genügt ihm dazu – unter Verweis auf die bisherige Rechtsprechung⁴ – nicht ein „äußerer Anlass“ oder ein „äußerer Verdacht“ einer Insolvenz. Erst wenn das Beratungsgespräch (auch) in konkrete Fragestellungen zur Insolvenzureife mündet, müssen Hinweise erteilt werden.

Die Gefahr einer „Gefährdungshaftung“ für verspätete Insolvenzanmeldungen wäre gerade beim Steuerberater, der die Steuerbilanz zu erstellen hat, besonders hoch, wenn man hier Hinweispflichten schon beim ersten Verdacht auf eine Insolvenzureife statuieren würde. Daher ist es richtig, wenn der BGH derlei Hinweise nur in besonderen Ausnahmefällen fordert. Solche Ausnahmesituationen können allerdings nicht nur beim Steuerberater, sondern in gleicher Weise auch beim Anwaltsmandat entstehen. Daher ist das Urteil hier mit aufgenommen. Umsichtiges Beratungsverhalten und sorgfältige Dokumentation müssen selbstverständlich sein. In aller Regel wird es der Insolvenzverwalter sein, der später Schadenersatzansprüche geltend macht, sei es direkt gegen den Berater oder aber auch „übers Eck“, wenn er den Geschäftsführer auf Nachzahlung vor allem gemäß § 64 Abs. 2 GmbHG in Anspruch nimmt und dieser dann bei seinem Berater wegen unterlassener Hinweispflichten regressiert. Das Anspruchspotential ist bei tatsächlich verspäteten Insolvenzanträgen oft enorm hoch und für den Berater innerhalb seines Mandats kaum vorherzusehen. So lag auch der Streitwert im vom BGH entschiedenen Fall deutlich über der Pflichtversicherungsgrenze. (bc)

¹ Vgl. z.B. BGH, Beschl. v. 19.7.2012 – IX ZR 178/11.

² BGH, NJW 2006, 3064.

³ Gegen AG Müllheim, NJW-RR 2013, 1064, besprochen in BRAK-Mitt. 2013, 266.

⁴ BGH v. 7.3.2013 – IX ZR 64/12, NJW-RR 2013, 983.

WEITERLEITUNG VON KORRESPONDENZ, KONTROLLE DES SPAM-FILTERS

1. Ein Rechtsanwalt verletzt seine Pflichten aus dem Mandatsvertrag dann, wenn er seinen Spam-Filter nicht täglich kontrolliert, wenn er seine Mailadresse für den geschäftlichen Verkehr eröffnet hat.

2. Ein Rechtsanwalt ist verpflichtet, wesentliche Korrespondenz der Gegenseite, die er per Mail erhält, unverzüglich an seinen Mandanten weiterzuleiten.

3. Kommt es durch die verzögerte Weiterleitung eines befristeten Vergleichsangebots durch den Rechtsanwalt zu einem Scheitern des Vergleichs, so muss der Rechtsanwalt seiner Partei den dadurch entstandenen Schaden ausgleichen.

...

LG Bonn, Urt. v. 10.1.2014 – 15 O 189/13

Im Vorprozess wurde der Mandant in I. Instanz zu einer Zahlung von ca. 208.000 Euro zzgl. Zinsen verurteilt. Sein Anwalt legte gegen das Urteil Berufung ein. Die Erfolgsaussichten der Berufung wurden jedoch als gering eingeschätzt. Eine Anfrage wegen Vergleichsgesprächen wurde zunächst von der Gegenseite abgelehnt. Nach einem direkten Kontakt zwischen den Parteien sandte der Klägervertreter dem Beklagtenvertreter am 23.5.2011 eine E-Mail, in der er für den Fall des Eingangs eines Betrages von 190.000 Euro bis 31.5.2013 den Verzicht auf die vom LG darüber hinaus ausgeurteilten Beträge anbot. Diese E-Mail landete beim Beklagtenvertreter zunächst in dessen Spam-Ordner. Am 26.5.2011 besprach der Anwalt das Angebot jedoch mit seinem Mandanten. Mit Mail vom 30.5.2011 erinnerte der Klägervertreter den Beklagtenvertreter an die bis 31.5. gesetzte Zahlungsfrist. Der Beklagtenvertreter beantragte am 31.5. (einen Tag vor Fristablauf) beim OLG ohne Rücksprache mit dem Klägervertreter eine zweite Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist unter Hinweis auf laufende Vergleichsverhandlungen. Die Klägerseite lehnte eine Zustimmung hierzu ab, das OLG wies den Fristverlängerungsantrag unter Hinweis auf § 520 Abs. 2 Satz 2 ZPO zurück. Mit Schreiben vom 14.6.2011 erklärte der Beklagtenvertreter die Annahme des Vergleichsangebots, wobei er darauf hinwies, dass die ja bereits abgelaufene Zahlungsfrist angepasst werden müsse. Die Klägerseite erklärte, sich an den Vergleichsvorschlag nicht mehr gebunden zu halten. Ein Wiedereinsetzungsantrag des Beklagtenvertreter wurde vom OLG zurückgewiesen, die Berufung mangels rechtzeitiger Begründung als unzulässig verworfen, so dass das LG-Urteil rechtskräftig wurde.

Im Haftpflichtprozess des Mandanten gegen seinen damaligen Anwalt wurde der Anwalt zum Ersatz des Schadens verurteilt, der in der Differenz zwischen der vom LG rechtskräftig ausgeurteilten Summe zu dem nicht zustande gekommenen Vergleichsbetrag bestand. Der Anwalt sei verpflichtet gewesen, das durch

die von der Gegenseite gesetzte Zahlungsfrist befristete Vergleichsangebot so rechtzeitig an den Mandanten weiterzuleiten und mit ihm zu besprechen, dass die Frist gewahrt werden konnte. Er könne sich nicht mit dem Argument entlasten, dass die Mail in seinen Spam-Ordner geleitet worden sei. Diesen müsse er täglich durchsehen. Die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist sei ebenfalls schuldhaft erfolgt. Der Anwalt trage das Risiko der Verweigerung der Zustimmung durch die Gegenseite zu einer zweiten Fristverlängerung.

Der Anwalt hätte in jedem Fall den Mandanten auf die in dem Vergleichsangebot enthaltene Befristung und auf die mit deren Ablauf entfallende Bindung der Gegenseite hinweisen müssen.

Zu beachten ist allerdings, dass der Orientierungssatz Nr. 1. in zweifacher Hinsicht keinen tragenden Entscheidungsgrund enthält: Zum einen lief die in der E-Mail gesetzte Annahme- bzw. Zahlungsfrist ja erst acht Tage später ab (23./31.5.), so dass es nicht darauf ankam, ob der Spam-Ordner täglich, alle paar Tage oder gar nur wöchentlich überprüft werden muss, zum anderen hatte der Anwalt die im Spam-Ordner gelandete Mail mit dem Vergleichsangebot sogar noch rechtzeitig vor Ablauf der Annahme- bzw. Zahlungsfrist entdeckt und mit dem Mandanten besprochen (26./31.5.), ihn aber nicht auf die Befristung und den Wegfall der Bindung hingewiesen. Eine Pflicht zur täglichen Überprüfung des Spam-Ordners erscheint überzogen. (hg)

FRISTEN

ADRESSIERUNG AUS ANWALTSSOFTWARE

Die Nutzung automatisierter EDV-Verfahren zur Erstellung anwaltlicher Schriftsätze, insbesondere die Verwendung spezieller Softwareprogramme, bei denen Standardsoftware eigens für die Anforderungen und Bedürfnisse der anwaltlichen Tätigkeit modifiziert wurde, ändert nichts an den einem Prozessbevollmächtigten obliegenden besonderen Sorgfaltspflichten bei Geschäften, die mit der Wahrnehmung prozessualer Fristen zusammenhängen. Trotz der Automatisierung besteht ein erhöhtes Risiko von Anwendungsfehlern, so dass auch Dokumente, die mit Hilfe einer Anwaltssoftware erstellt werden, vor ihrer Versendung sorgfältig überprüft werden müssen. Der Prozessbevollmächtigte darf weder darauf vertrauen, dass der konkrete – fristgebundene – Schriftsatz aufgrund der eingesetzten Software richtig adressiert wurde, noch darf er die Überprüfung der Adressierung einer seit Jahren für die Kanzlei tätigen und zuverlässigen Mitarbeiterin überlassen.

BayVGH, Beschl. v. 16.1.2014 – 14 B 13.2016, NJW 2014, 1195

Der Berufungsbegründungsschriftsatz war am Tag des Fristablaufs um 14.24 Uhr beim im Adressfeld des Schriftsatzes angegebenen Verwaltungsgericht einge-

gangen. Das VG leitete den Schriftsatz an den zuständigen BayVGH weiter, jedoch nicht mehr am selben Tag. Der BayVGH stellte Verfristung fest.

Wiedereinsetzung wurde nicht unter dem Aspekt gewährt, dass auf eine Weiterleitung im ordentlichen Geschäftsgang vertraut werden durfte. Im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte wie auch des BGH⁵ kann eine Weiterleitung am selben Tag nicht erwartet werden.

Der Prozessbevollmächtigte machte ferner geltend, ihn treffe kein Verschulden an der falschen Adressierung des Schriftsatzes. Vermutlich habe die Mitarbeiterin beim Erstellen des Schriftsatzes über eine Anwaltssoftware das falsche Gericht angeklickt. Da sie gut ausgebildet und zuverlässig sei, hätte er aber auf die Richtigkeit der Adressierung vertrauen dürfen.

Der BayVGH macht deutlich, dass es nicht darauf ankommt, auf welche Weise das Adressfeld generiert wurde. Die Essentialia des Schriftsatzes – das zuständige Gericht und das Rubrum – muss der Anwalt immer selbst überprüfen.⁶ Der Fall zeigt ja auch gerade, dass sehr leicht durch einen falschen „Klick“ etwas Falsches eingefügt werden kann. Die Gefahr ist an sich sogar größer, als wenn die Adresse manuell eingefügt wird, da zu der möglicherweise falschen Überlegung des Mitarbeiters noch die Gefahr des falschen „Klicks“ hinzutritt.

Verlassen darf man sich auf die Anwaltssoftware nur insoweit, als die Anschrift und Faxnummer des Gerichts hieraus generiert werden dürfen; dies allerdings auch nur unter der Voraussetzung, dass die Software auf dem aktuellen Stand ist.⁷ (ju)

VERGESSENER EINWURF IN RICHTSBRIEFKASTEN

Einen Erfahrungssatz dergestalt, dass eine ansonsten zuverlässige Angestellte sich durch einen vor dem Gang zum Gericht geplanten Einkauf so ablenken lässt, dass sie den Einwurf des Schriftsatzes in den Gerichtsbriefkasten vergisst, gibt es nicht. (eigener Leitsatz)

BGH, Beschl. v. 5.2.2014 – IV ZB 26/13, FamRZ 2014, 750

Die Mitarbeiterin sollte einen Schriftsatz zum Gerichtsbriefkasten bringen. Geplant hatte sie zunächst einen Einkauf im Supermarkt, anschließend den Gang zu einer Eisdiele, auf dem sie am Gerichtsbriefkasten vorbeigekommen wäre. Weil die Einkäufe zu lange dauerten, verzichtete sie auf das Eis – und verpasste damit auch den Gerichtsbriefkasten.

Es war die Frage ob der Prozessbevollmächtigte trotz der Einzelanweisung, auf deren Befolgung er an sich vertrauen durfte,⁸ noch weitere Sicherungsmaßnahmen hätte ergreifen müssen. Das LG denkt dabei an eine Bestätigung der Auftragsausführung per SMS oder E-Mail. Das geht dem BGH zu Recht zu weit. Die

Kontrolle in der Kanzlei endet mit Streichung der Frist im Fristenkalender. Das darf geschehen, sobald der Schriftsatz „postfertig“ ist und der Transport zum Briefkasten bzw. Gerichtsbriefkasten nach normalem Ablauf sichergestellt ist. Dann darf der Anwalt auf den fristgerechten Zugang des Schriftsatzes vertrauen. Die Mitarbeiterin wird hier als Botin tätig – insoweit nicht anders als der Postbote oder ein privater Kurierdienst, von denen der Anwalt auch keine Erfolgsmeldung erwartet. Es wäre ansonsten wohl auch zu befürchten, dass der Anwalt regelmäßig durch Nachrichten gegen Mitternacht um den verdienten Nachtschlaf gebracht wird.

Der BGH hat daher zu Recht darauf hingewiesen, dass der Anwalt ein berechtigtes Vertrauen auf die Befolgung der Weisung durch die ansonsten zuverlässige Angestellte haben durfte und eine nachträgliche Überprüfung entbehrlich ist. Im konkreten Fall war allerdings offenbar unklar, ob der Ablauf ausreichend glaubhaft gemacht war – die Sache wurde daher zurückverwiesen.

Dass ein solches Missgeschick durch ungeplante Ereignisse im Leben des Boten passieren kann, ist nicht neu: Auch wenn sich die beauftragte Kanzleiangestellte „in Begleitung einer kanzleifremden Person“ befindet, muss der Rechtsanwalt keine besonderen Ermahnungen aussprechen, denn einen allgemeinen Erfahrungssatz, dass ansonsten zuverlässige Angestellte sich durch private Unterhaltungen von der Erledigung durch Einzelweisung erteilter Aufträge abhalten lassen, gibt es ebenfalls nicht.⁹ (ju)

ÜBERWACHUNG DER FACHANSTELLTEN

Zur Überwachungspflicht des Rechtsanwalts bei einer voll ausgebildeten Rechtsanwaltsfachangestellten mit mehrjähriger Berufserfahrung, die seit nahezu sechs Monaten in der Rechtsanwaltskanzlei tätig ist.

BGH, Beschl. v. 11.3.2014 – VI ZB 45/13, NJW-RR 2014, 634

Die zweite Seite einer Berufungseinlegungsschrift, die die Unterschrift des Prozessbevollmächtigten trug, wurde durch ein Versehen der Kanzleiangestellten nur per Post, nicht aber per Fax ans Gericht gesandt. So kam das Fax rechtzeitig beim Gericht an, war aber unvollständig, während die Sendung per Post zu spät einging. Der Anwalt trug im Wiedereinsetzungsgesuch vor, er habe die Berufungsschrift am Tag des Fristablaufs seiner Fachangestellten mit der Maßgabe übergeben, diese per Fax an das Gericht zu senden und anschließend per Post. Nach Rückmeldung, dass das Fax ordnungsgemäß und vollständig versandt wurde, sei die Frist im Kalender gelöscht worden. Das LG hatte den Wiedereinsetzungsantrag mit der Begründung zurückgewiesen, dass die Ausgangskontrolle und Übermittlung von Schriftsätzen grundsätzlich an zuverlässiges Personal delegiert werden dürfe, hier aber die Voraussetzungen fehlten, weil die Fachkraft noch keine sechs Monate in der Kanzlei des Bevollmächtigten angestellt gewesen sei. In diesem Fall sei

⁵ Z.B. BGH, NJW-RR 2014, 2 m.w.N.

⁶ Z.B. BGH, NJW 2009, 1750.

⁷ LAG Hamburg, NZA-RR 2005, 151.

⁸ BGH, NJW 2012, 743 m.w.N.

⁹ BGH, NJW-RR 2012, 1268.

eine eigenständige Prüfung durch den Anwalt vorzunehmen, da jede Kanzlei – wenn auch in Nuancen – abweichend organisiert und daher unabhängig von der konkreten Berufserfahrung eine ausreichende Eingewöhnungszeit notwendig sei. Dies sieht der VI. Zivilsenat des BGH anders. Die Versendung der Rechtsmittelschrift sei eine einfache Bürotätigkeit, mit der man eine Rechtsanwaltsfachangestellte mit achtjähriger Berufserfahrung auch dann beauftragen dürfe, wenn diese noch nicht – wie hier – volle sechs Monate, aber nahezu diese Zeit, in der Kanzlei des Bevollmächtigten angestellt ist und bislang kein Anlass bestand, an ihrer Zuverlässigkeit zu zweifeln. Wie lange diese Angestellte aber mindestens in der betreffenden Kanzlei tätig sein muss, bevor sie mit derlei Tätigkeiten eigenständig beauftragt werden darf, ist natürlich offen geblieben. (bc)

MITTERNACHTS-FAXEN, VERSION 1.001

Geht ein fristgebundener Schriftsatz per Telefax erst um 00:02 Uhr bei Gericht ein, muss glaubhaft gemacht werden, dass der Anwalt rechtzeitig mit dem Versuch der Übertragung begonnen hat.

BGH, Beschl. v. 8.4.2014 – VI ZB 1/13

Bereits mehrfach haben wir in dieser Rubrik Fälle besprochen, in denen es um eine fehlgeschlagene Fristwahrung per Telefax unmittelbar vor Fristablauf um Mitternacht ging.¹⁰ Im vorliegenden Fall lief die Berufungsbegründungsfrist am 30.10.2012 ab, das Telefax mit der Berufungsbegründung des Anwalts ging beim OLG am 31.10.2012 um 00:02 Uhr ein. Dies ist zu spät; die gesendeten Signale müssen vor Ablauf des letzten Tages der Frist (also vor 24:00 Uhr) vollständig vom Empfangsgerät gespeichert werden.¹¹

¹⁰ BRAK-Mitt. 2000, 128; BRAK-Mitt. 2001, 215; BRAK-Mitt. 2004, 220; BRAK-Mitt. 2007, 161; BRAK-Mitt. 2010, 25; BRAK-Mitt. 2011, 139, 238; angesichts der Vielzahl der Entscheidungen ist es möglich, dass der Verfasser sich verzählt hat.
¹¹ Z.B. BGH, NJW 2013, 2514 m.w.N.

Der Anwalt versicherte im Wiedereinsetzungsantrag anwaltlich, er habe um 23:45 Uhr mit dem Versuch der Faxübertragung begonnen und mehrfach in kurzen Abständen versucht, eine Faxverbindung aufzubauen. Dies sei erst um 00:00 Uhr geglückt, die Übertragung sei daher erst um 00:02 Uhr abgeschlossen gewesen. Das Faxjournal des OLG wies einen (anderweitigen) Empfang am 30.10.2012 um 22:27 Uhr (Dauer 45 Sekunden) aus. Der nächste dokumentierte Vorgang war der Eingang der streitgegenständlichen Berufungsbegründung am 31.10. zwischen 00:00 und 00:02 Uhr.

Das OLG wies den Wiedereinsetzungsantrag zurück und verwarf die Berufung als unzulässig.¹² Auch die Rechtsbeschwerde zum BGH blieb erfolglos. Der BGH entschied, dass nicht glaubhaft gemacht sei, dass die Fristversäumung nicht auf einem Anwaltsverschulden beruhe. Die Möglichkeit eines solchen Verschuldens müsse jedoch ausgeschlossen werden.¹³ Vorliegend sei weder eine technische Störung des Empfangsgeräts des OLG noch eine Störung des Sendegeräts beim Anwalt noch ein rechtzeitiger Beginn der Fax-Übertragung glaubhaft gemacht.

In einer eidesstattlichen Versicherung im Beschwerdeverfahren erklärte der Anwalt noch unter Vorlage einer Herstellerbestätigung, dass das Faxgerät die einzelnen Wahlwiederholungsversuche nicht einzeln protokolliere. Der BGH vermisste jedoch eine eidesstattliche Versicherung für den Vortrag, dass der Anwalt bereits um 23:45 Uhr mit den Sendeversuchen begonnen habe. Hier komme es entscheidend auf die Rechtzeitigkeit des Beginns der Übertragungsversuche an, so dass der Anwalt unter normalen Umständen auf einen erfolgreichen Abschluss der Übertragung vor 24:00 Uhr hätte vertrauen dürfen. (hg)

¹² OLG Dresden, MDR 2013, 487.

¹³ Z.B. BGH, VersR 2011, 1417.

KURZER BEITRAG

BERATERRISIKO INSOLVENZANFECHTUNG

RECHTSANWALT MARKUS M. MERBECKS, CHEMNITZ

Das Risiko der Insolvenzanfechtung rückt zunehmend in das Bewusstsein der Teilnehmer am Rechts- und Wirtschaftsverkehr. Verstärkt sind davon auch Berater betroffen. Eine Vielzahl der Anfechtungstatbestände der §§ 129 ff. InsO setzen die Kenntnis des Gläubigers von der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners voraus. Beraterhonorare sind in der Anfechtungspraxis der Insolvenzverwalter interessant, weil gerade der in der Krise des Mandanten beratende Anwalt regelmäßig über dessen wirtschaftliche Situation im Bilde ist.

Es bestehen dennoch anfechtungsfeste Möglichkeiten bei Gestaltung und Durchführung der Vertragsbeziehung, wenngleich diese wenig Spielraum zulassen.

I. VERTRÄGE ALS BARGESCHÄFT GESTALTEN

Der Anwalt ist gut beraten, die Privilegierung des § 142 InsO zu nutzen, sobald er etwaige Zahlungsschwierigkeiten des Mandanten erkennt. Auch länger währende Vertragsbeziehungen können als Bargeschäfte gestaltet werden. Erforderlich sind eine zeit-

liche oder gegenständliche Teilbarkeit der Leistungen und ein zeitnahe Austausch. Das zeitliche Kriterium ist erfüllt, wenn die Leistungen in einem Zeitraum von 30 Tagen ausgetauscht werden.¹ Möglich sind regelmäßige Vorschussanforderungen, die jeweils die innerhalb der nächsten 30 Tage zu erbringenden Anwalts-tätigkeiten abgelten. Die Vorschüsse sollten also das, was an Anwaltsleistung in höchstens 30 Tagen erbracht werden kann, nicht übersteigen. Sodann ist innerhalb der Frist über die Leistung und den Vorschuss abzurechnen (§ 10 Abs. 1 Satz 1 RVG). Ferner setzt § 142 InsO die Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung voraus. Bei der Höhe des Honorars sollte daher auf Verkehrsüblichkeit und Angemessenheit geachtet werden.²

II. SCHLÜSSIGES SANIERUNGSKONZEPT

Der Bargeschäftseinwand greift nach dem Wortlaut des § 142 InsO nicht, wenn die Voraussetzungen des § 133 Abs. 1 InsO vorliegen. Dem Rechtsanwalt, der bspw. bei der Erstellung eines Sanierungskonzepts beratend tätig ist, ist aufgrund der Sanierungsbedürftigkeit zwangsläufig die drohende Zahlungsunfähigkeit des Mandanten bekannt. Gerade diese Kenntnis hat Indizwirkung für die Kenntnis des Gläubigers vom Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des Schuldners, vgl. § 133 Abs. 1 Satz 2 InsO.

Damit ist aber nicht alles verloren: Leistungen des Schuldners im Rahmen eines ernsthaften, letztlich jedoch fehlgeschlagenen Sanierungsversuchs sowie Leis-

tungen im Rahmen eines Bargeschäfts können geeignet sein, die für einen Gläubigerbenachteiligungsvorsatz sprechenden Beweiszichen im Rahmen der erforderlichen Gesamtwürdigung zu entkräften. Hierfür müssen konkrete Umstände, die eine positive Prognose für die Sanierung nachvollziehbar und vertretbar stützen, belegbar vorgetragen werden.³

Nach der Rspr. des BGH handelt ein Schuldner in der Regel nicht mit Gläubigerbenachteiligungsvorsatz, wenn er eine kongruente Gegenleistung für die von ihm empfangene Leistung erbringt, welche zur Fortführung seines eigenen Unternehmens nötig ist und damit den Gläubigern im Allgemeinen nützt.⁴ Nach einer weiteren Entscheidung⁵ kann der subjektive Tatbestand einer Vorsatzanfechtung entfallen, wenn im unmittelbaren Zusammenhang mit der potentiell anfechtbaren Rechtshandlung eine gleichwertige Gegenleistung in das Vermögen des Schuldners gelangt. Dies gelte insbesondere, wenn die Leistungen des Schuldners unter den Voraussetzungen eines Bargeschäfts erbracht worden sind. Wenn also das erarbeitete Sanierungskonzept objektiv erfolversprechend war und auf zutreffenden tatsächlichen Annahmen beruhte sowie daneben die Ausgestaltung der Leitungsbeziehung des Beraters als Bargeschäft erfolgte (oben I.), kann die bei § 133 InsO vorzunehmende Gesamtabwägung zugunsten des Beraters ausgehen.

Eine seriöse Beratung ist damit grundsätzlich auch im Sanierungsfall möglich.

³ Zu den einzelnen Anforderungen vgl. *Kayser*, WM 2013, 293 (298f.); *Fischer*, NZI 2008, 588.

⁴ BGH, Beschl. v. 16.7.2009 – IX ZR 28/07.

⁵ BGH, Beschl. v. 24.9.2009 – IX ZR 178/07.

¹ BGH, Urt. v. 6.12.2007 – IX ZR 113/06.

² OLG Saarbrücken, Urt. v. 23.1.2007 – 4 U 311/06.

AUS DER ARBEIT DER BRAK

DIE BRAK IN BERLIN

RECHTSANWÄLTIN PEGGY FIEBIG, LL.M., BRAK, BERLIN

Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK zu nationalen Themen von Mitte Mai bis Mitte Juli 2014.

ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR

Die Präsidentin und Präsidenten der 28 Rechtsanwaltskammern haben auf ihrer diesjährigen Frühjahrshauptversammlung die Finanzierung des elektronischen Rechtsverkehrs beschlossen. Gleichzeitig wurde eine Resolution verabschiedet, in der die Präsidentin und Präsidenten die Bundesregierung und die Landesregierungen auffordern, bis zur gesetzlich vorgesehenen Einführung des beA alle Maßnahmen zu treffen, um eine sichere digitale Infrastruktur zu schaffen.

Die BRAK hat jetzt ein förmliches Vergabeverfahren zur Beschaffung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs eingeleitet. Zum 1.1.2016 soll die Kommunikationsplattform nach der gesetzlichen Vorgabe nutzbar sein. Angesichts der zeitlichen wie technischen Anforderungen wird im laufenden Wettbewerb um diesen Auftrag derzeit eine Vorauswahl geeigneter Unternehmen anhand vorab mitgeteilter Kriterien getroffen. Unter den ausgewählten Unternehmen soll dann bis zum Herbst der preislich wie konzeptionell beste Auftragnehmer im Rahmen eines transparenten, wettbewerblichen und diskriminierungsfreien Verfahrens bestimmt werden.

SYNDIKUSANWÄLTE

Auf ihrer Frühjahrshauptversammlung haben die Präsidenten der regionalen Rechtsanwaltskammern den Inhalt der Entscheidungen des Bundessozialgerichtes, soweit er bisher bekannt wurde, diskutiert. Das BRAK-Präsidium wurde gebeten, Gesetzesvorschläge zu entwerfen, die die Fortsetzung der bisherigen Befreiungspraxis der Deutschen Rentenversicherung Bund sicherstellen. Dies soll in enger Abstimmung mit den betroffenen Verbänden geschehen.

MIETRECHTSNOVELLIERUNGSGESETZ

Die BRAK hat zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Dämpfung des Mietanstiegs auf angespannten Wohnungsmärkten und zur Stärkung des Bestellerprinzips bei der Wohnungsvermittlung (MietNovG) eine Stellungnahme erarbeitet (Stlln.-Nr. 19/2014). Mit dem geplanten Gesetz soll u.a. eine Mietpreisgrenze für nachfragedominierte Wohnungsmärkte eingeführt werden.

Die BRAK schlägt in ihrer Stellungnahme unter anderem vor, klarzustellen, dass ein gegen die Mietpreisgrenze verstoßender Mietvertrag lediglich in Ansehung der vereinbarten Miete unwirksam ist. Der zulässige Mietzins soll dann durch richterliche Entscheidung festgelegt werden. Das ebenfalls im Gesetzentwurf vorgesehene Verbot der Abwälzung der Maklerkosten auf den Mieter begrüßt die BRAK in ihrer Stellungnahme ausdrücklich. Zwar könnten Umgehungsmöglichkeiten nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dennoch sei eine positive Wirkung auf die derzeit gängige Praxis zu erwarten.

VERORDNUNGSENTWURF ZUR MEDIATORENAUS- UND -FORTBILDUNG

Die BRAK hat zum Referentenentwurf einer Verordnung über die Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren (ZMediatAusbV) eine Stellungnahme erarbeitet (Stlln.-Nr. 18/2014). Grundsätzlich begrüßt die Kammer den Entwurf, regt jedoch an, neben der Absolvierung der Ausbildung von 120 Stunden auch das Absolvieren und die Dokumentation von vier geleiteten Mediationsverfahren zu verlangen, damit die Bezeichnung zertifizierter Mediator/zertifizierte Moderatorin geführt werden darf.

GESETZ GEGEN ZAHLUNGSVERZUG IM GESCHÄFTSVERKEHR

Der Bundestag hat am 4.7.2014 das Gesetz zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr verabschiedet. Das neue Gesetz setzt die EU-Zahlungsverzugsrichtlinie (RL 2011/7/EU) um (BT-Drucks. 18/1309 (Gesetzentwurf), 18/1576 (Stellungnahme des BR und Gegenäußerung der BReg)). Dazu sind u.a. Höchstgrenzen für vertraglich festgelegte Zahlungsfristen, für den vertraglich festgelegten Verzugseintritt sowie für die Dauer von vertraglich vereinbarten Abnahme- und Überprüfungsverfahren vorgesehen.

Der Rechts- und Verbraucherausschuss des Bundestages hatte eine Verlängerung der Übergangsfrist vorgeschlagen, die das Plenum ebenfalls beschlossen hat (BT-Drucks. 18/2037). Zum Gesetzentwurf hatte die

BRAK im März eine Stellungnahme abgegeben (Stlln.-Nr. 7/2014). Darin kritisiert sie beispielsweise einige unklare Formulierungen, begrüßt aber u.a. die Ergänzungen in § 308 Nr. 1 BGB-E, nach denen die AGB-Vereinbarung einer Zahlungsfrist von mehr als 30 Tagen und einer Überprüfungs- und Abnahmefrist von mehr als 15 Tagen nur noch in Ausnahmefällen zulässig ist.

RECHTSMITTELRECHT IN EHESACHEN

Zu dem vom Bundesjustiz- und Verbraucherministerium erarbeiteten Entwurf für ein Gesetz zum grenzüberschreitenden Gewaltschutz in Europa hat die BRAK eine Stellungnahme vorgelegt (Stlln.-Nr. 29/2014). Mit der Neuregelung sollen die Anerkennung beziehungsweise Vollstreckung von straf- und zivilrechtlichen Gewaltschutzmaßnahmen, die in einem anderen Mitgliedstaat erlassen worden sind, sowie das Verfahren für Bescheinigungen inländischer Anordnungen, die im EU-Ausland vollstreckt werden sollen, geregelt werden. Das geplante neue Gesetz soll die EU-Richtlinie über die Europäische Schutzanordnung umsetzen und dient der Durchführung der Verordnung über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen. Daneben enthält der Gesetzentwurf eine Änderung des § 145 FamFG zum Rechtsmittelrecht in Ehesachen.

Die Stellungnahme der BRAK bezieht sich auf diese Neuregelung, mit der betroffenen Ehegatten die Möglichkeit genommen würde, im Falle der Beschwerde eines Versorgungsträgers gegen die Versorgungsausgleichsentscheidung durch Einlegung einer Anschlussbeschwerde den Eintritt der Rechtskraft der Ehescheidung zu verhindern. Ziel der geplanten Regelung ist, falsche Rechtskraftzeugnisse zur Ehescheidung zu vermeiden und damit Doppelhehen auszuschließen. Die BRAK hält in ihrer Stellungnahme die Neuregelung für sehr problematisch. Der Schutzzweck des Verbundprinzips würde erheblich ausgehöhlt, um die Folgen von Verfahrensfehlern der Gerichte bei der Abwicklung eines Ehescheidungsverfahrens abzumildern. Die BRAK schlägt daher vor, dass der Ausschluss des Anschlussrechtsmittels jedenfalls in den Fällen nicht gelten soll, in denen zum Zeitpunkt der Entscheidung mindestens einer der Ehegatten schon versorgungsberechtigt ist oder der Zeitpunkt der Anspruchsberechtigung aus einem ausgleichenden Anrecht unmittelbar bevorsteht.

SUKZESSIVADOPTION

Der Bundestag hat am 22.5.2014 den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Sukzessivadoption durch Lebenspartner im Bundestag verabschiedet (BT-Drucks. 18/1285). Das neue Gesetz wurde am 26.6.2014 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und ist am 27.6. in Kraft getreten (BGBl. I 2014, 786). Mit der Neuregelung sollen die Vorgaben des BVerfG umgesetzt werden. Die Karlsruher Richter hatten im vergangenen Jahr das Verbot der Sukzessivadoption für verfassungswidrig erklärt und dem Gesetzgeber aufgegeben, bis zum 30.6.2014 eine verfassungsgemäße Regelung zu treffen. Künftig darf nun ein adoptiertes Kind vom

Lebenspartner des zunächst Annehmenden adoptiert werden. Dazu erfolgt eine Anpassung der Vorschriften des materiellen Adoptionsrechts und des Verfahrensrechts (EGBGB, LPartG, AdWirkG, FamFG).

MINDESTLOHN

Der Bundestag hat am 3.7.2014 das Gesetz zur Stärkung der Tarifautonomie, das im Wesentlichen die Regelungen zum Mindestlohn enthält, entsprechend den Änderungsvorschlägen des Rechts- und Verbraucherschutzausschusses verabschiedet (BT-Drucks. 18/1558 (Gesetzesentwurf)), Die Änderungsanträge beinhalteten insbesondere ergänzende und klarstellende Regelungen für Praktikumsverhältnisse sowie Regelungen zur Angleichung der Haftung des Auftraggebers an die bewährten Vorschriften des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes. Die Mindestlohnkommission soll nunmehr entsprechend der üblichen tariflichen Entgeltanpassungen in einem zweijährigen Turnus und erstmalig bereits zum 1.1.2017 über eine Anpassung des Mindestlohns entscheiden. Außerdem wird die Kommission mit der Aufgabe betraut, laufend die Auswirkungen des Mindestlohns zu beleuchten (BT-Drucks. 18/2010 (Beschlussempfehlung und Bericht)). Der Bundesrat hat dem neuen Gesetz am 11.7.2014 zugestimmt.

Die BRAK hatte zum Regierungsentwurf eine Stellungnahme erarbeitet (Stlln.-Nr. 22/2014). Inhaltlich wären dabei nach Ansicht der BRAK noch einige gesetzgeberische Klarstellungen und Ergänzungen notwendig gewesen. Dies betrifft zum Beispiel die Frage, welche weiteren Entgelttatbestände in welcher Form auf den Mindestlohn angerechnet werden können (z.B. Zuschläge, Zulagen etc.). Außerdem sollte klargestellt werden, dass ein Erlöschen des Mindestlohnanspruchs oder eines dem Mindestlohn entsprechenden Teils einer höheren Vergütung durch Ausschlussfristen zulässig ist.

KAMMERN FÜR INTERNATIONALE HANDELSACHEN

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat zu dem vom Bundesrat beim Bundestag eingebrachten Gesetzesentwurf (BR-Drucks. 93/14) zur Einführung von Kammern für internationale Handelssachen eine Stellungnahme abgegeben (Stlln.-Nr. 23/2014). Der Gesetzesentwurf entspricht einem Vorschlag der Länderkammer aus der letzten Legislaturperiode, der der Diskontinuität unterfallen ist. Er sieht vor, bei den Landgerichten Kammern für internationale Handelssachen einzurichten, vor de-

nen in englischer Sprache verhandelt werden kann. Die BRAK hatte bereits zum damaligen Entwurf eine Stellungnahme abgegeben (Stlln.-Nr. 22/2010), die jetzt aktualisiert wurde.

Die BRAK unterstützt die Absicht des Bundesrates, den Gerichtsstandort Deutschland durch die Einrichtung von Kammern für internationales Handelsrecht, vor denen Rechtsstreitigkeiten in englischer Sprache geführt werden können, zu stärken. Nach dem Urteilsspruch sollte jedoch nach Ansicht der BRAK der Vorrang der englischen Sprache enden, Grundlage des weiteren Vorgehens, wie zum Beispiel der Kostenfestsetzung oder Zwangsvollstreckung, sollte eine deutsche Fassung des Titels sein.

VERBRAUCHERDATENSCHUTZ

Das Bundesjustiz- und -verbraucherministerium hat den Referentenentwurf für ein Gesetz zur Verbesserung der zivilrechtlichen Durchsetzung von Verbraucherschützenden Vorschriften des Datenschutzrechts den Verbänden zur Stellungnahme übersandt. Kern der geplanten Neuregelung ist die Aufnahme der Vorschriften, die für die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten eines Verbrauchers durch einen Unternehmer gelten, in den Katalog der Verbraucherschutzgesetze nach dem Unterlassungsklagengesetz. Das hätte zur Folge, dass künftig auch bei Verstößen dagegen ein Unterlassungsanspruch besteht, der durch die nach § 3 UklG anspruchsberechtigten Stellen geltend gemacht werden kann. Außerdem werden Regelungen getroffen, um eine missbräuchliche Geltendmachung von Ansprüchen nach dem UklG zu verhindern.

SAMMELKLAGEN

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen sprechen sich für die Einführung von Sammelklagen aus und haben dazu eine Kleine Anfrage an die Bundesregierung gestellt, deren Antwort jetzt vorliegt (BT-Drucks. 18/1719). Die Grünen verweisen in ihrer Anfrage auf die 2013 von der EU-Kommission formulierte Aufforderung an die Mitgliedstaaten, kollektive Rechtsinstrumente wie etwa Sammelklagen zu schaffen. In ihrer Antwort führt die Bundesregierung aus, dass die ZPO bereits jetzt geeignete Instrumente enthalte, die eine gebündelte Behandlung gleich gehandelter Ansprüche ermöglichen. Sie kündigte aber an, zu prüfen, ob darüber hinaus gesetzgeberische Schritte zur Verbesserung des kollektiven Rechtsschutzes erforderlich sind.

DIE BRAK IN BRÜSSEL

RECHTSANWÄLTIN HANNA PETERSEN, LL.M., BRAK, BRÜSSEL

Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK zu europarechtlichen Themen von Mitte Mai bis Mitte Juli 2014.

VORLÄUFIGE PKH IM STRAFVERFAHREN – STELLUNGNAHME DER BRAK

In ihrer Stellungnahme zum Richtlinienentwurf über vorläufige Prozesskostenhilfe für Verdächtige oder Be-

schuldigte, denen die Freiheit entzogen ist, sowie über Prozesskostenhilfe in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls und zu den Empfehlungen der Kommission zum Recht auf Prozesskostenhilfe in Strafverfahren für Verdächtige oder Beschuldigte begrüßt die BRAK, dass sich die Europäische Kommission dem Projekt der Vereinheitlichung der PKH auf europäischer Ebene annimmt und die Mitgliedstaaten dazu verpflichten möchte, Verdächtigen oder Beschuldigten, die sich in Haft befinden, PKH zu gewähren.

Die BRAK fordert bezüglich der vorläufigen PKH die Festlegung der Dauer der Gewährung einer solchen. Dies insbesondere, da es den Mitgliedstaaten sonst möglich wäre, die Gewährung der vorläufigen PKH durch einen Ablehnungsbescheid für die weitere PKH zu umgehen. Sie äußert zudem Bedenken bezüglich des Verweises auf die nationalen Vorschriften bezüglich der Gewährung von PKH bei einem Europäischen Haftbefehl im Ausstellungsstaat, da dadurch keine Vereinheitlichung bzw. Änderung, sondern lediglich eine Beibehaltung des Status quo erreicht wird.

Bezüglich der Empfehlungen der Kommission weist die BRAK darauf hin, dass das Abstellen auf die persönliche Lage, die Komplexität des Falles, die Schwere der Straftat und die zu erwartende Strafe bei der Begründetheitsprüfung von PKH-Anträgen nicht dem Standard von Art. 6 Abs. 3 der EMRK entspricht, da dadurch wirtschaftlich schlecht gestellten Personen, die wegen einer weniger komplexen Tat verfolgt werden, der Zugang zu einem Anwalt verwehrt bleibt.

Die BRAK unterstützt zudem ausdrücklich das Anliegen der Kommission, dass auch im Rahmen von PKH eine hohe Qualität der anwaltlichen Tätigkeit gewährleistet werden soll. Sie lehnt jedoch ein eigenes Zulassungssystem für PKH-Anwälte ab, da jedem Bürger die Freiheit gelassen werden sollte, seinen Rechtsanwalt frei wählen zu können. Die Qualität sollte über allgemeine Qualitätsanforderungen wie beispielsweise in Deutschland dem Fachanwalt gewährleistet werden.

VERFAHRENGARANTIE FÜR BESCHULDIGTE KINDER – STELLUNGNAHME DER BRAK

In ihrer Stellungnahme zum Richtlinienvorschlag der Kommission begrüßt die BRAK die Erweiterung der Verfahrensgarantien für Kinder. Sie kritisiert jedoch den im Kommissionsvorschlag vorgesehenen generellen Verweis in Art. 6 Abs. 1 auf die Richtlinie zum Recht auf einen Rechtsbeistand und verweist auch auf die Ausnahmen des Art. 2 Abs. 4 dieser Richtlinie. Diese sehen vor, dass ein Rechtsbeistand dann nicht notwendig ist, wenn ein Freiheitsentzug nicht als Sanktion vorgesehen ist oder in Fällen, in denen das Verfahren nicht vor einem Strafgericht stattfindet. In jugendstrafrechtlichen Fällen sind diese Ausnahmen jedoch problematisch. Aufgrund des Erziehungsgedankens im Jugendstrafrecht kann auch Freizeitarrrest bei geringfügigen Straftaten verhängt werden. Außerdem können Verfahren nur von der Staatsanwaltschaft oder einer anderen Behörde abgewickelt werden, um eine Zuführung zum

Richter zu vermeiden. Zum Schutz des Kindes ist jedoch erforderlich, dass auch in diesen Fällen ein Rechtsanwalt dem Kind zur Seite gestellt wird. Die BRAK schlägt daher vor, den Art. 2 Abs. 4 der Richtlinie zum Recht auf einen Rechtsbeistand bei dem generellen Verweis auf diese Richtlinie ausdrücklich auszunehmen.

Am 6.6.2014 hat der Rat der Europäischen Union eine Allgemeine Ausrichtung zum Richtlinienvorschlag über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte Kinder angenommen. Hierin fordert der Rat – ganz im Gegensatz zu den Forderungen der BRAK – Ausnahmen des Anwendungsbereichs dieser Richtlinie, soweit in Mitgliedstaaten vorgesehen ist, dass Strafen durch eine andere Behörde als ein Strafgericht erlassen werden können und hiergegen Rechtsbehelfe vor einem Gericht zur Verfügung stehen oder wo ein Freiheitsentzug nicht als Strafe in Betracht kommt. Außerdem sieht der Rat vor, dass Kindern ein Recht auf einen Rechtsanwalt zustehen soll, dies jedoch eingeschränkt werden kann, sofern dies als nicht verhältnismäßig angesehen wird oder wenn zwar eine Freiheitsstrafe vorgesehen ist, diese jedoch nur für eine sehr kurze Zeit. Ebenso fordert der Rat, dass Befragungen von Kindern unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne einen Anwalt durchgeführt werden können, sofern ein Warten auf die Ankunft eines Anwalts Leib und Leben eines Dritten gefährden würde oder ohne eine sofortige Handlung der Ermittlungsbehörden das Ermittlungsverfahren substantiell gefährdet würde.

UNSCHULDSVERMUTUNG UND RECHT AUF ANWESENHEIT IM STRAFVERFAHREN – STELLUNGNAHME DER BRAK

Die BRAK hat hierzu im Juni 2014 Stellung genommen. In ihrer Stellungnahme kritisiert die BRAK insbesondere, dass sich der Entwurf an der Auslegung des Art. 6 Abs. 2 EMRK durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte orientiert und damit an eine ex-post getroffenen Gesamtabwägung, die der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte vornimmt, die aber Ermittlungsbehörden vor einem Verfahren nicht vornehmen können. Damit würde den Ermittlungsbehörden quasi die Möglichkeit gegeben zunächst gegen Verfahrensgarantien zu verstoßen, da es sein kann, dass im ex-post-Verfahren dieses dann doch noch als faires Verfahren vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte abgeurteilt wird. Ebenso spricht sich die BRAK gegen die im Erwägungsgrund 17 vorgesehene Aufweichung des absoluten Verbots der Ausübung von Zwang aus, um den Verdächtigen oder den Beschuldigten zu Aussagen zu bewegen. Die Ermöglichung einer Verlagerung der Beweislast auf den Angeklagten wird ebenfalls von der BRAK abgelehnt. Dies gilt ebenso für die Möglichkeit von Abwesenheitsurteilen.

TRANSPARENZINITIATIVE – STELLUNGNAHME DER BRAK

In ihrer Stellungnahme zur Transparenzinitiative der Europäischen Kommission zur Bewertung der nationalen Reglementierungen des Berufszugangs begrüßt die

BRAK, dass eine ernste Abwägung der Vorteile bestehender Regulierungen einerseits und möglicher Vorteile der Abschaffung übermäßiger regulatorischer Beschränkungen des Berufszugangs andererseits beabsichtigt ist. Allerdings ist die Berufsqualifikationsanerkennungsrichtlinie nur in Hinblick auf die Integration in den Rechtsanwaltsberuf eines Gastlandes durch Ablegung einer Eignungsprüfung oder eines Anpassungslehrgangs für den Rechtsanwaltsberuf relevant. Ansonsten besteht ein eigenes Freizügigkeitsregime für die Anwaltschaft, das sehr liberal ist. Es bestehen keine regulatorischen Beschränkungen der grenzüberschreitenden Mobilität der Rechtsanwälte innerhalb des Binnenmarktes. Auch die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen ist für Anwälte schon lange schrankenlos möglich.

EUZFB – STUDIE ZUR LAGE DER FREIEN BERUFE

In einer vom Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss in Auftrag gegebenen Studie des Europäischen Zentrums für Freie Berufe zur „Lage der freien Berufe in ihrer Funktion und Bedeutung für die europäische Zivilgesellschaft“ kommen die Autoren Prof. Dr. Martin Henssler und Prof. Achim Wambach, Ph.D. zu dem Ergebnis, dass die freien Berufe eine der wichtigsten und stabilsten Stützen der Wirtschaft der EU darstellen. Alle untersuchten freien Berufe unterliegen bestimmten Regulierungen, welche je nach Berufszweig mehr oder weniger stark ausgeprägt sind. Rechtsanwälte unterliegen in allen Mitgliedstaaten einer umfassenden Regulierung. Die von den Mitgliedstaaten als notwendig erachtete Überwachung des Berufszugangs und der Berufsausübung wird bei fast allen freien Berufen durch eine besondere Berufsverwaltung durchgeführt. Die These, dass eine Deregulierung des Berufszugangs der freien Berufe zu besseren Marktergebnissen und zu optimierten Beschäftigungszahlen führen soll, konnten die Autoren nicht bestätigen. Hierzu fehlen empirische Belege. Vielmehr kommen die Autoren zu dem Ergebnis, dass, auch wenn die Regulierungssysteme in den einzelnen Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich sind, nach einer Gesamtbetrachtung einzelne Systeme nicht zwingend als besser oder schlechter bewertet werden können. Aus der Funktionsfähigkeit eines als weniger strikt empfundenen Berufsrechts kann jedenfalls nicht die Notwendigkeit einer Deregulierung der übrigen Berufsrechte gefolgert werden. Vielmehr sollte den Mitgliedstaaten die Möglichkeit gegeben werden, auf nationale Besonderheiten Rücksicht zu nehmen und ihre jeweiligen Regulierungssysteme autonom fortzuentwickeln.

ACHTZEHNMONATSPROGRAMM DER TRIO-RATSPRÄSIDENTSCHAFT FÜR 2014 UND 2015

Der Rat für allgemeine Angelegenheiten hat am 24.6.2014 das „Achtzehnmonatsprogramm“ der neuen Trio-Ratspräsidentenschaft verabschiedet. Die nächsten 18 Monate übernehmen zunächst Italien (seit 1.7.2014), danach Lettland und schließlich Luxemburg den Ratsvorsitz.

Der erste Teil des Programms enthält den strategischen Rahmen, der zweite Teil das operative Programm mit den Themen, die während des Achtzehnmonatszeitraums anstehen. Ganz oben auf der Tagesordnung des Rates stehen der Beitritt der Union zur Europäischen Menschenrechtskonvention und die Fertigstellung des Datenschutzpakets. Ferner wollen die drei Ratspräsidentenschaften die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft und die Reform von Eurojust gemeinsam weiterbetreiben. Darüber hinaus beabsichtigt der Rat, die neue Rechtsgrundlage für Europol fertigzustellen. Außerdem sollen Fortschritte bei den Richtlinienvorschlägen der Kommission zu den Beschuldigtenrechten im Strafverfahren erzielt werden.

Die Prioritäten der seit 1.7.2014 bestehenden italienischen Ratspräsidentenschaft liegen im Bereich Justiz auf der Fortsetzung der Arbeiten zu der Verordnung über das Europäische Kaufrecht und den Vorschlägen zum europäischen Datenschutzpaket insbesondere im Bereich der strafrechtlichen Zusammenarbeit und im Strafrecht. Im strafrechtlichen Bereich soll insbesondere die Verordnung zur Schaffung der EuStA vorangetrieben werden sowie die Verhandlungen mit dem EP über den Vorschlag für eine Richtlinie zum Schutz der finanziellen Interessen der EU. Auch die Beschuldigtenrechte zählen zu den Prioritäten der Ratspräsidentenschaft insbesondere die Richtlinienvorschläge zur Unschuldsumutung.

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ UND DER DURCHSETZUNG VON IMMATERIALGÜTERRECHTEN

Am 1.7.2014 hat die Europäische Kommission zwei Mitteilungen – einen Aktionsplan und eine Strategie – verabschiedet, zur Verbesserung des Schutzes und der Durchsetzung von Immaterialgüterrechten. In dem Aktionsplan zur Bekämpfung von Verletzungen der Rechte des geistigen Eigentums in der EU werden mehrere Maßnahmen vorgeschlagen, mit denen gewerbsmäßige Rechtsverletzungen eingedämmt werden sollen. Hierzu gehört unter anderem die Einführung besonderer Sorgfaltspflichten für die Akteure, die an der Herstellung von Waren mit einem hohen Gehalt an geistigem Eigentum beteiligt sind sowie die Aufnahme weiterer Dialoge zwischen Rechteinhabern und Geschäftspartnern, die zum Abschluss von Vereinbarungen führen sollen. Ziel ist es, hiermit den Schutzrechtsverletzern die Einnahmequelle zu entziehen.

In der Strategie für den Schutz und die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums in Drittländern schlägt die Kommission u.a. vor, jährlich eine Liste aufzustellen mit Schwerpunktländern für gezielte Anstrengungen der EU sowie die Unterstützung von KMU und Rechteinhabern vor Ort durch die Einrichtung von Helpdesks und die Stärkung der Sachkenntnis in den Vertretungen der EU und der Mitgliedstaaten in Drittländern auf dem Gebiet des geistigen Eigentums. Die zuständigen BRAK-Ausschüsse beschäftigen sich derzeit mit den Vorschlägen.

DIE BRAK INTERNATIONAL

RECHTSANWÄLTIN KEI-LIN TING-WINARTO/RECHTSANWÄLTIN VERONIKA HORRER, LL.M., BRAK, BERLIN

Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK im internationalen Bereich in den Monaten von Mitte Mai bis Mitte Juli 2014.

DELEGATIONEN AUS CHINA UND KOREA

Am 25.6.2014 empfing die BRAK eine hochrangige Delegation des Obersten Volksgerichts der Volksrepublik China. Die Delegationsreise fand im Rahmen der GIZ Programmkomponente „Beratung der Judikative“ statt. Der Vorsitzende des BRAK Ausschusses Außergerichtliche Streitbeilegung Michael Plassmann berichtete der Delegation in dem ausführlichen Fachgespräch über das Mediationsverfahren in Deutschland. Dabei war insbesondere von Interesse, welche Rolle Anwälte in einem Mediationsverfahren einnehmen können und welche Vorteile es mit sich bringt, Anwälte in diesem Verfahren zu beteiligen.

Ebenfalls am 25.6.2014 fand ein Fachgespräch mit Vertretern des koreanischen Justizministeriums in der BRAK statt. Das Gespräch wurde vor dem Hintergrund geführt, dass sich Korea in Freihandelsabkommen mit den USA und der EU verpflichtet hat, den Rechtsdienstleistungsmarkt zu öffnen. Insbesondere die Vorschriften über die Tätigkeit von ausländischen Rechtsanwältinnen waren im Fokus des Gespräches.

EMPFANG DES DEUTSCHEN NATIONALEN KOMITEES DER UIA

Am 26.6.2014 fand in Stuttgart auf Einladung des Vorsitzenden des nationalen UIA-Komitees Dr. Martin Nebeling und des Mitglieds des Komitees Dr. Marcus Schriefers ein Get-2-Gether für die deutschen Mitglieder der Union International des Avocats statt, der von der BRAK unterstützt wurde. Der Empfang bot den Teilnehmern die Möglichkeit, sich auch außerhalb der Jahreskonferenzen auszutauschen. Eruiert wurden ebenfalls mögliche Fachveranstaltungen, die für die Mitglieder von Interesse sein könnten.

FACHGESPRÄCH MIT DER GEORGISCHEN RECHTSANWALTSKAMMER IN BERLIN

Am 30.6. und 1.7.2014 besuchte eine sechsköpfige Delegation des Vorstandes der georgischen Rechtsanwaltskammer die BRAK in Berlin. Die Vertreter der georgischen Anwaltschaft und die Experten der BRAK führten Gespräche zu folgenden Themen: „Organisation der

Anwaltschaft und anwaltliches Berufsrecht in Deutschland“, „Berufshaftpflichtversicherung der Rechtsanwälte in Deutschland“ und „Stellung von Rechtsanwälten im Strafverfahren und System der Pflichtverteidigung in Deutschland und in Georgien“. Die Delegation besuchte weiterhin das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin und führte ein Fachgespräch zum Thema „Organisation eines anwaltlichen Versorgungswerkes“ mit der Geschäftsführerin des Versorgungswerkes.

ZUSAMMENARBEIT MIT DER FÖDERALEN RECHTSANWALTSKAMMER DER RUSSISCHEN FÖDERATION

Am 25. und 26.3.2014 trafen sich die Spitzenverbände der anwaltlichen Selbstverwaltung aus Deutschland und Russland sowie die IRZ-Stiftung zu ihrem jährlichen berufspolitischen Runden Tisch zum Thema „Anwaltliche Vergütung in Deutschland und Russland“ in Berlin. Die Delegation der russischen Anwaltschaft bestand aus den Vertretern der Föderalen Rechtsanwaltskammer, der regionalen Rechtsanwaltskammern sowie der anwaltlichen Presse aus Russland.

Am 17.6.2014 nahmen der Präsident der BRAK Axel C. Filges, der Präsident der RAK Brandenburg Frank Engelmann sowie zuständige Mitglieder der Geschäftsführung an der jährlichen internationalen Konferenz der Föderalen Rechtsanwaltskammer der Russischen Föderation zum Thema „Anwaltliche Vergütung – die Mythen und die Realität“ in St. Petersburg teil. Unter Beteiligung der russischen Vizejustizministerin Elena Borisenko (zuständig für den Bereich Rechtspflege), der hochrangigen Vertreter der amerikanischen, englischen, französischen, schweizerischen und russischen Anwaltschaften diskutierten die Teilnehmer die verschiedenen Modelle der anwaltlichen Vergütung in ihren Ländern. Filges sprach über das System der anwaltlichen Vergütung in Deutschland. Die Diskussion wurde von den Vertretern der chinesischen, japanischen, kirgisischen und anderer Anwaltschaften aufmerksam verfolgt. Im Anschluss an die Konferenz fand ein Empfang anlässlich des 150-jährigen Jubiläums der russischen Anwaltschaft statt, bei dem die BRAK für ihren Beitrag zur Stärkung der russischen Anwaltschaft und zur Entwicklung des russischen Berufsrechts mit einer Jubiläumsmedaille der FRAK ausgezeichnet wurde.

RESOLUTION DER HAUPTVERSAMMLUNG DER BRAK

DER ELEKTRONISCHE RECHTSVERKEHR – SICHERHEIT HAT PRIORITÄT

Die Präsidenten der 28 regionalen Rechtsanwaltskammern haben auf ihrer Hauptversammlung am 23.5.2014 in Magdeburg nachfolgende Resolution gefasst, mit der sie die Politik auffordern, die Voraussetzungen für eine sichere digitale Infrastruktur zu schaffen.

„Die essentielle Grundlage des Elektronischen Rechtsverkehrs ist eine sichere digitale Infrastruktur. Die Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer erwartet daher, dass bis zur gesetzlich vorgegebenen Einführung des besonderen elektronischen Anwaltspostfaches

von der Bundesregierung und den Regierungen der Länder alle Maßnahmen getroffen werden, die dafür notwendig sind. Anderenfalls könnte die Realisierung des Projektes gefährdet sein.

Zur Durchsetzung des Rechts unserer Mandantinnen und Mandanten auf umfassenden Schutz ihrer informationellen Selbstbestimmung und damit zur Sicherstellung des verfassungsrechtlich geschützten Vertrauensverhältnisses zu ihren Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten wird die Politik in Bund und Ländern deshalb insbesondere zu einer zügigen Verabschiedung einer europaweit geltenden Datenschutzgrundverordnung aufgefordert.“

AUS DER SATZUNGSVERSAMMLUNG

RESOLUTION DER SATZUNGSVERSAMMLUNG ZUR ANWALTlichen FORTBILDUNGSPFLICHT

Die Satzungsversammlung hat am 5.5.2014 beschlossen, an den Gesetzgeber heranzutreten und diesen um die Befugnis zur Regelung der anwaltlichen Fortbildungspflicht zu bitten. Dazu soll in die Bundesrechtsanwaltsordnung eine entsprechende Ermächtigung eingefügt werden.

Die Schaffung der Ermächtigungsgrundlage durch den Gesetzgeber wäre der erste Schritt auf dem Weg einer konkretisierten Fortbildungspflicht. Anschließend wird sich die Satzungsversammlung dann mit Details der Ausgestaltung befassen.

FORTBILDUNGSPFLICHT UND SATZUNGSKOMPETENZ

RECHTSANWALT DR. THILO WAGNER, RAVENSBURG*

Mit der Verabschiedung der Resolution und der Bitte an den Gesetzgeber, der Satzungsversammlung die Kompetenz zur näheren Gestaltung der Fortbildungspflicht für Rechtsanwälte zu geben, ist die Satzungsversammlung einen wichtigen und richtigen Schritt zur Sicherung der Stellung der Anwaltschaft in unserer Gesellschaft gegangen.

Die Fortbildungspflicht für Rechtsanwälte ist derzeit allgemein und letztlich unverbindlich in § 43a Abs. 6 BRAO geregelt: „Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, sich fortzubilden.“

Diese Fortbildungspflicht bedarf der Konkretisierung und einer systemischen Einbindung in die Qualitätssicherung anwaltlicher Dienstleistung.

Der Grund hierfür ist weniger in der Annahme begründet, der einzelne Anwalt bilde sich unzureichend fort. Zwar ergab die im Jahr 2007 veröffentlichte Studie des Soldan-Instituts „Mandanten und ihre Anwälte“,¹ dass 91 % der Mandanten mit der Kompetenz ihrer Anwälte zufrieden seien und damit immerhin 9 % ihre

* Der Autor ist Vorsitzender des Ausschusses 5 der Satzungsversammlung.

¹ Christoph Hommerich/Matthias Kilian, Mandanten und ihre Anwälte. Ergebnisse einer Bevölkerungsumfrage zur Inanspruchnahme und Bewertung von Rechtsdienstleistungen.

Unzufriedenheit zum Ausdruck brachten. Dies allein würde nicht rechtfertigen, den Gesetzgeber um die Satzungs-kompetenz für eine allgemeine Fortbildungspflicht für Rechtsanwälte zu bitten.

Die Einführung einer inhaltlichen Ausgestaltung der Fortbildungspflicht zur Sicherung der Qualität im Regelungssystem der Stellung der Anwaltschaft ist vielmehr notwendig zur Rechtfertigung der Wettbewerbsbeschränkungen durch das Rechtsberatungsmonopol der Anwaltschaft.

Die Wettbewerbsbeschränkungen zu Lasten der anderen Marktteilnehmer auf dem Rechtsberatungsmarkt bestehen einerseits in den hohen Zugangsschranken zum Beruf, andererseits in der Beschränkung der Ausübungsfreiheit beruflicher Tätigkeit.

Vor der Zulassung zur Anwaltschaft stellt das Gesetz durch die beiden Ausbildungsphasen Studium und Referendardienst, und den sich jeweils anschließendes Staatsexamina sicher, dass Anwalt nur derjenige werden kann, der über das Qualitätsniveau verfügt, das angesichts der Bedeutung der Rechtspflege und des Mandantenschutzes erforderlich ist. Dieser im System vorgesehene Qualitätsschutz rechtfertigt die genannten Beschränkungen der verfassungsrechtlichen Freiheit und der sich aus der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit ergebenden unionsrechtlichen Freiheit des Zugangs zum Beruf.

Nach erfolgter Zulassung zur Anwaltschaft kommt der Rechtsanwalt in den Genuss des Anwaltsmonopols mit der Wirkung des Verbots der Rechtsberatung und Interessenwahrnehmung durch Nichtanwälte. Diese Wettbewerbsbeschränkung wird gegenüber anderen Beratungsberufen mit der großen Bedeutung gerechtfertigt, die die Qualität der Mandatsbearbeitung durch Anwälte für die Belange der Rechtspflege und des Mandantenschutzes hat. Das Anwaltsmonopol schützt den Rechtsanwalt, solange er als Anwalt zugelassen ist.

Spätestens seit dem Jahr 2004 wird von Seiten der Brüsseler Kommission und der deutschen Monopolkommission die Frage der Grenzen und der Rechtfertigung derartiger Wettbewerbsbeschränkungen diskutiert. Der von der Kommission im Februar 2004 vorgelegte „Bericht über den Wettbewerb bei freiberuflichen Dienstleistungen“² befasst sich in Kapitel 4.4 (Nr. 48–58) ausführlich mit Beschränkungen des Zugangs zu einem freien Beruf und mit beruflichen Vorbehaltsaufgaben (d.h. beruflichen Monopolen). In den Diskussionen über den Bericht hat die Generaldirektion Wettbewerb wiederholt darauf hingewiesen, dass eine Beschränkung, die sich zeitlich nicht nur punktuell, sondern über die Zeitachse hinauswirkt, einer Rechtfertigung bedarf, die für die zeitliche Dauer der Beschränkung gilt. Wenn man die Beschränkung des Zugangs zum Beruf mit dem Qualitätsargument rechtfertige,

dürfe man, wie es damals salopp formuliert worden ist, nicht anschließend „die Qualität verlottern lassen“. Die deutsche Monopolkommission hat in ihrem 16. Hauptgutachten von 2004/2005 die Überlegungen der Kommission aufgegriffen.³

Seither wird die Frage der Zulässigkeit anwaltlichen Berufszugangs- und Berufsausübungsbeschränkungen insbesondere unter Berücksichtigung folgender Gesichtspunkte diskutiert.

Die Tatsache, dass beim Zugang zum Anwaltsberuf qualitätsbasierte Zugangsbeschränkungen gelten und dass nach erfolgter Zulassung zur Anwaltschaft das Anwaltsmonopol eingreift, ohne dass für die Aufrechterhaltung der Qualität über die Dauer der Zulassung effektive Vorsorge getroffen ist, ist rechtlich problematisch nicht nur mit Blick auf die Freiheitsrechte potentieller neuer Anwälte und insbesondere nichtanwaltlicher Dienstleister, sondern auch mit Blick auf die Wettbewerbsfreiheit nach deutschem Recht und Unionsrecht, weil die Qualität nur beim Zugang zum Anwaltsstatus und nicht über die Dauer des Anwaltsstatus systemisch effektiv gesichert ist. Ein Qualitätsargument, das nur beim Zugang zum Beruf entsprechend abgesichert ist, nicht aber über die Dauer der Zugehörigkeit zum Beruf, kann nicht nur bei der Marktzugangsfreiheit anderer Dienstleister, sondern auch bei der institutionellen Wettbewerbsfreiheit Beschränkungen nicht rechtfertigen.

Wenn das Anwaltsmonopol als Freiheitsbeschränkung anderer Dienstleister mit dem Argument der anwaltlichen Qualität gerechtfertigt werden soll, muss die Qualität für die gesamte Dauer der Zugehörigkeit des einzelnen Anwalts zur Anwaltschaft systemisch abgesichert sein.

Dem wird die derzeitige Rechtslage in Deutschland nicht gerecht. Die Ausbildungs- und Examensvoraussetzungen sichern die Qualität beim Erwerb des Anwaltsstatus, mitnichten aber die Qualität über die Dauer dieses Status und des damit verbundenen Monopols.

Konkreter Handlungsbedarf besteht: Die Europäische Kommission gab in ihrer Mitteilung vom 2.10.2013 „Bewertung der nationalen Reglementierungen des Berufszugangs“ einen Rahmen für die bis April 2015 vorzulegenden nationalen Aktionspläne für die Bewertung von Beschränkungen des Berufszugangs vor.⁴ Die Kommission plant, dass in diesem Zusammenhang die Zugangsbeschränkungen nicht nur von jedem einzelnen Mitgliedstaat, sondern im Wege des sog. Peer-Review

³ Sechzehntes Hauptgutachten der Monopolkommission 2004/2005 Unterrichtung durch die Bundesregierung BT-Drucks. 16/2460 (vgl. Rdnr. 959 ff. zur kartellrechtlichen Beurteilung berufsrechtlicher Regelungen, Rdnr. 979 ff. zu den Grundfreiheiten anderer Wettbewerbsteilnehmer, Rdnr. 988 ff. zur Regelung der Rechtsanwältinnen, Rdnr. 1002 zum Zugang zum Rechtsdienstleistungsmarkt insbesondere für Diplom-Wirtschaftsjuristen und Rdnr. 1018, wo es ausdrücklich heißt, Personen mit vorhandener Qualifikation dürften nicht vom Markt ausgeschlossen werden.)

⁴ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss „Bewertung der nationalen Reglementierungen des Berufszugangs“ KOM (2013) 676 endg.

² Mitteilung der Kommission v. 9.2.2004 „Bericht über den Wettbewerb bei freiberuflichen Dienstleistungen“ KOM (2004) 83 endg. (Nicht im Amtsblatt veröffentlicht.)

auch von anderen Mitgliedstaaten evaluiert werden. Das bedeutet, dass die deutsche Regelung des Berufszugangs für Rechtsanwälte ohne effektive Fortbildungspflicht nach erfolgtem Berufszugang von Mitgliedstaaten evaluiert wird, bei denen eine derartige effektive Fortbildungspflicht besteht. Derzeit gibt es in 18 Mitgliedstaaten der EU Regelungen zu einer anwaltlichen Pflichtfortbildung. Die Mitteilung kündigt an, dass die Kommission im Jahre 2014 hierzu ein externes Gutachten in Auftrag geben wird und dass die Kommission im Juni 2015 und im März 2016 ggf. Abhilfemaßnahmen vorschlagen wird, zu denen u.a. die Einleitung von Vertragsverletzungsverfahren bei Aufrechterhaltung diskriminierender oder unverhältnismäßiger nationaler Anforderungen gehören könne.

Die Anwaltschaft kann und darf nicht warten, bis der Gesetzgeber die erforderlichen Schritte zur Einführung

einer systemischen konkreten Fortbildungspflicht für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte unternimmt, um den genannten Anforderungen der Europäischen Kommission zur qualitätsbasierten Rechtfertigung der Beschränkung des Berufszugangs und des Tätigkeitsmonopols zu genügen. Die Anwaltschaft muss selber tätig werden (können). Diese Normsetzungskompetenz sollte deshalb, wie auch bei der Ausgestaltung der Fortbildungspflicht bei Fachanwälten, bei der Satzungsversammlung liegen.

Würde der Gesetzgeber abweichend von der Vorgehensweise im derzeitigen § 59b BRAO die nähere Ausgestaltung der allgemeinen Fortbildungspflicht selbst vornehmen, anstatt sie der Satzungsversammlung zu überlassen, könnte das nur als Ausdruck von Unzufriedenheit und Misstrauen gegenüber der Satzungsversammlung angesehen werden.

NOTWENDIGE ERGÄNZUNG IN § 23 BORA – AUSZAHLUNGSPFLICHT NACH MANDATSBEENDIGUNG

RECHTSANWALT UND NOTAR HERBERT P. SCHONS, DUISBURG*

Die Satzungsversammlung hat am 6.12.2013 eine Änderung des § 23 BORA beschlossen. Danach ist der Rechtsanwalt nunmehr nicht nur verpflichtet, über Honorarvorschüsse spätestens mit Beendigung des Mandats unverzüglich abzurechnen, sondern er hat auch ein so errechnetes Guthaben unverzüglich auszahlen.

Vor fast genau einem Jahr hat der AGH Nordrhein-Westfalen¹ in einer vielbeachteten Entscheidung überraschend festgestellt, dass der bisherige § 23 BORA eine Abrechnungsverpflichtung hinsichtlich erhaltener Honorarvorschüsse, aber keine daraus eventuell folgende Verpflichtung zur Auszahlung eines etwaigen sich daraus ergebenden Guthabens enthält.

Anders als teilweise in der Literatur vertreten, stellt also die unterlassene Auszahlung eines Honorarüberschusses keinen Verstoß gegen die Berufspflichten dar. Der AGH hat seine Entscheidung damit begründet, dass die Begriffe „Abrechnung“ und „abzurechnen“ auch im alltäglichen Sprachgebrauch lediglich im Sinne einer abschließenden Rechnungsstellung verwendet werden, von der „Abrechnung“ also die Auszahlung des festgestellten Saldos oder Überschusses nicht umfasst ist.

Auch einen etwaigen Verstoß gegen das Gebot der Gewissenhaftigkeit verneinte der AGH mit der Begründung, bei dem überschüssigen Honorarvorschuss han-

dele es sich nicht um Fremdgelder i.S.d. § 43a Abs. 5 Satz 1 BRAO.

Die somit bestehende offensichtliche Regelungslücke hinsichtlich einer verzögerten Auszahlung hat die Satzungsversammlung jetzt geschlossen. In den Beratungen des zuständigen Ausschusses spielte in erster Linie das Bild des Anwalts in der Öffentlichkeit eine Rolle: Auch wenn davon auszugehen ist, dass eine unverzügliche Auszahlung des Überschusses für den weit überwiegenden Teil der Kollegen eine Selbstverständlichkeit ist – allein der Eindruck, dass Rechtsanwälte gegebenenfalls über viele Monate hinweg mit dem abgerechneten Vorschuss des Mandanten nach Gutdünken verfahren, wäre fatal. Von anderen Dienstleistungen unterscheidet sich die anwaltliche Dienstleistung u.a. dadurch, dass ein ganz besonderes Vertrauensverhältnis Grundvoraussetzung für jegliche Mandatsbeziehung ist. Der Mandant vertraut seinem Anwalt das Höchste an, was er vermutlich neben seiner Gesundheit besitzt, die Wahrnehmung und Verteidigung seiner höchstpersönlichen Rechte. Dieses höchste Vertrauen, das der Mandant seinem Anwalt entgegenbringen muss, muss auf der Seite des Anwalts durch höchste Zuverlässigkeit und Korrektheit gerechtfertigt sein.

Wer als Mandant seinem Anwalt auf dessen Bitte hin einen Gebührevorschuss zur Verfügung stellt, dessen Höhe der Anwalt bestimmt, erwartet zu Recht, dass dieser Vorschuss bei Beendigung des Mandates nicht nur ordnungsgemäß und unverzüglich abgerechnet, sondern ein etwaiges Guthaben auch ebenso unverzüglich ausbezahlt wird.

* Der Autor ist Vorsitzender des Ausschusses 3 der Satzungsversammlung.

¹ BRAK-Mitt. 2013, 41.

NÄCHSTE SITZUNG DER SATZUNGSVERSAMMLUNG

Die 7. Sitzung der 5. Satzungsversammlung findet am 10./11.11.2014 in Berlin statt.

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

BERUFSRECHTE UND -PFLICHTEN

*LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)

VERWEIGERUNG DER MITWIRKUNG BEI EINER ZUSTELLUNG VON ANWALT ZU ANWALT

BRAO § 59b Abs. 2 Nr. 6; BORA § 14; ZPO § 174, § 195

* 1. § 14 BORA, der Rechtsanwälte verpflichtet, ordnungsgemäße Zustellungen entgegenzunehmen und das Empfangsbekanntnis mit dem Datum versehen unverzüglich zu erteilen, ist bei Zustellungen von Anwalt zu Anwalt nicht anwendbar.

* 2. § 59b Abs. 2 Nr. 6 BRAO umfasst lediglich die „besonderen Berufspflichten gegenüber Gerichten und Behörden“. Die Kompetenz zur Begründung von Berufspflichten im Zusammenhang mit Zustellungen von Anwalt zu Anwalt ist nicht aufgeführt. Rechtsanwälte sind weder Gerichte noch Behörden.

* 3. Auch § 195 ZPO kann nicht zur Begründung einer Berufspflicht herangezogen werden, ein Empfangsbekanntnis bei Zustellung von Anwalt zu Anwalt unterzeichnet an den Absender zurückzusenden.

AnwG Düsseldorf, Urt. v. 17.3.2014 – 3 EV 546/12 (n.r.)

AUS DEN GRÜNDEN:

1. (...)

2. RA F. vertrat seine Partei als Verfügungsbeklagte in einem wettbewerbsrechtlichen Eilverfahren vor dem LG G, in welchem diese unterlag. Die vollziehbare Ausfertigung des Urt. v. 5.6.2012 ging am 4.7.2012 bei dem gegnerischen Prozessbevollmächtigten ein, der zur Vermeidung der Verfristung dafür sorgen musste, dass die Zustellung an RA F. binnen eines Monats seit Verkündung, also bis zum 5.7.2012, bewirkt wurde. Ihm verblieben daher nur maximal 2 Tage.

Erst am 5.7.2012 übermittelte er RA F. die Entscheidung um 11:48 Uhr per Telefax und E-Mail sowie gegen 16:00 Uhr durch besonderen Boten, jeweils gegen Empfangsbekanntnis.

Dieser hatte noch am Tag der versuchten Zustellung sofort die RAK D. telefonisch zu erreichen versucht, wo er über den Anrufbeantworter erfuhr, dass wegen einer Mitarbeiterbesprechung auf absehbare Zeit niemand zu erreichen war. (...)

Nach einem vergeblichen Versuch, einen Kollegen der RAK K. zu erreichen, versuchte er es noch einmal bei der RAK D. und erreichte dort RA J. Dieser hatte ihm gegenüber erklärt, dass die Rechtslage durchaus komplex sei, letztlich sei es der sicherste Weg, die Entscheidung seinem betroffenen Mandanten zu überlassen, wobei dem betroffenen Mandanten aber die Bedeutung der Einhaltung berufsrechtlicher Pflichten vor Augen zu führen sei.

Weil unter diesen Voraussetzungen die Antwort des Mandanten auf die Frage, ob er einen mittleren vierstelligen Betrag zahlen wolle, absehbar war, bemühte er sich noch zusätzlich um den Rat eines befreundeten Richters in M., der eher zur Bejahung der Anwendbarkeit des § 356 StGB neigte, dies auch begründete, und dazu riet, das Empfangsbekanntnis nicht zu unterzeichnen.

RA F. setzte sich sodann telefonisch mit seinem Mandanten in Verbindung. Er stellte ihm den Sachverhalt dar, erläuterte ihm ausführlich den berufsrechtlichen Aspekt und die Bedeutung berufsrechtlicher Pflichten, und bat um eine klare Handlungsanweisung. Der Mandant hatte ihn daraufhin angewiesen, die Mitwirkung bei der Zustellung von Anwalt zu Anwalt zu unterlassen. Dieser Weisung seines Mandanten war RA F. gefolgt. Er verweigerte die Annahme des zuzustellenden Schriftstücks und die Unterzeichnung des Empfangsbekanntnisses. Der gegnerische Prozessbevollmächtigte konnte daher das Urteil nicht mehr fristgerecht vollziehen und sah sich daher gehalten, auf die Rechte aus dem Urteil zu verzichten und RA F. die Herausgabe des Titels anzubieten. RA F. forderte daraufhin mit Schreiben v. 19.7.2012 den gegnerischen Kollegen auf, die Kostentragungspflicht seiner Partei anzuerkennen, und bat um Überweisung seiner Kosten mit 2.567,80 Euro.

Dieser Sachverhalt führte zur Beschwerde des gegnerischen Prozessbevollmächtigten gegenüber der RAK D. mit der Begründung, es liege eine schwere schuldhaft Verletzung von Berufspflichten vor in Form eines Verstoßes gegen § 14 Satz 1 BORA. RA F. sei berufsrechtlich verpflichtet gewesen, im Rahmen der ordnungsgemäßen Zustellung von Rechtsanwalt zu Rechtsanwalt gegen Empfangsbekanntnis die Urteilsausfertigung

als zugestellt entgegenzunehmen und das Empfangsbekennnis zu unterzeichnen und zurückzusenden. Es handele sich um eine vorsätzliche Zugangsvereitelung.

II.1. § 14 BORA ist auf Zustellungen von Anwalt zu Anwalt nicht anwendbar.

Keine Anwendung des § 14 BORA

a) Wortlaut und Sinngehalt des § 14 Satz 1 BORA lassen nicht erkennen, bei welcher Art von in dieser Vorschrift behandelten – ordnungsgemäßen – Zustellungen die Berufspflicht des Rechtsanwalts zur unverzüglichen Erteilung des Empfangsbekennnisses besteht. Es wird nicht differenziert zwischen Zustellungen von Gerichten oder von Behörden oder von Anwalt zu Anwalt.

b) § 14 Satz 2 BORA gibt hierzu auch keinen Anhaltspunkt. Er regelt die Verfahrensweise bei nicht ordnungsgemäßen Zustellungen. Damit sind nicht alle nach dem Gesetz zulässigen Zustellungsarten erfasst, sondern nur diejenigen, die unter Formmängeln leiden. In – nur – diesen Fällen besteht eine Berufspflicht, den Absender auf solche Mängel unverzüglich hinzuweisen.

2. § 14 BORA normiert Berufspflichten bei einer Zustellung von Anwalt zu Anwalt nicht.

§ 14 BORA beruht auf der Ermächtigung der Satzungsversammlung der BRAK (Satzungskompetenz) in § 59b BRAO. Entscheidend für den Umfang der überhaupt zulässigen Regelungsmöglichkeiten in einer Berufsordnung ist diese Satzungskompetenz, die in § 59b BRAO der Satzungsversammlung bei der BRAK die Befugnis hierzu verleiht. Die BORA darf daher nur solche Pflichten normieren, zu deren Konkretisierung die Satzungsversammlung über § 59b BRAO (Vorbehalt des Gesetzes), ermächtigt wurde (*Henssler/Prütting/Henssler*, BRAO, 4. Aufl. 2014, Einl., BORA, Rdnr. 35; *Feuerich/Weyland/Feuerich*, BRAO, 8. Aufl. 2012, § 1 BORA, Rdnr. 2; *Hartung/Römermann/Hartung*, 4. Aufl. 2008, Einl., BORA, Rdnr. 62).

Diese umfasst in § 59b Abs. 2 Nr. 6 BRAO die „besonderen Berufspflichten gegenüber Gerichten und Behörden“.

Keine Satzungs-kompetenz aus § 59b II Nr. 6 BRAO

– nur – die Kompetenz zugewiesen, in einer Berufsordnung die Rechte und Pflichten bei Zustellungen gegenüber Gerichten und Behörden zu regeln. Die Kompetenz zur Begründung von Berufspflichten im Zusammenhang mit Zustellungen von Anwalt zu Anwalt ist nicht aufgeführt. Rechtsanwälte sind weder Gerichte noch Behörden.

Der Regelungsumfang der Satzungskompetenz ist in § 59b BRAO abschließend bestimmt (*Henssler/Prütting/Hartung*, BRAO, 4. Aufl. 2014, § 191a BRAO, Rdnr. 13; BT-Drucks. 12/7656, S. 50), damit ebenso der Katalog des § 59b Abs. 2 Nr. 1 bis 9 BRAO (*Henssler/Prütting/Busse*, BRAO, 4. Aufl. 2014, § 59b, Rdnr. 10). Die Verpflichtung zur unverzüglichen Erteilung eines Empfangsbekennnisses bei einer Zustellung von Anwalt zu Anwalt war zwar Bestandteil der früheren Grund-

sätze des anwaltlichen Standesrechts (§ 27), die aber eben durch § 59b Abs. 2 Nr. 6b) BRAO nur teilweise (Zustellungen „gegenüber“ Gerichten und Behörden) übernommen wurden. Da Gründe für ein nur redaktionelles Versehen nicht ersichtlich sind, muss es bei einer restriktiven Anwendung des § 59b Abs. 2 Nr. 6 BRAO und damit des § 14 Satz 1 BORA bleiben.

3. § 59b Abs. 2 Nr. 6b) BRAO (hier: besondere Berufspflichten gegenüber Gerichten, insbes. bei Zustellungen) kann auf Zustellungen von Anwalt zu Anwalt auch nicht mit der Begründung angewandt werden, sie seien „in einem gerichtlichen Verfahren“ erfolgt und „entsprechen den jeweiligen Verfahrensvorschriften“.

a) Dieser Auffassung der Generalstaatsanwaltschaft in der Anschuldigungsschrift Ziffer 4a) – unter Bezugnahme auf *Feuerich/Weyland/Böhnlein*, BRAO, 8. Aufl. 2012, § 14 BORA, Rdnr. 1 und auf das Urteil des AGH Hamm v. 4.7.2003 – (2) 6 EVY 4/02 – veröffentlicht in BRAK-Mitt. 2005, 199 (hierzu unten zu Ziff. 3e) schließt sich die Kammer nicht an. Entgegen dieser Auffassung ist sehr wohl zu beachten, dass § 59b Abs. 2 Nr. 6 BRAO die Satzungskompetenz auf besondere Berufspflichten gegenüber Gerichten und Behörden beschränkt. „Gegenüber“ Gerichten und Behörden heißt gerade nicht „in“ einem gerichtlichen Verfahren. Eine dementsprechende Ausdehnung ist nicht zulässig.

b) Es besteht auch keine Pflicht zur Mitwirkung bei Zustellungen von Anwalt zu Anwalt weil es sich um Zustellungen handele, die den jeweiligen verfahrensrechtlichen Vorschriften entsprechen. Hierzu führt die RAK ferner aus, eine prozessuale Annahmepflicht bestehe zwar nicht, jedoch eine solche nach dem Berufsrecht. Auch die dahingehende Rechtsauffassung der RAK (Sonderband Aufsichtssache, Aktenvermerk J. v. 6.8.2012 unter Bezugnahme auf *Feuerich/Weyland/Böhler*, § 14 BORA, Rdnr. 4) wird von der Kammer nicht geteilt.

c) Für Zustellungen von Anwalt zu Anwalt einschlägig ist grundsätzlich § 195 ZPO, der in den dort aufgeführten Fällen ein Recht zu solchen Zustellungen einräumt (§ 195 Abs. 1: „kann zugestellt werden“). Dies bedeutet jedoch nicht, dass hieraus auf der anderen Seite eine berufsrechtliche Pflicht zur Mitwirkung bei solchen Zustellungen abgeleitet werden kann.

§ 195 ZPO kann nicht zur Begründung einer Berufspflicht herangezogen werden ein Empfangsbekennnis bei Zustellung von Anwalt zu Anwalt unterzeichnet an den Absender zurückzusenden. § 195 ZPO normiert keine prozessuale Verpflichtung, ein Empfangsbekennnis zu unterzeichnen, sondern gibt nur die Möglichkeit, in bestimmten Fällen den vereinfachten Weg der Zustellung von Anwalt zu Anwalt zu wählen. § 195 ZPO regelt auch, dass das Empfangsbekennnis des Rechtsanwalts, dem zugestellt werden soll, als Nachweis der Zustellung genügt. Eine Mitwirkung des empfangenden Rechtsanwalts wird aber weder angesprochen noch vorgeschrieben. Im Gegenteil: § 195

Keine Pflicht aus § 195 ZPO

– nur – die Kompetenz zugewiesen, in einer Berufsordnung die Rechte und Pflichten bei Zustellungen gegenüber Gerichten und Behörden zu regeln. Die Kompetenz zur Begründung von Berufspflichten im Zusammenhang mit Zustellungen von Anwalt zu Anwalt ist nicht aufgeführt. Rechtsanwälte sind weder Gerichte noch Behörden.

ZPO normiert nur eine Verpflichtung des zustellenden Rechtsanwalts, auf Verlangen des Zustellungsempfängers eine Bescheinigung über die Zustellung zu erteilen.

d) Auch die Regelung in § 174 ZPO stützt eine Gleichsetzung der Zustellung von Anwalt zu Anwalt mit der Zustellung durch ein Gericht nicht. § 174 Abs. 1 ZPO bezieht sich zwar (u.a.)

§ 174 ZPO betrifft nur Zustellung durch ein Gericht

auf Zustellungen an einen Rechtsanwalt, aber nur auf Zustellungen durch ein Gericht. In § 174 Abs. 1 ZPO ist ein Gericht als möglicher Adressat von Zustellungen folgerichtig auch nicht genannt. Dem entspricht spiegelbildlich § 174 Abs. 4 ZPO, wonach ein unterschriebenes Empfangsbekanntnis an das Gericht (und nicht an einen Rechtsanwalt) zurückzusenden ist.

e) Der Verweis von Generalstaatsanwaltschaft und RAK auf eine ihre Auffassung stützende Entscheidung des AGH Hamm vermag an der Auffassung der Kammer nichts zu ändern. Zwar wird auch in der Literatur zu §§ 59b Abs. 2 Nr. 6 BRAO und 14 BORA einheitlich unter wechselseitiger Bezugnahme, aber ohne nähere Begründung, die Auffassung vertreten, die Regelung des § 14 BORA beziehe sich auf Zustellungen von Anwalt zu Anwalt, und hierzu ebenfalls zur – einzigen – Bestätigung dieser Auffassung stets die Entscheidung des AGH Nordrhein-Westfalen v. 4.7.2003 – (2) 6 EVY 4/02 AGH NW, veröffentlicht in BRAK-Mitt. 2005, 199 f. zitiert. Dieses Urteil enthält aber gerade keine Aussage dazu, dass § 14 BORA auf Zustellungen von Anwalt zu Anwalt anwendbar ist. Das Urteil befasst sich in dem zu entscheidenden Fall mit Zustellungen durch Postzustellungsurkunde und führt zu § 14 BORA in diesem Zusammenhang zur Zustellung von Anwalt zu Anwalt lediglich in Ziffer IV 1a) aus:

„Es mag sein, dass § 14 BORA die Zustellung von Rechtsanwalt zu Rechtsanwalt und mit Empfangsbekanntnis regeln sollte (unter Hinweis auf Hartung/Holl, Anwaltliche Berufsordnung, § 14, Rdnr. 6ff.). Der Wortlaut beschränkt sich indes nicht auf diese Zustellungsarten ...“ (es folgen sodann Ausführungen zur Zustellung mit Postzustellungsurkunde). Der AGH Nordrhein-Westfalen bejaht somit gerade nicht die Anwendbarkeit des § 14 BORA auf Zustellungen von Anwalt zu Anwalt, sondern er lässt, weil in jenem Verfahren nicht entscheidungserheblich, diese Frage offen.

f) Dass die Gleichstellung einer Zustellung von Anwalt zu Anwalt mit einer Zustellung durch ein Gericht auf der Grundlage von § 59b Abs. 2 Nr. 6 BRAO weder zulässig noch gewollt ist und damit keine Ermächtigungsgrundlage für eine Anwendung des § 14 BORA auf Anwaltszustellungen sein kann, zeigt sich in diesem Verfahren ganz besonders. RA F. sollte ein Urteil in einem wettbewerbsrechtlichen Eilverfahren zugestellt werden, was im Zusammenhang mit der Zustellung des Urteils mit einer Besonderheit verbunden ist. Wenn – wie hier – beide Parteien anwaltlich vertreten sind, muss ein sol-

ches Urteil binnen Monatsfrist seit Verkündung von Anwalt zu Anwalt, also im Parteibetrieb zugestellt werden, um dem Gläubiger die Möglichkeit der Zwangsvollstreckung zu geben. (Nur) mit dieser Zustellung gibt der Gläubiger zu erkennen, dass er aus der gerichtlichen Entscheidung gegen den Schuldner vollstrecken will. Diese Entscheidung des Gläubigers kann nicht durch das Gericht getroffen werden. Eine Zustellung der Entscheidung nur durch das Gericht an den Rechtsanwalt der unterlegenen Partei wäre wirkungslos und nicht geeignet, die Vollziehungsfrist einzuhalten.

4. Auch wenn die Kammer schon auf der Grundlage der Nichtanwendbarkeit des § 14 BRAO im vorliegenden Fall entscheiden

Parteiverrat

konnte, erscheint der Hinweis angebracht, dass RA F. im Übrigen mit der Mitwirkung bei der Zustellung durch Unterzeichnung des Empfangsbekanntnisses und Rücksendung an den Absender pflichtwidrig i.S.d. § 356 StGB gehandelt hätte.

a) Die Weisung seines Mandanten, bei der Zustellung nicht mitzuwirken, wäre mit Wirkung im Außenverhältnis unbeachtlich gewesen, da eine Beschränkung des gesetzlichen Umfangs der Vollmacht im Außenverhältnis nur in den Ausnahmefällen des § 83 Abs. 1 ZPO erfolgen kann, die hier nicht vorliegen.

b) Zur Mitwirkung bei der Zustellung war RA F. aber weder prozessual noch berufsrechtlich verpflichtet. Durch eine Mitwirkung bei der Zustellung hätte er im Einverständnis mit der Gegenpartei und zulasten des eigenen Mandanten gehandelt. Durch die Bindung an die im Urteil ausgesprochene Unterlassungsverfügung zumindest bis zum Abschluss eines Hauptverfahrens und die Belastung mit den Kosten des einstweiligen Verfügungsverfahrens wäre seinem Mandanten ein nicht unerheblicher Schaden entstanden.

c) Der von der Generalstaatsanwaltschaft angesprochene Grundsatz, dass nicht nach § 356 StGB strafbar sein könne, was Prozessordnung und Berufsordnung erlauben, greift hier nicht ein. Eine Pflicht oder ein Recht zur Mitwirkung des Empfängers bei Zustellungen von Anwalt zu Anwalt ist weder in der Prozessordnung (§ 195 ZPO) noch in der Berufsordnung (§ 14 BORA) geregelt. Ein Widerspruch zu dem Verbot des § 356 StGB besteht somit nicht.

d) Auch der Hinweis der Generalstaatsanwaltschaft darauf, dass § 195 ZPO ins Leere laufen würde, wenn ein Zustellungsnachweis nicht zu erlangen wäre, weil dessen Erteilung als strafbarer Parteiverrat angesehen werden müsste, ist unbegründet. Erfahrungsgemäß handelt es sich bei den meisten Zustellungen von Anwalt zu Anwalt nicht um solche, die für den Mandanten einen unmittelbaren Rechtsnachteil oder Vermögensschaden zur Folge haben und somit seinen Interessen entgegenstehen könnten. Dabei wird in derartigen Fällen die Zustellung – wenn auch mit Zeitverlust – mit der Zustellung durch den Gerichtsvollzieher nachgeholt werden. Die dadurch entstehenden Kosten müsste der

Mandant tragen, dessen Prozessbevollmächtigter dies bei der Verweigerung der Mitwirkung bei der Zustellung von Anwalt zu Anwalt in Betracht ziehen muss. § 195 ZPO läuft daher allenfalls in solchen Fällen ins Leere, in denen die Zustellung fristgebunden und besonders eilbedürftig ist, und anderenfalls ein Rechtsanspruch verloren zu gehen drohen könnte.

Im vorliegenden Fall lagen diese Voraussetzungen vor. Der gegnerische, zustellende Rechtsanwalt hätte den Weg der Zustellung über den Gerichtsvollzieher wählen müssen, was er auch noch versucht hatte. Die Kammer verkennt nicht, dass ihm dies im vorliegenden Fall aus Zeitgründen faktisch nicht mehr möglich gewesen war. Hierbei kann aber nicht unberücksichtigt bleiben, dass das zuzustellende Urteil am 5.6.2012 verkündet und ihm erst am 4.7.2012 zugegangen war. Er hätte bei dem Gericht darauf drängen können und müssen, dass ihm das Urteil wegen der Eilbedürftigkeit früher zugestellt würde. Außerdem ist nicht erkennbar, aus welchem Grund er nach Eingang des Urteils am 4.7.2012 noch einen Tag mit der Zustellung an RA F. gewartet hatte, um dann erst am 5.7.2012 mittags, also am letzten Tag vor Verfristung, die Zustellung zu versuchen. Diese Erwägungen konnten der Kammer aber keinen Anlass geben, von ihrer Rechtsauffassung abzuweichen.

HINWEISE DER REDAKTION:

Bisher war es einhellige Auffassung, dass § 14 BORA auch in Fällen der Zustellung von Anwalt zu Anwalt Anwendung findet (vgl. nur AnwG Köln, BRAK-Mitt. 2014, 82; *Hartung/Scharmer*, BORA/FAO, 5. Aufl., § 14, Rdnr. 11; *Feuerich/Weyland/Böhnlein*, BRAO, 8. Aufl. 2012, § 14 BORA, Rdnr. 1; *Henssler/Prütting*, 4. Aufl. 2014, § 14, Rdnr. 3).

UNSACHLICHE ÄUSSERUNGEN IN EINEM SCHRIFTSATZ

BRAO § 43a Abs. 3

* 1. Verwendet ein Rechtsanwalt in einem Schriftsatz, mit dem er für seinen Mandanten Maklerlohn geltend macht, die Formulierung: „Man fragt sich allen Ernstes, ob es dreiste kriminelle Energie oder bloß Einfältigkeit war“, stellt dies eine unsachliche Äußerung i.S.d. § 43a Abs. 3 BRAO dar.

* 2. Dies gilt insbesondere dann, wenn im späteren Zivilverfahren ohne weiteres als relevant zu bezeichnende Einwendungen gegen den Maklerlohn erhoben wurden und sich vor diesem Hintergrund die strafrechtliche Zuordnung der Verhaltensweise des Mandanten des gegnerischen Anwalts zumindest als voreilig erwies.

AnwG Köln, Beschl. v. 17.2.2014 – 10 EV 245/13

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Mit Urteil vom 15.10.2008 (BRAK-Mitt. 2009, 87) hat das AnwG Köln entschieden, dass die Äußerung eines Rechtsanwalts in einem Schriftsatz gegenüber einer Behörde: „Was Sie überhaupt noch mit Rechtsordnung zu tun haben, habe ich – ehrlich gesagt – bis heute noch nicht gewusst ... Was hier geschieht ist ein bewusstes Treiben des Bürgers durch die Behörde in den Schuldenstand“ gegen das Gebot der Sachlichkeit verstößt. Verstößt ein Rechtsanwalt zum wiederholten Male gegen das Sachlichkeitsgebot, könne neben einem Verweis auch eine Geldbuße zur Ahndung angemessen sein.

WERBUNG

*LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)

WERBUNG MIT GUTSCHEINEN

BRAO § 43b, § 49b Abs. 1; RVG § 4 Abs. 1 Satz 1, § 34

* 1. Rechtsanwälten ist es grundsätzlich gestattet, kostenfreie Erstberatungen anzubieten, da dieser Bereich der Beratung mangels gesetzlicher Gebührenregelung insgesamt nicht dem Verbot der Gebührenunterschreitung unterliegt.

* 2. Ein anwaltlicher Kalender-Gutschein ist irreführend und damit unsachlich, wenn dessen Vorderseite als eye-catcher Ausführungen zum Strafrecht enthält, auf der Rückseite hingegen oben in Großbuchstaben der Vermerk „Gutschein“ mit einem Sternchen versehen, jedoch als korrespondierendes

Sternchen weiter unten im Text kleingedruckt der Hinweis enthalten ist, dass die kostenfreie Erstberatung auf den Gebieten des Arbeitsrechts und Versicherungsrechts gewährt würde.

AGH Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 9.5.2014 – 1 AGH 3/14

AUS DEM TATBESTAND:

(...)

Mit Anfrage v. 13.10.2012 teilte der Kl. der Bekl. mit, dass er als „Weihnachtswerbung“ wie in den Vorjahren einen Kalender im Format 10,5 x 21cm vorbereite. Da ihm für seine Falllisten im Arbeitsrecht und Versicherungsrecht noch Fälle fehlten, bat er um Mitteilung, ob er in diesem Zusammenhang „Gutscheine zum Arbeits- und Versicherungsrecht“ verteilen dürfe.

Daraufhin wies die Bekl. den Kl. (...) darauf hin, dass gegen die Verteilung von Gutscheinen für eine Erstberatung berufsrechtliche Bedenken bestünden.

Dessen ungeachtet ließ der Kl. (...) 40.000 Exemplare eines „Kalender-Gutscheins“ als Flyer durch ein Direkt-Werbung-Unternehmen verteilen und ließ in regionalen Zeitungen eine Anzeige mit der Überschrift „... besser zum Anwalt! Gutschein“ z.B. im Kölner Stadt-Anzeiger v. 3.4.2013 (mit einer Auflage von 85.000 Exemplaren) abdrucken. (...)

Mit dem angefochtenen Bescheid (...) wies die Bekl. den Kl. behrend darauf hin, dass die durchgeführten Werbemaßnahmen für eine kostenlose Erstberatung nicht mit dem anwaltlichen Berufsrecht, dem Gesetz über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und dem Wettbewerbsrecht vereinbar und daher vom Kl. zukünftig zu unterlassen seien. (...)

Gegen diesen Bescheid v. 11.12.2013, der eine Rechtsmittelbelehrung enthielt, wendet sich der Kl. mit der vorliegenden Klage. (...)

AUS DEN GRÜNDEN:

Die zulässige Klage des Kl. ist unbegründet. Der angefochtene Bescheid der Bekl. v. 16.8.2012 ist nicht rechtswidrig und verletzt den Kl. nicht in seinen Rechten. Zu Recht hat die Bekl. den Kl. behrend darauf hingewiesen, dass die beiden Werbemaßnahmen berufsrechtswidrig und deshalb zukünftig zu unterlassen sind.

1. Die Klage des Kl. ist als Anfechtungsklage statthatt (§ 112a Abs. 1, § 112c Abs. 1 Satz 1 BRAO, § 42 VwGO).

Nach § 73 Abs. 2 Nr. 1 und 4 BRAO hat der Vorstand der RAK die Aufgabe, die Kammermitglieder in Fragen der Berufspflichten zu beraten und zu belehren sowie die Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten zu überwachen und das Recht der Rüge zu handhaben. Es ist zu Recht anerkannt, dass für die Kammervorstände auch die Möglichkeit besteht, bei berufsrechtswidrigem Verhalten zwischen einfacher Belehrung und Rüge einen sog. behrenden Hinweis bzw. eine missbilligende Belehrung zu erteilen (vgl. BGH, Beschl. v. 21.1.2014 – AnwZ (Brfg) 67/12, BRAK-Mitt. 2014, 166; BGH, Urt. v. 12.7.2012 – AnwZ (Brfg) 37/11, BRAK 2012, 232 = NJW 2012, 3102, Rdnr. 12; BGH, Beschl. v. 24.10.2012 – AnwZ (Brfg) 14/12, Rdnr. 4; Feuerich/Weyland/Weyland, BRAO, 8. Aufl., § 73, Rdnr. 31; Feuerich/Weyland/Böhnlein, a.a.O., § 112a, Rdnr. 24).

Hier enthält das Schreiben der Bekl. v. 11.12.2013 bereits in seinem textlich eingerückten Bescheidstenor nicht nur einen Hinweis darauf, dass die durchgeführten Werbemaßnahmen mit dem Berufsrecht, dem RVG und dem Wettbewerbsrecht nicht vereinbar seien, sondern zugleich den Ausspruch, dass diese Werbemaßnahmen zukünftig von dem Kl. zu unterlassen seien. Der Abschlussatz dieses Schreibens wiederholt den behrenden Hinweis darauf, dass diese Werbemaßnahmen in Zukunft zu unterlassen seien. Ferner enthält das Schreiben der Bekl. eine Rechtsmittelbelehrung, in der das Schreiben als „Bescheid“ bezeichnet wird; zudem ist dieses Schreiben dem Kl. förmlich zugestellt worden.

Bei dem Schreiben v. 11.12.2013 handelt es sich deshalb um eine hoheitliche Maßnahme in Gestalt eines konkreten Verbots, die wegen des Regelungscharakters geeignet sein kann, den Kl. in seinen Rechten zu verletzen. (...)

3. Die Klage des Kl. ist unbegründet. Das angefochtene missbilligende Schreiben der Bekl. v. 11.12.2013 ist nicht rechtswidrig und verletzt den Kl. nicht in seinen Rechten. Zu Recht hat die Bekl. dem Kl. den missbilligenden Hinweis erteilt, dass die von ihm durchgeführten, hier in Rede stehenden Werbemaßnahmen zukünftig zu unterlassen sind.

3.1. Dies folgt jedoch nicht bereits daraus, dass das hier in Rede stehende Werben mit einer gebührenfreien Erstberatung mit § 49b Abs. 1 BRAO nicht zu vereinbaren sei, wie die Bekl. unter Ziffer I.1 ihres Bescheides meint. Nach § 49b Abs. 1 Satz 1 BRAO ist es im Ausgangspunkt unzulässig, geringere Gebühren und Auslagen zu vereinbaren oder zu fordern, als das RVG vorsieht, soweit dieses nichts anderes bestimmt.

Dieses Verbot der Gebührenunterschreitung gilt durch den in § 49b Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BRAO enthaltenen Verweis auf eine „andere Bestimmung“ im RVG nur soweit, wie dieses keine Gebührenunterschreitungen zulässt. Für außergerichtliche Angelegenheiten dürfen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 RVG die gesetzlichen Gebühren unterschritten werden, soweit sichergestellt ist, dass die unter den gesetzlichen Gebühren liegende Vergütung des Rechtsanwalts unter Berücksichtigung seiner Leistung, Verantwortung und eines Haftungsrisikos „angemessen“ § 4 Abs. 1 Satz 2 RVG ist. Zwar sind von § 4 Abs. 1 Satz 1 RVG jedwede „außergerichtliche Angelegenheiten“ erfasst. Allerdings trifft § 34 RVG für die Beratung eine Sonderregelung, so dass für den Anwendungsbereich des § 4 Abs. 1 Satz 1 RVG damit die außergerichtliche Vertretung bleibt.

Nach Auffassung des Senats ist aus dem Inhalt der Regelung des § 34 RVG der Schluss zu ziehen, dass der Bereich der Beratung mangels gesetzlicher Gebührenregelung insgesamt

Keine unzulässige Gebühren- unterschreitung

nicht dem Verbot der Gebührenunterschreitung unterliegt (Feuerich/Weyland/Weyland, § 49b BRAO, Rdnr. 18c, 24 bis 29 m.w.N., OLG Stuttgart, NJW 2007, 924; LG Essen, NJW-RR 2014, 379). Deshalb kann es im Bereich der außergerichtlichen Beratung seit dem 1.7.2006 einen Verstoß gegen § 49b Abs. 1 Satz 1 BRAO nicht mehr geben, da es keine gesetzlichen Gebühren gibt, die durch eine Gebührenvereinbarung unterschritten werden könnten. Bei Vorliegen einer entsprechenden Vereinbarung, die auch den Verzicht auf Gebühren umfassen kann, kann ein Unterschreiten durch Gebührenvereinbarung nicht mehr gegeben sein. Soweit vertreten wird (Henssler/Prütting/Kilian, BRAO, 4. Aufl., § 49b BRAO, Rdnr. 37), dass die Auffassung, dass es im Anwendungsbereich des § 34 Abs. 1 Satz 2 RVG zu keiner Äquivalenzkontrolle nach den Maßstäben des § 4 Abs. 1 Satz 2 RVG kommen könne, also im Ergebnis für eine Beratung, Begutachtung und Media-

tion jede vereinbarte Vergütung von der Rechtsordnung gebilligt werde, und entsprechend beworben werden dürfe, mit der seit dem 1.7.2008 geltenden Gesetzesfassung des § 3a Abs. 1 Satz 4 RVG nicht vereinbar sei, kann dem nicht gefolgt werden. Es vermag nicht zu überzeugen, dass eine Regelung mit dem Gehalt der vorstehenden Norm („die Sätze 1 und 2 gelten nicht für eine Gebührenvereinbarung nach § 34“) so weitreichende Konsequenzen hat, dass damit das Zusammenspiel der §§ 4 und 34 RVG entgegen zuvor allgemein vertretener Auffassung grundsätzlich neu umgestaltet worden sein könnte. Es ist davon auszugehen, dass dem Gesetzgeber die allgemeine Auffassung über das Zusammenspiel der §§ 4 und 34 RVG bekannt gewesen ist, so dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass er eine grundlegende Änderung allein durch Einfügen von § 3a Abs. 1 Satz 4 RVG habe bewirken wollen. Von seinem Wortlaut und seiner systematischen Stellung her ordnet § 3a Abs. 1 Satz 4 RVG allein an, dass eine nach § 34 RVG zu treffende Vergütungsvereinbarung die Formerfordernisse des § 3a RVG nicht zu wahren braucht, also unter erleichterten Voraussetzungen getroffen werden kann. Für weitergehende Schlussfolgerung ist weder Raum noch Veranlassung. Auch die Einfügung des neuen § 4 Abs. 1 Satz 3 RVG ist, anders als die Bekl. ausweislich ihres Bescheides Seite 3 meint, im hier gegebenen Zusammenhang ohne Bedeutung. Nach der seit dem 1.1.2014 gültigen Gesetzesfassung kann der Rechtsanwalt ganz auf eine Vergütung verzichten, wenn die Voraussetzungen für die Bewilligung von Beratungshilfe vorliegen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 BerHG besteht Beratungshilfe in Beratung und, soweit erforderlich, in Vertretung. Deshalb macht die Einfügung des neuen § 4 Abs. 1 Satz 3 RVG auch auf der Grundlage des herkömmlichen Verständnisses, wonach § 4 RVG die außergerichtliche Vertretung und § 34 RVG die Beratung umfasst, durchaus Sinn. Daher kann allein durch Einfügung dieser Norm ebenfalls nicht darauf geschlossen werden, dass der Gesetzgeber das herkömmliche Verständnis vom Zusammenspiel dieser Normen habe verändern wollen. Im Gegenteil spricht der Umstand, dass der Gesetzgeber eine Einfügung wie in § 4 Abs. 1 Satz 3 RVG allein in § 4 RVG und nicht in § 34 RVG vorgenommen hat, dafür, dass die damit zum Ausdruck gebrachte Einschränkung nicht für § 34 RVG gelten sollte, d.h. dass im Bereich des § 34 RVG auch außerhalb des Beratungshilfebereichs eine „Null-Vergütung“ vereinbart werden kann. Der Senat geht deshalb in Übereinstimmung mit der überwiegenden berufsrechtlichen Auffassung (Feuerich/Weyland/Weyland, a.a.O., Gaier/Wolf/Göcken/v. Seltsmann, § 49b BRAO, Rdnr. 20, 30) und der allgemeinen vertretenen vergütungsrechtlichen Auffassung (Gerold/Schmidt/Mayer, 21. Aufl., § 34 RVG, Rdnr. 4 und 5; Göttlich/Mümmeler/Schons, 5. Aufl., Stichwort „Gebührenvereinbarung nach § 34 RVG“, Schons, Hartung/Schons/Enders, 2. Aufl., § 3a RVG, Rdnr. 38, § 4, Rdnr. 8 und § 34, Rdnr. 4, 40, Bischof, Bischof/Jungbauer, 6. Aufl., § 3a RVG, Rdnr. 30, Schneider/Wolff/Onderka, § 34, Rdnr. 5, 11, § 4 RVG, Rdnr. 17) davon

aus, dass das RVG für die außergerichtliche Beratung keine gesetzliche Vergütung vorsieht, so dass gegen die Rechtmäßigkeit des Anerbietens einer kostenlosen Erstberatung an sich keine rechtlichen Bedenken bestehen.

3.2. Es liegt jedoch ein Verstoß gegen § 43b BRAO vor.

Verstoß gegen § 43b BRAO

Nach § 43b BRAO ist Werbung dem Rechtsanwalt nur erlaubt, soweit sie über

die berufliche Tätigkeit in Form und Inhalt sachlich unterrichtet und nicht auf die Erteilung eines Auftrags im Einzelfall gerichtet ist. Damit bindet das Gebot der Sachlichkeit der Werbung in Form und Inhalt eine sich aus § 43b BRAO ergebende Schranke für anwaltliche Werbung.

Nach der Rechtsprechung des BVerfG dient die sich aus § 43b BRAO ergebende Einschränkung der in Art. 12 Abs. 1 GG gewährleisteten Berufsausübungsfreiheit dem Zweck, die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts als Organ der Rechtspflege zu sichern. Denn mit der Stellung des Rechtsanwalts ist danach im Interesse des rechtsuchenden Bürgers u.a. eine Werbung nicht vereinbar, die ein reklamehaftes Anpreisen in den Vordergrund stellt und mit der eigentlichen Leistung des Anwalts und dem unabdingbaren Vertrauensverhältnisses im Rahmen eines Mandats nichts mehr zu tun hat (BVerfG, NJW 2003, 2816; vgl. Feuerich/Weyland/Böhnlein, § 43b BRAO, Rdnr. 1). Der Gesetzgeber hat mit § 43b BRAO den Zweck verfolgt, klarzustellen, dass der Rechtsanwalt Werbung nur betreiben darf, soweit es sich um eine Informationswerbung handelt, die über sein Dienstleistungsangebot sachlich informiert (Feuerich/Weyland/Böhnlein, a.a.O.). Die Funktion der gesetzlichen Werbebeschränkung liegt darin, dem juristische Dienstleistungen nachfragenden Bürger es zu erleichtern, sich auf der Grundlage sachlicher und für ihn transparenter Unterrichtung für einen Anwalt zu entscheiden, dessen professionelles Profil ihm am meisten zusagt. Die Befriedigung dieser Informationsnachfrage, der auf Seiten der Anwaltschaft das Interesse an dem Angebot einer möglichst kompetenten und seriösen Dienstleistung entspricht, darf nicht durch Werbeformen beeinträchtigt werden, welche die Sache, um die es geht, nämlich die Übermittlung von nachprüfbaren Fakten, in den Hintergrund drängt, überwuchert und zu einer Nebensache degradiert (so Henssler/Prütting, § 43b BRAO, Rdnr. 30). Reklamehafte Werbemethoden sind dem Rechtsanwalt nicht gestattet (BGH, NJW 1997, 2522).

Die Regelung des § 43b BRAO ist seit dem 28.12.2009 richtlinienkonform dahin auszulegen, dass ein Werbeverbot nur bei einer durch eine Abwägung der Umstände des Einzelfalls festzustellenden konkreten Gefährdung der unionsrechtlichen Interessen gerechtfertigt ist (BGH, BRAK-Mitt. 2014, 35 = AnwBl. 2014, 87, 88 = NJW 2014, 554, Rdnr. 14 ff.). Danach (vgl. BGH, a.a.O., Rdnr. 17) sind sog. absolute Verbote untersagt; in Betracht kommen allein Werbeverbote, wenn sich ein Verbotgrund im Einzelfall aus der Form, aus dem Inhalt oder aus dem verwendeten Mittel der

Werbung ergibt (BGH, a.a.O., Rdnr. 18). Die Schutzgüter, deren Beeinträchtigung eine Einschränkung der kommerziellen Kommunikation rechtfertigen können, sind neben der Unabhängigkeit, der Würde und der Integrität der Rechtsanwaltschaft sowie der Wahrung des Berufsgeheimnisses auch die Interessen der Verbraucher (BGH, a.a.O., Rdnr. 20). Daraus folgt – so der BGH, a.a.O., Rdnr. 21 weiter – dass ein Werbeverbot zum Schutz des potentiellen Mandanten vor einer Beeinträchtigung seiner Entscheidungsfreiheit durch Belästigung, Nötigung und Überrumpelung gerechtfertigt sein kann. Aus der gesetzlichen Anordnung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung ergibt sich danach, dass eine Interessenabwägung im Einzelfall vorzunehmen ist. Dabei sind nach BGH, a.a.O., Rdnr. 21 neben der Beeinträchtigung der Unabhängigkeit, der Würde oder der Integrität der Rechtsanwaltschaft auch Art und Grad der Beeinträchtigung der Entscheidungsfreiheit des Verbrauchers durch Form, Inhalt oder das verwendete Mittel der Werbung zu berücksichtigen. Außerdem kommt es darauf an, ob und inwieweit die Interessen des Verbrauchers deshalb nicht beeinträchtigt sind, weil er sich in einer Situation befindet, in der er auf Rechtsrat angewiesen ist und ihm eine an seinem Bedarf ausgerichtete sachliche Werbung Nutzen bringen kann. Deshalb hat der BGH im entschiedenen Einzelfall eine werbliche Ansprache nicht beanstandet, durch die die Entscheidungsfreiheit der angeschriebenen Anleger nicht beeinträchtigt war. Für die Angeschriebenen sei eine überlegte und informationsgeleitete Entscheidung für oder gegen das Angebot der werbenden Rechtsanwälte nicht erheblich erschwert gewesen; deren Schreiben sei schließlich in Form und Inhalt sachlich abgefasst gewesen. Belästigende oder bedrängende Elemente fänden sich dort ebenso wenig wie Gesichtspunkte, die mit der Würde, Integrität und Unabhängigkeit des Berufsstandes des Rechtsanwalts nicht in Einklang stünden (BGH, a.a.O., Rdnr. 23).

Der Kalender-Gutschein ist auch angesichts der neuen

Reklamehafte Werbemethode

Entwicklung der BGH-Rechtsprechung bereits unter dem Gesichtspunkt der Verwendung einer reklamehaften Werbemethode als unsachlich und damit als unzulässig zu bewerten. Hier geht es schon im Ansatz nicht um die Darbietung einer juristischen Dienstleistung aufgrund derer ein Rechtssuchender in die Lage versetzt wird, nach sachlicher und transparenter Unterrichtung über die Frage zu entscheiden, ob er eine ihm angebotene juristische Dienstleistung in Anspruch nehmen möchte. Dem seitens des Kl. intendierten Informationsgehalt nach beschränkt sich die Umseite des Kalender-Gutscheins auf die in einem Sternchen-Zusatz enthaltene Mitteilung des Kl. an den Rechtssuchenden, zu einer kostenfreien Erstberatung in den Rechtsgebieten Arbeitsrecht und Versicherungsrecht bis zum 31.12.2013 bereit zu sein. Dagegen dominiert schon nach der äußeren Aufmachung die Vorderseite dieses Flyers, die mit dem Angebot einer kostenfreien Erstberatung auf den Rechtsgebieten des Arbeitsrecht

und des Versicherungsrechts in keinem inhaltlichen Bezug steht. Diese Vorderseite ist ersichtlich – wie der Kl. in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat auch eingeräumt hat – als „eye-catcher“ gestaltet und lenkt die Aufmerksamkeit des Lesers auf für das Strafverfahren empfohlene Verhaltensweisen. Erst auf der Rückseite findet der auf diese Weise mit strafprozessrechtsrelevanten Empfehlungen für den Flyer interessierte Leser unterhalb des dort abgedruckten Jahreskalenders den Hinweis auf das Angebot kostenfreier Erstberatung in zwei namentlich benannten Rechtsgebieten. Damit ergibt sich, dass der Leser – von dem Kl. beabsichtigt – durch den plakativen Eindruck der Vorderseite „angelockt“ wird und erst auf der Umseite davon in Kenntnis gesetzt wird, dass der Kl., dem es nach eigener Darstellung dabei allein um die Beschaffung von Fällen nach § 5 FAO gegangen sein soll, eine kostenfreie Erstberatung im Arbeitsrecht und im Versicherungsrecht anbietet. Damit ergibt sich, dass die äußere, „schreiende“ Gestaltung des Kalendergutscheins dahin geht, den mit der Verteilung des Flyers seitens des Kl. tatsächlich intendierten Zweck nicht anzusprechen, so dass dieser für den Leser verborgen bleibt, und den mit dem Flyer seitens des Kl. eigentlich verbundenen Zweck allein durch Verwendung eines Sternchen-Zusatzes auf der Umseite anspricht. Dies ist eine reklamehafte, unsachliche Werbemethode. Der Kalender-Gutschein stellt sich gerade nicht als ein Werbemittel dar, das eine „überlegte und informationsgelenkte Entscheidung für oder gegen das Angebot“ (BGH, a.a.O.) des Kl. ermöglicht.

3.3. Zutreffend ist die Bekl. ferner in dem angefochtenen Bescheid davon ausgegangen, dass beiden Werbemaßnahmen des Kl.

Irreführung

ein irreführender Charakter innewohnt. Denn mit Recht hat die Bekl. darauf abgestellt, dass es nicht ganz fernliegend ist, dass sich bei einer Zahl von immerhin 40.000 verteilten Flyer und einer Zeitungsaufgabe von 85.000 Exemplaren und einer Gültigkeit der Gutscheine jeweils bis zum Jahresende zahlreiche neue Mandanten bei dem Kl. melden könnten, deren Beratungswünschen er aus Kapazitätsgründen nicht mehr werden nachkommen können. Denn zutreffend hebt die Bekl. hervor, dass es hier nicht um einen Warenbezug, sondern um eine persönlich zu erbringende Dienstleistung geht. Die in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat wiederholte Darstellung des Kl. aus seiner Klagebegründung, wonach die Gutschein-Werbung so auszulegen und so zu verstehen sei, dass die Beratungsleistung durch die Kanzlei des Kl. gewährt würde, nicht jedoch durch diesen höchstpersönlich, bestärkt den irreführenden Charakter. Denn tatsächlich beabsichtigt der Kl. danach nicht die Erbringung der anwaltlichen Dienstleistung in eigener Person, sondern durch andere, etwa durch angestellte Rechtsanwälte, durch ihm zugewiesene Stationsreferendare oder durch weitere Rechtsanwälte. Von all diesen Einschränkungen ist jedoch in den Gutscheinen nicht im Ansatz die Rede. Die dort in Aussicht gestellte kostenfreie Erstberatung

kann nach Vorstellung des Lesers nach dem Inhalt des Flyers und der Zeitungsanzeige allein durch den dort allein erwähnten Kl. erfolgen. Deshalb trifft die Auffassung der Bekl. gerade unter Zugrundelegung der eigenen Darstellung des Kl. in seiner Klageschrift zu, dass die Gutscheine etwas versprechen, was der Kl. zu halten gar nicht beabsichtigt. Dies ist unseriös.

Gleiches gilt auch für die Argumentation des Kl., die einerseits darauf abstellt, dass er die kostenlose Erstberatung in den Bereichen des Arbeits- und Versicherungsrechts anbieten wolle, weil er es als Einzelanwalt schwierig habe, die erforderlichen Fallzahlen nach der FAO zu erreichen, und er andererseits aber diese Erstberatung auch von Stationsreferendaren (oder anderen Rechtsanwälten) durchfahren lassen will, obschon § 5 Abs. 1 FAO fordert, dass der Rechtsanwalt die Fälle „persönlich“ bearbeitet.

3.4. Schließlich ist dem Kalender-Gutschein aus einem weiteren Gesichtspunkt ein irreführender Charakter zuzumessen. Denn die eine Seite dieses Kalendergutscheins erweckt durch die besonders plakativ – große weiße Buchstaben auf rotem Hintergrund – herausgestellte Textzeile „Zeigen Sie der Polizei die rote Karte!“ und den nachfolgenden Text, der sich unter Hinweis auf die §§ 136 Abs. 1 StPO und 161a Abs. 1 StPO auf die Stellung von Beschuldigten und Zeugen in Strafverfahren bezieht, den Eindruck, dass es hier um die anwaltliche Dienstleistung als Strafverteidiger oder als Rechtsanwalt in einem Strafverfahren geht. Tatsächlich bezieht sich jedoch der Gutschein, wie sich aus dem Sternchen-Zusatz ergibt, allein auf eine Erstberatung in den Rechtsgebieten Arbeitsrecht und Versicherungsrecht. Damit steht die in besonders plakativer Weise herausgestellte Aufforderung, der Polizei als Beschuldigter oder als Zeuge die „rote Karte“ zu zeigen, weder nach Form oder Inhalt in Bezug zu der angebotenen Erstberatung in den Rechtsgebieten des Arbeitsrechts und des Versicherungsrechts. Der von dem Kl. in seiner Klagebegründung hervorgehobene Umstand, dass bei einer Vielzahl von arbeits- und versicherungsrechtlichen Mandaten ein Bezug zu Ermittlungsbehörden und zu Strafgesetzen bestünde, ist ohne Bedeutung. Denn entscheidend ist, dass der Leser des Kalendergutscheins aufgrund seiner plakativen Aufmachung davon ausgehen wird, dass es um eine anwaltliche Dienstleistung im Bereich des Strafverfahrens geht, und dass er erst durch einen Sternchen-Zusatz erfährt, dass es um eine Erstberatung in den Rechtsgebieten Arbeitsrecht und Versicherungsrecht geht. Eine damit verbundene Irreführung wäre nur dann nicht gegeben, wenn die Verbindung zum Strafrecht für die Rechtsgebiete des Arbeitsrechts und des Versicherungsrechts geradezu typisch wäre, was jedoch nicht der Fall ist. Im Übrigen stellt der Text des Flyers eine solche Verknüpfung mit den Rechtsgebieten des Arbeitsrechts und des Versicherungsrechts selbst nicht her.

4. Damit hat die Bekl. die beiden hier in Rede stehenden Werbemaßnahmen zutreffend als berufsrechtswidrig gewertet und dem Kl. zu Recht im Rahmen der missbilligenden Belehrung das Gebot erteilt, diese

Werbemaßnahmen zukünftig zu unterlassen. Die Klage des Kl. erweist sich daher als unbegründet.

HINWEISE DER REDAKTION:

Auch das LG Essen (BRAK-Mitt. 2014, 101) hat jüngst betont, dass die Werbung eines Rechtsanwalts mit kostenloser Erstberatung nicht gegen die Mindestpreisvorschriften i.S.d. § 49b Abs. 1 Satz 1 BRAO verstößt, da eine bestimmte gesetzliche Gebühr für die außergerichtliche Beratung nicht mehr vorgesehen sei. Eine kostenlose Erstberatung, die den rechtsuchenden Bürgern den Einstieg in ein weitergehendes, kostenauslösendes Mandatsverhältnis erleichtern soll, sei nicht geeignet, andere Wettbewerber vom Markt zu verdrängen.

UNZULÄSSIGE VERWENDUNG VON DATEN ZUR MANDATSAKQUISE

BRAO § 43b; UWG § 4 Nr. 11; BDSG § 28 Abs. 3

1. § 28 Abs. 3 BDSG stellt eine Marktverhaltensregel i.S.d. § 4 Nr. 11 UWG dar.
2. Kontaktdaten von Anlegern, die ein Rechtsanwalt im Namen eines Anlegers im Wege eines Auskunftsanspruches von der Fondsgesellschaft erlangt hat, dürfen seitens des Rechtsanwalts nicht verwendet werden, um sich mit einem Werbeschreiben zum Zweck der Mandatsgewinnung an die Anleger zu wenden.
3. Im Rahmen des § 43b BRAO ist ein gewisser Werbeeffekt dagegen im Rahmen der dort gebotenen Abwägung hinzunehmen, wenn sich das Schreiben überwiegend mit der sachlichen Information der Anleger befasst und keine sonstigen Umstände vorliegen, die es als unzulässige Werbung erscheinen lassen.

OLG Köln, Urt. v. 17.1.2014 – 6 U 167/13

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Mit Urteil vom 13.11.2013 (BRAK-Mitt. 2014, 35) hat der BGH klargestellt, dass ein Rechtsanwalt nicht zwingend gegen das Verbot der Werbung um Praxis verstößt, wenn er einen potentiellen Mandanten in Kenntnis eines konkreten Beratungsbedarfs – dort: Inanspruchnahme als Kommanditist einer Fondsgesellschaft auf Rückzahlung von Ausschüttungen – persönlich anschreibt und seine Dienste anbietet (Rechtsprechungsänderung). Ein Verstoß liege jedenfalls dann nicht vor, wenn der Adressat einerseits durch das Schreiben weder belästigt, genötigt oder überrumpelt wird und er sich andererseits in einer Lage befindet, in der er auf Rechtsrat angewiesen ist und ihm eine an seinem Bedarf ausgerichtete sachliche Werbung hilfreich sein kann.

FACHANWALTSCHAFTEN

*LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)

VERSTOSS EINES FACHANWALTS GEGEN DIE BESONDERE FORTBILDUNGSPFLICHT

BRAO § 43c Abs. 4 Satz 2; FAO § 15

* 1. Eine einmalige Verletzung der Fortbildungspflicht führt nicht zwingend zum Widerruf.

* 2. Vielmehr entscheidet der Vorstand der Rechtsanwaltskammer nach pflichtgemäßem Ermessen über den Widerruf. Hierbei sind alle Umstände des Einzelfalls – so bspw. eine aufgrund Erkrankung unverschuldete Versäumung der Fortbildung – zu berücksichtigen.

BGH, Beschl. v. 5.5.2014 – AnwZ (Brfg) 76/13

AUS DEN GRÜNDEN:

[1] I. Die Bkl. hat (...) die dem Kl. (...) erteilte Erlaubnis zum Führen der Bezeichnung „Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht“ wegen Verletzung der Fortbildungspflicht nach § 43c Abs. 4 Satz 2 BRAO, §§ 15, 25 FAO widerrufen. Die dagegen gerichtete Klage hat der AGH abgewiesen und die Berufung nicht zugelassen. Der Kl. beantragt nunmehr die Zulassung der Berufung.

[2] II. Der nach § 112e Satz 2 BRAO, § 124a Abs. 4 VwGO statthafte Antrag hat keinen Erfolg. Die vom Kl. geltend gemachten Zulassungsgründe (§ 112e Satz 2 BRAO, § 124 Abs. 2 Nr. 1 und 3 VwGO) liegen nicht vor. (...)

[7] Nach § 43c Abs. 4 Satz 2 BRAO kann die Erlaubnis zum Führen einer Fachanwaltsbezeichnung widerrufen werden, wenn eine in der Berufsordnung vorgeschriebene Ausbildung unterlassen wird. § 15 FAO bestimmt hierzu, dass der Fachanwalt kalenderjährlich auf seinem Fachgebiet wissenschaftlich publizieren oder an anwaltlichen Fortbildungsveranstaltungen hörend oder dozierend teilnehmen muss, wobei die Gesamtdauer der Fortbildung 10 Stunden nicht unterschreiten darf und die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung der RAK unaufgefordert nachzuweisen ist.

[8] Mit der Verleihung und Führung der Fachanwaltsbezeichnung nimmt der Rechtsanwalt gegenüber dem rechtsuchenden Publikum eine im Vergleich zu anderen Anwälten besondere Qualifikation auf diesem Gebiet in Anspruch. Es entspricht der verständigen Erwartung der Rechtsuchenden und damit vernünftigen Gründen des Gemeinwohls, dass er seine spezifischen Kenntnisse jeweils auf dem neuesten Stand hält. Lediglich durch ständige fortlaufende Fortbildungen kann auch gewährleistet werden, dass Änderungen der Gesetzeslage und Rechtsprechung sowie neuere Literatur Einzug in die Beratung der Fachanwälte finden. Die

Fortbildungspflicht dient insoweit der Sicherung eines einheitlichen Qualitätsstandards (vgl. nur Senat, Beschl. v. 2.4.2001 – AnwZ (B) 37/00, BRAK-Mitt. 2001, 187 = NJW 2001, 1945, 1946). Vor diesem Hintergrund bestehen gegen das Regelungsgefüge aus § 43c Abs. 4 Satz 2 BRAO, § 15 FAO auch keine verfassungsrechtlichen Bedenken (siehe bereits Senat, Beschl. v. 6.11.2000 – AnwZ (B) 78/99, BRAK-Mitt. 2001, 83 = NJW 2001, 1571, 1572; BVerfG, MDR 2002, 299 mit Vorinstanz Bayerischer AGH, NJW 2002, 2041).

[9] Die Fortbildungspflicht ist in jedem Kalenderjahr aufs Neue zu erfüllen. Ob ein Fachanwalt Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von mindestens zehn Zeitstunden besucht hat, steht erst nach Ablauf des jeweiligen Jahres fest, ändert sich dann aber auch nicht mehr. Ist ein Jahr verstrichen, kann er sich in diesem Jahr nicht mehr fortbilden. Hinsichtlich der Voraussetzungen des § 43c Abs. 4 Satz 2 BRAO kommt es also weder auf den Zeitpunkt des Abschlusses des behördlichen Verwaltungsverfahrens noch auf den Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung im gerichtlichen Verfahren, sondern auf den Ablauf des jeweiligen Jahres an. Mit dessen Ablauf steht die Verletzung der Fortbildungspflicht, die Tatbestandsvoraussetzung für die Befugnis der RAK zum Widerruf ist, unumkehrbar fest (vgl. Senatsurt. v. 8.4.2013 – AnwZ (Brfg) 16/12, BRAK-Mitt. 2013, 181 = NJW 2013, 2364, Rdnr. 10).

Eine die Verletzung der Fortbildungspflicht rückwirkend heilende „Nachholung“ der Fortbildung im Folgejahr kommt deshalb nicht in Betracht.

[10] Eine einmalige Verletzung der Fortbildungspflicht führt allerdings nicht zwingend zum Widerruf. Zwar ist die Satzungsversammlung der BRAK möglicherweise davon ausgegangen, dass bereits in diesem Fall ein Widerruf zu erfolgen hat; denn ein Antrag, den Widerruf erst vorzusehen, wenn die Fortbildungspflicht in zwei aufeinander folgenden Jahren nicht erfüllt wird, wurde einstimmig abgelehnt (vgl. die Nachweise bei *Scharmer*, Hartung, Berufs- und Fachanwaltsordnung, 5. Aufl., § 25 FAO, Rdnr. 1). Gegenteiliges folgt aber aus dem Wortlaut des § 43c Abs. 4 Satz 2 BRAO („kann“) und daraus, dass ein Verständnis der Regelung in § 43c Abs. 4 Satz 2 BRAO, § 15 FAO als „Muss-Regelung“ mit Art. 12 Abs. 1 GG und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz unvereinbar wäre. Vielmehr entscheidet der Vorstand der RAK nach pflichtgemäßem Ermessen über den Widerruf (vgl. Senat, Beschl. v. 2.4.2001, a.a.O., S. 1945; siehe auch Beschl. v. 6.11.2000, a.a.O., S. 1572 und Ur. v. 26.11.2012 – AnwZ (Brfg) 56/11, BRAK-Mitt. 2013, 46 = NJW 2013, 175, Rdnr. 12 und v. 8.4.2013, a.a.O., Rdnr. 10). Hierbei sind alle Umstände des Einzelfalls – so z.B. eine auf-

grund Erkrankung unverschuldete Versäumung der Fortbildung (vgl. Senat, Beschl. v. 2.4.2001, a.a.O.) – zu berücksichtigen. Insoweit liegt es durchaus auch im Rahmen der pflichtgemäßen Entscheidung der Kammer, wenn sie – wie hier anfangs die Bekl. – bei der erstmaligen Verletzung der Fortbildungspflicht vom Widerruf zunächst absieht und dem Anwalt – hier allerdings erfolglos – die Möglichkeit gibt, durch verstärkte Fortbildung im laufenden Jahr eine Sanktionierung der einmaligen Pflichtverletzung im zurückliegenden Jahr zu vermeiden (vgl. auch Senatsurt. v. 26.11.2012, a.a.O., Rdnr. 9 und v. 8.4.2013, a.a.O.). Zwar kann dadurch die Fortbildungspflicht nicht mehr rückwirkend erfüllt werden. Angesichts des engen zeitlichen Zusammenhangs zwischen der im Vorjahr unterbliebenen und der im nachfolgenden Jahr zusätzlichen Fortbildung kann ein Absehen vom Widerruf trotz des Hintergrundes der Zielrichtung der Fortbildung (s.o.) aber letztlich nicht als ermessensfehlerhaft angesehen werden.

[11] In diesen Zusammenhang gehört auch die in der Literatur diskutierte Frage nach dem Verhältnis von § 43c Abs. 4 Satz 2 BRAO zum Rügerecht des Kammervorstands nach § 74 BRAO. Vielfach (vgl. etwa *Kleine-Cosack*, BRAO, 6. Aufl., § 25 FAO, Rdnr. 3; *Jährig*, Fachanwaltschaften – Entstehung, Entwicklung und aktuelle Fragen, S. 140 f.; *Offermann-Burckart*, Fachanwalt werden und bleiben, 3. Aufl., S. 308, Rdnr. 1385; *dieselbe* auch in *Henssler/Prütting*, BRAO, 4. Aufl., § 15 FAO, Rdnr. 43) wird die Auffassung vertreten, § 43c Abs. 4 Satz 2 BRAO sei lex specialis, sodass eine Verletzung der Fortbildungspflicht nicht mit einer Rüge geahndet werden könne. Teilweise wird dies demgegenüber für möglich erachtet (vgl. *Vossebürger*, *Feuerich/Weyland*, BRAO, 8. Aufl., § 15 FAO, Rdnr. 7), teilweise – hierauf aufbauend und weitergehend – die Meinung vertreten, im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sei die Kammer gehalten, bei einer einmaligen Verletzung der Fortbildungspflicht zunächst zur Rüge statt zum Widerruf zu greifen (vgl. *Scharmer*, a.a.O., § 15, Rdnr. 72, § 25 FAO, Rdnr. 11 ff.). Diese Diskussion ist jedoch nicht entscheidungserheblich. Das wäre sie lediglich dann, wenn der Senat – für den Fall, dass er bei Verletzung der Fortbildungspflicht eine Rüge für grundsätzlich möglich hielte – im konkreten Fall den Widerruf ohne vorangegangene Rüge als unverhältnismäßig beurteilen würde. Hiervon kann aber keine Rede sein. Denn der Kl. hat nicht einmal, sondern in drei aufeinander folgenden Kalenderjahren (2010–2012) – entgegen seiner in 2011 der Bekl. gegebenen Zusage und trotz Androhung des Widerrufs in 2012 – seine Fortbildungspflicht nicht erfüllt. Da mit Ablauf des jeweiligen Jahres die Verletzung der Fortbildungspflicht feststand, konnte sich hieran bis zum Zeitpunkt des Widerrufs am 14.2.2013 nichts ändern. Durch den Besuch einer Fortbildungsveranstaltung Anfang Februar 2013 hat der Kl. seine Fortbildungspflicht nicht mehr (teilweise) für die Vergangenheit, sondern nur für 2013 erfüllt.

[12] Die Bekl. war vor diesem Hintergrund auch nicht verpflichtet, vor dem Widerruf den vom Kl. angekün-

digten weiteren Besuch von Fortbildungsveranstaltungen abzuwarten. Abgesehen davon, dass hierdurch die bereits vorliegenden Pflichtverletzungen nicht hätten beseitigt werden können und auch das Ziel des § 15 FAO, durch laufende jährliche Weiterbildung eine durchgängige Qualitätssicherung zu gewährleisten, nicht mehr zu erreichen war, hat die Bekl. dem Kl. bereits zuvor ausreichend – aber ohne Erfolg – Gelegenheit gegeben, einen Widerruf abzuwenden.

[13] 2. Der Kl. ist ferner der Auffassung, es sei von grundsätzlicher Bedeutung, „ob die Frist des § 25 Abs. 2 FAO bereits mit fruchtlosem Fristablauf der ersten Erinnerung zur Vorlage des Fortbildungsnachweises zu laufen beginnt“. Diese Frage müsse bejaht werden, weshalb der Widerruf verfristet sei.

[14] Die vom Kl. aufgeworfene Frage ist jedoch in der Senatsrechtsprechung – und zwar im gegenteiligen Sinne – bereits geklärt. Nach § 25 Abs. 2 FAO sind die Rücknahme und der Widerruf nur innerhalb eines Jahres seit Kenntnis des Vorstands der RAK von den sie rechtfertigenden Tatsachen zulässig. Die Vorschrift des § 25 Abs. 2 FAO ist den in § 48 Abs. 4 Satz 1 VwVfG (auch i.V.m. § 49 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 VwVfG) enthaltenen Regelungen zur Rücknahme und zum Widerruf von Verwaltungsakten entlehnt. Hier wie dort handelt es sich bei der Jahresfrist um eine Entscheidungsfrist. Sie beginnt erst zu laufen, wenn der Behörde sämtliche – auch für die Ermessensausübung – relevanten Tatsachen bekannt sind, mithin Entscheidungsreife eingetreten ist. Auch eine notwendige Anhörung zum Widerruf muss grundsätzlich bereits erfolgt sein (vgl. nur Senat, Urt. v. 26.11.2012, a.a.O., Rdnr. 8 m.w.N. und v. 8.4.2013, a.a.O., Rdnr. 11). Räumt die Kammer einem Fachanwalt bei einmaliger Versäumung der Fortbildung die Möglichkeit ein, im Folgejahr zur Vermeidung eines Widerrufs sich verstärkt fortzubilden, kann auch dies den Fristbeginn hinausschieben (vgl. Senat, a.a.O., Rdnr. 9 bzw. a.a.O., Rdnr. 11). Insoweit läuft die Frist des § 25 Abs. 2 FAO nicht bereits mit fruchtlosem Fristablauf der ersten Erinnerung zur Vorlage des Fortbildungsnachweises. Eine Verfristung ist im vorliegenden Fall auch nicht eingetreten.

HINWEISE DER REDAKTION:

Mit Urteil vom 8.4.2013 (BRAB-Mitt. 2013, 181) hat der BGH klargestellt, dass § 43c Abs. 4 Satz 2 BRAO auf die unterlassene Fortbildung und nicht auf den unterbliebenen Nachweis abstellt. Der Verstoß gegen die aus § 15 Abs. 3 FAO folgende Pflicht, die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung der Rechtsanwaltskammer unaufgefordert nachzuweisen, rechtfertige für sich genommen nicht einen Widerruf nach § 43c Abs. 4 Satz 2 BRAO. Ein Verstoß gegen die Nachweispflicht bleibe allerdings nicht zwingend folgenlos, sondern könne mit einer Rüge bzw. mit einer anwaltsgerichtlichen Maßnahme geahndet werden.

BESONDERE PRAKTISCHE ERFAHRUNGEN IM BAU- UND ARCHITEKTENRECHT

FAO § 5 Abs. 1 lit. I

* 1. Fertigkeiten in der Verfahrens- und Prozessführung müssen das Fachgebiet Bau- und Architektenrecht betreffen. Ein Bewerber ist mithin nicht berechtigt, Beweisverfahren aus jedwedem Rechtsgebiet nachzuweisen.

* 2. Allerdings genügt es, wenn die zugrundeliegende Konstellation einen hinreichenden, d.h. konkret festzustellenden Bezug zum jeweiligen Fachgebiet aufweist. Hierfür ist erforderlich, dass Fragen aus dem Rechtsgebiet erheblich sind oder erheblich werden können.

BGH, Urt. v. 10.3.2014 – AnwZ (Brgf) 60/12

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

LADUNG ZUM FACHGESPRÄCH

FAO § 7 Abs. 1; BRAO § 112c Abs. 1; VwGO § 44a

* 1. Ein Rechtsanwalt kann die Ladung zu einem Fachgespräch nicht isoliert mit einer Anfechtungsklage angreifen.

* 2. Die Ladung zu einem Fachgespräch stellt für sich genommen noch keine einen Einzelfall regelnde und auf eine unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtete Entscheidung und damit keinen Verwaltungsakt dar. Vielmehr handelt es sich um eine vorbereitende Verfahrenshandlung.

Niedersächsischer AGH, Teilurt. v. 17.3.2014 – AGH 16/13 (II 10/14)

AUS DEN GRÜNDEN:

I. (...) Mit Schreiben v. 22.1.2013 (...) beantragte der Kl. bei der Bekl., ihm die Führung der Bezeichnung „Fachanwalt für Verwaltungsrecht“ zu gestatten. (...)

Der Berichterstatter des Niedersächsischen Fachausschusses für Verwaltungsrecht teilte dem Kl. mit Schreiben v. 8.2.2013 mit, dass Bedenken bestehen, dass er die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1a) FAO nachgewiesen habe. (...) Nach der vom Kl. vorgelegten Fallliste sei nicht nachgewiesen, dass aus jedem der drei Bereiche des besonderen Verwaltungsrechts mindestens fünf Fälle von ihm bearbeitet worden sind. Dem Kl. wurde daher gem. § 24 Abs. 4 FAO unter Fristsetzung bis zum 25.2.2013 Gelegenheit zur Stellungnahme und Nachmeldung von Fällen gegeben. (...)

Mit Schreiben v. 26.2.2013 übersandte der Kl. eine neue Fallliste gem. § 6 Abs. 3 FAO, in der zusätzlich zu den bereits in der ersten Fallliste enthaltenen Fällen vier weitere Fälle unter der Rubrik „Besonderes Verwaltungsrecht, Öff. Baurecht“ aufgeführt sind.

In der Folge übersandte der Kl. auf Anforderung des Berichterstatters anonymisierte Arbeitsproben über

die von ihm nachgemeldeten vier Beratungsfälle aus dem Bereich des öffentlichen Baurechts. Aus diesen Arbeitsproben ergibt sich, dass es sich um Beratungsgespräche handelte. (...)

Mit Schreiben v. 2.5.2013 berichtete die Vorsitzende des Fachausschusses – nach vorheriger Zustimmung der anderen beiden Mitglieder des Fachausschusses – der Bekl., der Ausschuss sei der Auffassung, dass der Kl. den Erwerb der besonderen praktischen Erfahrungen gem. § 5 Abs. 1a) FAO nicht nachgewiesen habe und der Kl. deshalb noch Arbeitsproben hinsichtlich der von ihm unter dem Gliederungspunkt Besonderes Verwaltungsrecht, Abgabenrecht/Öff. Baurecht, Fälle 1–11, vorlegen solle. Das Verfahren werde fortgeführt, sobald die angeforderten Arbeitsproben eingegangen seien. (...)

Der Kl. teilte daraufhin dem Berichterstatter des Fachausschusses mit Schreiben v. 6.5.2013 mit, dass er nach seiner Auffassung die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gestattung des Führens der Bezeichnung „Fachanwalt für Verwaltungsrecht“ erfülle und bat darum, die Angelegenheit dem Präsidium zur Entscheidung vorzulegen. (...)

Die Vorsitzende des Fachausschusses übersandte (...) die vollständigen Antragsunterlagen (...) an den Präsidenten der RAK C. und wies – mit entsprechender Zustimmung der anderen Mitglieder des Fachausschusses – darauf hin, dass der Fachausschuss der Auffassung sei, dass mit dem Kl. ein Fachgespräch geführt werden sollte.

Das Präsidium der Bekl. beschloss auf seiner Sitzung am 22.5.2013, dass dem Kl. ein rechtsmittelfähiger Bescheid zur Ladung zum Fachgespräch übersandt werden solle.

Dementsprechend teilte die Bekl. dem Kl. mit Schreiben v. 29.5.2013 mit, dass sowohl der Fachausschuss, als auch das Präsidium die Durchführung eines Fachgespräches für geboten halten. Mit Schreiben v. 27.6.2013 übersandte die Bekl. dem Kl. eine Ladung zu einem Fachgespräch vor dem Fachausschuss für Verwaltungsrecht der RAK C. gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 FAO zum Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen. Gegenstand des Fachgespräches sollten Fragen aus dem Bereich Abgabenrecht und öffentliches Baurecht sein. Dieser Bescheid wurde dem Kl. am 28.6.2013 zugestellt.

Der Kl. erhob mit Schriftsatz v. 28.6.2013 hiergegen Klage und begehrt darüber hinaus, ihm die Führung der Bezeichnung „Fachanwalt für Verwaltungsrecht“ zu gestatten. Zur Begründung verweist er zunächst darauf, er habe weitaus mehr Fälle als in § 5 Abs. 1a) i.V.m. § 8 Nr. 2 FAO vorgeschrieben bearbeitet. (...)

II. Die Klage ist hinsichtlich des Klageantrages zu 1. unzulässig und insoweit auch entscheidungsreif.

1. Die vom Kl. kumulativ gestellten Anträge zu 1. und 2. und der gegenüber dem Antrag zu 2. hilfsweise gestellte Antrag zu 3. stellen eine nach § 112c Abs. 1 BRAO i.V.m. § 44 VwGO zulässige objektive Klagehäufung dar.

Der Klageantrag zu 1., mit dem der Kl. die isolierte Aufhebung des Bescheides der Bekl. v. 27.6.2013 begehrt, mit dem er nach § 7 Abs. 1 Satz 1 FAO zum Fachgespräch geladen wurde, stellt eine Anfechtungsklage i.S.d. § 113 Abs. 1 VwGO dar. Mit dem Klageantrag zu 2. begehrt der Kl. dagegen die Verpflichtung der Bekl., ihm das Führen der Bezeichnung „Fachanwalt für Verwaltungsrecht“ zu gestatten, also den Erlass eines Verwaltungsaktes. Eine solche Verpflichtungsklage nach § 113 Abs. 5 VwGO kann nach allgemeiner Ansicht mit einer Anfechtungsklage im Rahmen einer objektiven Klagehäufung verbunden werden (vgl. *Eyermann/Jörg Schmidt*, VwGO, 13. Aufl. (2010), § 113, Rdnr. 34, m.w.N.). Dies gilt auch für den vom Kl. hilfsweise für den Fall des Unterliegens gestellten Klageantrag zu 3., mit dem als „Minus“ gegenüber dem Klageantrag zu 2. nur die Bescheidung des Fachanwaltsantrages durch die Bekl. unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts geltend gemacht wird. Eine solche Bescheidungsklage stellt einen Unterfall der Verpflichtungsklage dar (vgl. nur *Eyermann/Rennert*, a.a.O., § 75, Rdnr. 3 zur Untätigkeitsklage als Unterfall der Verpflichtungsklage).

2. Die mit dem Klageantrag zu 1. erhobene Anfechtungsklage gegen den Bescheid der Bekl. v. 27.6.2013 ist unzulässig, da sie sich nicht gegen einen Verwaltungsakt der Bekl., sondern nur gegen eine vorbereitende behördliche Verfahrenshandlung wendet, §§ 112c Abs. 1 BRAO, 44a VwGO.

In der Literatur ist umstritten, ob die Ladung zu einem Fachgespräch nach § 7 Abs. 1 Satz 1 FAO isoliert mit einer Anfechtungsklage angegriffen werden kann. Während ein Teil der Literatur diese Möglichkeit bejaht (vgl. in diesem Sinne *Feuerich/Weyland/Vossebürger*, BRAO, 8. Aufl. (2012), § 7 FAO, Rdnr. 15; *Henssler/Prütting/Hartung*, BRAO, 4. Aufl. (2014), § 7 FAO, Rdnr. 17, beide m.w.N.), wird von der Gegenauffassung eine isolierte Anfechtbarkeit dieser Entscheidung abgelehnt (vgl. *Gaier/Wolf/Glöcken/Quaas*, BRAO (2009), § 7 FAO, Rdnr. 22; *Hartung/Scharmer*, BORA, 5. Aufl. (2012), § 7 FAO, Rdnr. 81; *Offermann-Burckart*, Fachanwalt werden und bleiben, 3. Aufl. (2012), Rdnr. 1173, jeweils m.w.N., *Henssler/Prütting/Deckenbrock*, BRAO, 4. Aufl. (2014), § 112c BRAO, Rdnr. 5). Der BGH hat sich soweit ersichtlich noch nicht mit der Frage der isolierten Anfechtbarkeit der Ladung zu einem Fachgespräch nach § 7 Abs. 1 Satz 1 FAO befasst. Der BGH hat sich in den in diesem Zusammenhang zum Teil zitierten Entscheidungen v. 18.11.1996 (AnwZ (B) 29/96, BRAK-Mitt. 1997, 128 = NJW 1997, 1307 ff.), 21.6.1999 (AnwZ (B) 91/98, BRAK-Mitt. 1999, 271 = NJW 1999, 2677 f.) und 7.3.2005 (AnwZ (B) 11/04, BRAK-Mitt. 2005, 123 ff.) zwar mit der Frage der Zulässigkeit der Anordnung eines Fachgesprächs befasst, nicht aber mit der Frage der isolierten Anfechtbarkeit dieser Entscheidung. Diesen Entscheidungen lag jeweils ein Sachverhalt zugrunde, in dem der

Antrag auf Gestattung des Führens der Fachanwaltsbezeichnung insgesamt zurückgewiesen worden war, so dass die Frage der Rechtmäßigkeit der Durchführung des Fachgesprächs in diesem Zusammenhang geprüft wurde. Der AGH München hat die isolierte Anfechtbarkeit der Ladung zu einem Fachgespräch in einem Beschl. v. 12.12.1995 (BayAGH I – 8/95, BRAK-Mitt. 1996, 205 f.) noch zu § 10 RAFachBezG bejaht.

Nachdem seit dem 1.9.2009 nach § 32 BRAO „soweit nichts anderes bestimmt ist“ das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Verwaltungsverfahren nach der BRAO und nach § 112c Abs. 1 BRAO die VwGO für das Verfahren vor dem AGH Anwendung finden, ist die Ladung zum Fachgespräch mangels abweichender Regelungen in der FAO als vorbereitende Verfahrenshandlung nach §§ 112c Abs. 1 BRAO, 44a VwGO nicht mehr gesondert angreifbar. Der Senat schließt sich insoweit der Gegenauffassung an.

Die Ladung zu einem Fachgespräch stellt für sich genommen noch keine einen **Kein Verwaltungsakt** Einzelfall regelnde und auf eine unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtete Entscheidung und damit nach § 35 VwVfG einen Verwaltungsakt dar. Es handelt sich vielmehr nur um eine vorbereitende Verfahrenshandlung.

Nach § 24 Abs. 5 FAO lädt der Vorsitzende des Fachausschusses den Ast. zum Fachgespräch. Nach § 24 Abs. 8 und 9 FAO gibt der Fachausschuss eine abschließende Empfehlung gegenüber der RAK ab, deren Vorstand nach § 43c Abs. 2 BRAO über den Antrag entscheidet. Dieses Verfahren und die Zuständigkeitsregelungen zeigen, dass es sich bei der Ladung zu dem Fachgespräch nach § 7 Abs. 1 Satz 1 FAO nur um eine vorbereitende Verfahrenshandlung und noch nicht um die Sachentscheidung selbst handelt, sodass die Verfahrenshandlung nach § 44a VwGO nicht isoliert anfechtbar ist. Die eigentliche Sachentscheidung mit unmittelbarer Rechtswirkung nach außen wird – ggf. unter Berücksichtigung des Ergebnisses des Fachgesprächs – erst durch den Vorstand der RAK getroffen. Der Umstand, dass der angefochtene Bescheid vom Präsidium der Bekl. beschlossen und vom Präsidenten gewissermaßen im Namen des Fachausschusses erlassen wurde, wäre wohl gem. §§ 32 Abs. 1 BRAO, 46 VwVfG geheilt; diese Frage kann hier offen bleiben. Die dem Bescheid angefügte Rechtsbehelfsbelehrung vermag allerdings einen Rechtsbehelf, der von Gesetzes wegen nicht statthaft ist, nicht zu eröffnen.

In der FAO und der BRAO finden sich – anders als bspw. in § 15 Abs. 2 BRAO – auch keine abweichenden Bestimmungen i.S.d. § 112c Abs. 1 BRAO, die ausnahmsweise doch eine isolierte Anfechtbarkeit zulassen würden.

Der auf eine isolierte Anfechtung des Bescheides der Bekl. v. 27.6.2013 über die Ladung zum Fachgespräch nach § 7 Abs. 1 Satz 1 FAO gerichtete Klageantrag ist daher unzulässig.

HINWEISE DER REDAKTION:

Mit den Voraussetzungen für die Anordnung eines Fachgesprächs hat sich der BGH zuletzt mit Urteil vom 16.12.2013 (BRAB-Mitt. 2014, 83) befasst. Er hat erneut klargestellt, dass das Fachgespräch nicht als zusätzliche Prüfung der fachlichen Qualifikation eines Bewerbers neben die in der FAO geforderten Nachweise tritt. Hat ein Antragsteller ausreichende Unterlagen vorgelegt, sei für ein Fachgespräch kein

Raum. Ein Fachausschuss habe auch dann keine Veranlassung, ein Fachgespräch durchzuführen, wenn ein Antragsteller die in § 5 Abs. 1 FAO vorgesehenen Fallzahlen – auch unter Berücksichtigung einer eventuell nach § 5 Abs. 4 FAO vorzunehmenden Höhergewichtung einzelner Fälle – verfehlt. In einem solchen Fall kann der Ausschuss seine Stellungnahme gegenüber dem Vorstand auch ohne Fachgespräch abgeben.

SOZIALRECHT

*LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)

MANDANTENÜBERNAHMEKLAUSEL FÜR ANGESTELLTEN RECHTSANWALT BEI ARBEITGEBERWECHSEL

BRAO § 43a Abs. 2; HGB § 74, § 75d Satz 2; BGB § 307

1. Eine Mandantenübernahmeklausel ohne Karenzentschädigung, die einen angestellten Rechtsanwalt verpflichtet, bei einer anschließenden unselbstständigen Tätigkeit für die Dauer von zwei Jahren einen bestimmten Honoraranteil an seinen früheren Arbeitgeber abzuführen, beschränkt den Arbeitnehmer i.S.v. § 74 Abs. 1 HGB in seiner beruflichen Tätigkeit. Sie ist als sog. verdeckte Mandantenschutzklausel gem. § 75d Satz 2 HGB unwirksam.

2. Es bleibt offen, ob Mandantenübernahmeklauseln als Allgemeine Geschäftsbedingungen oder vorformulierte Vertragsbedingungen einen Arbeitnehmer i.S.v. § 307 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 2 BGB deshalb unangemessen benachteiligen, weil sie entschädigungslos eine Honorarabführungspflicht vorsehen, obwohl mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses grundsätzlich die Verpflichtung endet, dem Arbeitgeber keinen Wettbewerb zu machen. Ebenso bleibt offen, ob einer Auskunftserteilung auf Grund einer solchen Klausel die in § 43a Abs. 2 BRAO normierte anwaltliche Pflicht zur Verschwiegenheit entgegensteht.

BAG, Urt. v. 11.12.2013 – 10 AZR 286/13

AUS DEM TATBESTAND:

[1] Die Parteien streiten im Rahmen einer Stufenklage über die Wirksamkeit einer Mandantenübernahmeklausel.

[2] Der Bekl. war auf Grundlage eines Anstellungsvertrags v. 22.3.2004 seit 15.4.2004 bei der Kl., einer

Rechtsanwaltsgesellschaft, in deren Niederlassung in O als Rechtsanwalt beschäftigt.

[3] Mit Schreiben v. 25.9.2007 übersandte die Kl. dem Bekl. eine „Tantiemeregelung“ mit der Bitte, diese zu unterzeichnen, und teilte ihm gleichzeitig mit, dass sein Fixgehalt mit Wirkung ab 1.10.2007 angehoben werde. Nach Gesprächen zwischen den Parteien kam es am 6.11.2007 zur Unterzeichnung einer Vereinbarung. Diese blieb bis auf die Hinzufügung einer salvatorischen Klausel als Ziff. 7 und die Begrenzung der Tantiemevereinbarung auf das Geschäftsjahr 2007/2008 gegenüber dem Entwurf unverändert. In der Vereinbarung heißt es u.a.:

„5. Diese Vereinbarung gilt zunächst ausschließlich für das Geschäftsjahr 2007/2008.

6. Unabhängig von der vorstehenden Laufzeit der Tantiemevereinbarung vereinbaren die Parteien darüber hinaus folgende Ergänzung ihres Anstellungsvertrages:

Der Mitarbeiter ist verpflichtet, 20 % der Nettohonorare, die er innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung des Anstellungsvertrages mit Mandanten, die während des laufenden Anstellungsvertrages von der Gesellschaft betreut wurden, verdient, an die Gesellschaft abzuführen. Die erzielten Honorare sind der Gesellschaft pro Quartal durch Vorlage von Kopien der an die Mandanten übersandten Rechnungen nachzuweisen. Von der vorstehenden Klausel erfasst werden nur diejenigen Mandanten, welche vom Standort O oder dem Mitarbeiter ganz oder teilweise betreut wurden.“

[4] Mit Schreiben v. 8.11.2007 wurde dem Bekl. Gesamtprokura erteilt. In den Folgejahren wurde die Tantiemevereinbarung weiter angewandt.

[5] Der Bekl. kündigte sein Arbeitsverhältnis mit der Kl. zum 30.6.2011 und nahm unmittelbar im Anschluss eine Tätigkeit als angestellter Rechtsanwalt für die P AG auf. Die neue Arbeitgeberin des Bekl. und die Kl. sind in derselben Immobilie in O ansässig. Mit Schrei-

ben v. 27.12.2011 forderte die Kl. den Bekl. auf, auf der Grundlage der Mandantenübernahmeklausel v. 6.11.2007 Auskunft zu erteilen, was nicht geschah.

[6] Die Kl. hat die Auffassung vertreten, der Bekl. sei aufgrund der Mandantenübernahmeklausel verpflichtet, Auskunft zu erteilen und Honorare abzuführen. Sie habe Anhaltspunkte, dass er für seine neue Arbeitgeberin zumindest teilweise dieselben Kunden rechtlich betreue, welche er vorher bei der Kl. betreut habe. Der Bekl. habe fast seinen gesamten Umsatz bei der Kl. mit fünf Mandanten gemacht; nach seinem Weggang habe sich ihr Nettoumsatz hinsichtlich dieser Mandate in knapp einem Jahr auf etwa 1/10 reduziert. (...)

[8] Die Kl. hat beantragt, den Bekl. zu verurteilen,

a) ihr Auskunft darüber zu erteilen, welche Honorare er selbst oder im Rahmen seiner Tätigkeit für die P AG oder die P Legal AG, beide O, in der Zeit v. 1.7.2011 bis zum 31.12.2011 mit Mandanten, die während seines Anstellungsvertrags bei der Kl. von der Kl. betreut wurden, verdient hat sowie die Honorarabrechnungen hierüber vorzulegen,

b) erforderlichenfalls die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben an Eides Statt zu versichern,

c) an die Kl. eine Entschädigung in einer nach Erteilung der Auskunft noch zu bestimmenden Höhe nebst Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

[9] Der Bekl. hat Klageabweisung beantragt. Er hat die Auffassung vertreten, die vereinbarte Mandantenübernahmeklausel sei unwirksam. Die Klausel sei von der Kl. als Allgemeine Geschäftsbedingung vorformuliert worden. Sie sei unklar, weil sich ihr nicht entnehmen lasse, ob nur Umsätze aus selbstständiger Tätigkeit oder auch Arbeitsentgelt erfasst sein solle. Die Klausel behindere ihn unbillig in seinem beruflichen Fortkommen. Im Übrigen dürfe er die geforderte Auskunft mit Rücksicht auf seine berufliche Verschwiegenheitsverpflichtung nicht erteilen.

[10] Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben die Klage abgewiesen. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision strebt die Kl. weiterhin eine Verurteilung des Bekl. – zunächst zur Auskunftserteilung – an.

AUS DEN GRÜNDEN:

[11] Die zulässige Revision ist unbegründet. Die Kl. hat keinen Anspruch auf die begehrte Auskunft und hieraus etwa folgende Zahlungen. Über die Stufenklage kann deshalb einheitlich entschieden und die Klage insgesamt abgewiesen werden (BAG, 14.11.2012 – 10 AZR 783/11, Rdnr. 61; 28.6.2011 – 3 AZR 385/09, Rdnr. 16, BAGE 138, 184).

[12] I. Es kann dahinstehen, ob es sich bei Ziff. 6 der Vereinbarung v. 6.11.2007 um eine Allgemeine Geschäftsbedingung i.S.v. § 305 Abs. 1 BGB oder jedenfalls um eine vorformulierte Vertragsbedingung i.S.v. § 310 Abs. 3 Nr. 2 BGB handelt.

[13] 1. Allerdings spricht vieles dafür, dass die Kl. die „Tantiemeregelung“ 13 einschließlich der Ziff. 6 vorformuliert, dem Bekl. in dieser Form angeboten und damit im Rechtssinne gestellt hat (§ 310 Abs. 3 Nr. 1 BGB). Deren einmalige Verwendung würde dabei genügen, da es sich um einen Verbrauchervertrag i.S.v. § 310 Abs. 3 Nr. 2 BGB handelt. Der Bekl. ist als Arbeitnehmer Verbraucher in diesem Sinn (st. Rspr., z.B. BAG, 18.12.2008 – 8 AZR 81/08, Rdnr. 20 m.w.N.). Der Vortrag der Kl. dürfte auch nicht genügen, um von der Möglichkeit einer Einflussnahme auf die Mandantenübernahmeklausel i.S.d. § 310 Abs. 3 Nr. 2 BGB auszugehen. Der gesetzesfremde Kerngehalt der Klausel müsste von ihr erkennbar ernsthaft zur Disposition gestellt und dem Verwendungsgegner müsste Gestaltungsfreiheit zur Wahrung seiner Interessen eingeräumt worden sein (vgl. zusammenfassend: BAG, 19.5.2010 – 5 AZR 253/09, Rdnr. 25 f. m.w.N.). Nach den Grundsätzen der abgestuften Darlegungslast hatte sie dessen Vortrag, er habe keine Einflussmöglichkeit gehabt, qualifiziert zu bestreiten, indem sie konkret darlegte, wie sie die Klausel zur Disposition gestellt hat und aus welchen Umständen darauf geschlossen werden kann, der Verwendungsgegner habe die Klausel freiwillig akzeptiert (BAG, 19.5.2010 – 5 AZR 253/09, Rdnr. 27; 25.5.2005 – 5 AZR 572/04 – zu VII 2 der Gründe, BAGE 115, 19).

[14] 2. Letztlich kann dies offenbleiben. Auch wenn man zugunsten der Kl. unterstellt, dass die Mandantenübernahmeklausel durch die Parteien ausgehandelt wurde, fehlt es an einer Grundlage für die geltend gemachten Ansprüche.

[15] II. Ein Auskunfts- und Honorarabführungsanspruch besteht nicht, da eine spätere Tätigkeit als angestellter Rechtsanwalt von der Mandantenübernahmeklausel nicht erfasst wird. Dies ergibt eine Auslegung der Klausel. Dass der Bekl. im Streitzeitraum v. 1.7. bis 31.12.2011 eine selbstständige Tätigkeit ausgeübt hat, behauptet die Kl. nicht.

[16] 1. Bei der Regelung in Ziff. 6 der Tantiemvereinbarung handelt es sich – auch wenn man unterstellt, dass sie ausgehandelt wurde – um eine typische Vertragsregelung, deren Auslegung durch das Revisionsgericht uneingeschränkt kontrollierbar ist (vgl. dazu zuletzt z.B. BAG, 13.6.2012 – 10 AZR 313/11, Rdnr. 24 m.w.N.).

[17] 2. Der Inhalt der vertraglichen Regelung ist nach den § 133, § 157 BGB durch Auslegung zu ermitteln. Ausgehend vom Wortlaut der Klausel ist deren objektiver Bedeutungsgehalt zu ermitteln. Maßgebend ist dabei der allgemeine Sprachgebrauch unter Berücksichtigung des vertraglichen Regelungszusammenhangs. Ein übereinstimmender Wille der Parteien geht dem Wortlaut des Vertrags und jeder anderweitigen Interpretation vor und setzt sich auch gegenüber einem völlig eindeutigen Vertragswortlaut durch. Von Bedeutung für das Auslegungsergebnis sind auch der von den Vertragsparteien verfolgte Regelungszweck und die Interessenlage der Beteiligten sowie die Begleit-

umstände der Erklärung, soweit sie einen Schluss auf den Sinngehalt der Erklärung zulassen. Die tatsächliche Handhabung des Vertragsverhältnisses kann ebenfalls Rückschlüsse auf dessen Inhalt ermöglichen (BAG, 13.6.2012 – 10 AZR 313/11, Rdnr. 25; 23.2.2011 – 4 AZR 536/09, Rdnr. 22).

[18] 3. Nach dem Wortlaut der Vereinbarung hat sich der Bekl. verpflichtet, „20 % der Nettohonorare, die er ... verdient“ an die Kl. abzuführen. Darüber hinaus hat er die erzielten Honorare durch Kopien „der an die Mandanten übersandten Rechnungen nachzuweisen“.

Die gesamte Begrifflichkeit deutet auf eine Abführungspflicht im Rahmen einer anschließenden freiberuflichen Tätigkeit hin. Während ein Arbeitnehmer nach § 611 BGB einen Vergütungsanspruch gegenüber seinem Arbeitgeber hat, wird die Vergütung des freiberuflichen Rechtsanwalts auch als Honorar bezeichnet (vgl. z.B. § 49b Abs. 2 BRAO; § 4a RVG). Honorar bezeichnet typischerweise die Gegenleistung für eine freiberufliche Tätigkeit (vgl. Duden – Das große Wörterbuch der deutschen Sprache, 3. Aufl.; Wahrig, 9. Aufl., jeweils zum Stichwort Honorar). Hinzu kommt, dass die Abführungspflicht sich auf „Nettohonorare“ bezieht. Beim Arbeitnehmer wird zwar ebenfalls zwischen Brutto- und Nettovergütung unterschieden; dies betrifft aber nur das Verhältnis zu seinem Arbeitgeber. Ein „Verdienen“ von Nettohonoraren findet beim angestellten Anwalt im Verhältnis zu Dritten nicht statt. Das ist nur beim selbstständigen Rechtsanwalt anders, der der Umsatzsteuerpflicht unterliegt und dem Dritten eine Vergütung zuzüglich Umsatzsteuer in Rechnung stellt. Die Klausel enthält auch keine erweiternde Formulierung, wie bspw. den Hinweis auf eine „mittelbare“ Übernahme von Mandaten (vgl. die Formulierung in: BAG, 7.8.2002 – 10 AZR 586/01, BAGE 102, 145 oder den Vorschlag von: Grimm/Brock/Windeln, ArbRB 2005, 92, 94), die auf ihre Erstreckung auf eine anschließende unselbstständige Tätigkeit hindeutet.

[19] Zwar schließt der Wortlaut die Deutung nicht aus, dass sich die Nettohonorare auf einen zukünftigen Arbeitgeber beziehen sollen und „Verdienen“ im weiteren Sinn als Generieren von Umsatz für diesen zu verstehen ist. Für eine solche Auslegung fehlen aber nähere Anhaltspunkte; insbesondere hat die Kl. nichts für einen entsprechenden übereinstimmenden Willen der Vertragsparteien vorgetragen. Ein weit gefasstes Verständnis der Regelung mag zwar ihrer Interessenlage entsprochen haben, um sie umfassend an Erlösen von „übernommenen“ Mandaten zu beteiligen und Umgehungsmöglichkeiten zu beseitigen (vgl. dazu Bauer/Diller, Wettbewerbsverbote, 6. Aufl., Rdnr. 136; Grimm/Brock/Windeln, a.a.O., S. 93), keineswegs aber der Interessenlage des Bekl. Im Übrigen kann die auf eine selbstständige Tätigkeit zielende Formulierung auch im Interesse der Kl. gerade den Sinn haben, möglichen Unwirksamkeitsrisiken zu begegnen und die Reichweite der Klausel deshalb auf ein späteres Tätigkeitsfeld

des Arbeitnehmers zu beschränken, bei dem er frei entscheiden kann, ob er entsprechende Mandate vor dem Hintergrund der Übernahmeklausel bearbeitet oder nicht (vgl. unten zu III). Soweit die Kl. erstmals in der Revisionsinstanz zu den näheren Umständen vorträgt, unter denen es zur Vereinbarung der streitgegenständlichen Klausel kam, handelt es sich um neuen Sachvortrag, der gem. § 559 ZPO keine Berücksichtigung finden kann.

[20] III. Im Übrigen wäre eine Mandantenübernahmeklausel, die eine Honorarabführung auch bei einer nachfolgenden Tätigkeit als angestellter Rechtsanwalt verlangt, als sog. verdeckte Mandantenschutzklausel wegen Umgehung der Pflicht zur Zahlung einer Karenzentschädigung (§ 74 Abs. 2 HGB) gem. § 75d Satz 2 HGB unwirksam.

[21] 1. Die Rechtsprechung unterscheidet zwischen sog. allgemeinen Mandantenschutzklauseln auf der einen und Mandantenübernahmeklauseln auf der anderen Seite. Bei einer all-

Mandantenschutzklausel ≠ Mandantenübernahmeklausel

gemeinen Mandantenschutzklausel ist es dem Arbeitnehmer untersagt, nach seinem Ausscheiden mit der Beratung ehemaliger Mandanten seines Arbeitgebers zu diesem in Konkurrenz zu treten. Allgemeine Mandantenschutzklauseln haben daher die Wirkung eines nachvertraglichen Wettbewerbsverbots, sodass §§ 74 ff. HGB Anwendung finden. Sie sind nur wirksam, wenn sie mit der Pflicht des Arbeitgebers zur Zahlung einer Karenzentschädigung nach § 74 Abs. 2 HGB verbunden sind und soweit die gesetzlich zulässige Höchstdauer von zwei Jahren nach § 74a Abs. 1 Satz 3 HGB nicht überschritten wird (BAG, 7.8.2002 – 10 AZR 586/01 – zu II der Gründe, BAGE 102, 145). Mandantenübernahmeklauseln wurden dagegen auch ohne Verpflichtung des Arbeitgebers zur Zahlung einer Karenzentschädigung grundsätzlich als zulässig und verbindlich angesehen, soweit sie dem Schutz eines berechtigten geschäftlichen Interesses des Arbeitgebers dienen und das berufliche Fortkommen des Arbeitnehmers nicht unbillig erschweren (BAG, 7.8.2002 – 10 AZR 586/01 – zu II 1 der Gründe, a.a.O. [zu einer Fallgestaltung vor Inkrafttreten der Schuldrechtsreform]). Allerdings stellt eine Mandantenübernahmeklausel ohne Karenzentschädigung dann eine Umgehung i.S.v. § 75d Satz 2 HGB dar, wenn die Konditionen so gestaltet sind, dass sich die Bearbeitung der Mandate wirtschaftlich nicht lohnt. In diesem Fall schalte der Arbeitgeber seinen früheren Mitarbeiter als Konkurrenten aus, d.h. es handle sich um eine verdeckte Mandantenschutzklausel, die den Arbeitnehmer i.S.v. § 74 Abs. 1 HGB in seiner beruflichen Tätigkeit beschränkt. Dies könne auch aus einer zu langen Bindungsdauer folgen (BAG, 7.8.2002 – 10 AZR 586/01 – zu II 2a der Gründe, a.a.O.).

[22] Diese Rechtsprechung ist weitgehend auf Zustimmung gestoßen (LAG Köln, 24.8.2007 – 11 Sa 241/07, Rdnr. 30; Bauer/Diller, Rdnr. 136; Bauer, Anm. § 75d

Nr. 4 AP HGB; *Bohle*, MDR 2003, 140, 141; *Diller*, EWIR 2002, 1049f.; *Feuerich/Weyland/Weyland*, BRAO, 8. Aufl., § 27, Rdnr. 46; *Grimm/Brock/Windeln*, a.a.O.; *HWK/Diller*, 5. Aufl., § 74 HGB, Rdnr. 54; *Kittner/Zwanziger/Deinert/Mayer*, 7. Aufl., § 90, Rdnr. 48; *Preis/Stoffels*, Der Arbeitsvertrag, 4. Aufl., II W 10, Rdnr. 74; *Schaub/Vogelsang*, ArbR-Hdb., 15. Aufl., § 55, Rdnr. 21; *von Steinau-Steinrück*, AnwBl. 2008, 90, 92), wobei regelmäßig nur die Konstellation Beachtung findet, dass ein ehemaliger Arbeitnehmer sich selbstständig macht und frühere Mandate nunmehr als Selbstständiger bearbeitet (umfassender *Bauer/Diller*, a.a.O. unter Hinweis auf „besondere Probleme“ bei einer anschließenden Tätigkeit als Angestellter; *Grimm/Brock/Windeln*, a.a.O., S. 93). In jüngerer Zeit mehren sich allerdings kritische Stimmen gegenüber der Verwendung von Mandantenübernahmeklauseln, insbesondere in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (*Arens/Pelke*, DStR 2013, 1804; *Degen*, NZA-RR 2013, 349 [beides zustimmende Anmerkungen zur angegriffenen Entscheidung]; *Hartung/Scharmer*, 5. Aufl., § 26 BORA, Rdnr. 115f., 120 [im Hinblick auf die Verletzung der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht]; umfassend *Meier*, NZA 2013, 253; unklar *Kleine-Cosack*, 6. Aufl., vor § 59a, Rdnr. 103, 105).

[23] 2. Bei Ziff. 6 der Vereinbarung v. 6.11.2007 würde es sich in der Bedeutung, die ihr die Kl. beimisst, um eine verdeckte Mandantenschutzklausel handeln, die wegen der fehlenden Entschädigungsregelung eine unwirksame Umgehung i.S.v. § 75d Satz 2 HGB darstellt (ebenso *Meier*, a.a.O., S. 255; *Degen*, a.a.O., S. 351).

[24] a) Die Kl. meint, der Bekl. sei verpflichtet, Honorarbeträge an die Kl. abzuführen, auch wenn er im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses bei einem neuen Arbeitgeber frühere Mandate seines bisherigen Arbeitgebers bearbeitet.

[25] b) Eine solche Klausel kann dazu führen, dass sich die Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses für den Bekl. wirtschaftlich nicht lohnt, wenn er dort Mandate seines früheren Arbeitgebers bearbeitet; sie behindert ihn daher in seinem beruflichen Fortkommen, ohne dies durch die nach § 74 Abs. 2 HGB vorgeschriebene Entschädigung auszugleichen.

[26] aa) Nach Ziff. 6 der Vereinbarung v. 6.11.2007 in der Auslegung der Kl. ist der Bekl. verpflichtet, 20 % der Nettohonorare, also der Honorare ohne Umsatzsteuer, die sein neuer Arbeitgeber von den entsprechenden Mandanten erhält, an die Kl. abzuführen. Die Verpflichtung ist ihrer Höhe nach immer gleich, unabhängig davon, ob eine Abrechnung nach dem Gegenstandswert, nach Stundensätzen oder ggf. sogar als Erfolgshonorar (§ 4a RVG) erfolgt. Ebenso wenig stellt die Klausel eine Verbindung zur Höhe der vom Arbeitnehmer bei seinem neuen Arbeitgeber erzielten

Arbeitsvergütung her (vgl. *Bauer/Diller*, Rdnr. 136 a.E.). Es ist daher ohne Weiteres denkbar, dass bei einer hohen Honorarsumme einerseits und einem – aus welchen Gründen auch immer – vergleichsweise niedrigen Arbeitseinkommen andererseits ein weit höherer Teil des Arbeitseinkommens an die ehemalige Arbeitgeberin abgeführt werden muss, als der Prozentsatz suggeriert. Eine Begrenzung, z.B. auf einen entsprechenden Anteil am erzielten Arbeitseinkommen, enthält die Klausel nicht. Ob sich das bezeichnete Risiko im Fall des Bekl. tatsächlich verwirklicht hat oder auch nur erheblich war, spielt im Hinblick auf die allgemein wettbewerbsbeschränkende Wirkung der Abrede keine Rolle. Ebenso kommt es nicht darauf an, ob der neue Arbeitgeber dem Arbeitnehmer wegen etwaiger „interessanter“ Mandate ein höheres Gehalt zahlt. Weder gibt es darauf einen Rechtsanspruch des Arbeitnehmers noch ist diese Folge in der Vertragsklausel angelegt; dies wäre im Hinblick auf die Belastung Dritter auch nicht möglich. Schließlich ist unerheblich, ob es sich – wie die Kl. meint – um einen seltenen Fall handelt, dass ein angestellter Rechtsanwalt in ein anderes Anstellungsverhältnis wechselt; denn gerade so will die Kl. die streitgegenständliche Klausel verstanden wissen. Im Ergebnis zielt die Klausel auf den neuen Arbeitgeber als Konkurrenten, trifft aber in einer im Einzelfall nicht vorhersehbaren Art und Weise auch den Arbeitnehmer.

[27] bb) Eine Verpflichtung zur Zahlung einer Karenzentschädigung i.S.v. § 74 Abs. 2 HGB enthält die Mandantenübernahmeklausel nicht. Der gleichzeitig vereinbarte Tantiemanspruch ist keine Karenzentschädigung im gesetzlichen Sinn.

Keine Karenzentschädigung vereinbart

[28] 3. Ob die begehrte Auskunftserteilung – wie das Landesarbeitsgericht meint – wegen eines Verstoßes gegen die in § 43a Abs. 2 BRAO normierte anwaltliche Pflicht zur Verschwiegenheit unzulässig wäre und welche Auswirkungen dies ggf. auf eine Honorarabführungspflicht hätte, kann dahinstehen. Ebenso bedarf es keiner Entscheidung, ob Mandantenübernahmeklauseln als Allgemeine Geschäftsbedingungen oder vorformulierte Vertragsbedingungen einen Arbeitnehmer i.S.v. § 307 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 2 BGB deshalb unangemessen beachteiligen (vgl. zu den Grundsätzen z.B. BAG, 14.9.2001 – 10 AZR 526/10, Rdnr. 33, BAGE 139, 156), weil sie entschädigungslos eine Honorarabführungspflicht vorsehen, obwohl mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses grundsätzlich die Verpflichtung endet, dem Arbeitgeber keinen Wettbewerb zu machen (allg. Auffassung, z.B. vorausgesetzt in: BAG, 16.1.2013 – 10 AZR 560/11, Rdnr. 17; 26.6.2008 – 2 AZR 190/07, Rdnr. 15).

VERGÜTUNG

*LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)

GEGEN FORMVORSCHRIFTEN VERSTOSSENDE VERGÜTUNGSVEREINBARUNG

BRAO § 49b; RVG § 3a, § 4a, § 4b

Eine Vergütungsvereinbarung zwischen Rechtsanwalt und Mandant, die gegen die Formvorschriften des § 3a Abs. 1 Satz 1 und 2 RVG oder die Voraussetzungen für den Abschluss einer Erfolgshonorarvereinbarung nach § 4a Abs. 1 und 2 RVG verstößt, ist wirksam; aus ihr kann die vereinbarte Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Gebühr gefordert werden (Aufgabe der bisherigen Rechtsprechung).

BGH, Urt. v. 5.6.2014 – IX ZR 137/12

AUS DEM TATBESTAND:

[1] Die Kl., eine anwaltliche Verrechnungsstelle, verlangt vom Bekl. aus abgetretenem Recht des RA L. restliches Anwaltshonorar i.H.v. 90.292,20 Euro. (...)

[4] Die Kl. stellte (...) das Erfolgshonorar von RA L. i.H.v. 10.000 Euro nebst Umsatzsteuer in Rechnung. Der Bekl. zahlte dieses nicht. Sein nunmehr bevollmächtigter Rechtsanwalt machte die Unwirksamkeit der Honorarvereinbarung geltend. Daraufhin rechnete der Zedent nach den Regelungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes ab. Er errechnete ein Honorar von 64.274,28 Euro für außergerichtliche Tätigkeit und von 49.817,92 Euro einschließlich einer Vergleichsgebühr für gerichtliche Tätigkeit erster Instanz. Hiervon brachte er die Zahlung von 23.800 Euro in Abzug und verlangte als Differenz 90.292,20 Euro, die der Bekl. nicht zahlte. Diesen Betrag macht die Kl. geltend. Der Bekl. rechnet hilfsweise mit außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten i.H.v. 1.680,10 Euro auf, die zur Abwehr der streitigen Honorarforderungen der Kl. angefallen sind.

[5] Das LG hat den Bekl. zur Zahlung von 10.738,31 Euro nebst Zinsen verurteilt und die Klage im Übrigen abgewiesen. Es hat die Klage i.H.v. 10.000 Euro zuzüglich Umsatzsteuer für berechtigt gehalten und die Hilfsaufrechnung in Höhe von 1.161,68 Euro durchgreifen lassen.

[6] Die Berufung der Kl. hatte nur wegen eines Berechnungsfehlers des LG bei der Hilfsaufrechnung insoweit Erfolg, als der Bekl. nunmehr zur Zahlung von 10.923,70 Euro nebst Zinsen verurteilt wurde. Mit der vom Senat zugelassenen Revision verfolgt die Kl. ihren Anspruch in vollem Umfang weiter.

AUS DEN GRÜNDEN:

[7] Die zulässige Revision ist unbegründet.

[8] I. Das Berufungsgericht, dessen Urteil veröffentlicht ist in NJW 2012, 3454, hat ausgeführt: Dem Zedenten sei es gem. § 242 BGB verwehrt, unter Berufung auf die Nichtigkeit der Vergütungsvereinbarung v. 15.12.2009 die gesetzliche Vergütung zu fordern, soweit diese über den in der Vergütungsvereinbarung vorgesehenen Betrag von insgesamt 30.000 Euro zuzüglich Umsatzsteuer hinausgehe. (...)

[12] 1. Der Anwaltsvertrag zwischen dem Zedenten und dem Bekl. war rechtswirksam, selbst wenn die Honorarvereinbarung nichtig gewesen wäre. Dies war schon nach dem vor dem 1.7.2008 geltenden Recht in ständiger Rechtsprechung anerkannt, nach dem Erfolgshonorarvereinbarungen nach § 49b Abs. 2 BRAO generell verboten waren, was gem. § 134 BGB zu ihrer Nichtigkeit führte (BGH, Urt. v. 23.10.2003 – IX ZR 270/02, BRAK-Mitt. 2004, 90 = NJW 2004, 1169, 1171; v. 23.4.2009 – IX ZR 167/07, BRAK-Mitt. 2009, 190 = WM 2009, 1249, Rdnr. 11, 15 ff.).

[13] Nach dem seit 1.7.2008 geltenden § 49b Abs. 2 Satz 1 BRAO sind Erfolgshonorarvereinbarungen nur noch unzulässig, soweit das RVG nichts anderes bestimmt. An der fortdauernden Wirksamkeit des Anwaltsvertrages selbst hat sich dadurch nichts geändert. Die Einschränkung des Verbotes von Erfolgshonoraren sollte nicht zu einer weitergehenden Nichtigkeitsfolge bezüglich des Anwaltsvertrages führen. Dessen Rechtswirksamkeit sollte unberührt bleiben (vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Neuregelung des Verbots der Vereinbarung von Erfolgshonoraren, BT-Drucks. 16/8384, S. 12 zu § 4b; Schneider/Wolf/Onderka, RVG, 7. Aufl., § 4b, Rdnr. 9; Baumgärtel, Baumgärtel/Hergenröder/Houben, RVG, 16. Aufl., § 4b, Rdnr. 2; Mayer, Gerold/Schmidt, RVG, 21. Aufl., § 4b, Rdnr. 3, Foerster, JR 2012, 93). Demgemäß kann der Zedent Anwaltshonorar verlangen.

[14] 2. Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts führt der unstreitige Verstoß gegen § 4a Abs. 1 und 2 RVG bei Vereinbarung des Erfolgshonorars jedoch nicht zur Nichtigkeit der Erfolgshonorarvereinbarung, sondern zur Deckelung der vereinbarten Vergütung auf die gesetzliche Vergütung.

[15] a) Ob ein Verstoß gegen § 4a Abs. 1 oder 2 RVG die Nichtigkeit der Erfolgshonorarvereinbarung zur Folge hat, ist allerdings umstritten. Nach einer Auffassung sind Erfolgshonorarvereinbarungen, die die Voraussetzungen des § 4a RVG nicht erfüllen, nichtig (Foerster, JR 2012, 93; Onderka, Schneider/Wolf, a.a.O., § 4b,

Rdnr. 7). Nach anderer Auffassung sind sie rechtswirksam, begrenzen aber im Erfolgsfall die Vergütung des Rechtsanwalts auf die gesetzliche Vergütung (*Göttlich/Mümmeler*, RVG, 4. Aufl., E 3 S. 323; *Schons*, Hartung/Schons/Enders, RVG, 2. Aufl., § 4b, Rdnr. 1, 9; *Baumgärtel*, Baumgärtel/Hergenröder/Houben, RVG, a.a.O.; § 4b, Rdnr. 2; *Mayer*, Gerold/Schmidt, a.a.O., § 4b, Rdnr. 3). Andere lassen die Frage offen, wenden aber § 242 BGB an (*Teubel*, Mayer/Kroiß, RVG, 5. Aufl., § 4b, Rdnr. 1, 3; *Bischof*, Bischof/Jungbauer/Bräuer/Curkovic/Klipstein/Klüsener/Uher, RVG, 6. Aufl., § 4b, Rdnr. 2).

[16] b) Die Frage ist dahin zu beantworten, dass eine Erfolgshonorarvereinbarung, die gegen § 4a Abs. 1 oder 2 RVG verstößt, nicht nichtig ist, sondern die vertragliche vereinbarte Vergütung – auch im Erfolgsfall – auf die gesetzliche Gebühr beschränkt. Ist die gesetzliche Gebühr höher, kann nur die vereinbarte Vergütung verlangt werden.

[17] aa) Nach § 49b Abs. 2 Satz 1 BRAO sind Erfolgshonorarvereinbarungen unzulässig, soweit das RVG nichts anderes bestimmt. Das RVG hat in §§ 4a, 4b eine Sonderregelung getroffen, in § 4a RVG hinsichtlich der Voraussetzungen, unter denen ein Erfolgshonorar vereinbart werden darf und in § 4b RVG hinsichtlich der Folgen, die sich aus einem Verstoß gegen § 4a Abs. 1 und 2 RVG ergeben. Insoweit handelt es sich auch in § 4b RVG um eine Sonderregelung. Danach kann der Rechtsanwalt aus einer Vergütungsvereinbarung, die § 4a Abs. 1 und 2 RVG nicht entspricht, keine höheren als die gesetzlichen Gebühren fordern. Bis zu dieser Grenze kann dagegen aus der Honorarvereinbarung Erfüllung verlangt werden. Dies spricht dagegen, dass die Vereinbarung nach dem Willen des Gesetzgebers nichtig sein soll. Denn dann hätte es der Regelung des § 4b RVG nicht bedurft. Die Nichtigkeit hätte sich, wie nach früherem Recht, aus § 134 BGB ergeben.

[18] § 4b Satz 1 RVG entfaltet demnach nicht nur Wirkung für den Fall, dass die vereinbarte Vergütung höher ist als die gesetzliche Vergütung, sondern auch dann, wenn sie niedriger ist. Da § 4b Satz 1 RVG als Folge nur eine Deckelung nach oben anordnet, kann der Verstoß gegen § 4a Abs. 1 und 2 RVG bei vereinbarter niedrigerer Vergütung nicht dazu führen, dass in Abweichung von der Vereinbarung mehr als vereinbart verlangt werden könnte, etwa die höheren gesetzlichen Gebühren.

[19] bb) Die Gesetzesbegründung zur Neuregelung des § 4b RVG ist allerdings unklar und widersprüchlich. Dort (BT-Drucks. 16/8384, S. 12) wird ausgeführt, dass die Neuregelung dem bis dahin geltenden Recht entspreche. Formfehler der Vergütungsvereinbarung führten nicht zur Nichtigkeit des Anwaltsvertrages, sondern begrenzten den Vergütungsanspruch auf die gesetzliche Vergütung. Im Übrigen würden die allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen gelten, was dazu führen könne, dass im Falle des Misserfolgs keinerlei Vergütung geschuldet sei, weil ein Vergütungsverlangen eine unzulässige Rechtsausübung darstelle (§ 242 BGB).

[20] Dass bei unzulässiger Erfolgshonorarvereinbarung der Anwaltsvertrag selbst nichtig sei, war schon zum alten Recht nicht angenommen worden. Zur Wirksamkeit der Erfolgshonorarvereinbarung selbst sagt die Gesetzesbegründung nichts. Soweit dort ausgeführt wird, dass Formfehler der Vergütungsvereinbarung den Vergütungsanspruch begrenzen, wird der Vereinbarung eine Rechtswirkung zuerkannt, die ihr bei Nichtigkeit nicht zukommen könnte.

[21] c) Die Regelung des § 4b RVG ist in ihrer Formulierung allerdings an Vorgängerregelungen in § 4 Abs. 1 Satz 1 RVG in seiner bis zum 30.6.2008 geltenden Fassung sowie an die zuvor geltende Regelung in § 3 BRAGO angelehnt. In § 4b RVG a.F. hieß es, dass aus einer Vereinbarung eine höhere als die gesetzliche Vergütung nur gefordert werden könne, wenn die Erklärung des Auftraggebers schriftlich abgegeben und nicht in der Vollmacht enthalten sei. Auch in § 3 BRAGO hieß es, dass aus einer Vereinbarung ein Rechtsanwalt eine höhere als die gesetzliche Vergütung nur fordern könne, wenn die Erklärung des Auftraggebers schriftlich abgegeben und nicht in der Vollmacht oder in einem Vordruck enthalten sei, der auch andere Erklärungen umfasse.

[22] aa) Der Senat hat Honorarvereinbarungen, die gegen diese Vorschriften verstießen, bislang als unwirksam angesehen (vgl. BGH, Urt. v. 19.5.2009 – IX ZR 174/06, BRAK-Mitt. 2009, 189 = WM 2009, 1379, Rdnr. 6ff. zu § 3 Abs. 1 Satz 1 BRAGO). Er hat dies auch auf § 3a Abs. 1 Satz 1 RVG n.F. übertragen (BGH, Urt. v. 3.11.2011 – IX ZR 47/11, BRAK-Mitt. 2012, 39 = WM 2012, 760, Rdnr. 15), ohne sich allerdings mit der Neufassung des § 4b RVG näher zu befassen.

[23] bb) Hieran hält der Senat jedoch nicht fest.

Aufgabe der bisherigen Rspr.

[24] Auf die bisherige Rechtslage kann bei Erfolgshonoraren nicht zurückgegriffen werden. Die nach § 46b Abs. 2 BRAO a.F. ausnahmslos unzulässige Erfolgshonorarvereinbarung war nichtig. Aufgrund dieser Vorschrift hatte der BGH in ständiger Rechtsprechung Vereinbarungen, durch die eine Vergütung oder ihre Höhe vom Ausgang der Sache oder vom Erfolg der anwaltlichen Tätigkeit abhängig gemacht worden ist, als unzulässig angesehen. Jede solche Vereinbarung stellte eine gem. § 134 BGB nichtige Erfolgshonorarvereinbarung dar (BGH, Urt. v. 23.4.2009 – IX ZR 167/07, BRAK-Mitt. 2009, 190 = WM 2009, 1249, Rdnr. 14ff.).

[25] Der Rechtsanwalt konnte in solchen Fällen der Nichtigkeit der Gebührenvereinbarung die gesetzlichen Gebühren verlangen (BGH, Urt. v. 8.6.2004 – IX ZR 119/03, BRAK-Mitt. 2004, 280 = NJW 2004, 2818, 2819 = juris, Rdnr. 20 m.w.N.). Es handelte sich dabei aber nicht um verschiedene Ansprüche, weil es jeweils um die vertragliche Vergütung für ein und dieselbe anwaltliche Tätigkeit geht (BGH, Urt. v. 4.7.2002 – IX ZR 153/01, NJW 2002, 2774, 2776; v. 23.10.2003 – IX ZR 270/02, BRAK-Mitt. 2004, 90 =

NJW 2004, 1169, 1171 = juris, Rdnr. 36). Die Höhe konnte jedoch nach § 242 BGB beschränkt sein (BGH, Urt. v. 26.10.1955 – VI ZR 145/54, BGHZ 18, 340, 347; v. 19.6.1980 – III ZR 91/79, NJW 1980, 2407, 2408; OLG Düsseldorf, GI aktuell 2012, 116, 118; BT-Drucks. 16/8384, S. 12).

[26] Führt aber der Rechtsfehler der Vergütungsvereinbarung nicht zu deren Nichtigkeit, sondern zu einer Begrenzung der hiernach geschuldeten Vergütung auf die gesetzlichen Gebühren, bedarf es der zusätzlichen Anwendung der Grundsätze von Treu und Glauben nicht.

[27] Soweit in der Gesetzesbegründung bei der Begrenzungswirkung des § 4b RVG von Folgen der Rechtsfehler die Rede ist, schöpft dies den Gesetzeswortlaut nicht aus. Jedenfalls § 4a Abs. 1 RVG enthält keine formalen, sondern materielle Voraussetzungen. Die Gesetzesbegründung zu § 4b RVG differenziert eingangs auch zwischen den Formerfordernissen des § 3a RVG und den Anforderungen für Erfolgshonorare nach § 4a Abs. 1 und 2 RVG. Die Rechtsfolgen sind jedoch in § 4b RVG einheitlich für beide Fälle geregelt. Im Umfang der Regelung kann deshalb für die Rechtsfolgen nicht nach formellen und materiellen Fehlern unterschieden werden; die Ausführungen in der Gesetzesbegründung sind insoweit allgemein und beispielhaft zu verstehen.

[28] d) Soweit in § 4b Satz 2 RVG n.F. auf das Bereicherungsrecht verwiesen wird, entspricht dies der Regelung in § 3a Abs. 3 Satz 2 RVG n.F. Wegen dieser Parallele wurde die Vorschrift auf Vorschlag des Rechtsausschusses des Bundestages eingefügt (vgl. Ausschussbericht, BT-Drucks. 16/8916, S. 14 zu § 4b). Die Verweisung betrifft das Bereicherungsrecht insgesamt, also vor allem die Voraussetzungen der Rückforderung bereits bezahlter Erfolgshonorare. Aus der in diesem Zusammenhang möglicherweise anwendbaren Vorschrift des § 814 BGB kann nicht rückgeschlossen werden, dass die Vergütungsvereinbarung insgesamt nichtig sein sollte (a.A. Schneider/Wolf/Onderka, a.a.O.).

[29] e) Nach § 49b Abs. 1 BRAO dürfen geringere Gebühren und Auslagen, als das RVG vorsieht, nicht vereinbart werden, soweit dieses nichts anderes bestimmt. Gem. § 4 Abs. 1 RVG sind geringere Gebühren in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig.

[30] Der Zedent und der Bekl. sind allerdings durch mündliche Vereinbarung dahin übereingekommen, dass auch die Gebühren für das gerichtliche Verfahren erster Instanz durch die Erfolgshonorarvereinbarung abgegolten sein sollten. In Erfolgshonorarvereinbarungen sind derartige Regelungen unter den Voraussetzungen des § 4a Abs. 1 Satz 2 RVG zulässig, die hier nicht eingehalten wurden. Diesen Fall erfasst jedoch § 4b Satz 1 RVG ausdrücklich und in gleicher Weise wie die sonstigen Fälle des § 4a Abs. 1 und 2 sowie die Fälle des § 3a Abs. 1 Satz 1 und 2 RVG. Ein Rückschluss, dass aus diesem Grund Erfolgshonorarvereinbarungen generell gerade im Hinblick auf den Fall gerichtlicher Gebühren nichtig sein sollten, kann daraus folglich nicht abgeleitet werden. Auch hier greift, bezo-

gen auf das vereinbarte Gesamthonorar, die Deckelungsregelung ein.

[31] Die mündlich vereinbarte Honorarabrede verstieß zudem allerdings gegen § 3a Abs. 1 Satz 1 RVG. Sie war jedoch auch aus diesem Grund nicht unwirksam. Vielmehr gilt auch insoweit § 4b Satz 1 RVG und die dort festgelegte Deckelung.

[32] f) Das hier angenommene Verständnis von § 4b RVG schafft klare Regelungen für die Folgen von Honorarvereinbarungen, welche die gesetzlichen Voraussetzungen nicht einhalten. Sie führen ohne Rückgriff auf Billigkeitserwägungen nach den Besonderheiten des Einzelfalls zu praktikablen Ergebnissen, zu denen auch die Rechtsprechung zum alten Recht in der Regel über § 242 BGB gelangt ist: Überstieg nach altem Recht eine nichtige Erfolgshonorarvereinbarung die gesetzlichen Gebühren, konnten ohnehin nur Letztere verlangt werden. War das vereinbarte Erfolgshonorar selbst bei Erfolg geringer als die gesetzlichen Gebühren, begrenzte im Regelfall § 242 BGB die Höhe des Honorars auf die vereinbarte Höhe.

[33] Es verstieße, wie das Berufungsgericht zutreffend gesehen hat, gegen Treu und Glauben, wenn der rechtskundige Anwalt, dem insbesondere – anders als dem Mandanten – die materiellen Voraussetzungen und formalen Anforderungen für Gebührenvereinbarungen bekannt sein müssen, trotz – von ihm zumindest erkennbarer – unwirksamer Honorarvereinbarung, in denen er auf Gebühren in gesetzlicher Höhe gerade verzichtet, die deutlich höheren gesetzlichen Gebühren verlangen könnte.

[34] g) Der Umstand, dass der Bekl. um den Abschluss der Gebührenvereinbarung gebeten hatte, ist unerheblich. Der Bekl. wollte seine Ausgaben planbar begrenzen und Rechtssicherheit erreichen. Über die Voraussetzungen, unter denen dies möglich war, hatte ihn der Zedent im Rahmen seiner Beratungspflicht zu unterrichten.

[35] h) Schließlich ist es ohne Belang, dass sich zuerst der Bekl. durch seinen Rechtsanwalt auf die Unwirksamkeit der Vergütungsvereinbarung berufen hat. Die von diesem geltend gemachte Nichtigkeit der Erfolgshonorarvereinbarung liegt zwar tatsächlich nicht vor. Dem Bekl. war es aber unbenommen, seine Rechte in Anlehnung an eine verbreitete Auffassung in der Literatur und der Rechtsprechung zum früheren Recht geltend zu machen. Er kann sich jedenfalls jetzt noch auf die tatsächlichen Wirkungen des § 4b RVG berufen. Treuwidrig ist dies jedenfalls so lange nicht, als der Mandant seinen Rechtsanwalt nicht über tatsächliche Umstände täuscht oder solche Umstände in Kenntnis ihrer Bedeutung verschweigt, die für die Wirksamkeit der Honorarvereinbarung von Bedeutung sind. Dürfte der Mandant sich nicht auf Bedenken gegen die Wirksamkeit einer Erfolgshonorarvereinbarung berufen ohne befürchten zu müssen, sodann eine noch höhere Vergütung zu schulden, würde der Zweck des § 4a RVG verfehlt.

[36] 3. Gegen die danach begründete Klageforderung i.H.v. 11.900 Euro hat das Berufungsgericht zutreffend

die Hilfsaufrechnung i.H.v. 976,30 Euro durchgreifen lassen. Die Kl. ist als Zessionarin in die Rechtstellung des Zedenten eingetreten. Zwischen ihr und dem Bekl. bestand eine Sondervereinbarung i.S.d. § 241 BGB. Die Kl. hat Honoraransprüche in überzogener Höhe geltend gemacht und dadurch ihre vertraglichen Pflichten zur Rücksichtnahme verletzt (§ 280 Abs. 1 BGB; vgl. BGH, Urt. v. 16.1.2009 – V ZR 133/08, BGHZ 179, 238, Rdnr. 17). Das erforderliche Verschulden setzt zwar voraus, dass derjenige, der unberechtigte Ansprüche geltend macht, diese nicht als plausibel ansehen durfte (BGH, Urt. v. 23.1.2008 – VIII ZR 246/06, WM 2008, 561, Rdnr. 12f.; v. 16.1.2009, a.a.O., Rdnr. 20). Von ihrem gem. § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB zu vermutenden Verschulden hat sie sich jedoch nicht entlastet. Von der Kl. als gewerblicher Zessionarin anwaltlicher Forderungen können zumindest die an einen Rechtsanwalt zu stellenden Sorgfaltspflichten verlangt werden. Einem Rechtsanwalt musste jedenfalls, auch wenn die Rechtslage zu § 4b RVG bislang ungeklärt war, schon anhand der Rechtsprechung zum alten Recht klar gewesen sein, dass im Ergebnis nach den Grundsätzen von Treu und Glauben nicht ein Vielfaches des vereinbarten Erfolgshonorars wegen Nichtigkeit der entsprechenden Vereinbarung gefordert werden konnte. Demgemäß musste die Kl. damit rechnen, dass sich der Bekl. zur Rechtsverteidigung gegen den geltend gemachten unberechtigten Anspruch eines kostenpflichtigen Anwalts in angemessener Weise bedienen würde.

RECHTSMISSBRÄUCLICHES KOSTENFESTSETZUNGSVERLANGEN

ZPO § 91 Abs. 2 Satz 1; BGB § 242

1. Ein Kostenfestsetzungsverlangen kann als rechtsmissbräuchlich anzusehen sein, wenn der Antragsteller die Festsetzung von Mehrkosten beantragt, die darauf beruhen, dass mehrere von demselben Prozessbevollmächtigten vertretene Antragsteller in engem zeitlichem Zusammenhang mit weitgehend gleichlautenden Antragsbegründungen aus einem weitgehend identischen Lebenssachverhalt ohne sachlichen Grund in getrennten Prozessen gegen denselben Antragsgegner vorgegangen sind.

2. Ein Kostenfestsetzungsverlangen ist nicht als rechtsmissbräuchlich zu qualifizieren, wenn die von demselben Prozessbevollmächtigten vertretenen Antragsteller den Antragsgegner zeitlich gestaffelt in Anspruch nehmen und ihr Vorgehen dazu bestimmt und geeignet ist, das Prozessrisiko insgesamt zu reduzieren.

3. Die gesetzlichen Gebühren und Auslagen des Rechtsanwalts gelten unabhängig von den konkreten Umständen stets als zweckentsprechend verursachte Kosten (§ 91 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 ZPO).

BGH, Beschl. v. 20.5.2014 – VI ZB 9/13

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

PROZESSUALES

*LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)

ZULASSUNG ZUM RECHTSANWALT BEIM BGH; NICHTBENENNUNG DURCH WAHLAUSSCHUSS

BRAO § 112a Abs. 3 Nr. 1, § 168 Abs. 2, § 170 Abs. 1

Von § 112a Abs. 3 Nr. 1 BRAO sind auch Klagegegenstände erfasst, die eine in der Zuständigkeit des Bundesministeriums der Justiz liegende Entscheidung lediglich „betreffen“, d.h. mit dieser in einem mehr oder weniger engen Zusammenhang stehen. Hierzu gehört jedenfalls auch die Entscheidung des Wahlausschusses nach § 168 Abs. 2 BRAO.

VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 28.4.2014 – 9 S 203/14

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

UMBEIORDNUNG EINES PFLICHTVERTEIDIGERS

BRAO § 49b; StPO § 140

* 1. Eine auf Antrag erfolgende „eilvernehmliche Umbeordnung“ ist zulässig, wenn der bisherige beigeordnete Verteidiger zustimmt, das Verfahren durch den Verteidigerwechsel nicht verzögert wird und der Staatskasse keine Mehrkosten entstehen.

* 2. Der nun beigeordnete Verteidiger hat – als Voraussetzung für die „Umbeordnung“ – den Verzicht auf diejenigen Gebühren zu erklären, die ansonsten durch seine Beordnung doppelt anfielen.

LG Osnabrück, Beschl. v. 12.2.2014 – 10 Qs 4/14

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

NOTARRECHT

*LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)

MIT DER GRUNDRECHTECHARTA DER EU VEREINBARE ALTERSGRENZE VON NOTAREN

BNotO § 47 Nr. 1, § 48a

1. Die in § 47 Nr. 1, § 48a BNotO bestimmte Altersgrenze ist – die Anwendbarkeit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) unterstellt – mit Art. 15, 16, 17 und 21 GRC vereinbar.

* 2. Bereits der Anwendungsbereich der Charta dürfte nicht eröffnet sein, da die Zuständigkeit für das Berufsrecht der Notare nicht auf die Europäische Union übertragen ist. Die notarielle Tätigkeit dürfte zudem nicht vom Schutzbereich der Art. 16 und 17 GRC erfasst sein.

* 3. Die Altersgrenze der Notare dient einem legitimen Ziel des Allgemeinwohls.

BGH, Beschl. v. 17.3.2014 – NotZ (Brfg) 21/13

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Bereits mit Beschluss vom 25.11.2013 (BRAK-Mitt. 2014, 110) hatte der BGH festgestellt, dass die in § 48a BNotO bestimmte Altersgrenze von 70 Jahren auch unter Berücksichtigung neuerer Rechtsprechung des Gerichtshof der Europäischen Union und des Bundesarbeitsgerichts nicht gegen das aus der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27.11.2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf folgende Verbot der Diskriminierung aufgrund des Alters verstößt.

o|s
Verlag
Dr. Otto Schmidt
Köln

Neues vom Vollstrecker.

Wie man die Abläufe des gerichtlichen Forderungseinzugs vom Ausfüllen des Mahnbescheidantrags bis zur Geltendmachung der Forderung im Rahmen der Zwangsvollstreckung richtig durchführt, erfahren Sie aus diesem Praxisbuch. Das bewährte Werk erläutert, wie man möglichst fehlerfrei zum Vollstreckungstitel kommt und mit möglichst wenig Aufwand erfolgreich die Zwangsvollstreckung betreibt.

Viele praktische und technische Verfahrensänderungen sowie neue Rechtsprechungsansätze erforderten eine komplette Überarbeitung der 5. Auflage, die um zahlreiche zusätzliche Tipps und Ausfüllhilfen ergänzt wurde. Das in der Voraufgabe noch brandneue Online-Mahnverfahren mit Barcode-Mahnbescheidsantrag und die schon enthaltene Einführung in die Einrichtung und Bedienung des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs sind nun noch ausführlicher geworden.



Die in der 5. Auflage dargestellten Neuerungen reichen vom neuen Layout der Mahn- und Vollstreckungsbescheide, der Zwangsvollstreckungsformularverordnung (ZVFV), dem Online-Mahnverfahren bis zu den Änderungen durch das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung, durch die das Verfahren der „alten“ eidesstattlichen Versicherung komplett neu gefasst worden ist.

Natürlich gibt es für alle kritischen Bereiche wieder nützliche Hinweise, Checklisten und Ausfüllhilfen, die helfen, im Druck des Tagesgeschäfts Fehler zu vermeiden.

„Zu allen diesen Vorgängen liefert das Werk eine exzellente Anleitung. Auch abgelegene Fragen werden berücksichtigt.“

zur 3. Auflage, AGS 4/08

Eine kleine Leseprobe gefälltig?

www.otto-schmidt.de

Salten/Gräve **Gerichtliches Mahnverfahren und Zwangsvollstreckung** Von Dipl.-Rechtspfl. Uwe Salten und Dipl.-Rechtspfl. (FH) Karsten Gräve. 5., neu bearbeitete Auflage 2013, 400 Seiten Lexikonformat, brosch. 49,80 €. ISBN 978-3-504-47945-9

Aeskulapsus? Dann hilft das.

Anhand alphabetisch geordneter Fallgruppen erschließt Ihnen dieses einzigartige Standardwerk wieder systematisch die unübersichtliche Kasuistik des gesamten Arzthaftungsrechts: materiellrechtlich und prozessual.

In die vierte Auflage haben über 600 neue Judikate Eingang gefunden, darunter viele unveröffentlichte OLG-Entscheidungen. Das Stichwortverzeichnis wurde wiederum stark erweitert und das gesamte Werk auf den aktuellen Stand von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur gebracht. Natürlich bereits komplett eingearbeitet: das neue Patientenrechtegesetz!

Überzeugen Sie sich selbst mit einer völlig nebenwirkungsfreien Leseprobe unter www.otto-schmidt.de



Martis/Winkhart **Arzthaftungsrecht** Fallgruppenkommentar. Von RAin Martina Winkhart-Martis und RA Rüdiger Martis. 4., neu bearbeitete Auflage 2014, 1.724 Seiten Lexikonformat, gbd. 104,- €. ISBN 978-3-504-18052-2

Expertenmeinung:

„In der Gutachterkommission für ärztliche Behandlungsfehler bei der Ärztekammer Nordrhein in Düsseldorf wird der Martis/Winkhart seit Jahren immer wieder zu Rate gezogen. Angesichts des unverändert hohen Niveaus dieses Standardwerks können auch Gerichtsbibliotheken trotz eines knappen Budgets es sich nicht mehr leisten, auf die Anschaffung des Fallgruppenkommentars zu verzichten. In jedem Fall müssen Anwälte und die mit der Materie befassten Richter auf diesem Kommentar zugreifen.“

Lothar Jaeger, Mitglied der Schriftleitung „Versicherungsrecht“ in VersR 16/2014

----- **Bestellschein** ausfüllen und faxen **(02 21) 9 37 38-943** -----

Ja, ich bestelle mit 14-tägigem Rückgaberecht plus Versandkosten Martis/Winkhart **Arzthaftungsrecht** Fallgruppenkommentar. 4., neu bearbeitete Auflage 2014, gbd. 104,- €. ISBN 978-3-504-18052-2.

Name _____ Straße _____ PLZ _____ Ort _____

Telefon _____ Fax _____ Datum _____ Unterschrift _____ 06/14

Bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder beim Verlag Dr. Otto Schmidt · Postfach 51 10 26 · 50946 Köln

(Fortsetzung von S. X)

Praxisschwerpunkten. Alle Hauptkapitel wurden um separate Rubriken zur Darlegungs- und Beweislast sowie zu gerichtlichen Besonderheiten erweitert.

DAI VERANSTALTUNGSKALENDER

VERANSTALTUNGEN SEPTEMBER – OKTOBER 2014

Informationen und Anmeldung: *Deutsches Anwaltsinstitut e.V., Telefon: 02 34-97 06 40, E-Mail: info@anwaltsinstitut.de, www.anwaltsinstitut.de*

Agrarrecht

Aktuelle Entwicklungen im landwirtschaftlichen Erbrecht in NRW
28.10.2014, Düsseldorf, Rechtsanwaltskammer Düsseldorf

Wettbewerbszentrale

Herbstseminar 2014

Aktuelle Entwicklungen im Wettbewerbsrecht!

Wir informieren Sie über die neuen Regeln der Verbraucherrechtlicherichtlinie und weitere Rechtsentwicklungen.

Jetzt anmelden! www.wettbewerbszentrale.de

Arbeitsrecht

Das arbeitsrechtliche Mandat – typische Probleme und deren Bewältigung

26.9.2014–27.9.2014, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Der GmbH-Geschäftsführer: Von der Bestellung bis zur Abberufung

10.10.2014, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

24.10.2014, Reutlingen, Hotel Fortuna – Carl-Zeiss-Straße –

Arbeitsrechtliche Schwerpunktthemen – Kündigungsschutz

17.10.2014–18.10.2014, München, Novotel München City

Arbeitsrecht im Arbeitgebermandat

17.10.2014, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main

Erprobte Konzepte BEM und Wiedereingliederung nach Krankheit

17.10.2014, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

24.10.2014, Stuttgart, Arcotel Camino

Aktuelle Entwicklung und Rechtsprechung im Kündigungsschutzrecht

18.10.2014, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

„Prekäre Arbeitsverhältnisse“ – Haftungsfallen aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht

29.10.2014, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Betriebliche Altersversorgung intensiv

31.10.2014–1.11.2014, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main

Bank- und Kapitalmarktrecht

Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht

31.10.2014, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Bau- und Architektenrecht

9. Jahresarbeitstagung Bau- und Architektenrecht

17.10.2014–18.10.2014, Berlin, Sofitel Berlin Kurfürstendamm

Erbrecht

Immobilien im Nachlass

20.9.2014, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Aktuelles zur Testamentsvollstreckung

18.10.2014, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Familienrecht

Abänderungsfälle im Unterhaltsrecht – Barunterhaltspflicht des betreuenden Elternteils

20.9.2014, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main

Gebührenrecht für Familienrechtler

24.9.2014, Berlin, Rechtsanwaltskammer Berlin

Elternunterhalt und Anspruchsübergang nach § 94 SGB XII in der anwaltlichen Praxis

15.10.2014, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Fehlerquellen im familienrechtlichen Mandat – Prozesstaktik und Verfahren

15.10.2014, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main

Update Unterhaltsbegrenzung

31.10.2014, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main

Gewerblicher Rechtsschutz

Neueste Rechtsprechung des BGH zum Wettbewerbs- und Markenrecht

24.10.2014, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Handels- und Gesellschaftsrecht

Corporate Litigation

19.9.2014, München, Edel Hotel Wolff

Aktuelles GmbH-Recht

26.9.2014, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Personengesellschaften in der Praxis

18.10.2014, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main

Aktuelles GmbH-Strafrecht

25.10.2014, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main

Vertiefungs- und Qualifizierungskurs GmbH-Beratung

30.10.2014–31.10.2014, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Aktueller Rechtsprechungsüberblick: Gesellschaftsrecht

31.10.2014, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Informationstechnologierecht

Jahresarbeitstagung IT-Recht

10.10.2014–11.10.2014, München, Sofitel Munich Bayerpost

(Fortsetzung S. XIV)

Der neue Jennißen kommt.



**Jetzt
vorbestellen**

Jennißen **WEG** Kommentar. Herausgegeben von RA Dr. Georg Jennißen. Bearbeitet von zehn renommierten Praktikern des Wohnungseigentumsrechts. 4., neu bearbeitete Auflage 2014, rd. 1.600 Seiten Lexikonformat, gbd. ca. 120,- €. **Erscheint im September.** ISBN 978-3-504-45075-5

Pünktlich nach etwas mehr als zwei Jahren erscheint im September die 4. Auflage dieses immer noch jungen Kommentars. Die Neuauflage ermöglichte es, die Erläuterungen weiter zu vertiefen und die zu etlichen WEG-Vorschriften umfangreich ergangene neue Rechtsprechung sowie die einschlägige Literatur auf aktuellstem Stand einzuarbeiten: Mit topaktuellen, richtungweisenden Entscheidungen zu „Baulichen Veränderungen des Wohnungseigentums“. Mit wichtigen Erkenntnissen zu „Erheblichen Beeinträchtigungen des Wohnungseigentums“. Kurz: Mit Urteilen, die der Fachmann kennen muss!

Jennißen **WEG** Kommentar. Jetzt schon vorbestellen – in Ihrer Buchhandlung oder bei www.otto-schmidt.de/weg4

Verlag
Dr. Otto Schmidt
Köln **ols**

(Fortsetzung von S. XII)

Insolvenzrecht

Haftung von Geschäftsführern und Gesellschaftern in der Krise und Insolvenz der GmbH
26.9.2014, Hamburg, Hotel Hafen Hamburg

Reform des Privatinsolvenzverfahrens – Schnittstellen Insolvenzrecht und Familienrecht – Schwerpunkt Unterhalt in der Insolvenz
27.9.2014, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Vertiefungs- und Qualifizierungskurs Sanierungsberatung in Krise und Insolvenz
9.10.2014–10.10.2014, Prof. Dr. Joachim Bauer, Rechtsanwalt, Berlin

Aktuelle Rechtsprechung: Insolvenzarbeitsrecht
18.10.2014, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Aktuelle Rechtsprechung zum Insolvenzrecht
25.10.2014, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Unternehmenssteuern und Rechnungslegung in der Insolvenz
29.10.2014, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Kanzleimanagement

Plain Legal English
27.10.2014–28.10.2014, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Medizinrecht

Vertragsarztrechtliche, zivilrechtliche und steuerrechtliche Aspekte bei der Übertragung heilberuflicher Praxen
17.10.2014, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Aktuelles Mietrecht Spezial: Betriebskosten – Gewährleistungsrecht – Mietrechtliche Besonderheiten des Gebührenrechts
20.9.2014, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Aktuelle Brennpunkte des Gewerberaummietrechts

25.9.2014, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main

Sozialrecht

SGB II und SGB III – Neueste Gesetzgebung, Rechtsprechung und Praxis
26.9.2014, Potsdam, Kongresshotel Potsdam am Templiner See

Schnittstellen Arbeits- und Sozialrecht
26.9.2014–27.9.2014, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum
Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Erwerbsleben
10.10.2014, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main

Steuerrecht

Das Unternehmen in Krise und Insolvenz
22.9.2014, Köln, Pullman Cologne

Umwandlungsrecht und Umwandlungssteuerrecht
6.10.2014–7.10.2014, Düsseldorf, Hilton Düsseldorf

Aktuelle zivil- und steuerrechtliche Entwicklungen im GmbH-Recht
9.10.2014, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Entgeltliche und unentgeltliche Übertragungen und Verfügungen
17.10.2014–18.10.2014, München, The Charles Hotel

System des Umwandlungssteuerrechts
24.10.2014, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main

Praxisschwerpunkte Steuerrecht
31.10.2014–1.11.2014, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Strafrecht

Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung: Schnittstellen Strafrecht und Sozialrecht
27.9.2014, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

13. Süddeutsche Aussprachetagung: Tatsacheninstanz und Revision
24.10.2014–25.10.2014, Ravensburg, Romantik Hotel Waldhorn

Transport- und Speditionsrecht

Neuere Entwicklungen und Strategien im Transport- und Speditionsrecht – Teil 2
29.10.2014, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Verkehrsrecht

Alkohol und Drogen im Verkehrsrecht – erfolgreiche Verteidigungsstrategien
19.9.2014, Potsdam, Kongresshotel Potsdam am Templiner See

Das neue Fahreignungsregister (FAER) – Aktive Vertretung – Vorausschauende Verteidigung – Regressvermeidung
23.9.2014, Berlin, Rechtsanwaltskammer Berlin

Provozierte und gestellte Verkehrsunfälle und Versicherungsbetrug
17.10.2014, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Erfolgreiche Verteidigung bei standardisierten Messverfahren in Bußgeldsachen
31.10.2014, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Verwaltungsrecht

Öffentliches Nachbarrecht
17.9.2014, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main

Die dienstliche Beurteilung und das beamtenrechtliche Auswahlverfahren
17.10.2014, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

(Fortsetzung S. XVI)

Vertrags- werkstatt.



NEU

Heussen/Pischel (Hrsg.), **Handbuch Vertragsverhandlung und Vertragsmanagement**. Herausgegeben von RA Prof. Dr. Benno Heussen und RA Dr. Gerhard Pischel LL.M. Bearbeitet von RA Dr. Jan Curschmann, RA Prof. Dr. Benno Heussen, RA Dr. Martin Imbeck, RA Dr. Markus Junker, RA Dr. Selim Keki, RA Dr. Dirk von dem Knesebeck, RA In Dr. Dagmar Knigge, RA Clemens Kochinke, RA Dr. Tim Luthra, Prof. Dr. Fredmund Malik, RA und StB Wolfram Meven, RA Dr. Thomas Pattloch LL.M.EUR., RA Dr. Gerhard Pischel, LL.M., RA Dr. Reiner Ponschab, RA Dr. Benno Schwarz, RA Mikio Tanaka, Notar Prof. Dr. Bernd Wegmann, RA In Gabrielle H. Williamson J.D., mit einem Geleitwort von RA Hans-Peter Benckendorff. 4., neu bearbeitete Auflage 2014, 1449 Seiten Lexikonformat, gbd. 149,- €. ISBN 978-3-504-06306-1

Wie Sie selbst schwierigste Vertragswerke fehlerlos entwerfen, souverän verhandeln und systematisch zum gewünschten Erfolg führen, lernt man seit jeher aus diesem Buch. Nach einem standardisierten Aufbauschema, das Sie bei allen Vertragskonstellationen in fünf einfachen Schritten zum Erfolg führt.

Verhandeln im Ausland – neben USA, Russland, China, Japan, Brasilien jetzt auch Türkei und Indien. Qualitätsmanagement von Vertragsprojekten. Neues Kapitel Vertragsenglisch. Mit vielen Beispielen, Tipps, Formulierungsvorschlägen und Checklisten. Für mehr Effizienz und weniger Fehler bei all Ihren Verträgen.

Heussen/Pischel (Hrsg.), Handbuch Vertragsverhandlung und Vertragsmanagement. Jetzt Probe lesen und bestellen bei **www.otto-schmidt.de**

(Fortsetzung von S. XIV)

Vertiefungs- und Qualifizierungskurs Beamtenrecht
24.10.2014 – 25.10.2014, Heusenstamm, DAI-Ausbildungscenter Rhein/Main

Aktuelle Probleme des Kommunalabgabenrechts
24.10.2014, Bochum, DAI-Ausbildungscenter
29.10.2014, Berlin, DAI-Ausbildungscenter

VERANSTALTUNGSHINWEISE

3. POTSDAMER RECHTSFORUM ZUR ZEITARBEIT: TARIF VOR GESETZ! BEWÄHRTES ZEITARBEITSMODELL AUF DER KIPPE?

Das Who is Who des Arbeitsrechts erwartet Sie auf dem 3. Potsdamer Rechtsforum zur Zeitarbeit, das am 23.9.2014 von 9.45 bis 17.00 Uhr im Dorint Hotel Sanssouci stattfindet. Unter dem Titel „Tarif vor Gesetz! Bewährtes Zeitarbeitsmodell auf der Kippe?“ geben hochkarätige Experten (*darunter Prof. Dr. Frank Bayreuther, Prof. Dr. Gregor Thüsing, Prof. Dr. Martin Franzen*) ihre Einschätzung zu Brennpunkt-Themen der Zeitarbeit und erläutern die rechtlichen Herausforderungen der Branche. Dabei werden u.a. die Höchstüberlassungsdauer eingehend beleuchtet, Alternativen zu einem gesetzlichen Equal Pay analysiert, die Tarifzuständigkeit der DGB-Gewerkschaften erörtert und die Grenzen der rechtlichen Beschränkungen im Lichte der EU-Zeitarbeitsrichtlinie aufgezeigt. In einem abschließenden Streitgespräch diskutieren Vertreter aus Wirtschaft und Politik darüber, inwieweit das bewährte Zeitarbeitsmodell in Frage steht.

Die Teilnahmegebühr beträgt inkl. Tagungsunterlagen und Verpflegung 159 Euro zzgl. MwSt. Frühbuche zahlen bis zum 31.8.2014 129 Euro zzgl. MwSt. Anmeldeabschluss ist der 16.9.2014. Die Veranstaltung entspricht den Vorgaben des § 15 FAO. Die Anerkennung als Fortbildung ist den regionalen Anwaltskammern vorbehalten.

Informationen und Online-Anmeldungen unter www.igz-rechtsforum.de.

PERSONALIA

RAK BREMEN: NEUES PRÄSIDIUM

Am 26.5.2014 haben Vorstandswahlen stattgefunden. Rechtsanwalt Joester, der nach zwölfjähriger Amtszeit als Präsident nicht mehr kandidierte, ist aus dem Vorstand ausgeschieden; er war seit 1987 Mitglied im Kammervorstand gewesen. Zum neuen Präsidenten hat der Vorstand Rechtsanwalt Jan Büsing gewählt.

Das Präsidium setzt sich wie folgt zusammen:

- Rechtsanwalt Jan Büsing, Bremen, Präsident

- Rechtsanwalt Axel Adamietz, Bremen, Vizepräsident
- Rechtsanwältin Verena Friderich, Bremen Schatzmeisterin
- Rechtsanwalt Dr. Klaus-Jürgen Starke, Bremen, Schriftführer.

VERMISCHTES

SOLDAN MOOT-COURT

Zum zweiten Mal findet in diesem Jahr der Hans Soldan Moot statt, den die Soldan Stiftung zusammen mit BRAK, DAV und dem Deutschen Juristen-Fakultätentag in Hannover durchführt. Bei dem bundesweiten Moot Court Wettbewerb für Studierende deutscher Jura-fakultäten wird anhand eines fiktiven Falles ein deutsches Gerichtsverfahren simuliert. Die grundlegende Problematik kommt aus dem Berufsrecht und ist damit für Studierende und Praktiker gleichermaßen relevant wie interessant: Der Fall dreht sich um eine Mandatsniederlegung zur vermeintlichen Unzeit aufgrund einer Interessenkollision. Mit der Übernahme einer deutschen Kanzlei gewinnt eine Internationale LLP von Rechtsanwälten auch neue Mandate, welche vorher ausschließlich durch die übernommene in Deutschland Kanzlei bearbeitet worden sind. Eines dieser Mandate wird gegen ein deutsches Tochterunternehmen eines Großmandanten der New Yorker und Chicagoer Büros der LLP geführt. Als die Managing Partner der LLP erkennen, dass mehr wirtschaftliches Potential hinter den Mandatierungen in New York und Chicago liegt, legt das deutsche Büro das Mandat drei Wochen vor der mündlichen Verhandlung in Deutschland nieder. Schriftsätze und mündliche Verhandlungen sind von den Studierenden in der Rolle von Kläger und Beklagtem zu fertigen bzw. zu führen. Ausgezeichnet werden

- der beste Klägerschriftsatz („Der Bundesrechtsanwaltskammer-Preis“)
- der beste Beklagterschriftsatz („Der Deutsche Anwaltverein-Preis“)
- die beste mündliche Leistung („Der Deutsche Juristen-Fakultäten-Preis“)
- der Sieger im Finale der mündlichen Verhandlung („Der Hans Soldan-Preis“).

Für die Durchführung des diesjährigen Moot Courts werden noch anwaltliche Korrektoren für die Schriftsatzphase gesucht, welche die gefertigten Klageschriften und Klageerwiderungen bewerten. Außerdem besteht für interessierte Rechtsanwälte die Möglichkeit, die mündliche Verhandlung als Richter zu leiten oder als Juror für die mündlichen Leistungen tätig zu werden. Die Veranstalter freuen sich über jede Hilfe aus der Anwaltschaft um den Studierenden praxisnahes Feedback und die Möglichkeit zum Austausch bei und nach den Verhandlungen zu ermöglichen.

Termine und weitere Informationen unter dem weiterführenden Link: www.soldanmoot.de

Absolute Informationspflicht.

Ab dem 13. Juni 2014 gilt ein neues Verbrauchervertragsrecht. In Umsetzung der bereits 2011 erlassenen EU-Verbraucherrechtlicherichtlinie werden das BGB und weitere Gesetze teilweise gravierend geändert und umstrukturiert. Vor allem sind neue Informationspflichten bei Verbraucherverträgen im Direktvertrieb und beim Fernabsatz, ein neues Widerrufsrecht und neue Regeln beim Verbrauchsgüterkauf zu beachten.

Dieser Leitfaden stellt das neue Recht umfassend dar, kommentiert die neuen Pflichten und gibt wertvolle Hinweise für die Vertriebspraxis: Dargestellt werden die neuen Informationspflichten im elektronischen Geschäftsverkehr und im stationären Handel inklusive deren Verletzungsfolgen.



Bittner/Clausnitzer/Föhlisch **Das neue Verbrauchertragsrecht**. Leitfaden für die Beratungspraxis. 2014, 272 Seiten Lexikonformat, brosch. 39,80 €. ISBN 978-3-504-47107-1.

Ebenso eingehend behandelt werden das neue Widerrufsrecht und die Widerrufsfolgen bei Verbraucherverträgen, die Besonderheiten im Kaufrecht, bei der Wohnungsvermittlung und bei Fernunterrichtsverträgen sowie die Übergangsvorschriften. Eine synoptische Wiedergabe des neuen und alten Rechts rundet das Buch ab.

Die Autoren haben das Gesetzgebungsverfahren in Brüssel und Berlin als Experten bzw. Sachverständige intensiv begleitet und verfügen über jahrelange Praxiserfahrung. Fazit: Dieser Leitfaden ist ein Muss für Internethändler, Direktvertriebsunternehmen und Rechtsanwälte.

Eine kleine Leseprobe gefällig? Dann schlagen Sie nach bei www.otto-schmidt.de

----- **Bestellschein** ausfüllen und faxen **(02 21) 9 37 38-943** ----- ✉

Ja, ich bestelle mit 14-tägigem Rückgaberecht plus Versandkosten Bittner/Clausnitzer/Föhlisch **Das neue Verbrauchertragsrecht**. Leitfaden für die Beratungspraxis. 2014, brosch. 39,80 €. ISBN 978-3-504-47107-1.

Name _____ Straße _____ PLZ _____ Ort _____

Telefon _____ Fax _____ Datum _____ Unterschrift _____ 04/14

Bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder beim Verlag Dr. Otto Schmidt · Postfach 51 10 26 · 50946 Köln

Immer bestens unterhalten.

Alles, was der Anwalt braucht:
Ob Sie einen schnellen und kompetenten Einstieg in die Materie finden wollen oder ob Ihnen ein Spezialproblem zur Unterhaltsberechnung vorliegt – im Handbuch Unterhaltsrecht finden Sie für jeden Fall die richtige Lösung.

Das Werk bietet einen kompletten, systematischen Gesamtüberblick des Unterhaltsrechts von der Darstellung des materiellen Rechts, der vorprozessualen Vorgehensweise zur Durchsetzung von Ansprüchen, dem gerichtlichen Verfahrensrecht erster und zweiter Instanz bis zur Zwangsvollstreckung. Viele Fallbeispiele, Antragsmuster, Tipps und Checklisten runden die praxisnahe Darstellung ab. Einen weiteren Schwerpunkt bildet der Unterhalt mit Auslandsbezug



Ehinger/Griesche/Rasch **Handbuch Unterhaltsrecht** Ansprüche, Berechnung, Strategien, Verfahren. Von Richterin am KG a.D. Dr. Uta Ehinger, Vors. Richter am KG a.D. Gerhard Griesche und Richterin am KG Dr. Ingeborg Rasch. 7., neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2014, 1.040 Seiten Lexikonformat, gbd. 79,80 €. ISBN 978-3-504-47143-9.

– internationale Zuständigkeit, EuUnthVO sowie die Anerkennung, Vollstreckbarerklärung und Abänderung ausländischer Unterhaltstitel. Ebenfalls erläutert sind die Berechnung des Ehegattenunterhalts, Kriterien der Billigkeitsentscheidung zur Beschränkung des nachehelichen Unterhalts und die Reform des Verfahrenskostenhilferechts ab 1.1.2014. Natürlich wird in der 7. Auflage die allerneueste Rechtsprechung berücksichtigt.

Fazit: „Spätestens seit der 2008 erschienenen Auflage spielt der Ehinger/Griesche/Rasch in der ersten Liga der großen Hand- und Nachschlagewerke souverän mit.“

Dr. Martin Menne in JAmt 9/2011

Leseprobe? www.otto-schmidt.de

----- **Bestellschein** ausfüllen und faxen (02 21) 9 37 38-943 ----- ✂

Ja, ich bestelle mit 14-tägigem Rückgaberecht plus Versandkosten Ehinger/Griesche/Rasch **Handbuch Unterhaltsrecht**. 7. Auflage 2014, Lexikonformat, gbd. 79,80 €. ISBN 978-3-504-47143-9.

Name _____ Straße _____ PLZ _____ Ort _____

Telefon _____ Fax _____ Datum _____ Unterschrift _____ 6/14

Bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder beim Verlag Dr. Otto Schmidt · Postfach 51 10 26 · 50946 Köln

Am besten gleich darauf berufen.



Brandaktuell!

Gaier/Wolf/Göcken (Hrsg.), **Anwaltliches Berufsrecht**. Herausgegeben von RiBVerfG Prof. Dr. Reinhard Gaier, Prof. Dr. Christian Wolf, RA Stephan Göcken. Bearbeitet von Notar Dr. Jens Bormann LL.M., RA Christian Dahns, RA Dr. Wolfgang Eichele LL.M., RiBVerfG Prof. Dr. Reinhard Gaier, RA Stephan Göcken, RA Martin W. Huff, RA Frank Johnigk, RA Johannes Keller, RA Dr. Rudolf Lauda, Prof. Dr. Andreas Piekenbrock, RA Prof. Dr. Michael Quaas MCL, Dipl.-Rpfl. Ernst Riedel, Prof. Dr. Stefanie Schmahl LL.M. (E), RiinBGH Prof. Dr. Johanna Schmidt-Räntsch, RABGH Dr. Michael Schultz, RAin Julia von Seltmann, RA Dr. Alexander Siegmund, RABGH Prof. Dr. Volkert Vorwerk, Prof. Dr. Christian Wolf, RA Prof. Dr. Rüdiger Zuck. 2., neu bearbeitete Auflage 2014, 2.636 Seiten Lexikonformat, gbd. 179,- €. ISBN 978-3-504-06761-8

Wer wissen will, wie anwaltliches Berufsrecht im Einzelfall richtig auszulegen ist, tut gut daran, sich gleich auf diesen Kommentar zu berufen. Mit allen berufsrechtlichen Neuregelungen – auch denen, die erst im Herbst 2013 verabschiedet wurden: namentlich durch das Gesetz zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung, das Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken und das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten. Die Beschlüsse der Satzungsversammlung aus Dezember 2013 sind natürlich ebenfalls bereits berücksichtigt. Gaier/Wolf/Göcken (Hrsg.), Anwaltliches Berufsrecht. Jetzt neu bei www.otto-schmidt.de/gwg2

RA Digital Workstyle



**RA-micro**
KANZLEISOFTWARE

 **INFOLINE 0800 726 4276**

www.ra-micro.de